NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 01536575 6

Digitized by Google

1664

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen

der freien

Hanse-Stadt Hamburg,

seit 1814.

Zweiunddreißigster Band.

Verordnungen von 1864,

nebst Register

über den zehnten bis zweiunddreißigsten Band,

bearbeitet

von

J. M. Lappenberg,

B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1865.

Gedruckt und verlegt von Theodor Gottlieb Meißner,
Eines Hohen Senats Buchdrucker.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
266445
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1902 L

Berichtigung.

Im Bd. XXXI. S. 371 ff. ist irrthümlich eine „Allgemeine Instruction über das Verfahren bei der Vermessung des Landgebietes" zum Abdrucke gelangt, welche jedoch nicht erlassen und somit zu keiner Zeit in Geltung gewesen ist.

Digitized by Google

Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1864.

No.		Seite
1.	Bekanntmachung, betr. eine Aenderung des § 8 und einen Zusatz zu § 56 der Oberappellationsgerichtsordnung. Jan. 6.	3
2.	Desgl. betr. einige Abänderungen der Anlage No. 2 zum Wahlgesetz vom 12. August 1859. Jan. 8.	4
3.	Desgl. betr. Einführung des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863. Jan. 8.	6
4.	Desgl. betr. Abänderung der Bekanntmachung v. 28. Dec. 1863 bezüglich der Auszahlungen an Quartierwirthe. Jan. 8.	9
5.	Desgl. betr. den Durchmarsch k. preußischer Truppen. Jan. 19.	9
6.	Desgl. betr. Belegung der Stadt, der Vorstädte und des Landgebiets mit Natural-Einquartierung. Jan. 19.	10
7.	Desgl. betr. Ausdehnung des Reglements für die Einquartierung von Bundestruppen vom 4. Dec. 1863. Jan. 22.	11
8.	Desgl. betr. Aufhebung der Declarationen zum Transito accisepflichtiger Waaren. Jan. 23.	11
9.	Desgl. betr. freiwillige Einquartierung. Jan. 24.	12
10.	Desgl. betr. die Verwaltung des Hypothekenwesens. Jan. 25.	13
11.	Desgl. betr. die Wegschaffung des Schnees und Eises von den Trottoirs. Febr. 6.	14
12.	Polizei-Verfügung, betr. geistliches Concert in der St. Petri Kirche. Febr. 20.	14

Digitized by Google

No.		Seite
13.	Collecte zum Besten der Allgemeinen Armen-Anstalt. März 9.	15
14.	Polizei-Befehl, betr. das Ausgehen der öffentlichen Mädchen. März 14.	16
15.	Bekanntmachung, betr. Aufhebung der obergerichtlichen Inhibitorien bei Arrestbefehlen auf Grundstücken. März 16.	16
16.	Desgl. betr. die Ablieferung von Petroleum vom Theerhofe zum Versand pr. Eisenbahn, sowie die Verabfolgung von Verkaufsproben. März 22.	17
17.	Tarif, betr. die Benutzung der Landungsplätze an der Alster	19
18.	Polizei-Verfügung, betr. geistliches Concert in der St. Nicolai-Kirche. April 1.	21
19.	Bekanntmachung, betr. Abordnung eines rechtsgelehrten Mitgliedes des Obergerichts in das Handelsgericht. April 6.	22
20.	Verfügung wider Ueberfüllung des Dampfschiffes „Fortschritt". April 11.	22
21.	Revidirte Bekanntmachung, betr. die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver. April 15.	23
22.	Bekanntmachung, betr. den neuen Schlachtviehmarkt in St. Pauli. April 25.	34
23.	Marktordnung für denselben. April 23.	34
24.	Bekanntmachung, betr. die Prolongation der Polizei-Verfassung. April 25.	36
25.	Bekanntmachung, betr. die Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Mai 9.	37
26.	Warnung, betr. Beschädigungen der Telegraphen-Leitung in St. Pauli. Mai 14.	37
27.	Bekanntmachung, betr. das Löschwesen auf dem Landgebiete. Mai 18.	38
28.	Desgl. betr. die Anmeldung der Dienstpflichtigen zur Loosung aus dem Jahre 1843. Mai 19.	38
29.	Desgl. betr. die Tage zur Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1843. Mai 19.	40
30.		

Digitized by Google

No.		Seite
30.	Feuercassenordnung für die Vierlande und die Dorfschaft Geesthacht. Mai 21.	42
31.	Gesetz, betr. die Abänderung des Art. 22 der Invaliden-Cassen-Ordnung vom 21. Dec. 1855. Mai 23.	76
32.	Bekanntmachung, betr. die gegenseitige Befreiung Hamburgischer und Russischer Schiffe von Schifffahrtsabgaben in den beiderseitigen Häfen bei deren Einlaufen in relâche forcée. Mai 23.	76
33.	Revidirte Taxe der Lagermiethe, des Waagegeldes und der Arbeiten des Theerhofes auf dem Baakenwerder. Mai 25.	77
34.	Polizei-Befehl, betr. Schaustellung der eingezeichneten Mädchen am Fenster. Mai 25.	82
35.	Verfügung zur Verhütung der Ueberfüllung der Alster-Dampfschiffe. Mai 28.	82
36.	Bekanntmachung, betr. Eröffnung des Staats-Telegraphen zwischen der Stadt und der Vorstadt St. Pauli. Mai 28.	83
37.	Reglement für die Correspondenz auf dem Hamburgischen Staats-Telegraphen. Mai 28.	84
38.	Gesetz, betr. die Aufhebung des mosaischen Rechts für Matrimonial- Testaments- und Erbschaftssachen der hiesigen Israeliten. Juni 1.	88
39.	Bekanntmachung, betr. Strandbatterien bei Cuxhaven. Juni 22.	90
40.	Provisorisches Gesetz, betr. die veränderte Organisation der Verwaltung und Rechtspflege im Amte Ritzebüttel. Juni 22.	91
41.	Bekanntmachung, betr. die herrschende Pocken-Epidemie. Juni 25.	108
42.	Desgl. betr. Ausfuhrverbot von Pulver und Kriegsmunition. Juni 27.	109
43.	Gesetz, betr. die Einquartierung im Amte Ritzebüttel. Juli 1.	109
44.	Bekanntmachung, betr. die neu ernannten Marinebeamten und deren Bureaus. Juli 1.	110
45.	Instruction für den Bade-Aufseher auf Steinwerder. Juli.	111

Digitized by Google

No.		Seite
46.	Bekanntmachung, betr. Zurücknahme des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition. Aug. 5.	114
47.	Desgl. betr. Maßregeln rücksichtlich der Hundswuth. Aug. 9.	114
48.	Vertrag über die Herstellung und den Betrieb einer Telegraphenlinie zwischen Hamburg und Lübeck. Aug. 16.	115
49.	Desgl. über die Regelung der telegraphischen Verbindung der freien und Hanseſtadt Hamburg mit dem Herzogthume Holstein und über letzteres hinaus sowie mit Cuxhaven. Aug. 16.	119
50.	Bekanntmachung, betr. das in Kraft Treten des provisorischen Gesetzes über die veränderte Organisation der Verwaltung und Rechtspflege im Amte Ritzebüttel. Aug. 24.	124
51.	Desgl. betr. Sturm-Warnungs-Signale. Sept. 6.	124
52.	Desgl. betr. die Zahl der auf den diesjährigen Einstellungstag auszuhebenden Mannschaften. Sept. 21.	127
53.	Gesetz, betr. die Anlage von Pferde-Eisenbahnen auf Hamburgischem Gebiet. Sept. 28.	127
54.	Erneuerte Polizei-Verfügung, betr. Privat-Tanz-Clubs oder geschlossene Tanzgesellschaften in Wirthschaften. Sept.	132
55.	Bekanntmachung, betr. Sturm-Warnungs-Signale. Oct. 8.	132
56.	Gesetz, betr. die Beförderung des Besuchs der Allgemeinen Gewerbeschule. Oct. 17.	135
57.	Bekanntmachung, betr. Contraventionen gegen die Jagdgesetze. Oct. 17.	135
58.	Collecte zum Besten des Waisenhauses. Oct. 24.	136
59.	Bekanntmachung, betr. Vorschriften hinsichtlich der in Winterlage hier bleibenden oberländischen Kähne. Oct. 24.	137
60.	Polizei-Verfügung, betr. das Ein- und Aussteigen in die Alsterdampfböte. Oct. 28.	138
61.	Vertrag zwischen Hamburg und Hannover über den Telegraphenverkehr. Oct. 28.	138
62.		

Digitized by Google

No.		Seite
62.	Bekanntmachung, betr. Aufhebung der über das Terrain der Irrenanstalt führenden Fußwege. Nov. 1.	147
63.	Desgl. betr. das Fahrwasser bei Geesthacht. Nov. 1.	147
64.	Desgl. betr. ein zu Haiti erlassenes Paß-Gesetz. Nov. 4.	148
65.	Gesetz, betr. die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht. Nov. 7.	150
66.	Gewerbegesetz. Nov. 7.	161
67.	Gesetz, betr. Entschädigung wegen Aufhebung der Realgerechtsame. Nov. 7.	179
68.	Desgl. betr. die Verhältnisse der hiesigen Israelitischen Gemeinden. Nov. 7.	194
69.	Bekanntmachung, betr. die Anbringung von Briefkasten. Nov. 7.	202
70.	Gesetz, betr. Herabsetzung des bisherigen Abzugs von 1 per Mille bei dem in die Bank einzubringenden Silber auf ½ per Mille. Nov. 9.	204
71.	Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Nov. 9.	205
72.	Polizei-Befehl, betr. das Sitzen der öffentlichen Mädchen am Fenster. Nov. 14.	207
73.	Bekanntmachung, betr. Quartierwirthe für fremde Truppen. Nov. 15.	208
74.	Gesetz, betr. die Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte. Nov. 16.	209
75.	Bekanntmachung, betr. das Leuchtschiff zu Krautsand. Nov. 16.	218
76.	Desgl. betr. Einführung der am 7. Nov. d. J. publicirten Gesetze. Nov. 23.	218
77.	Vertrag zwischen Hamburg und Lübeck über Herstellung, Unterhaltung und Betrieb eines Hamburg-Lübecker Staats-Telegraphen. Nov. 21/23.	219
78.	Polizei-Bekanntmachung, betr. geistliches Concert in der großen Michaeliskirche. Nov. 27.	224
79.	Bekanntmachung, betr. Wahl eines Hülfsprätors. Nov. 28.	224

Digitized by Google

No.		Seite
80.	Desgl. betr. Einlieferung der Empfangscheine über verkauftes Gift. Nov. 28.	224
81.	Desgl. betr. das Leuchtschiff zu Krautsand. Nov. 29.	225
82.	Polizei-Verfügung, betr. geistliches Concert in der gr. Michaeliskirche. Dec. 6.	225
83.	Bekanntmachung, betr. die bei der neu errichteten Hülfsprätur zu treffenden Einrichtungen. Dec. 7.	225
84.	Collecte zum Besten der Allgemeinen Armenanstalt. Dec. 7.	227
85.	Bekanntmachung, betr. Neuwahl zur Bürgerschaft für den 14. Bezirk. Dec. 9.	227
86.	Reglement, betr. das Gewicht der die Eisbahn der Norder-Elbe am gr. Grasbrook passirenden Fracht- und Last-Wagen. December.	228
87.	Bekanntmachung, betr. Ausschreibung einer Wahl zur Bürgerschaft für den 14. Bezirk. Dec. 23.	229
88.	Desgl. betr. Vornahme derselben. Dec. 23.	229
89.	Polizei-Verfügung wider den Andrang von Bittstellern ꝛc. bei der Neuwahl eines Senators. Dec. 26.	229
90.	Verordnung, betr. die Zoll-Abgabe. Dec. 28.	230
91.	Desgl. betr. die Accise-Abgabe. Dec. 28.	238
92.	Bekanntmachung, betr. die Einrichtung des Briefkasten-Verkehrs. Dec. 28.	245
93.	Desgl. betr. den Wiederverkauf von Hamburger Briefmarken durch Privatleute. Dec. 28.	251
94.	Verordnung, betr. die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben. Dec. 28.	252
95.	Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Waarenproben oder Mustern mit der Briefpost nach und von Großbritannien und Irland. Dec. 30.	252
96.	Polizei-Verfügung, betr. das marktschreierische Ausbieten von Dienststellen in öffentlichen Blättern. Dec. 30.	254
97.	Bekanntmachung, betr. die Vergütung für unbenutzte Eingangs-Stempel-Zollzettel. Dec. 31.	254

Digitized by Google

Hamburgische Verordnungen vom Jahre 1864.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Bekanntmachung,

Jan. 6.

eine Aenderung des § 8 und einen Zusatz zu § 56 der Oberappellationsgerichtsordnung betreffend.

Nachdem von den vier freien Städten Deutschlands mittelst verfassungsmäßiger Beschlußnahme eine Aenderung des § 8 und ein Zusatz zum § 56 der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht festgestellt worden ist, so werden demgemäß unter Aufhebung der bisherigen §§ 8 und 56 der Oberappellationsgerichtsordnung die gedachten Paragraphen in der Fassung, in welcher sie fortan zur Geltung kommen sollen, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 8.

Wer zum Secretär ernannt werden soll, muß das 25ste Jahr seines Alters vollendet haben, Rechtsgelehrter und Angehöriger einer der vier Städte und von unbescholtenem Lebenswandel sein, eine angemessene Caution leisten und, wenn es von den Senaten verlangt wird, einer Prüfung sich unterwerfen.

Dieselben Erfordernisse treten ein bei dem ersten Kanzlisten, welcher den Titel Registrator führt, als gesetzlichem Stellvertreter des Secretärs, jedoch genügt für dessen Anstellung das vollendete zwei und zwanzigste Lebensjahr.

Digitized by Google

Jan. 6.

§ 56.

In den Fällen, da wegen einer Vacanz oder wegen einer unvermeidlichen Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts obige Stimmenzahl nicht vorhanden wäre, ist bei Abgebung der vorgedachten Urtheile und Bescheide die Gegenwart des Präsidenten oder seines Stellvertreters und dreier Räthe genügend.

Es wird jedoch hiebei vorausgesetzt, daß zuvor jedesmal die möglichste Sorgfalt und die zweckdienlichsten Mittel angewandt worden, um die vorschriftsmäßige Anwesenheit von wenigstens fünf stimmführenden Mitgliedern zu bewirken.

In Fällen, in welchen durch Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts auch nicht vier stimmfähige Gerichtsmitglieder vorhanden sein sollten, muß von Amtswegen das Erkenntniß eines deutschen Spruchcollegiums eingeholt werden. Die Kosten der Actenversendung werden aus der Sustentationscasse des Gerichts bestritten, welcher dagegen die Urtheilsgebühren zu Gute kommen.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 6. Januar 1864.

II.

Jan. 8.

Bekanntmachung,

betr. einige Abänderungen der Anlage № 2 zum Wahlgesetz vom 12. August 1859.

Nachdem durch die übereinstimmenden Beschlüsse

schlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 12./21. Mai 1862, vom 18. Juli/1. October 1862 und vom 20. Mai/1. Juni 1863 einige Veränderungen in Betreff der Vertheilung der von den Gerichten, Deputationen und Collegien verfassungsmäßig zu wählenden 60 Mitglieder der Bürgerschaft beliebt worden, so hat das dem Wahlgesetz vom 12. August 1859 als Anlage 2 beigefügte Verzeichniß dieser 60 Mitglieder nunmehr zu lauten, wie folgt: Jan. 8.

Das Collegium der Sechsziger	5	Deputirte.
Die interimistische Oberschulbehörde	2	"
Das Obergericht	3	"
Das Niedergericht	3	"
Das Handelsgericht	3	"
Die Finanz-Deputation . . .	6	"
Die Deputation für Handel und Schifffahrt	6	"
Die Bank-Deputation	2	"
Die Steuer-Deputation . . .	2	"
Die Schätzungsbürger	3	"
Die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben .	2	"
Die Bau-Deputation	4	"
Die Militair-Deputation . .	2	"
Die Bürgermilitair-Deputation	2	"
Die Feuercassen-Deputation .	2	"
Das Armen-Collegium	2	"
Der Gesundheitrath	1	"
Das Krankenhaus-Collegium .	2	"
Die Gefängniß-Deputation .	2	"
Das Waisenhaus-Collegium .	1	"

Die

Jan. 8. Die zu diesem Behuf in ein Wahlcollegium zusammentretenden Aelterleute der zünftigen Gewerbe . . . . 5 Deputirte.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 8. Januar 1864.

III.

Jan. 8. ## Bekanntmachung,

betr. Einführung des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das am 15. Juni v. J. publicirte Gesetz über die Organisation der Verwaltung mit dem 15. Januar d. J. in seinem ganzen Umfang in Wirksamkeit tritt.

Mit diesem Zeitpunkt treten demnach, außer den durch das neue Gesetz vorgeschriebenen Veränderungen in der Bezeichnung und der Personalbesetzung verschiedener Behörden, die folgenden Veränderungen in dem Verwaltungsorganismus ein.

I. Die nachstehenden neuorganisirten Behörden werden mit dem 15. Januar d. J. ihre Thätigkeit beginnen, nämlich:

Die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.

Mitglieder:

a. Aus dem Senat.

Senator Lutteroth-Legat, Senator De Chapeaurouge, Senator Versmann Dr.

b. Aus der Finanz-Deputation.

C. A. Wulff, P. D. Moll.

c.

Digitized by Google

c. Aus der Deputation für Handel und Schifffahrt. Jan. 8.

P. A. Rodatz, J. C. Warnecke.

d. Von der Bürgerschaft gewählt.

A. Schaer, C. Rücker, G. A. Lappenberg, H. L. J. Meletta, L. W. Herwig, H. Gobert, F. E. Schlüter.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Mitglieder:

a. Aus dem Senat.

Senator Lutteroth-Legat, Syndicus Merck Dr., Senator Kirchenpauer Dr., Senator Hübener.

b. Aus der Finanz-Deputation.

C. Woermann.

c. Von der Kaufmannschaft gewählt.

J. G. Trautmann, H. Amsinck, P. A. Rodatz, A. F. Hertz, J. C. Warnecke, H. A. Krogmann, Ch. De Chapeaurouge.

d. Von der Bürgerschaft gewählt.

R. M. Sloman jr., E. D. Ross, A. Godeffroy, R. Cremer jr.

Die Bau-Deputation.

Mitglieder:

a. Aus dem Senat.

Senator Hayn, Senator Kirchenpauer Dr., Senator Hübener, Syndicus Behn Dr.

b. Aus der Finanz-Deputation.

G. H. Kaemmerer, F. F. Eiffe.

c.

Digitized by Google

Jan 8. c. Von der Bürgerschaft gewählt.

J. E. Paul, J. F. E. Ehrhorn, C. F. Gaedechens, Th. de la Camp, H. Hudtwalcker, F. H. Aries, T. C. Mahr, H. P. L. Kalkmann.

II. Die nachstehenden bisherigen Behörden werden mit dem 15. Januar d. J. ihre Thätigkeit einstellen, nämlich:

Die zu den Kirchen-Angelegenheiten der christlichen, nicht lutherischen Religionsverwandten verordnete Deputation, deren Geschäfte auf die zu diesem Zweck zu delegirenden Mitglieder des Senats übergehen;

die Schulden-Administrations-Deputation und die Lombard-Deputation, deren Geschäfte auf die Finanz-Deputation übergehen;

die Zoll- und Accise-Deputation und die Stempel-Deputation, deren Geschäfte auf die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben übergehen;

die Schifffahrt- und Hafen-Deputation, deren Geschäfte zum Theil auf die Deputation für Handel- und Schifffahrt, zum Theil auf die Bau-Deputation übergehen;

die Deputation zur Maklerordnung, deren Geschäfte auf die Deputation für Handel und Schifffahrt übergehen;

die Stadtwasserkunst-Deputation, deren Geschäfte auf die Bau-Deputation übergehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 8. Januar 1864.

IV.

Digitized by Google

IV.

Bekanntmachung, Jan. 8.

betr. Abänderung der Bekanntmachung v. 28. Dec. 1863 bezüglich der Auszahlung an Quartierwirthe.

Da sich bei der, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 28. December v. J. geleisteten Auszahlung an die Quartierwirthe, Unzuträglichkeiten mancherlei Art herausgestellt haben und es zur Vereinfachung der Sache wünschenswerth erscheint die Auszahlungen in Zukunft halbmonatlich zu beschaffen, so werden die auf nächsten Montag und Dienstag zur Empfangnahme der Bescheinigungen angesetzten Termine hierdurch ausgesetzt und soll den Quartierwirthen das Weitere darüber förderſamſt bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 8. Januar 1864.

Die Central-Commission
für die Einquartierung.

V.

Bekanntmachung, Jan. 19.

betr. den Durchmarsch K. Preußischer Truppen.

Dem Senat ist abseiten des betreffenden Militaircommandos erst heute die Anzeige zugegangen, daß morgen, Mittwoch den 20. d. M., und an den folgenden Tagen K. Preußische Truppen auf dem Durchmarsche von Harburg nach Hamburg kommen und theilweise bis zum folgenden Tage hier unterzubringen sein werden. Da eine vorgängige Communication abseiten der K.

Preußischen

Digitized by Google

Jan. 19. Preußischen Regierung nicht stattgefunden hat, so hat der Senat beschlossen, deshalb Aufklärung zu verlangen und Beschwerde zu führen, übrigens aber die Central-Commission für die Einquartierung behufs thunlichst gleichmäßiger Vertheilung dieser nicht wohl abzuwendenden Last aufgefordert, wegen Unterbringung der Truppen die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 19. Januar 1864.

VI.

Jan. 19. **Bekanntmachung,**

betr. Belegung der Stadt, der Vorstädte und des Landgebietes mit Natural-Einquartierung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung E. H. Senats vom heutigen Tage bringt die Central-Commission für die Einquartierung hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß es unter den obwaltenden Umständen sich nicht vermeiden lassen wird, die Stadt, die Vorstädte und das Landgebiet successive mit Natural-Einquartierung zu belegen und daß zur thunlichst gleichmäßigen Vertheilung dieser Last mit der Natural-Einquartierung in der Weise verfahren werden soll, daß, nachdem das Landgebiet vor dem Lübecker und Berliner Thore bereits früher belegt war, jetzt zunächst die Vorstadt St. Georg, sodann die Stadt in der Reihenfolge der Bataillons des Bürger-Militairs, und darauf die Vorstadt St. Pauli und das Landgebiet vor dem Dammthore belegt werden wird,

Digitized by Google

wird, wobei Ausnahmen, welche sich namentlich durch die Truppen-Gattungen ergeben könnten, selbstverständlich vorbehalten bleiben müssen. Jan. 19.

Hamburg, den 19. Januar 1864.

Die Central-Commission für die Einquartierung.

VII.

Bekanntmachung, Jan. 22.

betr. Ausdehnung des Reglements für die Einquartierung von Bundestruppen vom 4. December 1863.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft beliebt worden ist, daß das Reglement für die Einquartierung von Bundestruppen vom 4. December 1863 allgemein auf Fälle nothwendig werdender Einquartierung Anwendung zu finden habe, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 22. Januar 1864.

VIII.

Bekanntmachung, Jan. 23.

betr. Aufhebung der Declarationen zum Transito bei der Accise.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß zur Erleichterung des Verkehrs bei der Einfuhr und bei der Wiederausfuhr accisepflichtiger Waaren, welche zum Transito declarirt werden, künftighin eine Declaration bei der Accise nicht mehr erforderlich ist. Selbstverständlich müssen jedoch solche

Digitized by Google

Jan. 23. solche Waaren, wenn sie nicht wieder ausgeführt werden, vor deren Einverzollung ordnungsmäßig am Haupt-Accise-Comptoir veracciset werden.

Hamburg, den 23. Januar 1864.

Die Deputation
für indirecte Steuern und Abgaben.
Section für Zoll und Accise.

IX.

Jan. 24. **Bekanntmachung,**
betr. freiwillige Einquartierung.

Da in Folge des Ausmarsches des größten Theils der hieselbst stationirt gewesenen K. K. Oesterreichischen Truppen eine hinreichende Anzahl von Quartieren, welche bisher mit freiwilliger Einquartierung belegt waren, zur Verfügung steht, so wird die Central-Commission für die Einquartierung es sich angelegen sein lassen, auch die auf den jetzt stattfindenden Durchmärschen hieselbst vorübergehend zu bequartierenden Truppen fortan freiwillig unterzubringen. Die Commission muß es sich dabei jedoch vorbehalten, die Natural-Einquartierung und zwar in der, in der Bekanntmachung vom 19. Januar d. J. angegebenen Reihenfolge, als Aushülfe für den Fall mit in Anwendung zu bringen, daß eine unerwartet große Anzahl von Truppen gleichzeitig unterzubringen sein würde, so wie die Natural-Einquartierung auch für die Unterbringung von Truppen mit Pferden wegen des erforderlichen Stallraums bis auf Weiteres beibehalten werden muß.

Zu-

Digitized by Google

Zugleich wird bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß für die Verpflegung so wie für die zu erhaltende Vergütung die in der Bekanntmachung vom 20. December v. J. enthaltenen Bestimmungen sowohl für die Natural-Einquartierung als für die freiwillige Einquartierung maaßgebend sind und soll wegen der zu leistenden Auszahlung demnächst das Weitere bekannt gemacht werden. Jan. 24.

Hamburg, den 24. Januar 1864.

Die Central-Commission für die Einquartierung.

X.

Bekanntmachung, Jan. 25.

betr. die Verwaltung des Hypothekenwesens.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Verwaltung des Hypothekenwesens, welche bisher unmittelbar unter dem Senate stand, nach Maßgabe der im § 2 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung enthaltenen Vorschrift, zwei Senatsmitgliedern, — jetzt den Herren Bürgermeister Haller Dr. und Senator Weber Dr., — unterstellt, und der neu constituirten Verwaltungsbehörde der Name „Hypotheken-Amt" beigelegt worden ist. Die Beamten der Schreiberei und der Landstube, welche beiden Bureaux fortan beziehentlich „Stadthypothekenbureau" und „Landhypothekenbureau" zu benennen sind, werden ihre bisherigen Functionen, in unveränderter Weise, als Beamte des Hypotheken-Amtes fortführen, und

Digitized by Google

Jan. 25. und hat man sich in allen das Hypothekenwesen betreffenden Angelegenheiten, welche auf den Bureaux nicht zu erledigen sind, an das erste der dieser Verwaltung vorgesetzten beiden Senatsmitglieder zu wenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 25. Januar 1864.

XI.

Febr. 6. ## Bekanntmachung,

betr. die Wegschaffung des Schnees und Eises von den Trottoirs.

In Gemäßheit § 21 der Gassen-Ordnung werden die Hauseigenthümer und Bewohner der Unterhäuser hiedurch aufgefordert, Schnee und Eis von den Trottoirs wegzuschaffen und durch Bestreuung mit Sand oder Asche die Glätte zu beseitigen.

Den geeigneten Umständen nach wird mit selbstverständlichem Vorbehalt für etwa entstandenen Schaden gegen die Säumigen mit 2 Thlr. Strafe verfahren werden.

Die unterzeichnete Behörde ersucht auf das dringendste diese Aufforderung nicht unbeachtet zu lassen.

Hamburg, den 6. Februar 1864.

Die Polizei-Behörde.

XII.

Febr. 20. ## Polizei-Verfügung,

betr. das am Dienstage, d. 23. Februar d. J., in der St. Petri Kirche stattfindende geistliche Concert.

Das Concert fängt Abends präcise 7 Uhr an. Die beiden Süderthüren, der Schul- und

und Schmiedestraße gegenüber, werden um 6 Uhr für die Zuhörer geöffnet, die große Thurmthür dagegen nur für die Mitwirkenden. Febr. 20.

Die Wagen der Zuhörer müssen von der Bergstraße oder Rathhausstraße her anfahren und haben sich dann um das Schulhaus herum aufzustellen; diejenigen der Mitwirkenden müssen ihren Weg durch die Bergstraße nehmen und dann in derselben in einer Reihe auffahren. Sämmtliche Wagen müssen nach Beendigung des Concertes noch eine Viertelstunde auf ihrem Standpunkte halten bleiben, während welcher die Fußgänger sich größtentheils entfernt haben werden.

Am Schluß des Concertes werden sämmtliche Thüren zum Ausgang geöffnet.

Die Polizei-Angestellten sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese, lediglich die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums bezweckende Verfüguug auf das Genaueste befolgt werde.

Hamburg, den 20. Februar 1864.

Die Polizei-Behörde.

XIII.

Die Notification einer, am Charfreitage, den 25. März 1864, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zum Besten der Allgemeinen Armen-Anstalt, ist am 9. März 1864 publicirt. März 9.

Digitized by Google

XIV.

März 14. **Polizei-Befehl,**

betr. das Ausgehen der öffentlichen Mädchen.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß den öffentlichen Mädchen verboten ist, von Anfang März bis Ende September ihre Wohnungen, von Mittags 2 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr, ohne polizeiliche Erlaubniß zu verlassen.

Die Wirthe sind für die Aufrechthaltung dieses Befehls bei Strafe verantwortlich.

Hamburg, den 14. März 1864.

Die Polizei-Behörde.

XV.

März 16. **Bekanntmachung,**

betr. Aufhebung der obergerichtlichen Inhibitorien. bei Arrestbefehlen auf Grundstücke.

Zufolge einer dem Obergericht abseiten des hohen Senates gewordenen Mittheilung ist auf den Stadt- und Land-Hypotheken-Bureaux die Verfügung getroffen: daß, wenn die Umschreibung, höhere Beschwerung oder Verclausulirung eines bestimmten Grundstücks, die Umschreibung, Tilgung oder Verclausulirung eines bestimmten Hypothekpostens, oder die Tilgung einer einem bestimmten Grundstück oder Posten anliegenden Clausel dem Eigenthümer, dem hypothekarischen Gläubiger, oder Demjenigen, zu dessen Gunsten die Clausel angelegt ist, abseiten einer Justizbehörde vermittelst eines Arrestbefehles bis auf weitere Verfügung unter-

Digitized by Google

unterſagt wird, es zur Sicherſtellung eines ſolchen Arreſtbefehls künftig eines obergerichtlichen Inhibitorii nicht ferner bedarf, ſondern zu demſelben Effecte eine unmittelbare Vormerkung des erlaſſenen Befehles in dem betreffenden Eigenthums- oder Hypothekenbuch auf den vom Impetranten unter Einreichung eines Duplikats der Befehlsſchedul geſtellten Antrag zu machen iſt, und daß für eine ſolche Vormerkung ſowohl der Erlaſſung als auch ſpäter der Relaxirung des Befehls die reſp. für Anlegung und Tilgung von Clauſeln hergebrachten Gebühren berechnet werden. März 16.

Eine entſprechende Einrichtung iſt auch bei der Finanz-Deputation ſowohl in Bezug auf die in den Büchern derſelben eingeſchriebenen Grundſtücke, als auch bei der Buchführung über die auf Namen geſchriebenen Staatsſchuld-Documente hinſichtlich deren Umſchreibung oder Verclauſulirung getroffen.

Solches wird hierdurch bekannt gemacht. Beſchloſſen im Obergericht den 16. März 1864.

XVI.

Bekanntmachung, März 22.

betr. die Ablieferung von Petroleum vom Theerhofe zum Verſand per Eiſenbahn, ſowie die Verabfolgung von Verkaufsproben.

Der Theerhofs-Deputation ſind Beſchwerden zugekommen, daß, wenn Eigner von Petroleum von ihrem Lager auf dem Theerhofe

Digitized by Google

März 22. per Eisenbahn versenden wollen, die Ablieferung verzögert werde, unter der Bemerkung, daß es an Zeit fehle, solche noch an demselben Tage zu beschaffen. Die Deputation hat deshalb Untersuchungen angestellt, ob die Schuld an der Verwaltung liege. Diese haben ergeben, daß in der Regel der Ewerführer erst am Morgen des Tages, an welchem die Verladung geschehen soll, sich mit den Papieren zu melden pflegt, und ist es leicht einzusehen, daß wenn irgend ein bedeutendes Quantum verladen werden soll, das Herausnehmen aus dem Lager, das zum Versand fertig Machen, das Wägen und Absetzen, sich nicht mehr an dem Tage beschaffen läßt. Auch durch Annahme einer großen Anzahl von Arbeitern, selbst wenn dieses augenblicklich thunlich wäre, würde der Zweck nicht erreicht werden können.

Die Deputation ersucht daher die Herren Kaufleute, welche Petroleum per Eisenbahn versenden wollen, am zweiten Tage vor der Versendung Morgens auf dem Theerhofe die schriftliche Aufgabe über die zu versendende Parthie zu machen, wobei zugleich die Marke, welche sie erhalten soll (welche möglichst einfach zu wählen ist) anzugeben ist. Die Deputation hofft, daß auf diese Weise der Veranlassung zu der erwähnten Beschwerde vorgebeugt werden werde.

Der Deputation ist ferner eine Beschwerde zugekommen, daß von einigen Maklern zu viele und zu große Proben gezogen worden sind. Um diesem Mißbrauche vor-

zu-

zubeugen, ersucht die Deputation die Herren Kaufleute, denjenigen Personen, welchen Verkaufsprobe zu ziehen sie gestatten wollen, jedesmal eine schriftliche Autorisation dazu, unter Bemerkung des Gewichts der Proben, mitzugeben. Sie wird den Aufseher beauftragen, ohne solche schriftliche Autorisation des Eigners keine Verkaufsprobe zu verabfolgen. März 22.

Den 22. März 1864.

Die Theerhofs-Deputation.

XVII.

Tarif,

betr. die Benutzung der Landungsplätze an der Alster, kraft Senats-Conclusi vom 29. November 1858. *)

1) Alle Schiffer, Ewerführer ꝛc., welche die Außen-, die Binnen- oder die kleine Alster befahren, sind verpflichtet, sowohl hinsichtlich des Verkehrs, als hinsichtlich des Entladens oder Beladens ihrer Fahrzeuge, den Anweisungen des Alster-Aufsehers ohne Widerspruch Folge zu leisten.

2) Für das Entladen oder Beladen der Schuten, Ewer oder anderer größerer Fahrzeuge an den öffentlichen Landungsplätzen sind folgende Abgaben zu entrichten, mit deren Eincassirung der Alster-Aufseher beauftragt ist:

*) Entnommen aus der betreffenden Revidirten Bekanntmachung vom 29. November 1858, s. oben Bd. XXVII. S. 251.

a. wenn die Entlöschung oder Beladung innerhalb 24 Stunden beendet wird, für jedes Fahrzeug . . . . . 8 ß

b. wenn die Entlöschung oder Beladung länger als 24 Stunden dauert, oder wenn Fahrzeuge behufs des Aushökerns von Lebensmitteln, als: Obst, Kartoffeln, Gemüse ꝛc., von Brenn- und Bau-Materialien, Sand oder Handels-Artikeln die Landungsplätze auf längere Zeit benutzen, für jede Woche per Fahrzeug . . . . . 1 ℔ 8 ß

c. jede angefangene Woche wird für voll gerechnet;

d. im Winterlager bezahlen leere oder solche Fahrzeuge, auf denen keinerlei Höker-handel oder sonstiger Verkehr betrieben wird, die Hälfte, also . . . . . 12 ß

e. Milch-Ewer, Jollen und kleinere Segelböte sind wie bisher frei.

3) Der Alster-Aufseher darf keinem Fahrzeuge das Liegen an den öffentlichen Landungsplätzen auf eine längere Frist als 4 Wochen gestatten, es sei denn, daß dasselbe durch Frost an seiner Abreise verhindert worden, und ist er angewiesen, auf eine Reihefolge der Schiffer nach der Zeit ihrer Ankunft zu halten.

4) Es wird hiemit ausdrücklich verboten, die ausgeladenen Gegenstände in der Nähe der Landungsplätze auf dem Lande zu lagern, sie müssen vielmehr sogleich auf Wagen geladen und weggefahren werden.

Digitized by Google

werden. Eben so müssen die zu Schiffe wegzuschaffenden Gegenstände unmittelbar von den Wagen in die Schiffe geladen werden.

5) Die Polizei-Officianten und insbesondere der Alster-Aufseher sind beauftragt, über die genaue Befolgung vorstehender Verordnung zu wachen, und wird in jedem Contraventionsfalle mit angemessenen, im Wiederholungsfalle zu verschärfenden Strafen von Polizeiwegen verfahren werden.

XVIII.

Polizei-Verfügung,

April 1.

betr. das am Montage, den 4. April, in der St. Nicolai-Kirche stattfindende geistliche Concert.

Das Concert beginnt Abends 7 Uhr präcise. Die den Prediger-Wohnungen gegenüber belegene Norderthür wird allein von 6 Uhr an für die Zuhörer, die auf derselben Seite belegene Sacristeithür nur für die Mitwirkenden, geöffnet sein.

Die Wagen, welche Zuhörer zur Kirche bringen oder abholen, müssen von der Trostbrücke und Bohnenstraße her bei der bezeichneten Thür vorfahren und haben sich auf der Neuenburg und auf dem Hopfenmarkte nach Anweisung der Polizei-Officianten aufzustellen. Sämmtliche Wagen müssen nach Beendigung des Concerts noch eine Viertelstunde auf ihren Halteplätzen verbleiben, während welcher Zeit die Fußgänger sich größtentheils entfernt haben werden.

Am

Digitized by Google

April 1. Am Schlusse des Concerts wird auch die nach der Neuenburg führende Süderthür zum Ausgang geöffnet werden.

Die Polizei-Angestellten sind beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß diese, lediglich die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums bezweckende Verfügung auf das Genaueste befolgt werde.

Hamburg, den 1. April 1864.

Die Polizei-Behörde.

XIX.

April 6. ## Bekanntmachung,

betr. Abordnung eines rechtsgelehrten Mitgliedes des Obergerichts in das Handelsgericht.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Gemäßheit übereinstimmenden Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft das Obergericht ermächtigt worden ist, eines seiner rechtsgelehrten Mitglieder bis auf Weiteres in das Handelsgericht Behufs Theilnahme an der Amtsthätigkeit dieses Gerichts abzuordnen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 6. April 1864.

XX.

April 11. ## Verfügung,

wider Ueberfüllung des Dampfschiffes „Fortschritt".

Nach amtlich vorgenommener Besichtigung ist für das Dampfschiff „Fortschritt" die Zahl der aufzunehmenden Passagiere auf

Digitized by Google

80 festgesetzt worden und wird hiedurch der Eigner, Capitain und Führer dieses Schiffes bei 2 Rthlr. Strafe verpflichtet, ein Exemplar dieser Verfügung an einer für die Passagiere sichtbaren Stelle seines Schiffes anzuheften und es bei 50 Rthlr. Strafe untersagt, sei es bei der Abfahrt, bei der Rückfahrt oder auf Zwischen-Stationen, eine größere Personenzahl als die obige zuzulassen. April 11.

Die Hafen-Officianten sind angewiesen, strenge auf die Befolgung dieser Verfügung zu achten und Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 11. April 1864.

Die Polizei-Behörde.

XXI.

Revidirte Bekanntmachung, April 15.

betr. die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver.

Auf Befehl E. H. Senates der freien und Hanseſtadt Hamburg publicirt den 15. April 1864.

§ 1.

In keinem Privathause, sei es in der Stadt, den Vorstädten oder dem Landgebiet, darf mehr als höchstens 10 ℔ Pulver vorräthig sein. Nur Pulverhändler dürfen zu ihrem Geschäftsbedarf einen Vorrath bis höchstens 25 ℔ in ihrem Hause oder Geschäftslokal halten, welcher Vorrath jedoch an einem sicheren Ort, wo niemals geheizt noch offenes Licht gebraucht noch geraucht wird, aufzubewahren ist. Quantitäten von über 25 ℔ müssen

April 15. müssen unter allen Umständen in dem Magazin auf der Bastion Ulricus oder in dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark aufbewahrt werden.

§ 2.

In dem Magazin auf Ulricus kann Handelspulver bis zu einem Gesammtquantum von 3000 ℔ und zwar für jede Privatperson bis zu 100 ℔ untergebracht werden. Größere Quantitäten als 100 ℔ einem Einzelnen zugehörend und auch geringere Quantitäten, wenn bereits 3000 ℔ daselbst lagern, müssen in das Magazin auf der Winterhuder Feldmark gebracht werden.

§ 3.

Alles hierher kommende Schießpulver, dasselbe möge nun blos zur Durchfuhr bestimmt sein oder nach einem der Pulvermagazine gebracht werden, muß in dichten Fässern oder Kisten enthalten und darf nicht lose in die Fässer oder Kisten geschüttet, sondern es muß außerdem in verzinnten Blechdosen oder in dichten Säcken oder in kleinen gutverschlossenen Papierpacketen verpackt sein, so daß keine Verstreuung von Pulver, weder innerhalb der Fässer oder Kisten, noch auch nach außen hin stattfinden kann. Auch dürfen die Fässer oder Kisten nicht mit eisernen unverzinnten Nägeln, Stiften noch sonst mit Eisentheilen versehen sein.

Pulver ohne diese gehörige Verpackung wird auf Kosten des Eigners umgepackt.

§ 4.

Zur Einbringung von Pulver in die Stadt

Stadt oder die Vorstädte, zum Transport durch dieselben sowie zum Transport nach oder von dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark ist von der Polizeibehörde ein Erlaubnißschein einzuholen. April 15.

§ 5.

Aller Transport von Pulver durch die Stadt oder die Vorstädte sowie nach oder von dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark ohne Ausnahme darf nur unter Militairescorte geschehen. Die Escorte nach und von dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark ist auf der Commandantur, die Escorte zum Transport nach und von dem Magazin auf Ulricus sowie zur Durchfuhr von dem zunächst gelegenen Wachposten zu requiriren. Zum Transport von einem Magazin in das andere ist die Escorte stets auf der Commandantur zu requiriren.

Bei Requisition der Escorte ist jedesmal der Erlaubnißschein der Polizeibehörde vorzuzeigen.

§ 6.

Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, müssen außerhalb der Stadt und beziehungsweise der Vorstädte so lange halten, bis die Escorte angelangt ist. Sie haben den Weisungen der Escorte pünktlich Folge zu geben.

§ 7.

Für die nach dem hiesigen Hafen bestimmten Seeschiffe gelten die folgenden Bestimmungen.

Be-

Digitized by Google

April 15. Beträgt die an Bord befindliche Quantität Pulver mehr als höchstens 800 ℔, so hat das Schiff auf einem gefahrlosen Platz auf der Unterelbe in der Gegend von Twielenfleth zu ankern. Ist das Pulver nicht hierher bestimmt, so muß dasselbe dort umgeladen werden; soll dagegen das Pulver hier eingebracht werden, so muß dasselbe von dort sowohl der Zollwache als der Polizeibehörde angemeldet und von letzterer der Erlaubnißschein zum Einbringen eingeholt werden. Es sind sodann die Verfügungen dieser Behörden wegen des Heraufkommens des Schiffes und der Löschung des Pulvers genau zu befolgen.

Uebersteigt die Quantität Pulver, welche sich an Bord befindet, nicht 800 ℔, so darf zwar das Schiff heraufkommen, indeß ist die Quantität, auch wenn das Pulver nur zum eigenen Gebrauch bestimmt ist, sofort bei der Zollwache anzugeben und es sind deren weitere Verfügungen genau zu befolgen.

Hat das Schiff einen Lootsen angenommen, so ist dieser verpflichtet, den Capitain zu befragen, ob er Pulver an Bord habe, und in solchem Falle auf die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu achten.

§ 8.

Die von der Norderelbe kommenden Flußschiffe, welche Schießpulver geladen haben, dürfen nicht weiter fahren als bis zum äußersten Ostende der großen Beddel; dort

dort müssen sie, unter Aufziehung einer nicht zu kleinen schwarzen Flagge am Maste, ankern und sich sodann unverzüglich bei dem Hafenmeister des Oberhafens melden. Die von der Süderelbe durch den Köhlbrand oder den Reiherstieg mit Pulverladung kommenden Fahrzeuge haben, ebenfalls unter Aufziehung einer schwarzen Flagge, im Köhlbrand, beziehungsweise unterhalb des Reiherstiegs im Fahrwasser der Elbe zu ankern und sich sofort bei der Zollwache zu melden. April 15.

Außerdem haben die Führer aller solchen Schiffe von den gedachten Ankerplätzen aus den erforderlichen Erlaubnißschein zum Einbringen des Pulvers von der Polizeibehörde einzuholen und übrigens die Weisungen der betreffenden Behörden genau zu befolgen.

An Bord solcher Schiffe darf weder geraucht noch Feuer angemacht noch offenes Licht gebrannt werden.

Den Behörden in Harburg und Wittenberge sind diese Verfügungen mit dem Ersuchen mitgetheilt worden, die Schiffer und sonstigen Betheiligten davon behufig in Kenntniß zu setzen.

§ 9.

Pulver darf nur bei St. Pauli und beziehungsweise am Grasbrook gelöscht werden.

§ 10.

Kleine Fässer oder Kisten mit nicht mehr als 50 ℔ Pulver können in Säcke eingewickelt unter vorschriftsmäßiger Escorte nach und von den Magazinen getragen, müssen

April 15. müssen jedoch auf den im § 14 vorgeschriebenen Wegen oder, falls sie zum Detailverkauf oder Privatgebrauch anderswohin aus den Magazinen abgeholt werden, auf dem nächsten Wege, und zwar ohne Aufenthalt, nach ihrem Bestimmungsort transportirt werden.

Quantitäten über 50 ℔ dürfen, sofern sie nicht per Axe hierhergelangt sind und auf derselben Axe unmittelbar in die Magazine gebracht oder hier lediglich durchgeführt werden, nur mittelst eines der auf dem Bauhofe befindlichen, ausschließlich zum Transport von Pulver bestimmten Wagen nebst haarenen Decken, welche bei dem Bauhofaufseher zu requiriren sind, transportirt werden. (Vgl. jedoch § 17). Jede Benutzung anderer Wagen zum Pulvertransport ist verboten.

Die Pulverwagen nebst Decken müssen noch an dem nämlichen Tage, an welchem sie verabfolgt sind, an den Bauhof zurückgeliefert werden. Derjenige, der sie hat abholen lassen, haftet für jeden Schaden oder Mangel an den betreffenden Gegenständen und entscheidet darüber nöthigenfalls die Polizeibehörde.

§ 11.

Mit dem Löschen von Pulver oder wenn es per Axe hierhergekommen ist, mit dem Abladen desselben darf nicht eher begonnen werden, bis die Escorte und beziehungsweise der Pulverwagen an dem betreffenden Orte angelangt sind.

§ 12.

Digitized by Google

§ 12. April 15.

Beim Aufladen der Pulverfässer oder Kisten auf die im § 10 gedachten Wagen müssen die Fässer oder Kisten sorgfältig nachgesehen und in haarene Decken so eingeschlagen werden, daß sie nicht rollen noch einander berühren können. Sodann wird der Deckel des Wagens zugemacht.

Mehr als höchstens 1000 ℔ dürfen auf einen Wagen nicht geladen und muß bei größeren Quantitäten ein zweiter Wagen genommen werden. Es sind dabei die Anweisungen des escortirenden Soldaten genau zu befolgen.

§ 13.

Der Transport von Pulver durch das Hafenthor in die Stadt und ebenso derjenige durch die Kanäle der Stadt ist verboten.

§ 14.

Der Transport von Pulver, welches in St. Pauli gelöscht wird, geschieht:

a. um in das Magazin auf Ulricus gebracht zu werden, durch's Millernthor und von dort auf dem Fußsteige neben dem Stadtgraben;

b. um in das Magazin auf der Winterhuder Feldmark gebracht zu werden, auf der Fahrstraße über das Glacis zwischen Millernthor und Holstenthor, durch die Carolinenstraße, Schröderstiftstraße, Schlump, durch den Schlagbaum an der hohen Luft, den Weg nach dem Eppendorfer Schlagbaum,

von

April 15. von da durch Eppendorf, Winterhuderbrücke und durch Winterhude.

Der Transport von Pulver, welches am Grasbrook gelöscht wird, geschieht:

a. um in das Magazin auf Ulricus gebracht zu werden, durch's Brookthor über die Wälle auf dem Fahrwege bis zur Esplanade, durch die Esplanade, von da auf dem Wallfußsteig neben dem Stadtgraben;

b. um in das Magazin auf der Winterhuder Feldmark gebracht zu werden, durch's Brookthor über die Wälle zum Steinthor hinaus, durch die große Allee, bei dem Strohhause, durch die Straßen beim Berlinerthor und bei dem Lübeckerthor zum Lübeckerthor hinaus über den Mühlendamm, Kuhmühle, Schürbeck und von da auf dem Wege nach Winterhude.

Der Transport durch's Lübeckerthor oder Berlinerthor nach dem Magazin auf Ulricus geschieht:

auf dem nächsten Wege nach dem Steinthor, über'n Wall (Fahrweg) durch die Esplanade und von da auf dem Wallfußsteig neben dem Stadtgraben.

Der Transport von Pulver außerhalb des Lübeckerthors und Berlinerthors nach dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark geschieht:

durch Schürbeck und von da auf dem Wege nach Winterhude.

Diese

Diese Wege gelten in entgegengesetzter Richtung, wenn Pulver von den resp. Magazinen nach den genannten Plätzen transportirt wird. April 15.

Der Transport von Pulver vom Magazin auf der Winterhuder Feldmark nach dem Magazin auf Ulricus, oder von letzterem nach ersterem Magazin, geschieht:

durch Winterhude, Eppendorf, Rotherbaum, durch's Dammthor auf dem Wallfußsteig längs des Stadtgrabens.

Vor dem Magazin auf Ulricus darf der Wagen nicht gewendet werden; ist er vom Millernthor hergekommen, muß er in der Richtung nach dem Dammthor weiterfahren, ist er vom Dammthor hergekommen, in der Richtung nach dem Holstenthor fahren.

Wagen, die Pulver nach dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark bringen oder aus diesem Magazin abholen, müssen ca. 100 Schritt von dem gedachten Magazin entfernt anhalten und warten, bis ihnen der Magazin-Aufseher den Platz anweist, wohin sie behufs Ab- oder Aufladens hinfahren sollen. Auch vor diesem Magazin ist das Wenden der Wagen nicht erlaubt.

§ 15.

Es darf nur Schritt vor Schritt und unter steter Begleitung der Escorte gefahren, auch nicht geraucht werden. Sollte während des Fahrens Pulver verstreuet werden, so muß der Wagen sogleich still halten und dem Schaden abgeholfen werden.

Alle

Digitized by Google

April 15. Alle in die Nähe eines solchen Pulverwagens kommenden Fuhrleute und Reiter müssen auf Aufforderung der Escorte die Pferde nur im Schritt gehen lassen.

§ 16.

In das Magazin auf der Winterhuder Feldmark kann Pulver eingebracht werden an allen Werktagen in den Monaten Januar, November und December von 8 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, in den Monaten Februar und October von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags.

Entnommen werden aus diesem Magazin kann an allen Werktagen in den Monaten Januar, November und December von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags, in den Monaten Februar und October von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten von 6 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags.

In dem Magazin auf Ulricus kann untergebracht, beziehungsweise aus diesem Magazin kann entnommen werden an allen Werktagen zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

§ 17.

Beim Abholen von Pulver aus den Magazinen ist ebenso zu verfahren wie beim Einbringen; jedoch dürfen Partien bis höchstens 100 ℔, welche an Bord von Schiffen gebracht werden sollen, in gehöriger Verpackung

packung und in haarene Decken eingeschlagen, unter vorschriftsmäßiger Escorte auf Karren transportirt werden. April 15.

§ 18.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird polizeilich mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Thaler oder mit Gefängniß von 3 Tagen bis 4 Wochen und wenn sich durch erweisliche Fahrlässigkeit ein Unglück ereignet haben sollte, strafrechtlich schärfer geahndet.

Bei versuchter heimlicher Einbringung von Pulver tritt überdies die Strafe der Confiscation desselben ein.

§ 19.

An Gebühren ist zu entrichten: für den bei der Polizeibehörde einzuholenden Erlaubnißschein 4 ß; für den jedesmaligen Gebrauch eines Pulverwagens sammt haarenen Decken 1 ℔; an die Escorte nach oder von dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark 12 ß; an die Escorte nach oder von dem Magazin auf Ulricus, sowie bei der Durchfuhr durch die Stadt und Vorstädte 4 ß; an die Escorte von einem Magazin zum anderen 12 ß; für das Hineinschaffen oder Herausschaffen eines jeden in eines der Magazine eingehenden oder aus demselben ausgehenden Fasses oder einer Kiste 4 ß. Wird aus einem Fasse oder einer Kiste nur ein Theil des Inhalts abgeholt, so ist dieselbe Gebühr wie für ein Faß oder eine Kiste zu entrichten.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 15. April 1864.

Digitized by Google

XXII.

April 25. **Bekanntmachung,**

betr. den neuen Schlachtviehmarkt in St. Pauli.

Nachdem die Herstellung des auf dem Heiligengeistfelde in der Vorstadt St. Pauli angelegten öffentlichen Central-Schlachtviehmarktes nunmehr im Wesentlichen vollendet ist, wird derselbe hiermit den Betheiligten zur Benutzung vom Beginne des nächsten Monats an übergeben, und die nachfolgende Marktordnung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hamburg, den 25. April 1864.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

XXIII.

April 23. **Marktordnung**

für den öffentlichen Central-Schlachtviehmarkt in der Vorstadt St. Pauli.

§ 1.

Der Schlachtviehmarkt wird in jeder Woche dreimal abgehalten, und zwar

am Montag und Donnerstag für Groß- und Kleinvieh,

am Mittwoch für Kleinvieh.

An Festtagen fällt der Markt aus, doch wird derselbe an dem darauf folgenden Werktage abgehalten.

§ 2.

Der Markt wird im Sommer von Morgens

Digitized by Google

Morgens 5 Uhr, im Winter von 7 Uhr an bis Nachmittags 2 Uhr abgehalten. April 23.

§ 3.

Für das an den Markt gebrachte Vieh ist bei der Zuführung auf den Markt als Stellgeld an den Marktvogt zu entrichten:

für Großvieh . . . . . 4 ß
" Kälber und Schweine . . . . . 1 "
" Schaafe . . . . . ½ "

Für das auf den Markt gebrachte und dort nicht verkaufte Vieh ist kein Stellgeld zu entrichten.

§ 4.

Die Eigenthümer des an den Markt gebrachten Viehes, sowie die Viehtreiber und sonst bei dem an den Markt gebrachten Vieh beschäftigten Personen haben den Anweisungen und Anordnungen des Marktvogtes unbedingt Folge zu leisten und zwar bei einer vom Patronate zu bestimmenden Strafe.

Die Viehhändler und Commissionaire sind verpflichtet, wenn sie eine außergewöhnlich große Anzahl von Vieh an den Markt zu bringen beabsichtigen, hiervon den Marktvogt den Tag vor dem Markttage und zwar so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß derselbe die etwa erforderlich werdenden Dispositionen noch zu treffen im Stande sei.

Für die Benutzung der Waage ist zu entrichten:

für ein Stück Großvieh . . . . . 4 ß
" " " Kleinvieh . . . . . 1 "

Digitized by Google

April 23. und sind die Waagezettel vom Marktvogt unentgeltlich in duplo zu ertheilen.

§ 5.

Falls die Tödtung eines an den Markt gebrachten Stückes Vieh daselbst nothwendig wird, ist dem Marktvogt für das Schlachten zu entrichten:

für ein Stück Großvieh .	Crt. ℔	3. —
: : Schwein	:	1. 8
: : Kalb	:	—. 12
: : Schaaf	:	—. 8

§ 6.

Auf dem Marktplatze stattfindende Differenzen in Betreff der Marktordnung sind, wenn deren Ausgleichung durch den Marktvogt nicht erwirkt werden kann, dem Patronate zur Anzeige zu bringen, auch ist Jeder befugt, vorkommende Beschwerden dem Patronate zur weiteren Verfügung anzumelden.

Contraventionen gegen die Marktordnung stehen zur Entscheidung des Patronates.

Hamburg St. Pauli den 23. April 1864.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

XXIV.

April 25. **Bekanntmachung,**

betr. die Prolongation der Polizei-Verfassung u. w. d. a.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist die bestehende

stehende Polizei-Verfassung, so wie die polizeiliche Competenz-Verordnung vom 9. Juni 1826 bis zum 1. Mai 1865 prolongirt worden, was hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird. April 25.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 25. April 1864.

XXV.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürgermilitairs vom 9. Mai d. J. ist derjenigen vom 5. November 1862 (s. oben Bd. XXX. S. 499) völlig gleichlautend. Mai 9.

XXVI.

Warnung, Mai 14.

betr. Beschädigungen der Telegraphen-Leitung in St. Pauli.

Beschädigungen der in der Vorstadt St. Pauli befindlichen Telegraphen-Leitung, Erschütterungen derselben durch Werfen, Stoßen oder sonstige Störungen in dem Gebrauch des Telegraphen werden, sofern nicht nach den Gesetzen strengere Strafen verwirkt sind und vorbehältlich des Schadensersatzes, mit Geldbuße bis zu 15 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen geahndet.

Hamburg, den 14. Mai 1864.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

XXVII.

Digitized by Google

XXVII.

Mai 18. **Bekanntmachung,**

betr. das Löschwesen auf dem Landgebiete.

Nach Maßgabe des provisorischen Gesetzes vom 25. Juli 1862, betreffend das Feuerlöschwesen auf dem Landgebiete, werden in nächster Zeit die für das Jahr 1864 ausgeschriebenen Löschsteuer-Aufgaben ausgebracht werden, und wird zu der prompten Berichtigung derselben hiemit aufgefordert.

Hamburg, den 18. Mai 1864.

Die Commission für das Löschwesen auf dem Landgebiete.

XXVIII.

Mai 19. **Bekanntmachung,**

betr. die Anmeldung der Dienstpflichtigen zur Loosung aus dem Jahre 1843.

Nachdem die Loosungsliste der Dienstpflichtigen des in diesem Jahre zur Aushebung stehenden Jahrgangs 1843 nach Anleitung der in dem Recrutirungsgesetze vom 12. Mai 1862 darüber enthaltenen Vorschriften aufgemacht worden ist, wird diese Liste, jedoch mit Ausnahme der in dem Amte Ritzebüttel zu publicirenden Ritzebütteler Liste, dadurch bekannt gemacht, daß sie mit dem heutigen Amtsblatte ausgegeben wird und außerdem von den Betheiligten auf dem Bureau der unterzeichneten Commission unentgeltlich abgefordert werden kann.

Nach dem Recrutirungsgesetze sind nicht allein die in der Liste übergangenen, sondern auch

auch die darin aufgeführten Pflichtigen, so- Mai 19.
wie deren Aeltern, Vormünder oder wer sonst sie vertritt, schuldig, die Pflichtigen beziehungsweise deren Wohnung und Aufenthaltsort innerhalb 3 Wochen vom heutigen Tage an, auf dem Bureau der unterzeichneten Commission anzumelden. Ebenso sind, falls etwa noch die Namen bereits Verstorbener auf der Liste stehen sollten, die nächsten Angehörigen verpflichtet, den Todtenschein oder etwaige sonstige Nachweise über den Todesfall innerhalb gleicher Frist daselbst vorzuzeigen, damit die Namen von der Liste gestrichen werden. (§ 23 des Recrutirungsgesetzes.)

Unterbleibt die Anmeldung solcher Pflichtigen, welche auf der Liste stehen, oder wird es verabsäumt, den Todtenschein oder sonstige Nachweise eines darin aufgeführten Verstorbenen vorzuzeigen, so werden die dazu Verpflichteten mit einer Geldstrafe bis zu 3 ℔ oder mit Gefängniß bis zu einem halben Tage bestraft. Wird dagegen die Anmeldung eines in der Liste übergangenen Pflichtigen unterlassen, so werden die zur Anmeldung Verpflichteten mit einer Geldstrafe bis zu 50 ℔ oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft, und wenn die Anmeldung in der Absicht unterlassen wird, den Pflichtigen zu verheimlichen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 ℔ oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen. (§ 87 des Recrutirungsgesetzes.)

Wird ein Pflichtiger nicht angemeldet und deshalb in der Loosungsliste übergangen,

so

Digitized by Google

Mai 19. so verliert derselbe, etwaige Bestrafung vorbehältlich, das Recht der Loosung und wird angesehen, als ob er eine zum Eintritt verpflichtende Nummer gezogen hätte. Nur wenn es klar ist, daß die Uebergehung des Pflichtigen in der Liste gänzlich ohne sein Verschulden geschehen ist, wird derselbe zur nächsten Loosung nachträglich zugelassen. Er tritt damit vollständig in die Verpflichtungen Derjenigen, mit welchen er loost. (§ 25 des Recrutirungsgesetzes.)

Findet sich auf der Loosungsliste der Name eines dem Staate Nichtangehörigen, so ist der Betreffende so verpflichtet wie berechtigt, auf Streichung seines Namens von der Liste anzutragen. Unterläßt er dies, so hat er die Nachtheile, welche daraus für ihn hervorgehen können, sich selbst beizumessen. Durch den Dienst im hiesigen Contingent erwirbt ein Solcher kein Anrecht an den Hamburgischen Staat. (§ 24 des Recrutirungsgesetzes.)

Hamburg, den 19. Mai 1864.

Die Aushebungs-Commission.

XXIX.

Mai 19.

Bekanntmachung,

betr. die Tage zur Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1843.

Die Loosung der Dienstpflichtigen des in diesem Jahre zur Aushebung stehenden Jahrgangs 1843 wird nach Maaßgabe der desfalsigen Bestimmungen des Recrutirungs-

tirungsgeſetzes vom 12. Mai 1862 im Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs an den Tagen vom 16. bis 18. Juni d. J. ſtattfinden, und zwar in der Art, daß die Namen der Betreffenden in alphabetiſcher Ordnung aufgerufen werden und daß, wenn ein Looſungspflichtiger weder ſelbſt noch durch einen ſeiner Angehörigen erſcheint oder wenn ein Erſchienener aus irgend einem Grunde das Loos zu ziehen verweigern ſollte, für ihn durch einen der Angeſtellten der Aushebungs-Commiſſion ein Loos gezogen wird. Mai 19.

Es haben ſich demnach, um zu looſen, die ſämmtlichen Dienſtpflichtigen aus dem Amte Ritzebüttel ſowie diejenigen Dienſtpflichtigen aus der Stadt, den Vorſtädten und dem Landgebiete, deren Namen mit den Buchſtaben

A bis G anfangen, am Donnerstag den 16. Juni,

diejenigen Dienſtpflichtigen aus der Stadt, den Vorſtädten und dem Landgebiete, deren Namen mit den Buchſtaben

H bis O anfangen, am Freitag den 17. Juni, mit

P bis Z am Sonnabend den 18. Juni,

Morgens präciſe 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neuſtädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden.

Hamburg, den 19. Mai 1864.

Die Aushebungs-Commiſſion.

XXX.

Digitized by Google

XXX.

Mai 21.

Feuercaſſen-Ordnung

für die Vierlande und die Dorfſchaft Geeſthacht.

Inhalt.

Einleitung.
§ 1. Verwaltung der Feuercaſſe. Feuercaſſen-Collegium.
§ 2. Fortſetzung. Wirkungskreis des Collegii.
§ 3. Fortſetzung. Feuergeſchworne.
§ 4. Gegenſtand der von der Feuercaſſe zu übernehmenden Verſicherung.
§ 5. Intereſſenten der Feuercaſſe. Deren zwangspflichtiger Eintritt.
§ 6. Uebergang der Verſicherung auf den neuen Eigenthümer.
§ 7. Verſicherung bei fremden Verſicherungs-Geſellſchaften.
§ 8. Fortſetzung.
§ 9. Verſicherter Werth.
§ 10. Ermittelung des Werthes. Taxation.
§ 11. Regiſtrirung der taxirten Gebäude.
§ 12. Beſchwerde gegen die Taxation.
§ 13. Gegenſeitigkeits-Prinzip hinſichtlich des Schadens-Erſatzes.
§ 14. Jährliche Prämien-Zahlung. Reſervefonds.
§ 15. Reſervefonds.
§ 16. Fortſetzung. Verfügung über den Reſervefonds.
§ 17. Fortſetzung. Erhöhung, Verminderung, Aufhören der Prämien-Zahlung.
§ 18. Fortſetzung. Prämien-Einnahme.
§ 19. Fortſetzung.
§ 20. Fortſetzung. Belegung der Prämiengelder.
§ 21. Erſatz erlittener Schäden.

§ 22.

Digitized by Google

§ 22. Fortsetzung. Mai 21.
§ 23. Vertheilung der Schadenssumme.
§ 24. Auszahlung der Schadenssumme.
§ 25. Arreste auf die Schadenssumme.
§ 26. Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes.
§ 27. Verlust des Anspruchs auf Ersatz.
§ 28. Durch grobe Nachlässigkeit entstandener Brandschaden.

Anhang.

Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

§ 29. Bau-Besichtigungen.
§ 30. Entfernung der Gebäude von einander. Scheunen.
§ 31. Backhäuser. Brennereien.
§ 32. Viehhütten. Koben.
§ 33. Feuerstellen. Schornsteine.
§ 34. Asche und deren Aufbewahrung.
§ 35. Korn, Heu, Stroh und andere leicht brennbare Vorräthe.
§ 36. Trocknen von Hanf, Flachs ꝛc.
§ 37. Tabackrauchen.
§ 38. Schießen und Schießpulver.
§ 39. Löschungs- und Rettungs-Apparate und Geräthe.
§ 40. Verfahren im Falle einer entstandenen Feuersbrunst.
§ 41. Niederreißen von Gebäuden.

---

§ 42. Taxationsgebühren und Vergütung an die Vögte, Höftleute und die Deputirten.
§ 43. Rechtsstreitigkeiten.
§ 44. Strafgelder.
§ 45. Aenderung der Feuercassen-Ordnung.

Die

Digitized by Google

Mai 21. Die Senate der beiden freien Städte Lübeck und Hamburg haben, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinde-Vorstände, an die Stelle der für die Vierlande geltenden General-Feuer-Ordnung von 1722 zum Zwecke der Versicherung von Baulichkeiten in den Vierlanden und in Geesthacht die nachstehende Feuercassen-Ordnung erlassen, welche nebst dem, die erforderlichen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften enthaltenden Anhange hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird und mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt, von welchem Tage an die Gültigkeit der zur Zeit bestehenden General-Feuer-Ordnung für die Vierlande vom Jahre 1722 aufhört.

§ 1.

Verwaltung der Feuercasse. Feuercassen-Collegium.

Die Angelegenheiten der Feuercasse, für welche das Amt Bergedorf die zunächst vorgesetzte Behörde bildet, werden von dem Feuercassen-Collegium wahrgenommen.

Dasselbe besteht aus:

den Landvögten und den Höftleuten in Vierlanden,

dem Vogte und den mit dem Rechnungswesen der Dorfschaft betrauten Deputirten in Geesthacht.

Es zerfällt dieses Collegium in 5 Abtheilungen. In jeder der vier Landschaften bilden der Vogt und die Höftleute, in Geest-

Geesthacht der Vogt und die rechnungs- Mai 21.
führenden Deputirten eine dieser Abtheilungen.

In dem Feuercassen-Collegio wechselt alljährlich mit dem 1. Januar der Vorsitz der Vögte und hat zuerst der Landvogt der Landschaft Neuengamme denselben zu führen, worauf die Landvögte der übrigen Landschaften und darauf der Vogt der Dorfschaft Geesthacht folgen. In den Abtheilungen hat der Vogt stets den Vorsitz.

Zur Gültigkeit der vom Feuercassen-Collegio zu fassenden Beschlüsse bedarf es der absoluten Stimmenmehrheit, d. h. es muß mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Beschluß gestimmt haben.

§ 2.

Fortsetzung.

Wirkungskreis des Collegii.
(Buch- und Rechnungsführung.)

Das Feuercassen-Collegium hat, so wie im Allgemeinen über die Befolgung der in gegenwärtiger Feuercassen-Ordnung enthaltenen Vorschriften zu wachen, so im Speciellen die Verwaltung der einzelnen Geschäftszweige der Feuercasse zu führen; namentlich die Taxation der versicherten Gebäude zu veranlassen, die Register über die versicherten Gebäude zu führen und überhaupt für die erforderliche Buchführung Sorge zu tragen, die in einem jeden der 5 Districte vom Vogte zu beschaffen ist, welcher die Bücher jährlich im Convente der Visitation vorzulegen hat; ferner hat

das

Digitized by Google

Mai 21. das Collegium die Prämien einzunehmen, für deren Belegung Sorge zu tragen, die Entschädigungsgelder für Feuerschäden zu erheben und selbige auszuzahlen.

In allen wichtigen, das Interesse der gesammten Interessentschaft betreffenden Angelegenheiten hat das Feuercassen-Collegium zusammenzutreten und zu berathen; in den minder wichtigen, namentlich in den Fällen, wo es sich lediglich um die Geschäftsführung in den einzelnen Districten handelt, die dabei betroffene Abtheilung.

In Hinsicht auf eine zweckmäßige Geschäftsführung hat das Feuercassen-Collegium übrigens die speciellen Vorschriften und Anweisungen des Amts zu gewärtigen.

§ 3.

Fortsetzung.

Feuergeschworne.

(§§ 1, 24, 29, 32, 39, 40, 42.)

Außer den vorgenannten Mitgliedern des Feuercassen-Collegii werden in den Vierlanden in jeder Bauerschaft, in Geesthacht aus der ganzen Dorfschaft 1 Hufner und 1 Käthner oder statt des letzteren für Geesthacht ein Anbauer als Feuergeschworne ernannt.

Zu dem Ende hat in den 4 Landschaften jeder Höftmann zwei geeignete Personen dem Collegio der betreffenden Landschaft vorzuschlagen, welches die Feuergeschwornen, der freien Wahl indessen unbeschadet, erwählt. In der Dorfschaft Geesthacht werden die

Feuer-

Feuergeschwornen vom Vogt und den rechnungsführenden Deputirten erwählt. Alle diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Amtes, vor welchem demnächst die Beeidigung der Erwählten zu geschehen hat. Mai 21.

Der als Feuergeschworne Ernannte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und bleibt derselbe 10 Jahre bei der Verwaltung. Nur triftige Entschuldigungsgründe, worüber das Amt zu erkennen hat, befreien von der Annahme der Wahl oder berechtigen zu einem Entlassungsgesuche. Sitz und Stimme im Feuercassen-Collegio haben die Feuergeschwornen nicht, doch können sie sämmtlich oder theilweise in einzelnen Fällen als berathende Mitglieder zu den Versammlungen des Feuercassen-Collegii zugezogen werden.

§ 4.

Gegenstand der von der Feuercasse zu übernehmenden Versicherung.

Die Feuercasse hat lediglich das verbrennliche Immobiliar- (unbewegliche) Vermögen der Grundbesitzer in den vier Landschaften: Neuengamme, Kirchwerder, Altengamme und Curslack und in der Dorfschaft Geesthacht zum Gegenstande der Versicherung und zwar erstreckt die Versicherung sich auf alle Gegenstände des verbrennlichen Immobiliar-Vermögens, mit Ausnahme von Entwässerungs-Mühlen; daher nicht nur auf Wohngebäude, sondern auch auf Scheunen, Ställe oder worin sonst die Gebäude bestehen, mögen sie von Fachwerk oder massiv oder

von

Mai 21. von Holz erbauet, mit Stroh oder mit Pfannen gedeckt sein. Nur in Beziehung auf Fabrikgebäude, zu welchen namentlich auch Brennereien gehören, tritt eine Abweichung dahin ein, daß deren Aufnahme, so wie event. die Bedingungen der Aufnahme von dem darüber zu fassenden Beschlusse des Feuercassen-Collegii abhängig sind und daß die Eigenthümer, wenn die Aufnahme ihrer Fabrikgebäude abgelehnt wird, zur Versicherung ihres übrigen, mit den Fabrikgebäuden zusammenhängenden, verbrennlichen Grundbesitzes bei dieser Feuercasse nicht zwangsweise verpflichtet sind.

Mobiliar-Vermögen, daher auch Inventarienstücke zum landwirthschaftlichen Betriebe, Landproducte, als: Korn, Heu ꝛc. dürfen bei dieser Feuercasse nicht versichert werden.

§ 5.

Interessenten der Feuercasse. Deren zwangspflichtiger Eintritt.

Jeder Grundbesitzer in den beiderstädtischen vier Landschaften, sowie in der Dorfschaft Geesthacht ist verpflichtet, sein unbewegliches verbrennliches Gut in dieser Feuercasse versichern zu lassen. Den Grundbesitzern der hamburgischen und hannoverschen Enclaven (auf dem Hamburgischen Krauel und in Kirchwerder), steht es frei, sich in diese Feuercasse aufnehmen zu lassen, jedoch sind sie alsdann in allen die Feuercasse betreffenden Angelegenheiten lediglich der

der Gerichtsbarkeit der beiderstädtischen Behörden, vor welchen sie erforderlichenfalls zu erscheinen verpflichtet sind, und den Vorschriften dieser Feuercassen-Ordnung unterworfen. Würde sich einer dieser in die Feuercasse aufgenommenen Interessenten dem entziehen wollen, so wird er sofort gestrichen und verliert damit alle Rechte und Ansprüche an die Feuercasse. Uebrigens steht, dieser Klasse Grundbesitzer gegenüber, der Feuercasse das Recht einer sechsmonatlichen Kündigung zu jeder Zeit zu, gleichwie dasselbe Recht den Ersteren gebührt. Mai 21.

Die Registrirung dieser Grundbesitzer anlangend, so werden diejenigen der hannoverschen Enclave in die Register der Landschaft Kirchwerder, diejenigen des hamburgischen Krauels in die Register der Landschaft Neuengamme aufgenommen.

§ 6.

Uebergang der Versicherung auf den neuen Eigenthümer.

Sobald als ein Gebäude in die Feuercasse aufgenommen worden, geht die Versicherung im Falle der Veränderung des Eigenthümers desselben auf den neuen Erwerber stillschweigend über, jedoch ist der letztere bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlrn. verpflichtet innerhalb 4 Wochen von Zeit der Erwerbung des Eigenthums Anzeige davon bei dem Vogt der betreffenden Ortschaft zu machen. Für die etwa rückständigen Forderungen der

Mai 21. Feuercasse an den frühern Eigenthümer haben sowohl dieser frühere als auch der neue Eigenthümer zu haften.

§ 7.

Versicherung bei fremden Versicherungs-Gesellschaften.

Bei einer andern Feuer-Versicherungs-Anstalt oder Gesellschaft das unbewegliche Vermögen ganz oder theilweise versichern zu lassen, ist verboten.

Geschieht es dennoch, so verliert der Versicherte seine Ansprüche an die Feuercasse, ohne daß seine Verpflichtungen gegen dieselbe aufhören und hat derselbe außerdem, im Falle eines Brandunglücks, die von der fremden Versicherungs-Gesellschaft ihm beikommende Versicherungssumme, soweit dieselbe nicht zur Berichtigung der hypothecarischen Forderungen erforderlich wird, an die Feuercasse zum Besten des Reservefonds (§ 14) zu zahlen.

§ 8.

Fortsetzung.

Was die gegenwärtig bei fremden Versicherungs-Gesellschaften Versicherten der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht anlangt, so hat Jeder derselben, sobald seine Versicherung dort abgelaufen ist, als Interessent der Feuercasse einzutreten. Ist eine Kündigung der Versicherung bei der fremden Versicherungs-Gesellschaft erforderlich, so hat der Versicherte dieses ohne Säumen vorzunehmen. Wer dies unterläßt, den treffen die

die in § 7 festgesetzten Nachtheile. So lange die jetzige Versicherung bei der fremden Gesellschaft noch läuft, ist der Versicherte der Feuercasse zu nichts verpflichtet, jedoch hat derselbe 3 Monate vor Ablauf seiner Versicherung, oder falls diese nicht mehr so lange läuft, sofort sein Immobiliar-Vermögen dem betreffenden Vogte seiner Land- oder Dorfschaft genau aufzugeben, damit zeitig die Taxation vorgenommen und die Versicherung bei der Feuercasse eintreten könne, sobald diejenige bei der fremden Gesellschaft erloschen ist. Versäumt derselbe diese Frist, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm ein Schaden daraus erwächst, daß seine Gebäude eine Zeit lang unversichert sind. Mai 21.

§ 9.

Versicherter Werth.

Die in der Feuercasse aufgenommenen Gebäude werden für ihren vollen taxirten Werth bei der Feuercasse versichert, so daß im Falle eines Total-Schadens der volle Werth, also 100 pCt., von der Feuercasse ersetzt wird, unbeschadet jedoch der Vorschriften der §§ 7 und 27.

§ 10.

Ermittelung des Werthes. — Taxation.

Ein jedes Gebäude, welches bei der Feuercasse versichert wird, ist nach dem Werthe, den es zur Zeit der Aufnahme in die Feuercasse hat, abzuschätzen, und zwar durch zwei anzustellende Taxatores, nämlich

Mai 21. einen Zimmermeister und einen Maurermeister, unter Zuziehung in den Vierlanden des Höftmanns der betreffenden Bauerschaft, in Geesthacht eines der Deputirten. Außerdem ist, falls es erforderlich erachtet wird, ein geeigneter Sachverständiger zuzuziehen.

Die Taxatores werden von dem Feuercassen-Collegio nach einfacher Stimmenmehrheit erwählt und vom Amte beeidigt.

Bis zur geschehenen definitiven Feststellung der neuen Taxation gilt die bisherige alte Taxe.

Alle 10 Jahre muß von Neuem die Taxe vorgenommen werden.

Hat Jemand ein Gebäude versichert und wünscht dasselbe höher geschätzt zu sehen, so steht es ihm frei, um eine neue Taxation nachzusuchen, die sodann auf seine Kosten stattzufinden hat.

§ 11.

Registrirung der taxirten Gebäude.

Nachdem die Taxation eines Gebäudes stattgehabt hat und die Taxe nach den gedruckten Formularen von den beeidigten Taxatoren und dem betreffenden Höftmann oder Deputirten eigenhändig unterzeichnet worden ist, gilt das abgeschätzte Gebäude für versichert und wird die Taxe alsogleich in das dafür bestimmte Versicherungsbuch vom Vogte eingetragen.

Der Versicherte erhält einen kurzen Auszug aus diesem Buche gegen eine Gebühr von 8 Schill. zugesandt.

§ 12.

Digitized by Google

§ 12. Mai 21.

Beschwerde gegen die Taxation.

Ist der Versicherte mit der Taxation nicht zufrieden, so hat er innerhalb acht Tagen, nachdem ihm der in § 11 erwähnte Auszug zugestellt worden ist, beim Vogte Anzeige davon zu machen, widrigenfalls die Taxe als anerkannt gilt. Im Falle der Nicht-Anerkennung der Taxe wird eine neue Taxation durch zwei vom Amte zu beeidigende Taxatores aus einer der benachbarten, vom Amte zu bestimmenden Ortschaften noch einmal vorgenommen. Bei dieser zweiten Taxation und deren Ergebniß verbleibt es und sind die Kosten derselben von dem, der sie verlangt hat, zu tragen, sofern die erste Taxation bestätigt oder gegen den gestellten Antrag ermäßigt oder erhöht worden ist.

Bis zur definitiven Beendigung des zweiten Taxationsverfahrens bleibt die erste Taxation für alle Fälle, auch im Falle eines Brandschadens, maaßgebend und gültig.

§ 13.

Gegenseitigkeits-Princip hinsichtlich des Schadensersatzes.

Die Verpflichtung zum Schadensersatz bei entstandenen Brandschäden beruht auf dem Gegenseitigkeits-Princip. Entsteht ein Schaden, so trägt ein jeder Interessent der Feuercasse nach dem Verhältniß der Summe, wofür er versichert ist, soviel Procente bei, als die Vertheilung des Schadens über die Gesammt-Versicherungssumme procentweise beträgt.

§ 14.

Digitized by Google

Mai 21.

§ 14.

Jährliche Prämienzahlung. Reservefonds.

Außer der in § 13 den Interessenten auferlegten Verpflichtung zum verhältnißmäßigen Schadensersatz im Falle eines Brandschadens hat ein jeder Interessent alljährlich zur Bildung eines Reservefonds (§ 15) ½ pro mille (also 8 Schill. von 1000 Mark) von der ihm versicherten Summe zu entrichten, wobei Beträge unter 500 Mark für volle 500 Mark und Beträge über 500 Mark für volle 1000 Mark gerechnet werden. — Für Neubauten, welche vor dem 1. Juli vollendet werden, ist die Prämie für ein ganzes Jahr, für Neubauten, welche nach dem 1. Juli vollendet werden, ist dieselbe für ein halbes Jahr zu entrichten.

§ 15.

Reservefonds.

Aus dem durch die Prämienzahlungen gebildeten Reservefonds sind die Administrationskosten zu bestreiten, und kann derselbe, wenn er eine Höhe von Crt.℔ 25,000 erreicht haben wird, mit Genehmigung der Visitationsbehörde zur Zahlung der zu ersetzenden Feuerschäden mit verwendet werden. Der sich ansammelnde Reservefonds ist, den Pupillengeldern gleich, sicher zu belegen. Auch die Zinsen desselben, soweit sie nicht zu den jährlichen Administrationskosten erforderlich sind, müssen in gleicher Weise belegt werden.

§ 16.

Digitized by Google

§ 16. Mai 21.

Fortsetzung.

Verfügung über den Reservefonds.

In allen denjenigen Fällen, wo es sich lediglich um eine Veränderung der belegten Capitalien in der Person des Schuldners handelt, wie in den Fällen der Kündigung und Wiederbelegung eines Capitals, genügt der Consens zweier Vögte, nachdem dieselben vom Amte zu einer solchen Veränderung des Capitals befugt worden sind; in denjenigen Fällen aber, in welchen der Reservefonds angegriffen werden soll, darf das Amt die betreffenden beiden Vögte zur Consentirung nur erst dann befugen, wenn dasselbe von der Visitation dazu ermächtigt worden ist und diese die beabsichtigte Angreifung des Reservefonds genehmigt hat.

§ 17.

Fortsetzung.

Erhöhung, Verminderung, Aufhören der Prämienzahlung.

Die in der Folge durch die Umstände etwa zweckmäßig werdenden Veränderungen bezüglich der Höhe oder der Nichterhebung der Prämienzahlung bleibt der Bestimmung der Visitation, nach vorgängiger Vernehmung des Feuercassen-Collegii überlassen.

§ 18.

Fortsetzung.

Prämien-Einnahme.

Die Höftmänner in den Vierlanden und die betreffenden Deputirten in Geesthacht haben

Mai 21. haben ein Jeder in seinem Districte an einem festzusetzenden, öffentlich bekannt zu machenden Tage alljährlich nach dem von dem Vogte der betreffenden Gemeinde demselben einzuliefernden Register von den in seinem Districte Versicherten die Prämien einzuheben. Wer diesen Tag versäumt, von dem hat der von dem Feuercassen-Collegio mit der Eincassirung der Restanten zu beauftragende Bote die Prämie in den nächsten drei Tagen abzufordern und erhält der Bote dafür eine Gebühr von 2 Schill. von jedem Restanten. Die vom Boten eincassirten Gelder hat er sofort an den Vogt der betreffenden Gemeinde abzuliefern.

Ist die Anforderung des Boten auch ohne Erfolg geblieben, so hat der betreffende Vogt das Verzeichniß der Restanten dem Amte einzureichen, welches sodann die Execution mittelst Pfändung gegen den Restanten zu verfügen hat. Die abgepfändeten Gegenstände werden ohne Weiteres nach abgelaufenen 8 Tagen seit der Pfändung öffentlich verkauft.

Den etwaigen Ueberschuß erhält der Interessent, den Unterschuß hat er nachzuzahlen, erforderlichen Falls durch abermaliges Pfändungs-Verfahren.

§ 19.

Fortsetzung.

Alsobald nach dem vorgedachten Einhebungstage hat der Vogt der betreffenden Ortschaft beziehungsweise die Höftleute oder Deputirten zu sich einzuladen und hat jeder Höft-

Höftmann oder Deputirte das eingenommene Geld demselben abzuliefern, worauf der gesammte Betrag der eingegangenen Prämien in die für die Landescassen-Gelder bestimmte, im Hause des Vogts befindliche Lade gelegt wird, nachdem der Betrag derselben in das dazu bestimmte Cassabuch vom Vogte eingetragen worden ist. Mit dem Verschluß und der Oeffnung der Lade, sowie mit der Bewahrung des zu derselben gehörigen Schlüssels wird nach der Verordnung vom Juli 1834: „Instruction für die Gemeinde-Vorsteher der Vierlande, das Gemeinde-Hebungs- und Rechnungs-Wesen betreffend", verfahren, welche auch auf die Dorfschaft Geesthacht in dieser Beziehung in Anwendung zu bringen ist. Mai 21.

§ 20.

Fortsetzung.

Belegung der Prämiengelder.

Nachdem sämmtliche Prämiengelder in sämmtlichen Districten eingegangen sind, setzt der den Vorsitz im Feuercassen-Collegio führende Vogt einen Tag an, an welchem demselben die eingegangenen Gelder von den anderen Vögten einzuliefern sind und ladet dazu, außer dem betreffenden Höftmann oder Deputirten, welcher im Besitze des Schlüssels der Cassenlade ist, zwei der übrigen Vögte, welche der Reihe nach jährlich abwechseln, ein, um mit ihnen über die Belegung des Geldes zu berathen und beschließen. Es sind dabei hinsichtlich der Sicherheit der Hypo-

Digitized by Google

Mai 21. Hypothek die Grundsätze der Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande und Geesthacht zu befolgen. Nachdem das Geld belegt worden, ist der Auszug aus dem Hypothekenbuche über das belegte Capital oder das sonstige Werth-Document in die beim Vorsitzenden des Feuercassen-Collegii sich befindende Landescassenlade zu legen.

Hat nicht der ganze Cassen-Vorrath hypothekarisch sicher belegt werden können, so wird der übrigbleibende Rest bei der Bergedorfer Sparcasse belegt und ist das dafür zu lösende Sparcassenbuch gleichfalls in die Cassenlade zu legen.

Sämmtliche zu belegende Capitalien werden auf den Namen der „Feuercasse für die Vierlande und Geesthacht" geschrieben.

Betreffs Umschreibung oder Tilgung solcher Capitalien gelten die im § 16 enthaltenen Vorschriften.

§ 21.

Ersatz erlittener Schäden.

Von der Feuercasse werden alle diejenigen Schäden vergütet, welche die versicherten Gebäude erlitten haben durch Brand, durch Blitzstrahl auch wenn er nicht gezündet hat, durch Explosion auch wenn dieselbe keinen Brand veranlaßt hat, durch die Lösch-Anstalten und durch Niederreißen, sowohl wenn letzteres zum Zweck des Löschens erfolgte, als auch wenn dasselbe in Veranlassung eines Brandes der öffentlichen Sicherung wegen verfügt wurde. Bei einem

einem durch Kriegsereigniſſe herbeigeführten Brandſchaden bleibt die Frage, ob die Feuercaſſe Erſatz zu leiſten habe, der jedesmaligen Entſcheidung der Viſitation vorbehalten. Mai 21.

§ 22.

Fortſetzung.

Die Größe des ſtattgehabten und nach § 21 zu erſetzenden Schadens wird durch die beeidigten Taxatoren abgeſchätzt und feſtgeſtellt.

Wird dem Verſicherten durch dieſe Abſchätzung die volle Verſicherungsſumme als Schadenserſatz zugeſprochen, ſo fallen die ſämmtlichen Trümmer der Feuercaſſe zu, wogegen umgekehrt dieſelben dem Verſicherten eigenthümlich verbleiben, wenn dieſem als Schadenserſatz nur ein Theil der Verſicherungsſumme auszuzahlen iſt.

Sollten die beeidigten Taxatoren oder einer derſelben, in Beziehung auf die vorzunehmende Schadens-Ermittelung in irgend einer Weiſe und namentlich bei der Wiederherſtellung der ganz oder theilweiſe abgebrannten oder beſchädigten Baulichkeiten betheiligt ſein, ſo hat das Amt an deren oder deſſen Stelle einen oder zwei andere geeignete Sachverſtändige aus der betreffenden oder einer der benachbarten Ortſchaften für den vorliegenden Fall zu Taxatoren zu ernennen und zu beeidigen.

Iſt die eine oder die andere Partei mit der durch die Taxatoren geſchehenen Schätzung des Schadens nicht zufrieden, ſo hat dieſelbe

ſich

Mai 21. sich an das Amt zu wenden, welches zwei andere unbetheiligte Taxatoren ernennt und beeidigt, bei deren auf Kosten des unterliegenden Theils vorzunehmenden Taxation es sein unabänderliches Verbleiben hat.

§ 23.

Vertheilung der Schadenssumme.

Nach stattgehabter endgültig festgestellter Taxation hat das Feuercassen-Collegium die Vertheilung des Schadens über die sämmtlichen Interessenten der Feuercasse vorzunehmen und hat jeder Vogt für die Einhebung der Beiträge in seiner Gemeinde Sorge zu tragen. Das eincassirte Geld wird bis zur Auszahlung in die Landescassenlade gelegt, unter Beachtung der im § 19 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Befolgung der Verordnung von 1834.

Bleibt einer der Interessenten mit seinem Beitrage in Rückstand, so ist dem Amte Anzeige davon zu machen, welches sodann, erforderlichenfalls nach Vernehmung des Versicherten, wie oben § 18 vorgeschrieben, die Execution mittelst Pfändung erkennt und zur Ausführung bringen läßt.

§ 24.

Auszahlung der Schadenssumme.

Die Auszahlung der Schadenssumme an den oder die Betheiligten findet in drei Terminen durch den Vorsitzenden des großen Collegii statt, welcher dafür zu sorgen hat, daß zur rechten Zeit die dazu erforderlichen Gel-

Digitized by Google

Gelder von den übrigen Vögten eingeliefert werden. Das erste Drittheil wird ausbezahlt vier Wochen nach erfolgter Feststellung der Schadenssumme und nachdem eine genügende Sicherheit für die Ausführung des Baues bestellt ist, das zweite Drittheil, sobald der Wiederaufbau des Gebäudes bis zur Hälfte der Bau-Summe, das dritte Drittheil, sobald derselbe völlig ausgeführt worden ist. Vor der Auszahlung eines jeden der beiden letzten Drittheile haben die Taxatores nebst den Feuergeschwornen des betreffenden Districtes ihr Gutachten darüber abzugeben, ob der Bau beziehungsweise bis zur Hälfte fortgeschritten oder gänzlich vollendet ist. Mai 21.

Schadenssummen bis zum Belaufe von Crt.₰ 300. — einschließlich werden vier Wochen nach erfolgter definitiver Feststellung derselben dem beschädigten Versicherten sofort ganz ausbezahlt.

§ 25.

Arreste auf die Schadenssumme.

Arreste oder Beschläge auf die Schadenssumme sind nicht gestattet, es sei denn entweder wegen Forderungen für zum Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes gelieferte Materialien, oder für geleistete Arbeit daran, oder daß die Schadenssumme nicht völlig oder überall nicht zum Wiederaufbau verwendet wird (§ 26), in welchem letzteren Falle ein Arrest bis zu der nicht verwendeten Summe gestattet werden darf.

§ 26.

Digitized by Google

Mai 21.

§ 26.

Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes.

In der Regel muß die ganze Schadenssumme zum Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes verwandt werden. Soll dies nicht geschehen, soll z. B. anstatt des zerstörten Gebäudes ein kleineres von geringerem Werthe, oder anstatt mehrerer nur eins wieder erbauet werden, oder soll überall gar kein Gebäude wieder aufgeführt werden, so bedarf es dazu eines Antrags an das Amt, welches darüber zu entscheiden hat, nachdem zuvor das Gutachten des betreffenden Landes-Vorstandes eingefordert worden. Wird die Genehmigung des Amts ertheilt, so darf dies nur geschehen, nachdem die etwaigen inscribirten hypothekarischen Gläubiger ihren Consens dazu ertheilt haben oder zuvor befriedigt worden sind. Die durch die Entscheidung des Amts sich beschwert erachtende Partei hat innerhalb 8 Tagen bei Strafe des Verlusts der Beschwerdeführung sich an die Visitationsbehörde zu wenden, welche in letzter Instanz darüber entscheidet.

§ 27.

Verlust des Anspruchs auf Ersatz.

Jeglicher Anspruch des Versicherten an die Feuercasse geht verloren, falls er sich der Brandstiftung in Bezug auf das zerstörte oder beschädigte, ihm zugehörige Gebäude schuldig gemacht hat. In solchem Falle wird

wird unter Vorbehalt des Regreß-Anspruchs der Feuercasse an den Versicherten, von der festgestellten Schadensersatzsumme den im Hypothekenbuche eingeschriebenen Gläubigern nur der durch die Hypothek unbefriedigt bleibende Belauf ihrer inscribirten Forderungen, jedoch selbstverständlich niemals mehr als der Betrag der Schadensersatzsumme ausbezahlt. Mai 21.

Die von der Feuercasse auszuzahlenden Gelder werden in solchem Falle dem Depositorio des Amtsgerichts überliefert, welches die Distribution der Gelder, eventualiter nach zuvor stattgehabtem Verkaufe des Grundstücks den Gesetzen gemäß zu reguliren hat.

§ 28.

Durch grobe Nachlässigkeit entstandener Brandschaden.

Hat der Versicherte sich einer groben Nachlässigkeit schuldig gemacht und ist dadurch der Feuerschaden herbeigeführt, so erhält er zwar die Schadenssumme ausgezahlt, hat indessen seine Nachlässigkeit mit einer ansehnlichen polizeilichen Geldstrafe von 20 bis 200 Thlrn. zu büßen, welche Strafe in Wiederholungsfällen verdoppelt werden kann.

Dem Feuercassen-Collegio wird nach jedem stattgehabten Brande auf dessen Antrag, ex officio ein Auszug aus dem polizeilichen Untersuchungs-Protocolle über die Ursache der Entstehung des Feuers zugestellt.

An-

Mai 21.

Anhang.

Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

§ 29.

Bau-Besichtigungen.

Es darf in Zukunft kein Neubau vorgenommen werden, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thlrn. und des Nachtheils, daß erforderlichenfalls das Aufgebauete wieder fortgeschafft werden muß, ohne vorher stattgehabte Besichtigung abseiten des Amts (welches in der Regel den Hausvogt damit beauftragen wird) unter Zuziehung des Vogts und des Höftmanns oder eines der Deputirten, sowie der Feuergeschwornen des betreffenden Bezirks. Nach stattgehabter Besichtigung und eingegangenem Gutachten des Hausvogts hat die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Amts zu erfolgen, gegen dessen Ausspruch der sich beschwert Erachtende innerhalb 8 Tagen, bei Strafe des Verlusts der Berufung, an die Visitationsbehörde sich zu wenden hat, welche in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Desgleichen darf, ohne vorher stattgefundene, durch den Vogt, einen Höftmann beziehungsweise Deputirten und die Feuergeschwornen des betreffenden Districts zu haltende, Besichtigung und ohne vorher abseiten derselben erfolgte Genehmigung, kein Umbau und keinerlei bauliche Arbeit, wobei die Anlegung, Veränderung oder Erneuerung einer Feuerstelle in Betracht kommt, unternommen und ausgeführt werden, bei Vermei-

Digitized by Google

meidung einer Strafe von 5 bis 10 Thlrn. sowie des Nachtheils, daß erforderlichenfalls das Hergestellte wieder fortzuschaffen ist. Mai 21.

Während des Baues haben die Feuergeschwornen darauf zu achten, daß den ertheilten Vorschriften gemäß gebaut werde. Geschieht letzteres nicht, so haben die Feuergeschwornen sofort Anzeige davon an das Amt zu machen und sind sowohl der Bauherr wie die betreffenden Handwerker in eine Strafe von 5 bis 20 Thlrn. zu nehmen, abgesehen davon, daß der vorschriftswidrig aufgeführte Theil des Baues wiederum zu entfernen und vorschriftsmäßig auszuführen ist.

§ 30.

Entfernung der Gebäude von einander. Scheunen.

Es darf in Zukunft kein Gebäude neu aufgeführt werden, wenn es, mit einem Strohdach oder mit Schindeln gedeckt, nicht wenigstens 50 Fuß von dem nächsten Gebäude entfernt ist.

Bei Bedachungen mit Pfannen, die nicht in Strohwiepen gelegt sein dürfen — welche Dachdeckung überall da, wo die vorstehende Vorschrift nicht ausführbar, zur Anwendung gebracht werden muß —, desgleichen beim Neubau von Scheunen ist die inne zu haltende Entfernung von anderen Gebäuden in jedem einzelnen Falle durch die in Gemäßheit § 29 nach stattgehabter Besichtigung abzugebende Entscheidung je nach den Umständen zu bestimmen.

Mai 21. Auf Gebäude, welche unverändert auf demselben Platze wieder aufgebaut werden, kommt die Vorschrift wegen der Weite der Entfernung nicht zur Anwendung.

Durch die Bestimmungen der §§ 29 und 30 werden die Vorschriften der §§ 46 und 47 der Geesthachter Gemeinde-Ordnung, soweit sie in Beziehung auf das Erforderniß der Bau-Besichtigungen Abweichendes enthalten und namentlich die Entfernung der Gebäude von einander auf 100 und resp. 75 Fuß bestimmen, hiedurch aufgehoben.

§ 31.

Backhäuser. Brennereien.

Backhäuser und Brennereien müssen möglichst weit vom nächsten Stroh- oder Schindeldache entfernt sein und müssen mit Pfannen ohne Strohwiepen gedeckt werden.

Die jetzt vorhandenen Strohdächer der Backhäuser sind im Falle einer neu vorzunehmenden Bedachung mit Pfannen zu decken.

Backöfen in den Häusern, welche keine Bäcker-Concession haben, sind unstatthaft.

§ 32.

Viehhütten. Koben.

Hütten und Koben für das Vieh dürfen in der Reihe zwischen den Häusern längs des Deichs oder des Weges, an welchem die Häuser liegen, nicht erbaut werden, sondern sind dieselben stets hinter den Häusern anzulegen.

Der Vogt mit dem Höftmann, beziehungsweise Deputirten, und den Feuergeschwor-

schwornen des betreffenden Bezirks haben Mai 21.
die Entfernung solcher Baulichkeiten vom Hause, falls sie überall für zulässig erachtet werden, zu bestimmen. Gegen deren Entscheidung steht dem beschwert sich Erachtenden Berufung an das Amt zu, welches in letzter Instanz entscheidet.

§ 33.

Feuerstellen. Schornsteine.

Hinsichtlich der Feuerstellen ist beim Bau darauf zu sehen, daß selbige an den am wenigsten gefährlichen Orten angelegt werden.

Die Schornsteine müssen, wenn sie als Küchenschornsteine dienen sollen, die zum Besteigen des Schornsteinfegers erforderliche Weite haben, dürfen daher nicht enger als 18 Zoll im Durchmesser sein. Enge Schornsteine müssen wenigstens 6 Zoll und nicht mehr als 8 Zoll im Durchmesser halten, und müssen unten und oben, sowie bei den Krümmungen, mit eisernen Klappen oder Gußschiebern versehen sein.

Die Schornsteine müssen in gehöriger Höhe, wenigstens zwei Fuß aus dem Dache hervorragen und dürfen nicht von ungebrannten Steinen (sogen. Lehmkluthen), auch nicht in der hohen Kante, sondern von flachliegenden Steinen aufgemauert werden. Zur Seite eines Strohdachs herausgeleitete Schornsteine sind bei Neubauten nicht zu gestatten; die jetzt vorhandenen sind zu dulden.

Die Unterlagen oder sog. Borthölzer der Schornsteine müssen, wenn nicht von Eisen, wenigstens von Eichenholz angefertigt

Mai 21. sein und wo die Feuerstellen oder Ofenröhren Holz oder leicht brennbare Gegenstände berühren oder wo in deren Nähe dergleichen sich befindet, muß wenigstens ein voller Stein vorgemauert werden. Ofenröhren, die eine Strecke lang durch ein Zimmer oder eine sonstige Räumlichkeit geleitet werden, müssen möglichst weit, wenigstens aber 6 Zoll von der Decke des Raumes entfernt sein.

Die Bogen über dem Feuerheerde oder den Diggen müssen fest vermauert und muß der darüber vorhandene Boden dicht gestrichen und gehörig weit entfernt sein; vor dem Feuerheerde müssen Feuerthüren oder über dem Feuer ein Feuerstülper, im Heerde ein eiserner Feuerbaum und vor den Oefen eine eiserne Ofenthür befindlich sein.

§ 34.

Asche und deren Aufbewahrung.

Glimmende Asche auf dem Heerde und in den Oefen ist des Abends vor dem Schlafengehen sicher zu bedecken; wird sie ausgeschüttet, was so weit als möglich von Gebäuden, an den am wenigsten gefährlichen Orten, zu geschehen hat, so muß sie angefeuchtet werden, damit die Funken nicht zünden oder umherfliegen; wird die Asche aufbewahrt, so dürfen keine hölzernen, sondern es müssen irdene oder metallene Gefäße dazu genommen werden.

§ 35.

Korn, Heu, Stroh und andere leicht brennbare Vorräthe.

Korn, Heu, Stroh und andere leicht brenn-

brennbare Vorräthe und Gegenstände dürfen auf den Böden nicht zu nahe dem Schornsteine gelagert werden, und darf auf den Korn- und Heuböden, sowie überhaupt an Orten, namentlich auf den Landdiehlen, wo leicht feuerfangende Gegenstände vorhanden sind, zur etwa erforderlichen Erleuchtung nur eine wohlverschlossene Leuchte benutzt werden. Mai 21.

§ 36.

Trocknen von Hanf, Flachs ꝛc.

Hanf, Flachs oder Heede darf nicht am Ofen im Hause getrocknet und noch weniger bei Licht bearbeitet werden.

§ 37.

Tabackrauchen.

Auf den Böden und in den Scheunen darf überall kein Taback geraucht werden und dürfen dergleichen zur Lagerung von Vorräthen dienende Oerter weder mit brennenden Pfeifen, noch mit brennenden Cigarren betreten werden. Auch ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die so feuergefährlichen Reibhölzer zu verwenden, welche wohl zu verwahren sind.

§ 38.

Schießen und Schießpulver.

Der in einer Behausung gestattete Vorrath an Schießpulver ist auf 1 Pfund beschränkt. Nur den Handeltreibenden ist ausnahmsweise ein Vorrath von 4 Pfund gestattet.

Schießen und Abbrennen von Feuerwerk in der Nähe von Strohdächern ist strenge verboten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr. oder, den Umständen nach, einer angemessenen Gefängnißstrafe, außer

Mai 21. außer der Verpflichtung zum Ersatze des etwa angerichteten Schadens.

§ 39.

Löschungs- und Rettungs-Apparate und Geräthe.

Um im Falle der Entstehung eines Brandes möglichst rasch die erforderlichen Löschungs- und Rettungs-Apparate zur Hand zu haben, müssen die folgenden Geräthe und Apparate stets in guter und brauchbarer Beschaffenheit vorräthig gehalten und für deren rasche Hinschaffung zur Brandstätte allezeit Sorge getragen werden.

In einer jeden Bauerschaft muß, und zwar beim Höftmann daselbst, in Geesthacht beim Vogte, 1 großer Feuerhaken, 30 Fuß lang, mit zweien Nebenstangen versehen, vorräthig sein, die beim Entstehen eines Feuers sofort nach der Brandstelle zu schaffen sind.

Jeder Hufner hat nebst den Küfen und und Schlöpen, die er besitzen muß, 2 Leitern, jede circa 30 Fuß lang, 1 Feuerlaken, 8 Ellen lang und 4 Ellen breit, 2 lederne Feuereimer, 1 Feuerhaken, 16 Fuß lang, 2 Aexte, 2 Dachstühle und 2 Laternen vorräthig zu haben.

Jeder Käthner oder Anbauer muß 1 Feuerlaken, 4 Ellen lang und 2 Ellen breit, 1 Axt, 1 ledernen Eimer und 1 Laterne, sowie jeder Käthner, der nicht zur Classe der kleinen Käthner zu zählen ist, außerdem noch 1 Dachstuhl und 1 Leiter von 15 bis 20 Fuß Länge vorräthig haben.

Wer

Wer es an dem Vorhandensein dieser Geräthe ermangeln läßt, in welcher Hinsicht zur Controlle alljährlich eine Besichtigung durch die Feuergeschwornen vorzunehmen ist, verfällt in eine vom Amte zu verfügende Strafe von 5 bis 10 Thlrn. Mai 21.

Die vorgedachten Geräthe sind mit dem Namen des Eigenthümers zu bezeichnen, um Verwechselungen zu vermeiden.

Für die in Veranlassung einer Feuersbrunst erweislich verbrauchten oder abhanden gekommenen Geräthe erhält der Eigenthümer Ersatz aus der Casse des Reservefonds, entweder in Geldeswerth, nach einer von der betreffenden Abtheilung des Feuer-Cassen-Collegiums vorzunehmenden Taxation, oder mittelst Wiederanschaffung des eingebüßten Geräthstücks.

§ 40.

Verfahren im Falle einer entstandenen Feuersbrunst.

Sobald eine Feuersbrunst entstanden ist, sind die nächsten Nachbaren zur Hülfe zu rufen und ist durch einen derselben oder deren Leute oder wer sonst das Feuer gewahr wird, sofort der Küster des Kirchspiels zu benachrichtigen, damit eiligst die Feuerglocke gezogen werde; möglichst ohne Säumen ist auch dem zunächst wohnenden Vogt, Höftmann, Feuergeschwornen oder Deputirten von dem ausgebrochenen Feuer Kenntniß zu geben und hat ein jeder von ihnen darauf das zunächst ihm wohnende Mitglied des Feuercassen-Collegii wiederum zu benachrichtigen. Gleich-

Digitized by Google

Mai 21. Gleichwie ein jeder, welcher die entstandene Feuersbrunst gewahr wird, alsogleich, versehen mit den nöthigen Geräthen, zur Brandstätte zu eilen hat, so haben auch der Vogt, die Höftmänner, Deputirten oder Feuergeschwornen, sobald sie Kenntniß von dem ausgebrochenen Feuer erhalten, unverzüglich zur Brandstelle sich zu begeben und dafür zu sorgen, daß in der bisher üblichen Weise, unter Herbeischaffung der erforderlichen Geräthe und dem Aufgebot der Landeshülfe alles geschehe, damit das Feuer möglichst rasch gelöscht werde, sowie sie auch die nöthigen Anordnungen Betreffs Rettung der noch zu rettenden Gegenstände zu treffen haben, gleichwie nach stattgehabter Löschung des Feuers in bisheriger üblicher Weise für die Reinigung des Platzes mittelst aufzubietender Handdienste der betreffenden Ortschaft Sorge zu tragen ist.

Möglichst ohne Verzug ist auch das Amt durch einen Boten von der ausgebrochenen Feuersbrunst in Kenntniß zu setzen, welches sobald als möglich die Untersuchung, sowie die erforderlichen Vernehmungen, um die Ursache der Entstehung des Feuers zu ermitteln, anzuordnen und erforderlichenfalls die Sache dem Criminalgericht zu überweisen hat.

§ 41.

Niederreißen von Gebäuden.

Sollte bei einer entstandenen Feuersbrunst nach dem Gutachten der anwesenden Mitglieder des Feuercassen-Collegii, und

zwar

zwar nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, es durchaus nothwendig erscheinen, benachbarte Gebäude niederzureißen, um der drohenden Weiterverbreitung der Feuersbrunst Einhalt zu thun, so hat dies, ohne auf die etwaige Widerrede des betreffenden Eigenthümers Rücksicht zu nehmen, zu geschehen, jedoch wird zu einem solchen Mittel immer nur nach reiflicher Ueberlegung und im äußersten Nothfalle zu schreiten sein. Daß dem betreffenden Eigenthümer voller Ersatz seines Schadens zukommen müsse, hat bereits der obige § 21 festgesetzt. Mai 21.

Sollte in einem solchen Falle der Amtsverwalter bereits gegenwärtig sein, so gelten lediglich dessen Anordnungen.

---

§ 42.

Taxationsgebühren und Vergütung an die Vögte, Höftleute und die Deputirten.

Die beeidigten Taxatores, sowie der bei der Taxation gegenwärtige Höftmann oder Deputirte erhalten bei den Generaltaxen ein Jeder 4 ₰ per Tag vergütet.

Bei Eincassirung der Entschädigungsgelder erhält der Vogt für Ausschreibung der sämmtlichen Beiträge . . . . . 6 ₰

für jedes Register des einzelnen Districts . . . . . 1 „

für Zusammenziehung und Ablieferung des Geldes . . . . . 3 „

jeder

Mai 21. jeder Höftmann oder Deputirte für die Eincassirung . . . . . 4 ₰

Für die Buchführung der Vögte, sowie für deren und der Höftleute und der Deputirten mit der Verwaltung der Feuercasse verknüpfte sonstige Mühe und Arbeit erhalten dieselben eine billige Vergütung, welche je nach dem Verhältnisse alljährlich vom Amte, erforderlichenfalls von der Visitations-Behörde festzustellen ist.

Diese Vergütung nebst den obigen Gebühren sind aus den Mitteln des Reservefonds zu bestreiten.

Werden außerhalb der Generaltaxe einzelne Taxationen, auf Antrag des Eigenthümers, daher auf dessen Kosten, vorgenommen, gleichviel ob eins oder mehrere Gebäude taxirt werden, so wird jedem der Taxatores 3 ₰ per Tag vergütet, welche, im Falle mehrere Gebäude verschiedener Eigenthümer an einem Tage taxirt werden, über diese nach deren Anzahl vertheilt werden.

Der Vogt erhält an Gebühren für ein Gebäude 3 ₰, sind deren mehrere an einem Tage, für jedes 1 ₰ 8 ß, der betreffende Höftmann oder Deputirte dagegen für jedes Gebäude 1 ₰, sind deren mehrere zu taxiren, 12 ß für jedes.

Die Feuergeschwornen erhalten bis auf Weiteres, unter Vorbehalt etwa künftig zu treffender anderweitiger Bestimmung, für ein jedes Mal, daß ihre Thätigkeit in Anspruch genommen wird, eine Vergütung von 1 ₰.

§ 43.

Digitized by Google

§ 43. Mai 21.

Rechtsstreitigkeiten.

Alle etwa entstehende Differenzen oder Streitigkeiten, sei es zwischen den Interessenten und dem Feuercassen-Collegium oder sonst bei Angelegenheiten der Feuercasse Betheiligten, dürfen niemals Veranlassung zu einem Rechtsstreite werden, vielmehr sind selbige vom Amtsgerichte, nach stattgehabtem Güteversuch vor demselben, schiedsrichterlich zu schlichten oder zu entscheiden; der sich beschwert Erachtende hat jedoch das Recht, gegen den Ausspruch des Amtsgerichts innerhalb 8 Tagen an das Obergericht der Directorialstadt sich zu wenden, welches, gleichfalls schiedsrichterlich, über die Beschwerde und zwar endgültig zu entscheiden hat.

§ 44.

Der Betrag der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erkannten und eingehenden Geldstrafen ist der Feuercasse zuzustellen.

§ 45.

Aenderungen oder Vervollständigungen der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften (29—41), sowie der Bestimmungen des § 42 zu treffen, bleibt der Visitation überlassen.

Lübeck, den 21. Mai 1864.

Der Directorial-Senat.

Der Senat
der freien und Hansestadt Lübeck.

XXXI.

Digitized by Google

XXXI.

Mai 23.

Gesetz,

betr. Abänderung des Art. 22 der Invaliden-Cassen-Ordnung vom 21. December 1855.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, was folgt:

An Stelle der Vorschrift des Art. 22 der Invaliden-Cassen-Ordnung, wonach für den Commandanten eine monatliche Pension von Crt.ℳ 375 festgestellt ist, ist die Bestimmung getreten, daß für den Contingents-Commandeur die monatliche Pension Crt.ℳ 300 beträgt.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 23. Mai 1864.

XXXII.

Mai 23.

Bekanntmachung,

betr. die gegenseitige Befreiung Hamburgischer und Russischer Schiffe von Schifffahrts-Abgaben in den beiderseitigen Häfen bei deren Einlaufen in relâche forcée.

Nachdem zwischen dem Senate und der Kaiserlich Russischen Regierung darüber Erklärungen ausgetauscht sind, daß die beiderseitigen Schiffe, wenn sie in relâche forcée in die Häfen des anderen Staates, ohne daselbst Handelsgeschäfte zu betreiben, einlaufen, von allen Schifffahrts-Abgaben befreit sein sollen, wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 23. Mai 1864.

Digitized by Google

XXXIII.

Revidirte Taxe

Mai 25.

der Lagermiethe, des Waagegeldes und der Arbeiten des Theerhofes auf dem Baakenwerder.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 25. Mai 1864.

Bekanntmachung

die revidirte Taxe der Lagermiethe, des Waagegeldes und der Arbeiten im Theermagazin auf Baakenwerder betreffend.

In Gemäßheit des Art. 7 der revidirten Theerhofs-Ordnung vom 1. November 1841 ſind die Taxen für die Lagermiethe und für das Waagegeld der im Theermagazin lagernden Waaren, ſo wie für die dabei vorkommenden Arbeiten auf den Antrag der Theerhofs-Deputation einer Reviſion und unter Mitgenehmigung der Finanz-Deputation und des Bürgerausſchuſſes einer theilweiſen Abänderung unterzogen worden. Der Senat bringt den revidirten Tarif, von dem gedruckte Exemplare bei dem Buchdrucker Th. G. Meißner für 2 ß zu bekommen ſind, hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die darin enthaltenen Beſtimmungen vom 1. Juni d. J. an in Kraft treten und zur Anwendung werden gebracht werden.

Gegeben in der Verſammlung des Senats. Hamburg, den 25. Mai 1864.

Taxe

Taxe der Lagermiethe.

	bis 3 Monat	über 3 bis 6 Monat	über 6 bis 9 Monat	über 9 bis 12 Monat
Theer oder Pech pr. Tonne	1 ß	2 ß	3 ß	4 ß
Harz, Gallipot und dicker Terpentin in Fässern bis 300 ℔ Brutto.....	1½ ß	3 ß	4½ ß	6 ß
über 300 ℔ bis 700 ℔	3 ß	6 ß	9 ß	12 ß
über 700 ℔.....	4 ß	8 ß	12 ß	16 ß
Terpentinöl und Petroleum in Fässern bis 400 ℔ Brutto	3 ß	6 ß	9 ß	12 ß
über 400 ℔ bis 900 ℔	9 ß	18 ß	27 ß	36 ß
über 900 ℔	12 ß	24 ß	36 ß	48 ß
in Kisten bis 100 ℔..	1 ß	2 ß	3 ß	4 ß
in größeren Kisten nach Verhältniß.				
in Glas pr. Ballon...	1 ß	2 ß	3 ß	4 ß
Schwefel und Schwefelblumen in Fässern oder Kisten bis 500 ℔ Brutto	1½ ß	3 ß	4½ ß	6 ß
über 500 ℔ bis 1200 ℔	3 ß	6 ß	9 ß	12 ß
Schwefel, roher loser pr. 1000 ℔.....	4 ß	6 ß	8 ß	10 ß
Gasöl pr. Faß.....	12 ß	20 ß	28 ß	36 ß
in Glas pr. Ballon..	5 ß	10 ß	15 ß	20 ß

Taxe des Waagegeldes.

Jedes Collo bis 500 ℔	Brutto	1½ ß
" " über 500 ℔	"	2 ß
Lose Waaren pr. 1000 ℔	"	3 ß

Taxe

Taxe für Theerhofs-Arbeiten.

1ste Classe. Die Kosten für den ersten Empfänger.
2te = Die Kosten für den Käufer, welcher die Waare lagern läßt und wieder verkauft.
3te = Die Kosten für den Käufer, welcher die Waare ins Haus nimmt.
4te = Die Kosten für den Käufer, welcher die Waare versendet.

	1ste Classe.		2te Classe.		3te Classe.		4te Classe.	
	ß	₰	ß	₰	ß	₰	ß	₰
Harz, Gallipot, dicker Terpentin.								
Aufbringen pr. Faß von 300 ℔	1	—						
pr. Orhoft	3	—						
Küperlohn pr. Faß von 300 ℔	1	—						
pr. Orhoft	4	—						
Abliefern	—	3	—	6				
Empfangen	—	—	—	6	—	6	—	3
Zum Versand fertig machen pr. Faß von 300 ℔	—	—	—	—	—	—	3	—
von über 300 ℔ bis 700 ℔	—	—	—	—	—	—	6	—
über 700 ℔	—	—	—	—	—	—	10	—
Absetzen	—	—	—	—	1	—	1	—
Pech pr. Tonne.								
Aufbringen	1	6						
Küperlohn	1	6						
Auffüllen	6	—						
Empfangen	—	—	—	6				
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	2	—
Absetzen	—	—	—	—	1	—	1	—
Schwefel und Schwefelblumen pr. Collo bis 500 ℔ Brutto incl.								
Aufbringen	2	—						
Küperlohn	1	—						

Digitized by Google

	1ste Classe.		2te Classe.		3te Classe.		4te Classe.	
	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔
Abliefern	1	—	1	—				
Empfangen	—	—	1	—	1	—	1	—
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	4	—
Absetzen	—	—	—	—	2	—	2	—
Schwefel und Schwefelblumen pr. Collo über 500 ℔ bis 1200 ℔ Brutto								
Aufbringen	4	—						
Küperlohn	2	—						
Abliefern	2	—	2	—				
Empfangen	—	—	2	—	2	—	2	—
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	8	—
Absetzen	—	—	—	—	4	—	4	—
Schwefel, roher loser pr. 1000 ℔.								
Aufbringen	8	—						
Abliefern	2	—						
Empfangen	—	—	2	—	2	—	2	—
Absetzen	—	—	—	—	4	—	4	—
In Gebinde machen und Küperlohn	12	—						
Terpentinöl und Petroleum in Fässern bis 400 ℔ Brutto.								
Aufbringen	2	—						
Küperlohn	3	—						
Auffüllen	1	—						
Abliefern	1	—	1	—				
Empfangen	—	—	1	—	1	—	1	—
Zum Versand fertig machen mit eisernen Reifen	—	—	—	—	—	—	4	—
Wenn ganz oder theilweise, mit hölzernen Reifen	—	—	—	—	—	—	8	—
Absetzen	—	—	—	—	1	—	1	—
In schweren Fässern pro rata des höhern Gewichts nach obigem Ansatze.								

Digitized by Google

	1ste Classe.		2te Classe.		3te Classe.		4te Classe.	
	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔
Terpentinöl und Petroleum in Kisten und Ballons bis 100 ℔ Brutto.								
Aufbringen	—	6						
Küperlohn	1	—						
Auffüllen	—	6						
Empfangen	—	—	—	6	—	6	—	6
Abliefern	—	6	—	6				
Zum Versand fertig machen ohne Reifen	—	—	—	—	—	—	1	—
Absetzen	—	—	—	—	—	6	—	6
Theer pr. Tonne.								
Aufbringen	1	—						
Wracken	1	—						
Küperlohn	2	—	2	—				
Füllen pr. abgelieferte Tonne	—	6	—	6				
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	2	—
Absetzen	—	—	—	—	—	—	1	—

Bemerkungen.

a) Für jede Verküperung nach der ersten, wenn selbige verlangt wird, wird derselbe Satz berechnet.

b) So oft bei Theer die Nachwracke verlangt wird, 1 ß pr. Tonne. Bei Steinkohlentheer wird nur auf Verlangen gewrackt, und auch nur in diesem Falle berechnet.

c) Jede andere nothwendige oder verlangte Arbeit wird nach Billigkeit berechnet.

d) In den Kosten des Küperns und Verbindens sind die Kosten für hölzerne Bänder und Nägel mit begriffen. Etwa verlangt werdende eiserne Reifen sind besonders zu vergüten.

e) Eine etwaige Versicherung gegen Feuersgefahr hat jeder Theerhofs-Interessent selbst zu beschaffen.

f) Wenn neue Waaren in den Handel kommen sollten, die auf dem Theerhofe gelagert werden müssen, oder wenn Gebinde vorkommen, die von den im Tarif genannten differiren, so bleibt es der Theerhofs-Deputation überlassen, die Kosten analog mit den in diesem Tarif benannten zu berechnen.

Digitized by Google

XXXIV.

Mai 25.

Polizei-Befehl,

betr. Schaustellung der eingezeichneten Mädchen am Fenster.

Vom 1. Juni ab, darf sich kein eingezeichnetes Mädchen nach 12 Uhr Nachts mehr am Fenster zeigen.

Die Fenster müssen mit Fensterladen oder Rouleaux fest verschlossen sein.

Die Wirthe sind für die Aufrechthaltung dieses Befehls verantwortlich und werden Contraventionen nur mit Arreststrafe geahndet.

Hamburg, den 25. Mai 1864.

Die Polizei-Behörde.

XXXV.

Mai 28.

Verfügung

zur Verhütung der Ueberfüllung der Alster-Dampfschiffe.

Durch eine amtlich vorgenommene Besichtigung ist für die nachstehend aufgeführten Dampfschiffe die hier unten bezeichnete Anzahl von Passagieren zulässig befunden, nämlich:

Astråa	nur	84	Personen,
Hilda	=	88	=
Concordia . .	=	105	=
St. Georg . .	=	64	=
Hamburg . . .	=	126	=
Eppendorf . .	=	65	=
Uhlenhorst . .	=	95	=
Ascan	=	90	=
Alina	=	90	=
Madelaine . .	=	126	=

Es

Es wird den Eignern und Führern der Dampfschiffe bei angemessener Strafe untersagt, sei es bei der Abfahrt, bei der Rückfahrt oder auf Zwischenstationen eine größere Personenzahl als die beziehungsweise oben festgestellte zuzulassen. Mai 28.

Die Eigenthümer und Führer der Dampfschiffe sind bei 2 Thlr. Strafe verpflichtet, ein Exemplar dieser Verfügung an einer für die Passagiere sichtbaren Stelle ihres Schiffes anzuheften.

Oben auf die Kajüten dürfen Passagiere überall nicht zugelassen werden.

Die Angestellten der Polizei-Behörden sind angewiesen, strenge auf die Befolgung dieser Verfügung zu achten und Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 28. Mai 1864.

Die Polizei-Behörde.

XXXVI.

Bekanntmachung, Mai 28.

betr. Eröffnung des Staats-Telegraphen zwischen der Stadt und der Vorstadt St. Pauli.

Indem die unterzeichnete Deputation hierdurch zur Kenntniß bringt, daß am Montag, den 30. Mai, der Staats-Telegraph zwischen der Stadt und der Vorstadt St. Pauli eröffnet wird und daß die in der Schauenburgerstraße No. 3 und auf dem Viehmarkt in der Vorstadt St. Pauli belegenen Stationen vorläufig von 7 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr

Mai 28. Nachmittags bis 8 Uhr Abends geöffnet sein werden, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, wo die Stationen Nachmittags geschlossen bleiben, verweist sie im Uebrigen auf das nachstehende Reglement für die Correspondenz auf dem Hamburgischen Staats-Telegraphen.

Hamburg, den 28. Mai 1864.

Die Deputation für Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen.

XXXVII.

Reglement

für die Correspondenz auf dem Hamburgischen Staats-Telegraphen.

§ 1.

Die Benutzung der Telegraphenlinie von und nach der Vorstadt St. Pauli steht Jedermann frei; jedoch sollen an den Markttagen die den Marktverkehr betreffenden Depeschen in der Beförderung den Vorrang haben.

§ 2.

In der Geschäftszeit sind die Localitäten, woselbst telegraphirt wird, für Unbeikommende nicht zugänglich.

§ 3.

Jede zu befördernde Depesche muß im Text ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Der Absender hat bei der Depesche die Adresse obenan zu setzen, hierauf den Text

Digitized by Google

Text und am Schlusse die Unterschrift folgen zu lassen.

§ 4.

Die Folgen einer ungenauen Adresse fallen dem Absender zur Last.

§ 5.

Die Telegramme können in jeder Sprache, deren Buchstaben mit dem gebräuchlichen Telegraphenalphabet wieder gegeben werden können, abgefaßt sein.

§ 6.

Ueber die Einlieferung eines Telegramms erhält der Absender einen Empfangsschein, welcher zugleich eine Quittung über die erlegten Gebühren enthält.

§ 7.

Wünscht der Absender die Beförderung eines Telegramms zu verhindern, so ist Folgendes zu beobachten:

a. Ist dasselbe nicht abtelegraphirt oder die Telegraphirung noch nicht beendet, so wird dasselbe ohne Weiteres zurückgehalten.

b. Ist dasselbe schon telegraphirt, so kann der Absender die Auslieferung des Telegramms an den Empfänger dadurch zu verhindern suchen, daß er ein Telegramm an die Empfangsstation absendet, das vor anderen Telegrammen abtelegraphirt wird, aber mit der gewöhnlichen Gebühr zu bezahlen ist.

§ 8.

Die Bestellung der Telegramme an die Adressaten geschieht gebührenfrei. Für den Em-

Empfang hat entweder der Adreſſat oder wer das Telegramm entgegennimmt, Quittung auszuſtellen.

Soll eine Depeſche über die Stationsorte hinaus pr. Boten befördert werden, ſo iſt dafür ein entſprechender Botenlohn zu entrichten.

§ 9.

Für ein Telegramm von nicht über 20 Worten wird eine Gebühr von 4 ß oder 3 Sgr. erhoben, von 20 bis 40 Worten das Doppelte, von 40 bis 100 Worten das Dreifache.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depeſche behufs der Tarifirung ſind folgende Grundſätze zu beobachten:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als ſieben Sylben beſteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längern Worten wird der Ueberſchuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zuſammengeſetzte Worte müſſen, wenn ſie vom Aufgeber durch Bindeſtriche getrennt geſchrieben ſind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in ſolcher Weiſe getrennten Worttheile auch für ſich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengeſetzten Falle iſt jedes zuſammengeſetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berückſichtigung der als Grenze beſtimmten Anzahl von ſieben Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.

3) Interpunctionszeichen im Texte, ſowie Apoſtrophe und Bindeſtriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Tele-

Digitized by Google

Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.

5) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen; wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

6) Zahlen sind, sowie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

7) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

8) Adresse und Unterschrift werden bei der Aufzählung der Worte mitgerechnet.

§ 10.

Alle Gebühren, sowohl für die Depeschen, welche nur zwischen den Hamburgischen

gischen Stationen befördert werden, als auch für solche, welche auf andere Linien übergehen, sind voraus zu bezahlen.

§ 11.

Verlangt der Absender sein Telegramm zurück, bevor die Telegraphirung begonnen hat, so werden die erlegten Gebühren mit Abzug von 2 ß zurückerstattet.

Wird die Absendung eines Telegramms, nachdem die Telegraphirung begonnen hat, zurückgehalten, so werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 12.

Die Verwaltung haftet in keiner Weise für den etwa durch mangelhafte Telegraphirung entstehenden Schaden.

Hamburg, 1864.

Die Deputation für Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen.

XXXVIII.

Juni 1.

Gesetz,

betr. die Aufhebung des mosaischen Rechts für Matrimonial- Testaments- und Erbschaftssachen der hiesigen Israeliten.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 1. Juni 1864.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Die Art. 23, resp. 22 der beiden Judenreglements von 1710, soweit sie die Anwen-

wendung des mosaischen Rechts auf Matrimonial- Testaments- und Erbschaftssachen der hiesigen Israeliten zulassen, sind mit Eintritt des 1. Juli d. J. aufgehoben. Juni 1.

§ 2.

Vom 1. Juli d. J. an sind alle betreffenden Rechtsverhältnisse der hiesigen Israeliten nach den allgemeinen Hamburgischen Gesetzen zu beurtheilen.

Auf die bei der Schließung und Trennung Israelitischer Ehen vorkommenden religiösen Formen hat das gegenwärtige Gesetz keinen Einfluß.

§ 3.

Verfügungen auf den Todesfall, welche von hiesigen Israeliten in Testamenten, Ehe- oder Erbverträgen, vor dem 1. Juli d. J. errichtet sind, werden in Betreff der Form und des Inhalts nach den bisher geltenden Gesetzen beurtheilt.

Es treten jedoch bei denjenigen Israelitischen Ehen, welche nach dem 30. Juni d. J. durch den Tod getrennt werden, mit der Wiederverheirathung des überlebenden Theiles, falls das Vermögen beider Ehegatten bis dahin ungetheilt geblieben ist, die im Hamburgischen Rechte begründeten Abtheilungs-Ansprüche der Descendenten in volle Kraft.

Ebenso können die im Hamburgischen Rechte begründeten Pflichttheils-Ansprüche an den Nachlaß der nach dem 30. Juni d. J. versterbenden Israeliten auch gegen früher

Digitized by Google

Juni 1. früher nach mosaischem Rechte errichtete Verfügungen auf den Todesfall geltend gemacht werden. Die Pflichttheils-Ansprüche der Ascendenten sind jedoch in dem Falle ausgeschlossen, wenn in einem früher auf Grund des mosaischen Rechts geschlossenen Ehevertrage das ausnahmslose Erbrecht des Ehemannes an den Nachlaß seiner Ehefrau stipulirt worden ist.

§ 4.

Der Ehefrau eines, nach dem 30. Juni d. J. ohne Hinterlassung eines Testaments versterbenden hiesigen Israeliten steht, wenn vor dem 1. Juli d. J. ein Ehevertrag nach mosaischem Rechte errichtet ist, die Wahl frei, ob sie die ihr nach dem Ehecontracte oder die ihr nach Hamburgischem Rechte zustehenden Ansprüche geltend machen will, wenn nicht der Ehemann nach Publication dieses Gesetzes in einer, seinen Willen genügend constatirenden schriftlichen Form ausgesprochen hat, daß seine Ehefrau auf die, ihr im Ehevertrag eingeräumten Rechte beschränkt sein soll.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 1. Juni 1864.

XXXIX.

Juni 22. ## Bekanntmachung,

betr. Strandbatterien bei Cuxhaven.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß bei Cuxhaven zwei Strand-Batterien errichtet sind. Sobald dieselben vollständig armirt und

und besetzt sind, was in wenigen Tagen geschehen sein und sodann durch Aufziehen und Begrüßung der Admiralitätsflagge kundgegeben werden wird, muß jedes Schiff, welches die Batterien, während die Flagge auf denselben weht, passirt, seine Nationalflagge zeigen, und wenn es von einem Ordonnanzboot mit Hamburgischer Flagge angerufen wird, beidrehen, respective anhalten, und den Weisungen, welche ihm ertheilt werden, Folge leisten. Juni 22.

Nach Sonnenuntergang müssen die passirenden Schiffe die gesetzlich vorgeschriebenen Laternen zeigen.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 22. Juni 1864.

XL.

Provisorisches Gesetz, Juni 22.

betr. die veränderte Organisation der Verwaltung und Rechtspflege im Amte Ritzebüttel.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 22. Juni 1864.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft das nachfolgende Gesetz beschlossen und verkündet hiedurch dasselbe.

Sobald die Ernennungen der neuen Beamten und die weiter erforderlichen Vorbereitungen in Beziehung auf die Einrichtung der Gerichts-Localität Statt gefunden haben, wird der Senat den Termin, wann das Gesetz in Kraft zu treten hat, bekannt machen.

In-

Juni 22.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Trennung der Justiz von der Verwaltung.

§ 1. Aufhebung der Amtmannschaft, Anstellung eines Amtsverwalters als ersten Beamten und eines Amtsrichters.
§ 2. Der Landherr.

Zweiter Abschnitt.

Der Amtsverwalter.

§ 3. Stellung des Amtsverwalters.
§ 4. Allgemeiner Wirkungskreis desselben.
§ 5. Straf-Competenz.
§ 6. Execution in Verwaltungs-, Polizei- und Steuer-Sachen.
§ 7. Regulirung von Nachlaß-Sachen.
§ 8. Competenz in Bergungs- und Havarie-Sachen.
§ 9. Oeffentlicher Verkauf beweglicher Güter.
§ 10. Aufhebung des Actuariats.
§ 11. Vormundschaftsbehörde.
§ 12. Beschwerden.
§ 13. Cassen-Verwaltung.
§ 14. Registrator.
§ 15. Hülfsschreiber und Bote.

Dritter Abschnitt.

Der Amtsrichter.

§ 16. Anstellung eines Amtsrichters.
§ 17. Civil-Jurisdiction.
§ 18. Rechtsmittel.
§ 19. Execution.
§ 20. Untersuchungen in Strafsachen.
§ 21. Concurssachen.
§ 22. Testamente.
§ 23. Hypothekenbücher.
§ 24. Havarie- und Bergungs-Sachen.

§ 25.

Digitized by Google

§ 25. Oeffentlicher Verkauf von Grundstücken. Juni 22.
§ 26. Titulatur.
§ 27. Registrator und Bote.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 28. Zuziehung der Schultheißen.
§ 29. Requisitionen.
§ 30. Urlaub.
§ 31. Abschaffung der Sporteln.
§ 32. Local-, Büreaukosten ꝛc.

Transitorische Bestimmungen.

Das vorliegende Gesetz ist, so weit es die Kirche, den öffentlichen Unterricht, die Rechtspflege und die Gemeinde betrifft, ein provisorisches. Sobald diese Materien, der Verfassung gemäß, geregelt sein werden, ist diese Regulirung auch auf das Amt Ritzebüttel auszudehnen.

Die durch das vorliegende Gesetz constituirten Behörden haben sich jeder späteren Umgestaltung ihrer Functionen zu fügen.

Erster Abschnitt.

Trennung der Justiz von der Verwaltung.

§ 1.

Die bisherige Vereinigung der Amtsverwaltung, der Rechtspflege und der Functionen eines Mitgliedes der Schifffahrt- und Hafen-Deputation in der Person eines unter dem Titel Amtmann auf dem Schlosse Ritzebüttel residirenden Senatsmitgliedes wird aufgehoben. Die künftige Einrichtung der Ge-

Juni 22. Geschäfte, welche zum Ressort der bisherigen Schifffahrt- und Hafen-Deputation gehören, wird den in die Stelle der Letzteren getretenen beiden Deputationen überlassen. Die Amtsverwaltung und die Rechtspflege werden den in den folgenden Paragraphen bezeichneten Behörden übertragen.

§ 2.

Der Senat ernennt aus seiner Mitte einen ersten und für den Fall der Verhinderung desselben einen zweiten Landherrn. Der Landherr hat die Oberaufsicht über die Verwaltung des Amts und die Justiz-Administration in demselben. Er bildet die zweite Instanz bei Beschwerden über administrative Verfügungen des Amts-Verwalters und über die Hypothekenführung des Amtsrichters. Der Landherr hat zwar in Hamburg seinen Wohnsitz, muß aber von Zeit zu Zeit, wenigstens jährlich einmal sich nach Ritzebüttel begeben, um sich an Ort und Stelle von dem Stande der Angelegenheiten des Amts zu unterrichten.

Außerdem verbleibt dem Landherrn der bisher dem Amtmann zustehende Antheil an der Wahl des Pastors in Ritzebüttel und des Diaconus zu Groden, wobei er sich durch den Amtsverwalter vertreten lassen kann; ferner das Vorschlagrecht in Betreff der Wahl der Schultheißen und das Recht der Wahl der Landesadjuncten. Die Beeidigung der Schultheißen und der Landesadjuncten geschieht in Vertretung seiner durch den Amtsverwalter.

Die

Die Winnungsbriefe werden im Namen des Landherrn ausgefertigt. Juni 22.

Zweiter Abschnitt.

Der Amtsverwalter.

§ 3.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Amts, soweit solche nicht anderen Staatsbehörden oder den Communalbehörden des Amtsbezirkes zusteht, wird unter der Oberleitung des Landherrn durch einen in Ritzebüttel residirenden Amtsverwalter als ersten Beamten geführt. Derselbe wird aus der Zahl der Rechtsgelehrten auf Vorschlag der beiden Landherren vom Senate ernannt, und bezieht ein jährliches Gehalt von Crt.℔ 6000. Derselbe erhält künftig freie Wohnung, vorläufig aber bis zur Einrichtung eines dazu bestimmten Amtshauses eine Mietheentschädigung von Crt.℔ 600.

§ 4.

Der Wirkungskreis des Amtsverwalters umfaßt im Allgemeinen, mit den in diesem Gesetz enthaltenen Einschränkungen, die bisherigen Geschäfte des Amtmanns. Er hat also in seinem Bezirke die gesammte öffentliche Verwaltung zu führen, soweit diese nicht anderen Behörden überwiesen ist. Ihm steht der Vorsitz in dem Landes-Collegium, den Kirchen- und Armen-Collegien und in der Bürger-Militair-Commission zu.

Das Verhältniß desselben zu dem für alle seine administrativen Functionen ihm vorgesetzten Landherrn wird durch eine vom Senat

Juni 22. Senat ihm zu ertheilende Instruction näher festgesetzt werden.

§ 5.

Der Amtsverwalter, welchem die Verwaltung der Polizei obliegt, hat in Strafsachen vorläufig, bis zur Einführung der vollständigen Uebertragung auch der polizeilichen Strafgewalt an richterliche Behörden im Hamburgischen Staat überhaupt, die der städtischen Polizei in Hamburg zuständige Competenz. In Beziehung auf § 50 des Preßgesetzes, so wie auf die Strafgerichtsbarkeit in Bürgermilitair-Sachen tritt der Amtsverwalter an die Stelle des Amtmanns.

§ 6.

In Verwaltungs- und Polizei-Sachen, Steuersachen und dergleichen kann der Amtsverwalter die von ihm verfügte Execution einem Unterbeamten direct auftragen.

§ 7.

Die Regulirung von Nachlaß-Sachen in dem Umfange, wie sie in Hamburg vom Zehnten-Amt geübt wird, gehört zur Competenz des Amtsverwalters.

§ 8.

In Havarie-, Bergungs- und Hülflohns-Sachen liegt dem Amtsverwalter die polizeiliche Aufsicht und Bestrafung etwaiger Vergehen innerhalb der im § 5 bestimmten Grenzen und die Sicherstellung des geborgenen Guts ob.

§ 9.

Der öffentliche Verkauf beweglicher Güter gehört zur Competenz des Amtsverwalters.

Er

Er kann sich dabei durch einen Unterbeamten Juni 22.
vertreten lassen.

§ 10.

Das bisherige Amts- und Gerichts-actuariat wird aufgehoben. Die Geschäfte desselben gehen, insoweit sie nicht durch dieses Gesetz dem Amtsrichter übertragen oder dem Notariat überlassen werden, auf den Amtsverwalter über. Näheres darüber bestimmt die ihm zu ertheilende Instruction.

§ 11.

Die obervormundschaftliche Behörde besteht aus dem Amtsverwalter und den beiden Schultheißen. Dieselbe hat hinsichtlich der Ernennung von Vormündern und Curatoren, der Controlle über ihre Verwaltung, Rechnungsablage u. s. w. die Competenz des bisherigen Amtsgerichts und des Amtmanns, ausgenommen im Falle von Rechtsstreitigkeiten, welche im Wege des Processes zu erledigen und deswegen an den Amtsrichter zu verweisen sind. Die Bestellung und Aufhebung von Curatelen für Geisteskranke und Verschwender, sowie die gleichfalls bei dieser Behörde nachzusuchende Ertheilung der venia aetatis, bedarf jedoch der Genehmigung des Obergerichts, an welches die Behörde die Acten mit einem Berichte einzusenden hat, nachdem sie nöthigenfalls die ihr erforderlich scheinenden Sicherheitsmaßregeln getroffen haben wird.

Die Bestellung von Geschlechtscuratoren ist dem Amtsverwalter allein überlassen.

Juni 22. Beschwerden über Verfügungen der vormundschaftlichen Behörde gehen an das Obergericht.

§ 12.

Beschwerden über administrative Verfügungen des Amtsverwalters sind zunächst bei dem Landherrn anzubringen und wenn der Beschwerdeführer sich bei dessen Ausspruch nicht beruhigen will, beim Senat.

Gegen richterliche Entscheidungen des Amtsverwalters ist die Berufung an das Obergericht in einer innerhalb 10 Tagen bei dem Amtsverwalter nachzusuchenden Frist anzubringen.

§ 13.

Dem Amtsverwalter liegt die Cassen- und Rechnungsführung über sämmtliche im Amte Ritzebüttel für den Staat zu leistende Zahlungen ob; desgleichen werden die sämmtlichen im Amte Ritzebüttel durch die Unterbeamten, den Steuereinnehmer, den Amtsrichter oder den Beamten der Handels- und Schifffahrts-Deputation und der Bau-Deputation für das Staatsaerar erhobenen Gelder an den Amtsverwalter abgeliefert und von diesem verrechnet. Das Nähere darüber wird durch eine besondere dem Amtsverwalter zu ertheilende Instruction festgestellt. Durch diese wird auch die von demselben zu bestellende Caution bestimmt.

§ 14.

Dem Amtsverwalter ist ein Registrator beigegeben, welcher mit dem Hülfsschreiber zu-

Digitized by Google

zusammen die Geschäfte des bisherigen Re- Juni 22.
gistrators, der bisherigen Gerichtsboten und der bisherigen Actuariatsschreiber übernimmt, soweit solche in den Geschäftskreis des Amtsverwalters fallen. Der Registrator wird nach eingeholtem Gutachten des Amtsverwalters von dem Landherrn mit Vorbehalt beiderseitiger halbjähriger Kündigung angestellt und erhält ein jährliches Gehalt von Crt. ℔ 2000.

§ 15.

Es wird ein zunächst dem Amtsverwalter untergebener Hülfsschreiber und desgleichen ein Bote angestellt, welche jedoch auch nach Einvernehmen mit dem Amtsverwalter von dem Amtsrichter verwendet werden können. Dieselben werden nach eingeholtem Gutachten des Amtsverwalters von dem Landherrn mit Vorbehalt beiderseitiger dreimonatlicher Kündigung angestellt und erhalten ein Gehalt von resp. 1000 ℔ und 600 ℔ jährlich. Das Nähere über die dienstlichen Functionen der Unterbeamten wird durch besondere Instructionen festgestellt.

Dritter Abschnitt.

Der Amtsrichter.

§ 16.

Die Ausübung der Rechtspflege im Amte Ritzebüttel mit den in diesem Gesetze enthaltenen Beschränkungen wird einem Amtsrichter übertragen. Derselbe wird aus einem vom Obergericht anzufertigenden Wahlaufsatz von drei Personen, vom Senat ernannt und

Digitized by Google

Juni 22. vor dem Senat beeidigt. Er bezieht ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 6000.

Der Amtsrichter muß die für die Wahl zu einem gelehrten Richter am Niedergericht erforderlichen Qualificationen haben.

Das Amtsgericht in dessen bisheriger Zusammensetzung und Wirksamkeit ist aufgehoben.

§ 17.

Der Amtsrichter hat für das ganze Amtsgebiet die Civiljurisdiction in erster Instanz ohne Einschränkung der Competenz und zwar auch die freiwillige Gerichtsbarkeit. Die legitimatio per rescriptum und die Erlaubniß zur Wiederverheirathung eines als schuldig geschiedenen Ehegatten, stehen dem Senat zu.

Klagen, welche auf Grund des § 3 und § 4 des provisorischen Gesetzes über das Verfahren in streitigen Verwaltungs- und Regierungssachen vom 12. August 1859 gegen eine Verwaltungsbehörde erhoben werden, sind bei den Gerichten in Hamburg anzubringen.

Als nicht zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörig anzusehen sind die Nachlaßregulirungen, Versiegelungen und amtlichen Inventarisirungen, in soferne dieselben nicht unter besonderen Umständen auf richterliche Verfügung geschehen, wo dann der Amtsrichter auch über die Modalität der Ausführung zu bestimmen hat.

Für das Verfahren wegen im Amte Ritzebüttel begangener Preßvergehen verbleibt

bleibt es bei den Anordnungen des § 50 des Preßgesetzes. Juni 22.

§ 18.

Die zweite Instanz in allen vor dem Amtsrichter verhandelten Civilsachen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Beschwerdesumme nicht Crt.ℳ 60 übersteigt, wo dann bei dem Amtsrichter selbst Restitution nachzusuchen ist, bildet das Obergericht.

§ 19.

Für die Vollstreckung civilrechtlicher Erkenntnisse durch Pfändung, Aussetzung u. s. w., welche übrigens in den Wirkungskreis des Amtsrichters gehört, gilt bis auf Weiteres das bisher übliche Verfahren nach Maßgabe der Verordnung, betreffend das Executions-Verfahren im Amte Ritzebüttel, vom März 1833.

§ 20.

In allen die polizeiliche Competenz des Amtsverwalters übersteigenden Strafsachen hat der Amtsrichter die Untersuchung zu führen und demnächst die Acten dem Obergericht einzusenden. Es bleibt ihm indessen unbenommen, solche Strafsachen, bei denen die Untersuchung nicht an die Oertlichkeit gebunden ist, nebst dem inhaftirten Inculpaten der städtischen Untersuchungsbehörde zu überweisen.

§ 21.

Alle Concurssachen gehören zur Competenz des Amtsrichters. Kommen dabei strafbare Handlungen vor, so hat der Amtsrichter

Juni 22. richter die Sache zu instruiren und die Acten dem Obergericht zur Aburtheilung zuzustellen.

§ 22.

Diejenigen, welche für ein zu errichtendes Testament nicht die gemeinrechtliche Form anwenden wollen, können ihre letztwilligen Verfügungen schriftlich ohne weitere formelle Requisite versiegelt dem Amtsrichter einreichen, welcher über die Einreichung ein Protokoll aufnimmt, einen Empfangschein ausstellt und sodann das Testament nebst einer Ausfertigung des Protokolls der zur Verwaltung der Verlassenschaft berufenen Amtsverwalterschaft zustellt. Das Testament kann beliebig zurückgenommen, auch durch ein in gemeinrechtlicher Form vollzogenes aufgehoben werden, und wird nach dem documentirten Tode des Erblassers, falls es nicht aufgehoben, ex officio publicirt, unbeschadet der materiellen Rechtsbeständigkeitsfrage.

Die Einreichung sowohl als die etwaige Zurücknahme des Testaments muß durch den Testator selbst oder durch einen ordnungsmäßig legitimirten, speciell damit vom Testator Beauftragten geschehen.

§ 23.

Die Führung der Hypothekenbücher, wie sie bisher dem Amts- und Gerichtsactuar übertragen war, geht auf den Amtsrichter über. Derselbe hat zugleich für die regelmäßige Fortführung der Landbücher zu sorgen.

Auch

Auch hat der Amtsrichter das öffentliche Schuldbuch zu führen. Juni 22.

Der Umschreibung von Grundstücken muß, auf Anfordern des Amtsrichters, die Vorlegung eines schriftlich abgefaßten und von den Betheiligten unterzeichneten Contracts vorangehen. Wird die Umschreibung in Gemäßheit dieses Contracts, eventualiter nach Beseitigung der von dem Amtsrichter erhobenen Bedenken, für zulässig befunden, so wird der Contract bei dem Amtsrichter asservirt. Den Parteien sind auf Verlangen beglaubigte Ausfertigungen zu ertheilen.

Für beantragte Parcelirungen ist, soweit dazu bisher die Genehmigung des Amtmanns erforderlich war, diese Genehmigung vorgängig bei dem Amtsverwalter nachzusuchen; und muß übrigens bei jeder Parcelirung ein Grundriß der abzutrennenden Parcele, auf welchem die Belegenheit derselben erkenntlich ist, beigebracht werden.

Die Nachschlagung und Auslösung von Beschwerungen und Extracten gegen Gebühr steht jedem Dritten zu.

Etwaige Beschwerden gegen den Amtsrichter in Beziehung auf die Führung der Hypothekenbücher sind zunächst bei dem Landherrn und, wenn der Beschwerdeführer sich bei dessen Ausspruch nicht beruhigen will, beim Senat anzubringen.

§ 24.

Handelt es sich in Havarie-, Bergungs- und Hülflohnssachen um definitive oder in die definitive Entscheidung eingreifende Maßregeln, und

Juni 22. und kommen dabei streitige Interessen oder Interessen nicht Vertretener zur Sprache, so steht dem Amtsrichter wie die Prüfung der Legitimation so die Entscheidung zu. Es ist daher die Anordnung von Zwangsverkäufen wie im Allgemeinen so auch in Havarie- und Bergungs-Sachen und eben so die Gestattung von Verkäufen, bei denen nicht vertretene Interessen collidiren, bei dem Amtsrichter nachzusuchen, die Vollziehung aber, nebst der Asservirung des Provenüs und die Auskehrung desselben nach Maßgabe des richterlichen Erkenntnisses geschieht durch den Amtsverwalter.

Die Entscheidung über Größe des Berge- und Hülflohns steht dem Amtsrichter zu, welcher in irgend erheblichen Fällen das Gutachten des Commandeurs und Loots-Inspectors oder wenn derselbe abwesend oder sonst verhindert des ihn vertretenden Marine-Officiers einzuziehen hat.

Verklarungen werden bei dem Amtsrichter angemeldet und aufgenommen und ist das Journal in der gesetzlichen Frist ihm einzuliefern. Anderweitige Seeproteste aufzunehmen steht den Notaren zu.

§ 25.

Der öffentliche Verkauf von Immobilien gehört zur Competenz des Amtsrichters, welcher sich dabei durch den ihm beigegebenen Registrator vertreten lassen kann.

§ 26.

Alle von dem Amtsrichter oder von dem Amtsverwalter in Vertretung und innerhalb der

der Competenz des Ersteren abgegebenen Erkenntnisse und sonstigen Erlasse werden als vom „Amtsgericht Ritzebüttel" ausgehend bezeichnet oder mit den Worten „das Amtsgericht" und dem Namen des Richters unterzeichnet. Schriftliche Anträge an den Amtsrichter sind an „das Hamburgische Amtsgericht Ritzebüttel" zu richten. Juni 22.

§ 27.

Es findet in der Regel mindestens einmal wöchentlich an einem bestimmten Tage eine ordentliche Gerichtssitzung Statt.

Dem Amtsrichter ist ein Registrator beigegeben und untergeordnet, welcher die Geschäfte des bisherigen Registrators und des bisherigen Gerichtsboten und der Schreiber des bisherigen Actuariats übernimmt, alles soweit solche in den Geschäftskreis des Amtsrichters gehören. Derselbe wird nach eingeholtem Gutachten des Amtsrichters vom Landherrn ernannt und beeidigt, bezieht ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 2000 und ist mit Vorbehalt beiderseitiger halbjähriger Kündigung angestellt.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 28.

Bei denjenigen amtlichen Handlungen, mit Ausnahme der dem Amtsrichter in seiner richterlichen Qualität überwiesenen, bei welchen bisher der Schultheiß des Kirchspiels

Juni 22. spiels zugezogen werden mußte, hat dies auch künftig zu geschehen.

§ 29.

An das Amt Ritzebüttel gelangende Requisitionen auswärtiger Behörden werden von dem Amtsverwalter oder vom Amtsrichter, je nach der Competenz dieser beiden Behörden erledigt; jedoch hat der Amtsrichter, wenn dabei zweifelhafte Verhältnisse, wie namentlich in Betreff der Competenz der requirirenden Behörde in Betracht kommen, sich vorgängig mit dem Amtsverwalter über die Ausführung oder die zu ertheilende Antwort zu verständigen.

§ 30.

Wenn der Amtsrichter auf länger als 6 Tage sich aus dem Amtsgebiet entfernen will, so bedarf er dazu der Genehmigung des Landherrn. Wegen einer kürzeren Abwesenheit hat er sich mit dem Amtsverwalter zu verständigen.

In Abwesenheit oder bei dringender Verhinderung des Amtsrichters vertritt ihn der Amtsverwalter; sollten jedoch während solcher Vertretung streitige Rechtssachen vorkommen, bei denen der Staat oder eine der Communen oder der Amtsverwalter persönlich betheiligt ist, so hat er sich jeder Entscheidung in solchen Sachen zu enthalten, dieselbe vielmehr auszusetzen oder, wenn die Sache keinen Verzug leidet, die Acten an das der Sache nach competente Hamburgische Gericht erster Instanz zum Spruch einzusenden. Der Amtsrichter hat den Amtsver-

verwalter bei dessen Abwesenheit oder Ver- Juni 22.
hinderung zu vertreten.

§ 31.

Die sämmtlichen bisher von dem Amtmann, dem Actuar, dem Registrator und dem Gerichtsboten erhobenen Gebühren und sonstige Nebeneinnahmen, soweit sie in den Geschäftskreis des Amtsverwalters oder des Amtsrichters fallen, werden künftig für Rechnung des Staatsaerarii von dem Amtsverwalter beziehungsweise dem Amtsrichter erhoben und vierteljährlich an die Staatscasse abgeliefert, und zwar bis auf Weiteres nach dem bestehenden Schragen, dessen Revision aber dem Senat vorbehalten bleibt. Die Erlassung der Gebührenzahlung an wirklich Unvermögende bleibt dem Amtsverwalter überlassen, jedoch hat derselbe in seinen vierteljährlichen Abrechnungen die Namen derjenigen, denen Gebühren erlassen wurden, ausdrücklich mit aufzuführen. Selbstverständlich bleibt dem Amtsrichter die Ertheilung des Armenrechts überlassen.

§ 32.

Hinsichtlich der Wahl und Einrichtung des Amts-, des Gerichts- und des Registratur-Locals, sowie hinsichtlich der Büreaukosten hat der Senat die erforderlichen Anordnungen zu treffen und die sonst noch erforderlichen Instructionen zu erlassen.

Transitorische Bestimmung.

Sollte bei Aufhebung des Actuariats dem bisherigen Amts- und Gerichtsactuar die

Juni 22. die Stelle des Amtsverwalters oder diejenige des Amtsrichters übertragen werden, so ist für die Dauer der Anstellung desselben das betreffende Gehalt auf Crt.ℳ 8000 einschließlich der Miethe-Entschädigung zu erhöhen.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 22. Juni 1864.

XLI.

Juni 25. ## Bekanntmachung,

betr. die herrschende Pocken-Epidemie.

Die herrschende Pocken-Epidemie hat es zur Evidenz herausgestellt, wie sehr die Impfung der Kinder aus Sorglosigkeit vernachlässigt wird. Der Gesundheitrath hält es demnach für seine Pflicht, alle Eltern und Angehörigen dringend zu ermahnen, auf die rechtzeitige Impfung der Kinder Obacht zu haben. Ebenfalls ist es erwachsenen Personen anzuempfehlen, falls sie entweder gar nicht oder seit ihrer Jugend nicht wieder geimpft sind, sich impfen oder wieder impfen zu lassen, weil erfahrungsmäßig die Impfung, um wirksam zu bleiben, alle 8 bis 10 Jahre erneut werden muß. Die Impfung von Kuhpocken ist das einzige und sicherste Mittel, um die einzelne Person vor Ansteckung von Menschenblattern zu schützen und jedenfalls bei eintretender Krankheit solche zu einer gefahrlosen zu machen.

Unbemittelten ist die unentgeldliche Gelegenheit zur Impfung dargeboten, in den Impf-Anstalten des ärztlichen Vereins:

in

in der Stadt: im patriotischen Gebäude; Juni 25.
in der Vorstadt St. Georg: im Amalien Stift;
in der Vorstadt St. Pauli: im Hause des Wundarztes Buchwaldt, Langereihe No. 30.

Hamburg, den 25. Juni 1864.

Der Gesundheitrath.

XLII.

Bekanntmachung, Juni 27.

betr. Ausfuhrverbot von Pulver und Kriegsmunition.

Auf Grund eines Bundesbeschlusses vom 2. Juni dieses Jahres bringt der Senat hiermit zur öffentlichen Kunde, daß bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition seewärts untersagt ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 27. Juni 1864.

XLIII.

Gesetz, Juli 1.

betr. die Einquartierung im Amte Ritzebüttel.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 1. Juli 1864.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, daß die Einwohner im Amte Ritzebüttel zur Aufnahme und beziehungsweise Beköstigung der dorthin verlegten Mannschaften gegen eine vom Senat fest-

Digitized by Google

Juli 1. festzusetzende angemessene Vergütung verpflichtet, die in dieser Beziehung sonst erforderlichen Maaßregeln aber vom Amtmann, beziehungsweise Amtsverwalter unter Zuziehung geeigneter Persönlichkeiten aus den dortigen Eingesessenen zu treffen seien.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 1. Juli 1864.

XLIV.

Juli 1. ## Bekanntmachung,

betr. die neu ernannten Marinebeamten und deren Büreaus.

Die neu ernannten Marine-Beamten:

der Marine-Inspector Heuer,
der Hafenmeister Möller,
der Brückenmeister Sörensen,

haben mit dem heutigen Tage ihr Amt angetreten.

Sowohl das Büreau des Marine-Inspectors wie das des Hafenmeisters befinden sich im Arsenalgebäude, Admiralitätstraße No. 46, und sind alle an diese Beamten gerichteten Meldungen daselbst zu machen.

Dem Brückenmeister ist außer der Aufsicht auf und bei den Landungsbrücken am Niederhafen, zugleich das Commando der Zolljacht übertragen.

Die Herren Rheder, Schiffsmakler, Schiffscapitaine, Schifführer und die sonst im Hafen Beschäftigten werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Beamte auf das Strengste angewiesen sind, nicht mehr als die

die gesetzlich festgestellten Gebühren einzu- Juli 1.
fordern, und daß es ihnen untersagt ist, irgend eine andere Remuneration für ihre amtlichen Dienstleistungen, welchen Namen sie auch haben möge, weder zu fordern noch anzunehmen.

Hamburg, den 1. Juli 1864.

Die Deputation
für Handel und Schifffahrt.
Section für Schifffahrt.

XLV.

Instruction Juli.

für den Bade-Aufseher auf Steinwärder.

1. Der mit Vorbehalt einer gegenseitigen einmonatlichen Kündigung angestellte Bade-Aufseher wird von dem Polizeiherrn gewählt und auf diese Instruction beeidigt.

2. Er trägt auf dem Badeplatze ein mit dem Hamburger Wappen versehenes Schild, welches die Aufschrift „Badeaufseher" führt, auf der Brust.

3. Er ist den Befehlen des Polizeiherrn unterworfen und hat denselben pünktlich Folge zu leisten.

4. Sein Gehalt wird ihm monatlich aus der Polizei-Kasse entrichtet. Dafür hat er alle Gegenstände, welche zu seinem Geschäfte gehören, als: Rettungs-Jolle, Haken, Badetücher ꝛc. selbst anzuschaffen und in gutem Stande zu erhalten.

5. Er tritt am 1sten Mai jeden Jahres seinen Dienst an. Mit dem letzten Tage des

Juli. des September Monats hört seine Dienstverrichtung auf.

6. Er hat sich der Nüchternheit, Bescheidenheit und gewissenhaften Treue und Thätigkeit in der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu befleißigen. Contraventionen, deren er sich in dieser Beziehung etwa schuldig machen möchte, namentlich auch Prellereien, Erpressungen u. dgl. sollen strenge, den Umständen nach selbst mit Gefängniß, Suspension und Cassation bestraft werden. Es steht ihm und seinen Leuten frei, für besondere Dienstleistungen, z. B. die Reichung eines Eimers mit Wasser zum Reinigen der Füße, ein Trinkgeld, dessen Größe jedoch lediglich dem Ermessen des Badenden überlassen bleibt, zu nehmen. Werden dergleichen außerordentliche Dienstleistungen nicht verlangt, so findet auch kein Anspruch auf ein Trinkgeld statt.

7. Sein Haupt-Augenmerk hat sich darauf zu richten, die Badenden zu verhindern, sich irgend einer Gefahr auszusetzen und selbigen in dieser Beziehung nöthigenfalls auf das schleunigste und kräftigste beizustehen. Er hat die Badenden namentlich davon abzuhalten, aus der Barriere oder wohl gar ohne Begleitung über die Elbe zu schwimmen, den Dampfschiffen zu nahe zu kommen und überhaupt sich in irgend eine Gefahr zu begeben. Diejenigen unter den Badenden, welche sich auf dem Wege der Güte in seine desfallsigen Anweisungen und Warnungen nicht fügen wollen, hat er unver-

Digitized by Google

verzüglich der unterzeichneten Behörde aufzugeben. Juli.

8. Er darf keine Schenke halten und es nicht dulden, daß Badende Flaschen mit Getränk mit in das Wasser nehmen.

9. Veränderungen mit dem Badegrunde, wodurch Gefahren oder Unannehmlichkeiten für die Badenden entstehen könnten, hat er unverzüglich dem Polizeiherrn anzuzeigen, welcher das dieserhalb Erforderliche bei Hochlöblicher Bau-Deputation veranlassen wird.

10. Er ist verpflichtet, die Hütten täglich zu mehreren Malen mit dem Besen zu kehren und überhaupt dafür zu sorgen, daß selbige fortwährend rein sind, auch seinen Leuten die Ausgießung des gebrauchten Fußwassers vor den Hütten, wodurch der Fußweg und der Abhang zum Flusse schlüpfrig werden, streng zu untersagen.

11. Er muß von Morgens 5 Uhr bis zur eintretenden Dämmerung ununterbrochen auf dem Badeplatze gegenwärtig sein. Auf die Beobachtung dieser Verfügung wird besonders streng gehalten und jede in dieser Beziehung vorkommende Contravention streng geahndet und in Wiederholungsfällen durch sofortige Entfernung des Contravenienten aus dem Dienste bestraft werden.

12. Unglücksfälle aller Art, welche sich auf dem Badeplatze oder beim Baden ereignen möchten, hat der Badeaufseher sofort dem Polizeiherrn zu berichten.

13. Ueber alles, was in Beziehung auf die Bade-Anstalt zur Polizei-Verwaltung

Juli. gehört, hat er der unterzeichneten Behörde die erforderliche Anzeige zu machen.

14. In dringlichen Fällen ist er befugt, den Beistand der Wache zu requiriren und hat er über dergleichen Fälle sofort dem Polizeiherrn zu berichten.

Diese Instruction ist auf dem Badeplatze zu affigiren.

Hamburg, im Juli 1864.

Die Polizei-Behörde.

XLVI.

Aug. 5.

Bekanntmachung,

betr. Zurücknahme des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition.

Das am 27. Juni 1864 bis auf Weiteres erlassene Verbot der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition seewärts wird hierdurch zurückgenommen.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 5. August 1864.

XLVII.

Aug. 9.

Bekanntmachung,

betr. Maßregeln rücksichtlich der Hundswuth.

Da neuerdings Fälle der Hundswuth vorgekommen sind, so wird im Interesse der allgemeinen Sicherheit hiedurch verfügt, daß die Eigenthümer von Hunden dieselben am Hause oder auf dem Hofe anlegen.

Contravenienten hiergegen werden mit angemessener Strafe belegt und sind die Vögte, Höftleute und Officianten angewiesen, über

Digitized by Google

über etwaige Contraventionsfälle zu berichten, sowie Dieselben auch befugt sind, Hunde, welche herrenlos umherlaufen, jedenfalls, und Hunde welche verdächtige Krankheitssymptome zeigen, den Umständen nach zu tödten. Aug. 9.

Die Eigenthümer von Hunden werden übrigens aufgefordert, von einem jeden bei ihren Hunden eintretenden irgendwie verdächtigen Krankheitsfall sofort einem der concessionirten Thierärzte Anzeige zu machen.

Hamburg, den 9. August 1864.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

XLVIII.

Vertrag

Aug. 16.

über die Herstellung und den Betrieb einer Telegraphenlinie zwischen Hamburg und Lübeck.

Unterzeichnet zu Hamburg, den 22. Juli 1864. Die Ratificationen sind am 16. August 1864 ausgewechselt.

Nachdem die Senate der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck und die Herren Bundes-Commissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über die Durchführung einer Hamburg-Lübecker Telegraphen-Verbindung durch Holstein Commissaire ernannt haben und zwar:

der Senat zu Hamburg
den Syndicus Dr. Carl Hermann Merck,
der Senat zu Lübeck
den Senator Dr. Theodor Curtius,

Digitized by Google

Aug. 16. die Herren Bundes-Commissaire
den Regierungsrath Carl Ernst Emil Lesser, Mitglied der Herzogl. Landesregierung zu Kiel,

so ist von diesen Commissairen, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Hohen Committenten, der nachstehende Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden:

§ 1.

Den freien und Hanseständen Hamburg und Lübeck wird gestattet, auf dem Planum der Lübeck-Oldesloe-Wandsbeck-Hamburger Eisenbahn, desfallsige Verständigung mit der Verwaltung dieser Eisenbahn vorausgesetzt, eine electro-magnetische Telegraphen-Verbindung herzustellen und nach ihrem, der beiden Städte, freiem Belieben in Betrieb zu nehmen.

§ 2.

Dagegen verpflichten sich die Städte Hamburg und Lübeck, auf den Bahnhöfen zu Oldesloe und Wandsbeck Telegraphen-Stationen einzurichten und ihrerseits in Betrieb zu halten, auch sofern es beabsichtigt werden sollte, von dem Holsteinischen oder Lauenburgischen Territorium aus neue Staats-Telegraphen-Linien an die Hamburg-Lübecker Telegraphenleitung heranzuführen, den Anschluß an die bestehenden Stationen der letzteren zu gestatten.

Es soll den beiden Städten gestattet sein, ihre in Oldesloe und Wandsbeck zu errichtenden Telegraphen-Stationen und deren Be-

Betrieb nach Verständigung mit der Lübeck- Aug. 16.
Hamburger Eisenbahn-Verwaltung mit den Telegraphen-Stationen der letzteren zu combiniren.

§ 3.

Während die Feststellung des Betriebs-Reglements und der Tarife für die Hamburg-Lübecker Telegraphenlinie, sowohl was den telegraphischen Verkehr zwischen Hamburg und Lübeck, als was den Verkehr der Stationen Oldesloe und Wandsbeck unter sich und mit jenen Städten betrifft, der Bestimmung der freien Städte überlassen bleibt, kommt für die Beförderung solcher telegraphischen Depeschen, welche zwischen den Stationen der Hamburg-Lübecker Linie, die Stationen Hamburg und Lübeck einschließlich, einerseits und Holsteinischen oder Lauenburgischen Staats-Telegraphen-Stationen andererseits ausgewechselt werden, der jederzeitige, für die Holsteinische Staats-Telegraphen-Verwaltung geltende Gebührensatz zur Anwendung, und gilt für solchen Austausch der allgemeine Grundsatz, daß der Aufgabe-Station die tarifmäßige Gebühren-Einnahme zufällt.

§ 4.

Diejenigen bei den Telegraphen-Stationen zu Oldesloe und Wandsbeck Angestellten, welche nicht Angehörige der Herzogthümer Holstein oder Lauenburg sind, verbleiben in ihrem Verhältnisse zu dem Heimathsstaate und der Heimathscommüne, namentlich auch bezüglich der Abgabenpflichtigkeit.

Im

Aug. 16. Im Uebrigen sind dieselben in allen Civil-, Criminal- und Polizeisachen den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Ortes ihrer Anstellung unterworfen, jedoch unbeschadet ihrer ausschließlichen Abhängigkeit von den ihnen vorgesetzten freistädtischen Behörden in allen ihre dienstlichen Verhältnisse betreffenden Angelegenheiten.

§ 5.

Dieser Vertrag soll zunächst für die Dauer von 10 Jahren, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Hamburg-Lübecker Telegraphenlinie angerechnet, gültig sein und ferner für je 10 Jahre in Kraft bleiben, sofern nicht ein halbes Jahr vor Ablauf des zehnjährigen Zeitabschnittes von der einen oder anderen Seite die Aufkündigung erfolgt sein sollte.

§ 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und die Auswechselung der vorbehaltenen Ratification baldthunlichst, spätestens binnen vier Wochen, beschafft werden.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag von den Eingangs genannten Commissairen unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, den 22. Juli 1864.

(gez.)	(gez.)	(gez.)
C. H. Merck Dr.	Th. Curtius Dr.	E. Lesser.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

XLIX.

Digitized by Google

XLIX.

Vertrag

Aug. 16.

über die Regelung der telegraphischen Verbindung der freien und Hanseſtadt Hamburg mit dem Herzogthume Holstein und über letzteres hinaus, sowie mit Cuxhaven.

Unterzeichnet zu Hamburg, den 22. Juli 1864. Die Ratificationen sind am 16. August 1864 ausgewechselt.

Nachdem es bei Gelegenheit der in Folge Auftrags der Senate der freien und Hanseſtädte Hamburg und Lübeck und der Herren Bundes-Commissaire für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gepflogenen Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrags wegen Herstellung einer Hamburg-Lübecker Telegraphen-Verbindung durch Holstein als wünschenswerth sich herausgestellt hatte, gleichzeitig die telegraphische Verbindung der freien und Hanseſtadt Hamburg mit dem Herzogthume Holstein und über letzteres hinaus, sowie mit Cuxhaven zu regeln, haben die von Seiten des Senats der freien und Hanseſtadt Hamburg und der Herren Bundes-Commissaire ernannten Commissaire, nämlich:

der Syndicus Dr. Carl Hermann Merck und

der Regierungsrath Carl Ernst Emil Lesser, Mitglied der Herzogl. Landesregierung in Kiel,

unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Hohen Committenten, nachstehenden Vertrag vereinbart und abgeschlossen:

Art. I.

Digitized by Google

Aug. 16.

Art. I.

§ 1.

Die freie und Hanseſtadt Hamburg übernimmt die Verpflichtung, die von und über Hamburg kommende, in nördliche Richtung beſtimmte telegraphiſche Correſpondenz auf der zwiſchen Hamburg und Altona beſtehenden oder einer neu anzulegenden Leitung zu befördern und es zu geſtatten, daß die Herzogliche Telegraphen-Verwaltung die nach Hamburg und weiter beſtimmte Correſpondenz auf der von Hamburg zu unterhaltenden Leitung zwiſchen Hamburg und Altona und dem Hamburgiſchen Telegraphen-Bureau befördere.

§ 2.

Für die Benutzung der Leitungsdrähte auf den Herzoglichen Staats-Telegraphen-Linien werden von der Hamburger Telegraphen-Station 50 pCt. derjenigen Brutto-Einnahme, welche dort nach dem Gebührenſatz des für die Herzoglichen Staats-Telegraphen-Linien geltenden Tarifs zur Berechnung zu bringen iſt, an die Herzogliche Telegraphen-Verwaltung ausgekehrt.

Für die von Seiten der Stadt Hamburg zu machenden Aufwendungen zum Anſchluß an die Herzoglichen Linien werden dagegen derſelben 10 pCt. gutgerechnet.

Art. II.

§ 3.

Der freien und Hanseſtadt Hamburg wird die Befugniß eingeräumt, durch Legung eines

eines Kabels von Cuxhaven nach Bruns- Aug. 16.
büttel und Mitbenutzung der Pfähle der Westholsteinischen Telegraphen-Leitung vermittelst Anhängung der nöthigen Drähte eine telegraphische Verbindung zwischen Hamburg und Cuxhaven herzustellen.

Die desfällige technische Ausführung auf der Westholsteinischen Telegraphen-Leitung geschieht durch Vermittelung der Holsteinischen Telegraphen-Direction, und werden die hiedurch erforderlich werdenden Kosten auf vorgelegte Rechnung von Hamburgischer Seite liquidirt, während die Unterhaltung der Leitung einseitig der Holsteinischen Telegraphen-Verwaltung verbleibt.

§ 4.

Sollte sich bei genauerer Untersuchung ein anderer Punkt an der Holsteinischen Küste, etwa bei Neufeld, für die Ausmündung des vom Amte Ritzebüttel ausgehenden Kabels zweckdienlicher erweisen, so soll der freien Stadt Hamburg freistehen, dahin auszumünden und eine Telegraphen-Leitung nach Brunsbüttel zu führen.

§ 5.

Die freie Stadt Hamburg kehrt der Holsteinischen Telegraphen-Verwaltung als Gegenleistung für die in den §§ 3 und 4 gemachten Zugeständnisse 25 pCt. derjenigen Brutto-Einnahme aus, welche auf der Hamburg-Cuxhavener Linie über Brunsbüttel für die Privat-Correspondenz zwischen Cuxhaven und Hamburg und umgekehrt zur Erhebung kommt.

§ 6.

Digitized by Google

Aug. 16.

§ 6.

Sollte eine Weiterführung der Linie über Cuxhaven hinaus statthaben, so sollen von dieser Correspondenz, so weit sie auf der durch Holstein gehenden Linie befördert wird, 25 pCt. des Hamburgischen Antheils an dem Tarife für die über Cuxhaven hinausgehende Linie an die Holsteinische Telegraphen-Verwaltung ausgekehrt werden.

§ 7.

Dieser Vertrag soll zunächst für die Dauer von 10 Jahren vom 1. Januar 1865 angerechnet, gültig sein und ferner für je 10 Jahre in Kraft bleiben, sofern nicht ein halbes Jahr vor Ablauf des zehnjährigen Zeitabschnittes von der einen oder anderen Seite die Aufkündigung erfolgt sein sollte.

§ 8.

Gegenwärtiger Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und die Auswechselung der vorbehaltenen Ratification baldthunlichst, spätestens binnen vier Wochen, beschafft werden.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag von den Eingangs genannten Commissairen unterzeichnet und besiegelt worden.

Geschehen zu Hamburg, den 22. Juli 1864.

(gez.)	(gez.)
C. H. Merck Dr.	E. Lesser.
(L. S.)	(L. S.)

Pro-

Protokoll. Aug. 16.

Geschehen Hamburg, den 22. Juli 1864.

In dem am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrage, betreffend die telegraphische Verbindung der freien und Hansestadt Hamburg mit dem Herzogthum Holstein und über letzteres hinaus, ist davon ausgegangen, daß am 1. Januar 1865, als dem Tage, an welchem der Vertrag in Wirksamkeit treten soll, das Telegraphenwesen der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter gemeinschaftlicher Verwaltung stehen wird. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen und wider Erwarten das Telegraphenwesen im Herzogthum Schleswig an dem 1. Januar 1865 noch nicht mit dem Holsteinischen vereinigt sein, so ist für diesen Fall und auf so lange, als die Telegraphen-Verwaltung im Herzogthum Schleswig sich noch in anderen Händen befindet, beziehentlich der Auftheilung der Gebühren für die von Hamburg nach Schleswig gehenden Depeschen durch Verständigung zwischen der Holsteinischen und der Hamburgischen Telegraphen-Verwaltung ein modificirter Procentsatz an Stelle des im § 2 des Vertrages angenommenen festzustellen.

Im Uebrigen bleibt für diese Bestimmung, gleichwie für den eben gedachten Vertrag, die Genehmigung der beiderseitigen Hohen Committenten vorbehalten.

(gez.) C. H. Merck Dr. (L. S.)

(gez.) E. Lesser. (L. S.)

L.

Digitized by Google

L.

Aug. 24. **Bekanntmachung,**

betr. das in Kraft Treten des provisorischen Gesetzes über die veränderte Organisation der Verwaltung und Rechtspflege im Amte Ritzebüttel.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nachdem in heutiger Versammlung des Senats Herr Dr. Samuel Samuelson als Amtsverwalter und Herr Dr. Rudolph Martin als Amtsrichter für das Amt Ritzebüttel beeidigt worden sind, das provisorische Gesetz, betreffend die veränderte Organisation der Verwaltung und Rechtspflege im Amte Ritzebüttel vom 22. Juni d. J., am Montag, den 29. August d. J., in Kraft treten wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 24. August 1864.

LI.

Sept. 6. **Bekanntmachung,**

betr. Sturm-Warnungs-Signale.

Es werden in Zukunft die Warnungs-Signale nach dem System des Admiral Fitz Roy vom Lootsen-Wachthause in Cuxhaven gezeigt werden.

Hierbei wird aber ausdrücklich hervorgehoben, daß mit diesen Signalen, welche durchaus keine Gewißheit gewähren können, nur eine Warnung beabsichtigt wird, und dem persönlichen Urtheile der Betheiligten nicht vorgegriffen werden soll.

Die

Digitized by Google

Die Tagessignale erfolgen mittelst eines schwarzen Kegels und einer schwarzen Trommel, und wird dem Auge der Kegel als ein schwarzes Dreieck, die Trommel als ein schwarzes Viereck erscheinen. Sept. 6.

Die Nachtsignale werden gegeben durch drei in Form eines Dreiecks oder vier in Form eines Vierecks aufgehängte Laternen.

Die Bedeutung der Signale ist folgende:

Tagsignale. Nachtsignale.

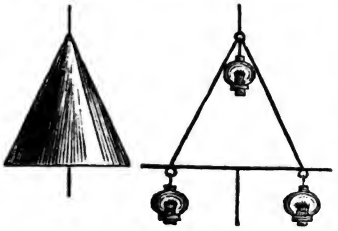

Sturm, wahrscheinlich aus nördlicher Richtung, von WNW. über N. bis OSO.

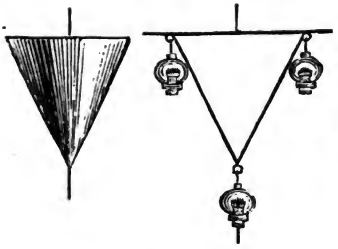

Sturm, wahrscheinlich aus südlicher Richtung, von OSO. üb. S. bis WNW.

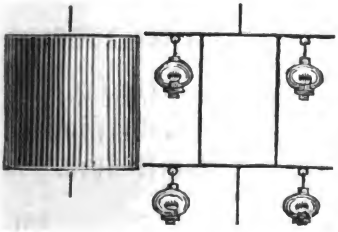

Sturm, wahrscheinlich aus verschiedenen Richtungen nach einander.

Digitized by Google

Sept. 6. Tagſignale.

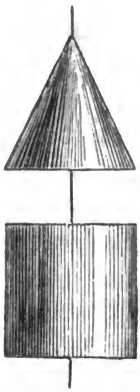

Schwerer Sturm, wahrſcheinlich zuerſt aus nördlicher Richtung, von W. N. W. über N. bis O. S. O.

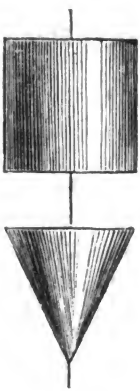

Schwerer Sturm, wahrſcheinlich zuerſt aus ſüdlicher Richtung, von O. S. O. über S. bis W. N. W.

Hamburg, den 6. September 1864.

Die Deputation
für Handel und Schifffahrt.
Section für Schifffahrt.

LII.

Digitized by Google

LII.

Bekanntmachung,

Sept. 21.

betr. die Zahl der auf den diesjährigen Einstellungstag auszuhebenden Mannschaften.

In Gemäßheit § 12 des Recrutirungsgesetzes vom 12. Mai 1862 wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Zahl der auf den diesjährigen Einstellungstag auszuhebenden streitbaren Mannschaft an Einzustellenden auf 395, an ordentlicher Weise zum Ersatz zu Notirenden auf 41, an außerordentlicher Weise zum Ersatz zu Notirenden auf 89 und die Zahl der zum Train auszuhebenden nicht streitbaren Mannschaft auf 22 festgestellt ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 21. September 1864.

LIII.

Gesetz,

Sept. 28.

betr. die Anlage von Pferde-Eisenbahnen auf Hamburgischem Gebiet.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. September 1864.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, wie folgt:

Art. 1.

Der Senat wird ermächtigt zum Zweck der Anlage von Pferde-Eisenbahnen auf Hamburgischem Gebiet mit den um die Concession sich bewerbenden Personen oder Gesellschaften auf Grundlage der nachstehen-

Digitized by Google

Oct. 17. übung der Jagd berechtigt ist, mit einem zur Jagd tauglichen Schießgewehr betreten darf, und daß zufolge § 11 der Verordnung Niemandem, ohne vorgängige Erlaubniß des zur Ausübung der Jagd Berechtigten, erlaubt ist, auf fremdem Jagd-Gebiete Wild zu erlegen oder zu fangen, oder gefundenes Wild mitzunehmen.

Gegen die Uebertreter der Bestimmungen der Jagd-Verordnung wird mit den gesetzlichen Strafen verfahren werden, und wird ausdrücklich bemerkt, daß zufolge § 15 und § 16 der Verordnung die Jagdberechtigten befugt sind, die in ihrem Jagdbezirke betroffenen Uebertreter der Vorschriften der Verordnung anzuhalten, zu entwaffnen und deren Hunde einzufangen, oder wenn das Einfangen der Hunde nicht thunlich ist, selbige todtzuschießen, und ebenso herrenlos im Jagdbezirk umherlaufende Hunde zu tödten.

Uebrigens bleiben die bestehenden und wiederholt publicirten Verbote des unbefugten Schießens in Kraft.

Hamburg, den 17. October 1864.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

LVIII.

Oct. 24. Die Notification einer, am 10. November, als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bettage zum Besten des Waisenhauses

hauses anzustellenden Collecte, ist am 24. Oc- Oct. 24
tober 1864 publicirt.

LIX.

Bekanntmachung, Oct. 24.

betr. Vorschriften hinsichtlich der in Winterlage hier bleibenden oberländischen Kähne.

Da bei den in Winterlage hier bleibenden oberländischen Kähnen sich Unzuträglichkeiten eingeschlichen haben, so wird hiermit verordnet:

Diejenigen Schiffer, welche ihre Kähne in Winterlage hier zu lassen beabsichtigen, haben sich bei dem Hafenmeister des Oberhafens zu melden und werden von demselben die Stellen, wo sie ihre Kähne hinlegen können, angewiesen erhalten.

Beim Verlassen der Kähne haben sie zuvor dem Hafenmeister Anzeige zu machen, wenn sie die Ueberwachung übergeben haben und den Anordnungen desselben Folge zu leisten, auch wird den Schiffern empfohlen, zuvor die Masten zu legen, damit das Durchbringen der Kähne durch die verschiedenen Brücken ohne Schwierigkeit und Umwege geschehen kann.

Im Unterlassungsfalle hat der Schiffer die Kosten der etwa nöthig gewordenen Verlegung zu bezahlen und wird außerdem in eine Ordnungsstrafe genommen.

Hamburg, den 24. October 1864.

Die Polizei-Behörde.

LX.

Digitized by Google

LX.

Oct. 28. **Polizei-Verfügung,**

betr. das Ein- und Aussteigen in die Alsterdampfböte.

Um das Gedränge beim Ein- und Aussteigen in die Alster-Dampfböte und die daraus entstehenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen, verfügt die unterzeichnete Behörde,

daß das Einsteigen in ein angekommenes Dampfboot nicht eher stattfinden darf, als bis die aussteigenden Passagiere dasselbe verlassen haben.

Die Führer der Dampfböte haben für die Aufrechthaltung dieser lediglich die Sicherheit des Publikums bezweckenden Verfügung zu sorgen und etwaige Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 28. October 1864.

Die Polizei-Behörde.

LXI.

Oct. 28. **Vertrag**

zwischen Hamburg und Hannover über den Telegraphenverkehr.

Unterzeichnet zu Hamburg, den 27. September 1864. Die Ratificationen sind am 28. October 1864 zu Hamburg ausgewechselt.

Da der Vertrag zwischen Hamburg und Hannover über den Telegraphenverkehr vom 11. November 1854 in Folge stattgehabter Kündigung mit Ablauf des Jahres 1864 außer Kraft treten wird, so haben zum Zweck anderweiter Regelung des Telegraphenverkehrs

zwischen

Digitized by Google

zwischen den beiden Staaten zu Bevoll- Oct. 28.
mächtigten ernannt:

der Senat der freien Hanseſtadt Hamburg
den Syndicus Carl Hermann Merck,
beider Rechte Doctor,

die Königlich Hannoverſche Regierung
den Regierungsrath Ernſt Carl Hartwig Jacobi,

welche, unter Vorbehalt der Ratification, über folgende Beſtimmungen ſich vereinigt haben.

§ 1.

Der Senat der freien Hanseſtadt Hamburg geſtattet der Königlich Hannoverſchen Regierung die Beibehaltung von Stationen in Hamburg und in Cuxhaven zum Betriebe eines electro-magnetiſchen Telegraphen durch Hamburgiſches Gebiet zum Anſchluß an die nach Hamburg und Cuxhaven jetzt oder künftig ausmündenden Hannoverſchen Telegraphenlinien.

§ 2.

Die Königlich Hannoverſche Regierung verpflichtet ſich, das Hannoverſche Stationsbureau in Hamburg in möglichſter Nähe der Börſe und der in Hamburg bereits beſtehenden Telegraphenſtationen, namentlich in der Nähe des Bureaus des Hamburg-Cuxhavener Telegraphen (§ 17), zu belaſſen.

Im Falle unverhältnißmäßiger Schwierigkeiten kann hiervon nach gegenſeitigem Einvernehmen abgewichen werden.

§ 3.

Digitized by Google

Oct. 28.

§ 3.

Der Senat der freien Hanseſtadt Hamburg wird bei etwa nothwendig werdender Verlegung der Hannoverſchen Bureaus in Hamburg und Cuxhaven auf den Wunſch der Königlich Hannoverſchen Regierung die Erwerbung geeigneter Räume für dieſe Bureaus, ſoweit öffentliche Lokalitäten in Betracht kommen, vielthunlichſt vermitteln.

§ 4.

Auch wird auf den Wunſch der Königlich Hannoverſchen Regierung der Hannoverſchen Telegraphen-Verwaltung von den, der Hamburg-Cuxhavener Telegraphen-Geſellſchaft überlaſſenen Räumen in Cuxhaven unter geeigneten Bedingungen ein davon abzutrennender Theil gegen angemeſſene Vergütung fernerweit überlaſſen bleiben.

§ 5.

Sollte ſpäter ein gemeinſchaftliches Gebäude für die Bureaus aller in Hamburg ausmündenden Telegraphen errichtet werden, ſo wird die Königlich Hannoverſche Regierung ihr Bureau dorthin verlegen.

Bei der Aufnahme des Königlich Hannoverſchen Bureaus in ein ſolches Gebäude werden der Königlich Hannoverſchen Regierung keine nachtheiligere Bedingungen geſtellt werden, als anderen in daſſelbe aufzunehmenden Telegraphen-Unternehmungen.

§ 6.

Die Hannoverſche Telegraphenlinie innerhalb der Stadt Hamburg verbleibt unterirdiſch.

Digitized by Google

irdisch. Etwaige Veränderungen und Erweiterungen der unterirdischen Leitungen werden nach näherer Bestimmung der zuständigen Hamburgischen Behörde beschafft, welcher in Betreff der durch die Norderelbe gelegten oder etwa noch zu legenden Leitung die Anordnung der Richtung und der nöthigen Vorkehrungen im Interesse der Schifffahrt vorbehalten bleibt. Oct. 28.

§ 7.

Die Anlage und Unterhaltung der Hannoverschen Telegraphenlinie in Hamburg und Cuxhaven, sowie der Stationen daselbst erfolgt durch die Königlich Hannoversche Telegraphen-Verwaltung auf Kosten derselben unter Oberaufsicht der zuständigen Hamburgischen Behörden.

Die Ausführung aller Anlagen in den Straßen ist möglichst zu beschleunigen.

§ 8.

Die amtliche Correspondenz des Senates der freien Hansestadt Hamburg und der von ihm bezeichneten Hamburgischen Behörden nach und von Orten, wo Hannoversche Telegraphen-Stationen sich befinden, wird bis zu einem Maximum von monatlich 3000 telegraphischen Zeichen von der Hannoverschen Telegraphen-Verwaltung unentgeldlich befördert werden.

§ 9.

Diese Correspondenz soll bei der Beförderung einen Vorzug vor Privatdepeschen haben.

Im

Oct. 28. Im Falle des Zusammentreffens Hamburgischer Staatsdepeschen mit denen anderer Regierungen, ausschließlich derjenigen der stets den Vorzug genießenden Hannoverschen Staatsdepeschen, entscheidet die Zeit der Aufgabe über die Reihenfolge der Beförderung.

§ 10.

Die Hannoverschen Telegraphen-Beamten werden in Bezug auf die von Hamburgischen Behörden und Staatsangehörigen aufgegebenen Depeschen zu gleicher Verschwiegenheit, wie in Bezug auf die von Hannoverschen Behörden und Staatsangehörigen aufgegebenen verpflichtet werden, und haben von den ihnen durch die Ersteren übergebenen Staatsdepeschen nur solchen Personen und Behörden Kenntniß zu geben, welche ihnen von der Hamburgischen Regierung bezeichnet werden.

Der jedesmalige Vorstand der Stationen in Hamburg und Cuxhaven ist der von dem Senate der freien Hansestadt Hamburg aufzugebenden Behörde vorzustellen.

§ 11.

Bei dem Verkehre zwischen den Hannoverschen Stationen auf Hamburgischem Gebiete und anderen Hannoverschen Stationen werden weder höhere Gebühren, noch nachtheiligere Bestimmungen zur Anwendung kommen, als für den Verkehr innerhalb des Königreichs Hannover.

§ 12.

Da Hannover dem deutsch-oesterreichischen Telegraphen-Vereine angehört, so werden, so lange

Digitized by Google

lange dies der Fall ist, bei dem Verkehre zwischen den Hannoverschen Stationen auf Hamburgischem Gebiete mit nicht Hannoverschen Stationen des benannten Vereines die für Letzteren geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Oct. 28.

§ 13.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird dem Senate der freien Hansestadt Hamburg die allgemeinen Dienstanweisungen für die auf Hamburgischem Gebiete angestellten Hannoverschen Telegraphen-Beamten mittheilen.

§ 14.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird etwaige Beschwerden und Anträge des Senates der freien Hansestadt Hamburg hinsichtlich des Betriebes des Hannoverschen Telegraphen auf Hamburgischem Gebiete und hinsichtlich der dabei Angestellten bereitwillig entgegen nehmen und den Anträgen, soweit allgemeine Rücksichten es zulassen, entsprechen.

§ 15.

Die Hannoverschen Telegraphen-Beamten auf Hamburgischem Gebiete können die ihnen angewiesene Uniform tragen; es werden jedoch diejenigen Angestellten, welche die eingegangenen Depeschen zu bestellen haben, nicht uniformirt sein.

§ 16.

Die Hannoverschen Telegraphen-Beamten auf Hamburgischem Gebiete bleiben, wenn sie nicht Hamburgische Staatsangehörige sind,

Digitized by Google

Oct. 28. sind, Hannoversche Unterthanen und stehen hinsichtlich der Ausübung ihres Dienstes unter den Königlich Hannoverschen Behörden.

Im Uebrigen sind sie den Gesetzen, sowie den Gerichten und sonstigen Behörden der freien Hansestadt Hamburg unterworfen.

Dies gilt insbesondere von der allgemeinen Abgabepflichtigkeit; dagegen sind sie von der Verpflichtung zum Bürgerwehrdienste und was dazu gehört, frei.

§ 17.

Die Königlich Hannoversche Regierung gestattet dem Senate der freien Hansestadt Hamburg fernerweit den Betrieb einer electromagnetischen Telegraphenlinie durch das Königlich Hannoversche Gebiet nach Cuxhaven in der bisherigen, nur unter beiderseitiger Zustimmung zu verändernden Richtung.

Es soll dem Senate freistehen, diese Linie auch zur Beförderung von telegraphischen Depeschen seewärts über Cuxhaven hinaus zu benutzen.

§ 18.

Der Telegraphenverkehr zwischen Hamburg und Cuxhaven, sowie über Cuxhaven seewärts hinaus und umgekehrt bleibt der Hamburgischen Telegraphen-Verwaltung ausschließlich vorbehalten.

Derselben steht ferner die ausschließliche Beförderung solcher Depeschen zu, welche von und über Cuxhaven seewärts im Transit durch Hamburg nach dritten Orten und von dritten Orten über Hamburg nach Cuxhaven und seewärts weiter bestimmt sind.

§ 19.

Digitized by Google

§ 19. Oct. 28.

Die beiderseitigen Telegraphen-Verwaltungen werden bei Störungen im Betriebe sich wechselseitig unterstützen.

§ 20.

Der gegenseitig zugestandene Telegraphenbetrieb ist auf die zur Zeit vorhandenen Betriebsmittel nicht beschränkt; es kann vielmehr jede Verwaltung so viele Apparate und Leitungen anlegen, als sie nach dem jeweiligen Umfange des Verkehrs für erforderlich erachtet.

§ 21.

Die Schifffahrtsberichte aus Brunshausen werden, soweit solche jetzt überall noch gegeben werden können, wie bisher, durch die Königlich Hannoverschen Beamten daselbst der Hamburgischen Telegraphen-Station in Hamburg gegen eine jährliche, zwischen den beiderseitigen Verwaltungen näher zu vereinbarende Aversionalvergütung direct zugestellt.

§ 22.

Die der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Verwaltung und der Hamburg-Cuxhavener Telegraphen-Gesellschaft zugehörigen Stangen zwischen Horneburg und Cuxhaven bleiben gemeinschaftliches Eigenthum der beiden Verwaltungen.

Die Beschaffung der Unterhaltung, resp. Ergänzung wird, wie bisher, auch künftig für gemeinschaftliche Rechnung geschehen.

Es steht indeß jeder Verwaltung frei, ihre eigenen Stangen zu setzen, und bleibt

Oct. 28. in einem solchen Falle Weiteres einer Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Verwaltungen vorbehalten.

§ 23.

Der Senat der freien Hanseſtadt Hamburg wird den Betrieb des Hamburgiſchen Telegraphen (§ 17) entweder in eigene Verwaltung nehmen oder der jetzt dafür beſtehenden Geſellſchaft belaſſen. Eine Betriebsüberlaſſung an eine andere Geſellſchaft erfordert die Zuſtimmung der Königlich Hannoverſchen Regierung.

Umgekehrt kann die Königlich Hannoverſche Regierung nicht ohne Zuſtimmung des Senates der freien Hanseſtadt Hamburg den Telegraphenbetrieb auf Hamburgiſchem Gebiete einer Geſellſchaft überlaſſen.

§ 24.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1865 in Kraft.

§ 25.

Derſelbe gilt, vom 1. Januar 1865 angerechnet, auf die Dauer von 10 Jahren, und wird, wenn nicht ein Jahr vor dem Ablaufe dieſer Zeit von der einen oder anderen Seite eine Kündigung erfolgt, auf fernere fünf Jahre und weiter von fünf zu fünf Jahren als verlängert angeſehen.

§ 26.

Die Ratificationsurkunden werden baldthunlichſt, ſpäteſtens innerhalb 4 Wochen ausgewechſelt werden.

So

So geschehen, Hamburg, den 27. September 1864. Oct. 28.

(gez.) C. H. Merck Dr. (L. S.)
(gez.) E. C. H. Jacobi. (L. S.)

LXII.

Bekanntmachung, Nov. 1.

betr. Aufhebung der über das Terrain der Irrenanstalt führenden Fußwege.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die Aufhebung der, über das Terrain der Irrenanstalt führenden öffentlichen Fußwege verfügt worden ist, wird hiedurch die Betretung dieser Fußwege und die Beschädigung der zu ihrer Sperrung und Beseitigung angeordneten Vorkehrungen bei 5 Thalern Strafe, eventualiter angemessener Gefängnißstrafe, verboten.

Hamburg, den 1. November 1864.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

LXIII.

Bekanntmachung, Nov. 1.

betr. das Fahrwasser bei Geesthacht.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das südliche Fahrwasser von Geesthacht abwärts bis zum Horstberge durch schwarze und weiße Tonnen genau bezeichnet ist, wonach sich sämmtliche Schiffsführer zu richten haben. Die Passage durch das nördliche Fahrwasser beim schwarzen Ufer

Digitized by Google

Nov. 1. wird dagegen für größere Fahrzeuge hiedurch gänzlich untersagt, indem daselbst am 9. November d. J. mit den Coupirungs-Arbeiten begonnen werden soll. Uebertreter dieses Verbots verfallen in angemessene Geldstrafe und haben den etwa angerichteten Schaden zu ersetzen.

Bergedorf, den 1. November 1864.

Das Amt.

LXIV.

Nov. 4. ## Bekanntmachung,

betr. ein zu Haiti erlassenes Paß-Gesetz.

In Folge einer vom hiesigen Consulat für Haiti an die unterzeichnete Behörde gelangten Mittheilung werden die nachstehenden Bestimmungen eines am 13. September zu Haiti erlassenen Paß-Gesetzes zur öffentl. Kenntniß gebracht.

Hamburg, den 4. November 1864.

---

§ 1. Bei der Ankunft eines Fahrzeuges vom Auslande in einem der offenen Häfen der Republik sind der Capitain und die Passagiere gehalten, sich, sobald sie das Land betreten, nach dem Hafenbureau zu begeben. Der Hafen-Commandant oder einer seiner Untergebenen wird sie von da sofort nach dem Platzbureau führen.

§ 2. Der Platz-Commandant wird von jedem Passagier die Anzeige seiner Ankunft entgegennehmen, dessen Paß oder sonstige Legitimations-Papiere prüfen, und, bezüglich derjenigen, welche keine oder unzureichende oder

oder unregelmäßige Ausweise besitzen, die im § 3 vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln ergreifen. Nov. 4.

§ 3. Die Declaration jedes Passagiers muß enthalten:

a. seinen Namen, seine Vornamen, seinen Stand und Wohnort;
b. seine Nationalität;
c. Datum seiner Ankunft;
d. und die Erklärung, ob er beabsichtigt, in dem Lande zu bleiben oder dasselbe nur vorübergehend zu bereisen.

§ 5. Jedem Passagier wird sofort nach Abgabe seiner Erklärung und Prüfung seines Passes oder seiner sonstigen Papiere von dem Platz-Commandanten ein Certificat auf Stempelbogen von 4 Doll. übergeben, des Inhalts, daß die besagten Formalitäten erfüllt sind.

§ 6. Jeder Capitain, welcher bei seiner Ankunft in einem Hafen der Republik einen Passagier ausschifft, ohne ihn nach dem Hafen-Bureau zu führen, und jeder Passagier, welcher bei seiner Ankunft den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 dieses Gesetzes nicht nachkommt, verfallen einer Geldstrafe von Doll. 500 bis Doll. 1000 für jede nicht angegebene Person. Jeder Landesbewohner, welcher bei sich einen oder mehrere Passagiere aufnimmt, von welchen er überzeugt, daß sie kein Landungs-Certificat besitzen, wird auch mit einer Geldbuße von Doll. 500 für jeden Passagier bestraft werden, der nicht im Besitze dieses Certificats befunden wird.

§ 8.

Digitized by Google

Nov. 4. § 8. Es wird von dem Consul für jedes Visa ein halber Piaster und für jeden Paß ein Piaster erhoben.

LXV.

Nov. 7. ## Gesetz,

betr. die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht. Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 7. November 1864.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz — das innerhalb drei Monaten an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit treten wird — was folgt:

§ 1.
Staatsangehörigkeit.

Angehöriger des hamburgischen Staates ist jeder, welchem; in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes, das Heimathsrecht in demselben zusteht.

§ 2.
Erwerb des Heimathsrechts.

Das Heimathsrecht wird erworben:

a) durch Geburt.

Bei ehelicher Geburt geht das Heimathsrecht des Vaters, bei unehelicher Geburt das der Mutter auf die Kinder über.

b) durch Legitimation.

Das von einer nicht heimathsberechtigten Mutter außer der Ehe geborene Kind erwirbt das Heimathsrecht, wenn die Legitimation desselben

durch

durch die nachfolgende Ehe des heimathsberechtigten Vaters mit der Mutter des Kindes, Nov. 7.

oder, auf Antrag des heimathsberechtigten Vaters, durch ein Reſcript des Senats erfolgt;

c) durch Adoption, wenn dieſelbe unter gerichtlicher Confirmation abgeſchloſſen und vorher, auf Anfrage des für dieſe Confirmation competenten Gerichts, vom Senate das Heimathsrecht zugeſichert worden iſt;

d) durch die, unter Einwilligung der zuſtändigen hamburgiſchen Behörde, erfolgende Verheirathung eines nicht heimathsberechtigten Frauenzimmers mit einem Heimathsberechtigten;

e) für Nicht-Staatsangehörige, durch die Aufnahme zu Bürgern oder Staatsangehörigen;

Ein Nicht-Staatsangehöriger wird, ohne daß es einer beſonderen Aufnahme bedarf, Staats-Angehöriger, wenn er eine feſte nicht auf Zeit beſchränkte Anſtellung erhält im Dienſte

a) des Staats,

b) der Gemeinde,

c) einer vom Staate anerkannten religiöſen Genoſſenſchaft,

ſofern in den Fällen sub b und c die Anſtellung von Seiten des Staats beſtätigt worden iſt;

f) für minderjährige eheliche Kinder durch ihre Eltern, wenn von dieſen in Gemäß-

Nov. 7. mäßheit der Bestimmungen sub d und e das Heimathsrecht erworben ist.

§ 3.

Verlust des Heimathsrechts.

Das Heimathsrecht geht verloren:

a) durch die Entlassung aus dem hamburgischen Staatsverbande;
b) durch die Verheirathung eines heimathsberechtigten Frauenzimmers mit einem Nichtheimathsberechtigten;
c) durch den Erwerb des Heimathsrechts in einem anderen Staate;
d) durch die Uebernahme eines Amtes in einem anderen Staate, sowie durch den Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit;
e) durch die Adoption abseiten eines Nichtheimathsberechtigten;
f) durch die Legitimation des von einer heimathsberechtigten Mutter mit einem Nichtheimathsberechtigten außer der Ehe erzeugten Kindes, sowohl wenn dieselbe durch die nachfolgende Ehe der Eltern, als auch wenn sie durch ein auswärts erlassenes Rescript erfolgt;
g) durch die, ohne Einwilligung der zuständigen hamburgischen Behörde, auswärts erfolgende Verheirathung eines Heimathsberechtigten;
h) durch 15jährige Abwesenheit eines Heimathsberechtigten von hier, wenn derselbe in solchem Zeitraum hieselbst weder eine Wohnung gehabt noch Steuern bezahlt hat;

i)

Digitized by Google

i) für Söhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren durch ihre Eltern, wenn diese in Gemäßheit der Bestimmungen sub a, c und d das Heimathsrecht verlieren, sowie in dem sub b gedachten Falle der Verheirathung der Mutter mit einem Nichtheimathsberechtigten, wenn die Kinder unter jenem Alter gleich der Mutter Aufnahme in dem auswärtigen Staatsverbande finden. Nov. 7.

In den sub c, d, g, h und i gedachten Fällen steht dem Senate die Befugniß zur Dispensation von der gesetzlichen Vorschrift in der Weise zu:

daß dem Staatsangehörigen, bei Erwerbung des Heimathsrechts in einem anderen Staate, das Recht der hiesigen Staatsangehörigkeit vorbehalten bleiben kann;

oder daß der rückkehrende frühere Staatsangehörige gegen den, nach dem Gesetz eingetretenen Verlust der Staatsangehörigkeit, event. gegen Zahlung einer angemessenen Recognition, restituirt werden kann.

§ 4.

Entgegenstehende Staatsverträge.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 kommen, so weit Verträge mit anderen Staaten entgegenstehen, nicht zur Anwendung.

§ 5.

Staatsangehörigkeit. Berechtigung zum Erwerbe des Bürgerrechts.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist zum Erwerbe des Bürgerrechts, gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (§ 10), be-

Nov. 7. berechtigt, sofern nicht derselbe in Folge strafrichterlichen Urtheils unter polizeilicher Aufsicht steht, oder ein entehrendes Gewerbe betreibt.

§ 6.

Selbstständiger Geschäftsbetrieb. Eheschließung.

Zur Betreibung eines selbstständigen Geschäfts und zur Schließung einer Ehe ist der Erwerb des Bürgerrechts nicht erforderlich.

Alle Nichtbürger so wie Frauenzimmer, welchen letzteren das Bürgerrecht nicht mehr ertheilt wird, haben die Erklärungen, welche gesetzlicher Vorschrift zufolge auf „Bürger-Eid" erfordert werden, „an Eides Statt" abzugeben.

Zur Schutzverwandtschaft findet eine Zulassung künftig nicht statt.

§ 7.

Freizügigkeit innerhalb des hamburgischen Staats.

Jeder Staatsangehörige kann in jeder Gemeinde des hamburgischen Staats seine Wohnung nehmen und sein Geschäft betreiben, vorbehältlich der Vorschriften der zu erlassenden Gemeindeordnung.

§ 8.

Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts für Staatsangehörige.

Verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts ist jeder nach § 5 dazu berechtigte volljährige Staatsangehörige, welcher vom Vermögen oder von einem, jährlich Crt.ℳ 3000 oder mehr betragenden Einkommen besteuert ist.

Aus-

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Geistliche und Militair-Personen. Nov. 7.

§ 9.

Behörden, welche das Bürgerrecht ertheilen.

Das Bürgerrecht so wie die Staatsangehörigkeit, sofern diese besonders nachgesucht wird, werden für die Stadt, für die Vorstädte und für das Landgebiet von der Weddebehörde, für das Amt Ritzebüttel von dem dortigen Amtsverwalter ertheilt.

Ein Unterschied zwischen Stadt- und Landbürgerrecht findet nicht statt.

§ 10.

Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts abseiten der Staatsangehörigen.

Staatsangehörige, welche das Bürgerrecht nachsuchen, haben, abgesehen von den Bestimmungen der zu erlassenden Gemeindeordnung, sich bei der Aufnahmebehörde auszuweisen:

a) über ihre Staatsangehörigkeit;
b) über ihr volljähriges Alter, oder darüber, daß sie von der zuständigen Behörde für volljährig erklärt worden sind;
c) darüber, daß ihrer Zulassung in Beziehung auf ihre Militairpflicht nichts im Wege steht.

§ 11.

Bedingungen für die Nachsuchung der Staatsangehörigkeit und des Bürgerrechts abseiten Fremder.

Fremde, welche die hiesige Staatsangehörigkeit oder das hiesige Bürgerrecht nachsuchen, haben jeden abseiten der Aufnahmebe-

Nov. 7. behörde von ihnen erforderten Ausweis über ihre persönlichen Verhältnisse zu ertheilen.

Namentlich haben dieselben nachzuweisen:

a) daß sie mindestens 5 Jahre ununterbrochen im hamburgischen Staate wohnen und ein ausreichendes Einkommen haben;

b) daß sie das durch das hiesige Gesetz bestimmte Volljährigkeitsalter erreicht haben:

c) daß sie aus dem Staatsverbande, dem sie bisher angehörig gewesen, entlassen sind, oder die Zusicherung ihrer Entlassung aus demselben für den Fall ihrer hiesigen Aufnahme erhalten haben.

Die Namen der um ihre Aufnahme nachsuchenden Fremden werden im Amtsblatte bekannt gemacht. Zwischen dieser Bekanntmachung und der Zulassungsverfügung müssen 14 Tage in der Mitte liegen.

Dem Senate steht die Befugniß zu, von den sub a und c verlangten Nachweisen so wie von der Bekanntmachung im Amtsblatte zu dispensiren.

§ 12.

Beeidigung der Bürger.

Die zum Bürgerrechte zugelassenen Personen haben den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bürger-Eid vor dem Senate, in dringenden Fällen vor dem Weddeherrn, abzuleisten.

In Ritzebüttel geschieht die Beeidigung durch den Amtsverwalter.

§ 13.

Digitized by Google

§ 13. Nov. 7.

Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

a) durch das Aufhören der Staatsangehörigkeit;

b) durch rechtskräftiges Erkenntniß der zuständigen Gerichtsbehörde, welches das Bürgerrecht als nicht rechtsgültig erworben annullirt.

§ 14.

Entlassung aus dem Staatsverbande.

Die Entlassung eines Bürgers oder Staatsangehörigen aus dem hiesigen Staatsverbande geschieht durch die zuständige Aufnahmebehörde (§ 9).

Der darum Nachsuchende hat dieser Behörde vorzulegen:

a) die zum Nachweise seines Bürgerrechts beziehungsweise seiner Staatsangehörigkeit erforderlichen Documente;

b) eine Bescheinigung der Steuerbehörde, daß er mit keinen Steuern im Rückstande ist;

c) bei dem beabsichtigten Eintritte in den Verband eines deutschen Bundeslandes die von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ihm ertheilte Aufnahme-Zusicherung, und

d) einen Nachweis daß in Beziehung auf seine Militairpflicht nichts im Wege steht.

§ 15.

Digitized by Google

Nov. 7.

§ 15.

Fortsetzung.

Die nachgesuchte Entlassung wird durch die Behörde im Amtsblatte zweimal mit einer Zwischenzeit von 14 Tagen bekannt gemacht.

Wenn innerhalb 10 Tagen nach dem Datum der letzten Bekanntmachung kein Widerspruch geltend gemacht worden, oder, sobald bei erhobenem Widerspruche derselbe entweder zurückgenommen oder gerichtlich erledigt ist, erfolgt die Entlassungsverfügung.

In dringenden Fällen ist die Behörde befugt, die Entlassungsverfügung ohne die vorherige Bekanntmachung oder vor Erledigung derselben abzugeben, wenn der zu Entlassende für alle seine hiesigen Angelegenheiten einen Bürger zu seinem unwiderruflichen Bevollmächtigten ernennt und eine annehmbare Bürgschaft bestellt, für solche aus der Zeit vor seiner Entlassung entstandenen Verpflichtungen hinsichtlich welcher die hiesigen Gerichte und Behörden competent sind.

§ 16.

Rekurs gegen die Verfügungen der Aufnahme-Behörden.

Gegen alle von den Aufnahmebehörden auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen ist eine Beschwerdeführung beim Senate gestattet.

§ 17.

Kosten des Erwerbs des Bürgerrechts und der Staatsangehörigkeit.

Für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit

keit sind von Nicht-Staatsangehörigen, außer einer Stempelabgabe von 15 ₰ für den Heimathsschein, zu entrichten: Crt.₰ 60. Nov. 7.

Fremde, welche durch Legitimation, Adoption, Verheirathung, durch ihre Eltern oder durch eine Anstellung in Gemäßheit § 2 das Heimathsrecht erwerben, erhalten damit die Staatsangehörigkeit kostenfrei.

Bei Erwerbung des Bürgerrechts ist in allen Fällen gleichviel, ob die Staatsangehörigkeit vorher durch gesetzliche Bestimmung erworben oder auf Nachsuchung ertheilt war, oder ob sie zugleich mit dem Bürgerrecht verlangt wird, eine Stempelabgabe von 25 ₰ für den Bürgerbrief zu entrichten.

Transitorische Bestimmungen.

Zu §§ 2 und 3:

Die Bestimmungen der das Heimathsrecht betreffenden Bekanntmachung vom 2. Mai 1856 bleiben in Kraft. Durch diese Bestimmungen wird die bis dahin für das Heimathsrecht gesetzlich bestandene Erwerbsart durch 15jährigen ununterbrochenen Aufenthalt für die Zukunft aufgehoben und demnach nur das am 2. Mai 1856 bereits erworben gewesene Heimathsrecht anerkannt, sofern und so lange nicht dasselbe durch Wegziehen von hier oder in anderer Weise wieder erloschen ist.

Zu § 6:

Die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes zur Schutzverwandtschaft zugelassenen Per-

Digitized by Google

Nov. 7. Personen haben, wenn sie durch die Geburt dem hamburgischen Staate angehören, das jährliche Schutzgeld künftig nicht zu entrichten, wogegen für alle Uebrigen die Entfreiung von dieser jährlichen Zahlung erst dann eintritt, wenn im Ganzen 60 ℔ an Schutzgeld von ihnen entrichtet worden sind.

Zu § 8:

Die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes im Amte befindlichen Professoren und angestellten Lehrer am Gymnasium und am Johanneum bleiben von der vorgeschriebenen Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts entfreiet.

Zu §§ 7, 10, 11 und 17:

Bis zur gesetzlichen Feststellung der Communalverhältnisse der Gemeinden des hamburgischen Staats bleiben die in Beziehung auf die Gemeindeangehörigkeit und Armenversorgung in den einzelnen Gemeinden geltenden Grundsätze maaßgebend.

Desgleichen ist bis dahin, sowohl vor der Ertheilung des Bürgerrechts als nunmehr auch der Staatsangehörigkeit, von denjenigen, welche sich in den Vorstädten oder im Landgebiete niederlassen wollen, die bisher erforderliche zustimmige Erklärung abseiten der betreffenden vorstädtischen oder landherrschaftlichen Behörde beizubringen.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 7. November 1864.

Digitized by Google

LXVI.

Gewerbegesetz.

Nov. 7.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 7. November 1864.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz — das innerhalb drei Monaten an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit treten wird — was folgt:

§ 1.

Aufhebung der Zunftgesetze und Realgerechtigkeiten.

Die Privilegien der Aemter und Brüderschaften, einschließlich der Lakenhändler- und Gewandschneider-Societät, in Betreff des Betriebes von Gewerben und des Handels mit Gewerbserzeugnissen, wie auch die bestehenden Realgerechtigkeiten sind aufgehoben. Die Bestimmungen darüber, in wie weit für die aufgehobenen Realgerechtigkeiten eine Entschädigung zu gewähren ist, sind in einem besonderen Gesetze festgestellt.

Das revidirte General-Reglement vom 26. Juni 1840 und die Specialrollen der Aemter und Brüderschaften, so wie alle durch das Zunftwesen oder den Zunftzwang bedingten Einrichtungen und Anordnungen treten mit Einführung dieses Gesetzes, unbeschadet der im § 8 enthaltenen Bestimmung, außer Kraft.

Die Bestimmungen des Reglements vom 16. November 1835 über die in den Land-

Nov. 7. herrenschaften nachzusuchenden Gewerbe-Concessionen fallen hinweg, und finden auch auf die Betreibung von Gewerben in den Vorstädten und dem Landgebiete die nachfolgenden Grundsätze Anwendung.

§ 2.

Freiheit des Gewerbebetriebes.

Der selbständige Betrieb eines oder mehrerer Gewerbe steht ohne Unterschied des Geschlechtes jedem volljährigen oder für volljährig erklärten Angehörigen des Hamburgischen Staates ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes frei, mit Vorbehalt der Bestimmungen in den §§ 3 und 4.

Dasselbe Recht steht juristischen Personen und Actiengesellschaften zu, welche zur Ausübung des Gewerbebetriebes einen nach Inhalt dieses Gesetzes qualificirten Geschäftsführer zu benennen haben.

Auch Nicht-Staatsangehörige, welche bei nachgewiesener Fortdauer ihrer Heimathsberechtigung im Heimathsstaate mit polizeilicher Aufenthalts-Erlaubniß versehen sind, können während der Dauer dieser Erlaubniß unter den nemlichen Bedingungen, wie Angehörige des Hamburgischen Staates gegen Zahlung einer jährlichen Recognition selbständig Gewerbe hieselbst betreiben. Die alljährlich im Voraus zu zahlende Recognition ist, je nach dem Umfange des Gewerbebetriebs, von der zuständigen Anmeldungsbehörde (§ 5) auf 15 ℔, 10 ℔ oder 5 ℔ festzustellen.

§ 3.

§ 3. Nov. 7.

Ausnahmen von § 2.

Die nachbenannten Personen sind hinsichtlich der Berechtigung, ihr Gewerbe auszuüben, bis auf Weiteres nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, beziehungsweise mit den im Nachfolgenden enthaltenen Abänderungen derselben, zu beurtheilen:

Advocaten; Notare; beeidigte Dolmetscher und Uebersetzer;

Aerzte; Zahnärzte; Wundärzte; Thierärzte; Apotheker; Geburtshelfer und Hebammen. Personen, welche das Setzen von Blutegeln und das Operiren und Schneiden von Leichdörnern gewerbsmäßig betreiben, bedürfen der Concession des Gesundheitraths.

Es wird für Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte und Thierärzte hiemit die Bestimmung des § 115 der Medicinal-Ordnung dahin abgeändert, daß zu einer Niederlassung der genannten Personen nur innerhalb der Vogteien Großborstel, Fuhlsbüttel, Langenhorn, Alsterdorf, Kleinborstel, Ohlsdorf, der Walddörfer, Billwärder, Reitbrook, Krauel, Ochsenwärder, Spadenland, Tatenberg, Moorwärder, der Elbinseln mit Ausnahme des Steinwärder und des kleinen Grasbrook, Moorburg und Finkenwärder, eine landherrliche Concession erfordert wird.

Vorsteher von Lehr- und Erziehungs-Anstalten.

Nov. 7. Die Kirchspiels-Beschränkung der städtischen Schulconcessionen wird hiedurch außer Kraft gesetzt.

Theater-Unternehmer.

Steuerleute; Lootsen.

Verfertiger von Gasfittings.

Beeidigte Makler, so wie die als Royer, Weinverlasser, Messer, Tarirer oder Taxatoren beeidigten Personen.

Auswanderer-Expedienten.

Die auf Staatsverträgen beruhenden gewerblichen Vorschriften bleiben in Kraft.

§ 4.

Gewerbe unter polizeilicher Controlle.

Die nachfolgenden Gewerbe stehen unter polizeilicher Controlle und finden für dieselben auch hinsichtlich der Befugniß sie zu betreiben bis auf Weiteres die darüber geltenden oder im Nachstehenden enthaltenen Vorschriften Anwendung. Dahin gehören:

Der Betrieb der Schornsteinfeger, welche in der Folge anstatt der Zulassung zum Meisterrechte, der polizeilichen Concession bedürfen.

Der Betrieb der Droschkenkutscher, Omnibusse, Jollenführer, Alsterdampfschiffe und der Elbdampfschiffe, welche von Hamburg ab zur Beförderung von Passagieren verwendet werden, einschließlich der nach Helgoland fahrenden Dampfschiffe.

Der Hausirhandel.

Der Betrieb der Nachweisungs-Comptoirs und der Pfandleiher so wie der Collecteure für erlaubte auswärtige Lotterien.

Oeffent-

Oeffentliche Schau- und Darstellungen (Feuerwerke, Künstlerproductionen, Menagerien, Schießbahnen, u. dgl. m.); musikalische Unterhaltungen in Schenklokalen; Straßenmusik; Tanzwirthschaften; Tanzunterricht. Nov. 7.

Logiswirthschaften für Auswanderer.

Schenkwirthschaften.

Herbergen der Schlafbaase und Gesellenverkehre.

Bettlerherbergen.

Andere als die hier genannten Gewerbe können nur auf dem Wege der Gesetzgebung unter besondere polizeiliche Controlle gestellt werden, jedoch ist die Polizei berechtigt, Personen, welche auf öffentlicher Straße ihre Dienste anbieten, auf eine zu ertheilende Instruction und Taxe zu verpflichten und sie zur ausschließlichen Führung von Nummern zu befugen; wie denn überhaupt die zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs in den öffentlichen Straßen und Canälen zu ergreifenden polizeilichen Maaßregeln durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

Hinsichtlich des für Silberarbeiten durch Mandat vom 1. August 1845 festgestellten Silbergehaltes und Silberstempels hat der Senat auf dem Verordnungswege eine Abänderung jener gesetzlichen Bestimmung, soweit solche durch dieses Gewerbegesetz erforderlich wird, vorzunehmen.

§ 5.

Anmeldungspflicht.

Wer einen Gewerbebetrieb für eigene Rech-

Nov. 7. Rechnung anfangen will, hat vorher davon der zuständigen Behörde unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse Anzeige zu machen.

Die Unterlassung dieser Anzeige zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 45 ₰ nach sich, und ist die Behörde befugt, die Einstellung des Betriebes bis zur Nachholung des Versäumten anzuordnen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Handelsfirmen und Procuren erleiden durch dieses Gesetz keine Aenderung.

§ 6.

Gefährliche und belästigende Anlagen.

Rücksichtlich der zum Gewerbebetriebe dienenden Anlagen und Einrichtungen, sowie der Art des Betriebes bleiben die bestehenden oder künftig zu erlassenden bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften, desgleichen alle in Rücksicht auf Sicherheit, Gesundheit und Abwendung von Belästigungen der Nachbaren oder des Publikums gesetzmäßig getroffenen Anordnungen in Wirksamkeit.

§ 7.

Entziehung des Gewerbebetriebes.

Das Recht zur Fortsetzung des Betriebes eines der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Gewerbe kann nur durch Ausspruch der ordentlichen Gerichte in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen entzogen werden.

Die Bestimmungen der Medicinalordnung, der Makler-Ordnung, und anderer Gesetze, wonach die Fortsetzung der darin angeführten Gewerbe vom Senat oder von einer Aufsichts-

sichts- oder polizeilichen Behörde definitiv untersagt werden konnte, sind aufgehoben. Jedoch erlischt bei den unter polizeilicher Controlle stehenden Gewerben, so lange nach den bestehenden Gesetzen die Concession nur für einen gewissen Zeitraum ertheilt werden kann, die Befugniß zum Fortbetriebe auch mit Ablauf dieser Zeit, sofern die Prolongation der Concession verweigert wird. Nov. 7.

§ 8.

Gewerbliche seither zünftige Corporationen: §§ 8—12.

Die im § 1 genannten Corporationen bleiben unter Beseitigung alles Zunftzwanges als freie gewerbliche Genossenschaften mit Corporationsrechten fortbestehen und im Besitze ihres Vermögens. Auch bleiben für die Verwaltung und Verwendung des Vermögens die in dem Revidirten Aemter-Reglement, in den Specialrollen und sonstigen Statuten enthaltenen Bestimmungen in Kraft bis zur Feststellung neuer Statuten, welche durch die Corporationen zu beschließen sind, aber der Genehmigung des Senats bedürfen. Ein Zwang zum Beitritt zu einer Corporation ist nicht zulässig, und jedem Mitgliede ist zu jeder Zeit, nach Erfüllung seiner bis zur Zeit des Austritts ihm obliegenden Leistungen, der Austritt gestattet.

§ 9.

Jede Corporation kann durch die Majorität einer mit ausdrücklicher Angabe des Zwecks der Berathung berufenen Amtsversammlung ihre Auflösung beschließen.

Es

Nov. 7. Es bedarf zur Ausführung eines solchen Beschlusses der Zustimmung des Senats, dieselbe aber wird nicht verweigert werden, sobald die Berichtigung der Verbindlichkeiten der Corporation gesichert ist.

§ 10.

Die Liquidation des Corporationsvermögens im Fall einer Auflösung der Corporation, wird unter der Oberaufsicht eines Senatsmitgliedes beschafft.

§ 11.

Wenn die Auflösung einer Corporation beschlossen ist, so soll durch die Majorität einer mit ausdrücklicher Angabe des Zwecks der berufenen Amtsversammlung festgestellt werden, in welcher Art das Zunftvermögen verwerthet werden, namentlich auch, ob der nach Berichtigung aller Schulden vorhandene Bestand nach Köpfen unter die Mitglieder der aufzulösenden Corporation vertheilt, oder ob er etwa anderweitig zu gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll. Falls eine solche anderweitige Verwendung beschlossen wird, ist die Zustimmung des Senats zu derselben erforderlich und sind überdieß die dissentirenden Mitglieder innerhalb einer vom Senat zu bestimmenden Frist berechtigt, den ihnen zukommenden Antheil ausgekehrt zu verlangen, dessen Betrag nöthigenfalls durch Taxation und eventuelle Entscheidung des Senats festzustellen ist.

§ 12.

Abgesondert von dem Zunftvermögen bestehende Kranken-, Sterbe-, Wittwen- und der-

Digitized by Google

dergleichen Cassen, sowie Gesellen-Laden verbleiben, bis auf Weiteres und bis zur Feststellung neuer Statuten (§ 8) unter der seitherigen Controlle; für den Fall der Auflösung der Corporation werden die bezeichneten Cassen und Laden unter die Todtenladen-Deputation gestellt, in so weit sie deren gesetzlichem Verwaltungskreise angehören, während sodann die Regulirung der Verhältnisse der übrigen Cassen der Zustimmung des Senats unterliegt. Nov. 7.

§ 13.

Bildung neuer Genossenschaften.

Die Bildung neuer gewerblicher Genossenschaften oder Verbindungen von Gewerbtreibenden zu gemeinsamen Zwecken unterliegt nur den bestehenden Gesetzen über das Vereinsrecht; es darf aber solchen Vereinigungen niemals ein ausschließliches Recht auf Betrieb eines gewissen Gewerbes verliehen oder ein Zwang zum Beitritt für Gewerbtreibende einer gewissen Classe geduldet werden.

§ 14.

Annahme von Hülfspersonal.

Die Annahme von Lehrlingen und Gesellen oder Hülfsarbeitern steht ohne Beschränkung jedem selbständigen Gewerbtreibenden frei.

§ 15.

Beschäftigung von Kindern.

Kinder unter 14 Jahren dürfen mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche das Schornsteinfegergewerbe erlernen wollen, nicht zu

Digitized by Google

Nov. 7. zu Lehrlingen angenommen oder für Hülfsarbeiten in Fabriken verwendet werden.

Es sind jedoch die Polizeibehörden befugt, ausnahmsweise die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren zu gestatten, wenn es ohne Nachtheil für deren Gesundheit geschehen kann, wobei namentlich auf eine zweckmäßige Beschränkung in der Anzahl und Eintheilung der Arbeitsstunden zu sehen ist. In solchen Fällen hat ferner der Lehrherr oder Arbeitgeber für einen Ersatz des den Kindern entgehenden Schulunterrichtes zu sorgen.

§ 16.

Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Hülfspersonal.

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbtreibenden und ihres Hülfspersonals, einschließlich der Lehrlinge, ist Gegenstand der freien Uebereinkunft.

Die bisherigen Vorschriften über die Lehr- und Dienstzeit, über den Lohn und die Kündigung des Dienstverhältnisses sind für künftige Fälle nicht mehr verbindlich.

Die in den §§ 17 bis 28 nachfolgenden Bestimmungen treten ein, wenn entweder ein förmlicher Lehr- oder Arbeitsvertrag überhaupt nicht abgeschlossen oder in dem abgeschlossenen Vertrage nicht Gegentheiliges vereinbart ist.

§ 17.

Von den Lehrlingen: §§ 17—23.

Der Lehrling hat bei dem Lehrherrn eine vierwöchentliche Probezeit zu bestehen, während

rend welcher beiden Theilen der Rücktritt von dem Lehrvertrage freisteht. Findet während dieser Zeit ein Rücktritt nicht statt, so wird die Probezeit in die Lehrzeit eingerechnet. Nov. 7.

§ 18.

Ueber die Dauer der Lehrzeit entscheidet im Zweifelsfalle der bei dem betreffenden Gewerbe stattfindende Gebrauch.

Die Bezahlung eines Lehrgeldes ist nur dann zu beanspruchen, wenn es vertragsmäßig ausbedungen ist.

§ 19.

Lehrlinge sind ihrem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig. Zu häuslichen Dienstleistungen darf der Lehrherr seinen Lehrling nur in so weit verwenden, als es ohne Nachtheil für den Lehrzweck geschehen kann.

§ 20.

Wenn ein Lehrling erkrankt, so hat in gewöhnlichen Fällen, und besonders, wenn der Lehrling durch den gewerblichen Betrieb die Krankheit sich zugezogen hat, der Lehrherr die Curkosten zu tragen. Auf wie lange Zeit diese Verpflichtung auszudehnen ist, ist nach den Umständen zu entscheiden.

§ 21.

Wenn Einer der beiden Theile ohne gegründete Veranlassung den Lehrvertrag nicht aushalten will, und zwar

a) wenn der Lehrling die Lehre verläßt, so hat der Lehrherr, außer dem Rechte auf Zahlung des nach Verhältniß der Zeit ver-

Nov. 7. verfallenen etwaigen Lehrgeldes, Anspruch auf eine angemessene, eventuell durch richterliches Ermessen festzusetzende Entschädigung;

b) wenn der Lehrherr den Lehrling entläßt, so hat der Letztere Anspruch je nach richterlichem Ermessen auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß, beziehungsweise auf Zurückzahlung des nach Verhältniß der Zeit verfallenen etwaigen Lehrgeldes, vorbehältlich weiterer zu liquidirender Entschädigungsansprüche.

Mit dem Tode des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als erloschen.

§ 22.

Die im § 21 bestimmten Entschädigungsansprüche finden auch dann Anwendung, wenn von einer Seite die Auflösung des Lehrvertrages verschuldet ist, wohin namentlich zu rechnen

a) als Verschuldung auf Seiten des Lehrherrn:
wenn er seine Lehrpflicht gröblich verabsäumt; wenn er den Lehrling körperlich mißhandelt; wenn er ihm unmoralische oder gesetzlich verbotene Handlungen zumuthet;

b) als Verschuldung auf Seiten des Lehrlings:
wenn er sich den im Lehrvertrage begründeten Anordnungen seines Lehrherrn hartnäckig widersetzt; wenn er sich einem liederlichen Lebenswandel hingiebt; wenn er unehrlich ist; wenn er in der Werkstätte

Digitized by Google

stätte oder in der Familie des Lehrherrn durch Unverträglichkeit dauernden Unfrieden stiftet; wenn er durch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht die Sicherheit des Hauses gefährdet. Nov. 7.

§ 23.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses ist der Lehrherr verpflichtet, dem Lehrlinge ein wahrheitgetreues schriftliches Zeugniß über die Dauer der Lehrzeit, über seine erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und über sein Betragen auszustellen.

§ 24.

Von den Gehülfen: §§ 24—26.

Wenn ein Gehülfe ohne gegründete Veranlassung, wofür in der Regel nur eine durch Krankheit eintretende Arbeitsunfähigkeit des Gehülfen zu gelten hat, außer der Zeit seine Stellung verläßt, so ist er sowohl zur Rückkehr und Ausführung seines Vertrages anzuhalten als auch verpflichtet, dem Arbeitgeber einen durch die Unterbrechung der Arbeit etwa entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei verweigerter Rückkehr verliert der Gehülfe seinen Anspruch auf Lohnzahlung und außerdem ist der Arbeitgeber befugt, die begonnene Arbeit durch einen Dritten vollenden zu lassen und wegen etwaigen Nachtheils an den vertragsbrüchigen Gehülfen sich zu halten.

Wenn der Arbeitgeber den Gehülfen ohne gegründete Veranlassung außer der Zeit entläßt, so ist er verpflichtet, ihm denjenigen Lohn

Digitized by Google

Nov. 7. Lohn auszuzahlen, welchen jener bei nicht erfolgter Entlassung und zwar bis zu dem Zeitpunkte verdient hätte, für welchen dem Arbeitgeber eine Kündigung zugestanden haben würde.

§ 25.

Die Entschädigungsbestimmungen des § 24 kommen auch dann zur Anwendung, wenn von einer Seite die vorzeitige Auflösung des Arbeitverhältnisses verschuldet ist, wohin namentlich zu rechnen

a) als Verschuldung auf Seiten des Arbeitgebers:
wenn er den Gehülfen körperlich mißhandelt; wenn er ihm unmoralische oder gesetzlich verbotene Handlungen zumuthet; wenn er keine Arbeit für ihn hat;

b) als Verschuldung auf Seiten des Gehülfen:
wenn er andauernd faul sich ausweiset; wenn er einen liederlichen Lebenswandel führt; wenn er unehrlich ist; wenn er anhaltend widerspenstig gegen seinen Arbeitgeber oder unverträglich gegen seine Mitarbeiter in der Werkstätte sich benimmt; wenn er während der vertragsmäßigen Arbeitszeit für eigene Rechnung arbeitet.

§ 26.

In den in §§ 21. 22. 24 und 25 angenommenen Fällen kann der Civilrichter, wenn der Schadensersatzpflichtige zur Zahlung der Schadenssumme unvermögend ist, auf angemessenen Arrest erkennen. Es bleibt ferner selbst-

Digitized by Google

selbstverständlich die Verweisung an den Strafrichter vorbehalten, falls dazu Anlaß gegeben ist. Nov. 7.

§ 27.

Competenz der Gerichte für Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen den Gewerbtreibenden und ihren Lehrlingen oder Gehülfen, so wie der Letzteren unter einander, sind durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Unmündige Arbeiter können auch ohne Vater oder Vormünder vor Gericht handeln, wenn der Arbeits- oder Lehrvertrag, welcher zu einer Streitigkeit Veranlassung gegeben hat, unter Genehmigung des Vaters oder der Vormünder abgeschlossen worden ist.

§ 28.

Verabredungen wegen Löhne u. dgl. m.

Verabredungen der Gewerbtreibenden wegen gemeinschaftlicher Herabsetzung der Arbeitslöhne oder wegen Ausschlusses einer Classe von Arbeitern, Schließung ihrer Geschäfte u. s. w., so wie Vereinbarungen der Gehülfen zur Erzielung höherer Arbeitslöhne, Niederlegung der Arbeit u. dgl. m. sind nichtig und für die Verabredenden unverbindlich.

In so weit bei dergleichen Vereinbarungen physische oder moralische Zwangsmittel, Verrufserklärungen oder sonstige Excesse eintreten, die nicht anderweitig schon durch Strafgesetz mit Strafe belegt sind, sollen die Theilnehmer mit Gefängniß bis zu 4 Wochen, die Anstifter mit Gefängniß bis

zu

Nov. 7. zu 8 Wochen bestraft werden, und sollen außerdem Auswärtige wegen Betheiligung an derartigen Vereinbarungen ausgewiesen werden.

§ 29.

Verpflichtung zu Beiträgen für Krankencassen.

Jeder Gehülfsarbeiter ist verpflichtet, einer Krankencasse als Mitglied beizutreten, und ist der Gewerbtreibende für sein Gehülfspersonal verantwortlich dafür, daß die Zahlung der Beiträge regelmäßig erfolge.

Die Art der Ausführung dieser Bestimmung wird dem Verordnungswege vorbehalten.

§ 30.

Kaufmännisches Personal.

Auf kaufmännisches Lehr- und Hülfspersonal finden die Bestimmungen der §§ 14 bis 29 keine Anwendung.

§ 31.

Interimistischer Gewerbeausschuß: §§ 31—35.

Zur Förderung des Gewerbebetriebs wird in Gemäßheit Art. 93 der Verfassung ein Gewerbeausschuß bestehen.

§ 32.

Bis zur definitiven Organisation dieses Ausschusses, worüber verfassungsmäßige Beschlußnahme vorbehalten bleibt, wird ein interimistischer Gewerbeausschuß von 15 Mitgliedern ernannt, welchem obliegt für die definitive Constituirung des Ausschusses hinsichtlich der Art der Zusammensetzung und des

des demselben zuzuweisenden Geschäftskreises Vorschläge an den Senat gelangen zu lassen. Nov. 7.

§ 33.

Die Wahl der 15 Mitglieder des interimistischen Gewerbeausschusses erfolgt so, daß zunächst durch die Aelterleute der seither zünftigen Gewerbe fünf, sodann durch die Bürgerschaft fünf und danach durch den Senat fünf Mitglieder ernannt werden.

Wählbar ist Jeder, welcher

1) wählbar zur Bürgerschaft ist, und
2) selbständig ein technisches Gewerbe betreibt oder betrieben hat.

Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet.

§ 34.

Der interimistische Gewerbeausschuß deputirt fünf seiner Mitglieder als Vertreter der Gewerbe in die Bürgerschaft an Stelle der seitherigen Deputirten von den Aelterleuten der zünftigen Gewerbe, welche mit dem Zeitpunkte, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, aus der Bürgerschaft ausscheiden.

§ 35.

Der interimistische Ausschuß wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, welcher die Berufung des Ausschusses zu veranlassen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen hat. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von neun Mitgliedern und absolute Majorität der Anwesenden erforderlich.

Digitized by Google

Nov. 7. Transitorische Bestimmungen.

§ 36 (zu § 1).

Diejenigen Gewerbtreibenden, welche zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wegen Concessionirung oder Belehnung jährliche Recognitionen zu zahlen haben, sind, mit Ausnahme der unter die §§ 3 und 4 gehörenden Fälle, in Zukunft von der Zahlung derselben befreit.

§ 37 (zu § 5).

Auf diejenigen, welche zu dem Zeitpunkt, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, bereits ein Gewerbe selbständig betreiben, findet die Anzeigepflicht des § 5 nur dann Anwendung, wenn sie eines der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Gewerbe zu betreiben unternehmen.

§ 38 (zu § 7).

Die Bestimmungen der Alinea 1 und 2 des § 7 treten erst nach erfolgter Ausführung der im siebenten Abschnitte der Verfassung für die Rechtspflege festgestellten Grundsätze in Wirksamkeit und behält es bis dahin bei dem jetzt bestehenden Verfahren sein Bewenden.

§ 39 (zu § 16).

Das Verhältniß der zünftigen Meister zu denjenigen, welche zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, bei ihnen in der Lehre stehen, ist, sofern darüber keine andere Uebereinkunft getroffen wird, hinsichtlich der Lehrzeit und der gegenseitigen Rechte

und

Digitized by Google

und Pflichten nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen. Nov. 7.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 7. November 1864.

LXVII.

Gesetz, Nov. 7.

betr. Entschädigung wegen Aufhebung der Realgerechtsame.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 7. November 1864.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz — das innerhalb drei Monaten an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit treten wird — was folgt:

§ 1.

Beim Wegfall der Ausschließlichkeit des Gewerbebetriebes für die seither bestehenden Realgerechtsame wird den nachfolgenden Berechtigten eine Entschädigung aus Staatsmitteln nach Inhalt dieses Gesetzes gewährt. Nämlich:

1) der Brüderschaft der Grobbäcker;
2) dem Amte der Los- und Kuchenbäcker;
3) : : : Weiß- und Fastbäcker;
4) den Inhabern der Backgerechtigkeiten in Eimsbüttel und Eppendorf;
5) dem Amte der Goldschmiede;
6) : : : Barbiere und Wundärzte;
7) : : : Knochenhauer im alten Schrangen;

Nov. 7. 8) der Brüderschaft der Schlachter im neuen Schrangen;
9) den Inhabern von Badergerechtigkeiten;
10) = Orloffs = Interessenten der Brau-Erben.

§ 2.

Der Brüderschaft der Grobbäcker wird für die vorhandenen 41 Grobbäcker-Gerechtigkeiten die Gesammt-Entschädigung von Bco.ℳ 328,000; dem Amte der Los- und Kuchenbäcker für 26 Gerechtigkeiten die Summe von Bco.ℳ 364,000 und dem Amte der Weiß- und Fastbäcker für 19 Gerechtigkeiten die Summe von Bco.ℳ 266,000 als Gesammtentschädigung gewährt. Es bleibt jedoch sowohl der Grobbäckerbrüderschaft als solcher, sowie jedem der beiden Weißbäckerämter als solchem vorbehalten, den Rechtsweg zu betreten. Falls innerhalb sechs Wochen von der Publication dieses Gesetzes an gerechnet eine Erklärung bei dem Senat, den Rechtsweg betreten zu wollen, nicht erfolgt ist, so wird angenommen, daß die Brüderschaft oder das betreffende Amt mit der im Gesetze festgestellten Entschädigung einverstanden ist. Falls aber der Rechtsweg betreten wird, so tritt für die klagende Brüderschaft oder das klagende Amt die bezügliche Entschädigungsbestimmung dieses Gesetzes außer Anwendung und haben die Gerichte sodann sowohl über die Frage ob, als auch eventuell in welchem Maaße dem Staate eine Entschädigungspflicht obliegt, zu entscheiden.

§ 3.

Digitized by Google

§ 3. Nov. 7.

Der Inhaber der Backgerechtigkeit in Eimsbüttel erhält eine Entschädigung von Bco.ℳ 12,000. Dem Inhaber der Backgerechtigkeit in Eppendorf wird eine Entschädigung gewährt, nach Maßgabe derjenigen Entschädigung, welche schließlich für die Weißback-Aemter in der Stadt festgestellt sein wird. Den Bäckern in der Vorstadt St. Georg J. H. Rediger und Karl Wilhelm Wagner, den Bäckern in der Vorstadt St. Pauli Wilhelm Ant. Friedr. Wieghorst, und Joh. Friedr. Aug. Mönneckemeyer sowie dem Bäcker Joh. Heinr. Rüscher in Barmbeck, als Inhabern von Grundstücken, denen die Backgerechtsame beigeschrieben ist, bleibt wegen der von ihnen behaupteten Entschädigungs-Ansprüche der Rechtsweg soweit sie sich damit fortzukommen getrauen, vorbehalten.

§. 4.

Das Amt der Goldschmiede erhält für 48 Gerechtigkeiten die Gesammtentschädigung mit Crt.ℳ 96,000.

§ 5.

Dem Amte der Barbiere und Wundärzte wird auf Grund der zwischen der Commission für Ablösung der Realgerechtsame und demselben geführten Verhandlungen die Entschädigungssumme für 32 Erbämter mit Crt.ℳ 400,000 geleistet, mit der Maßgabe, daß jeder Inhaber eines Erbamtes den von ihm verausgabten Ankaufspreis zurückgezahlt er-

Digitized by Google

Nov. 7. erhält und daß der alsdann von jenen 400,000 ℔ noch übrig bleibende Saldo über sämmtliche Aemter gleichmäßig vertheilt werden soll.

§ 6.

Zum Zwecke der Entschädigung des Amtes der Knochenhauer im alten Schrangen und der Brüderschaft der Schlachter im neuen Schrangen werden die als

Anlage A und B

diesem Gesetze annectirten Vereinbarungen jener Aemter mit der wegen Ablösung der Realgerechtsame eingesetzten Commission hiemit ratificirt und zur Anwendung gebracht.

§ 7.

Die fünf Inhaber von Badergerechtigkeiten werden mit einer Gesammtsumme von Crt.℔ 12,500 entschädigt, und ist für deren Vertheilung unter die Einzelnen die diesem Gesetze beigefügte

Anlage C

maßgebend.

§ 8.

Jeder Inhaber einer Braugerechtigkeit wird für deren Aufhören mit Bco.℔ 2000 entschädigt. Den vier Hauptkirchen der Altstadt bleiben, hinsichtlich der in ihrem Besitze befindlichen 4 Orloffe, wegen der Frage, ob sie eine Mehrentschädigung zu beanspruchen haben, Gerechtsame vorbehalten.

§ 9.

Die Auszahlung der Entschädigungsgelder an die einzelnen Berechtigten in den Aemtern der Bäcker, Goldschmiede, Barbiere

biere und Wundärzte und Schlachter, sowie an die Inhaber von Bader- und Braugerechtigkeiten erfolgt ohne Weiteres durch die Haupt-Staats-Casse, sobald dieselben durch ein Attest der betreffenden Hypothekenbehörde (bei nicht radicirten Gerechtigkeiten also durch Attest des betreffenden Amtspatrons) den Ausweis erbracht haben, daß in ihren Erben oder Gerechtigkeiten Hypotheken nicht eingeschrieben sind. Nov. 7.

§ 10.

In denjenigen Fällen, in welchen eingeschriebene Hypotheken zu berücksichtigen sind, wird verfügt:

1) bei den Aemtern der Schlachter, der Goldschmiede, und der Barbiere und Wundärzte werden die Hypothecarier aus den vorhandenen Entschädigungsgeldern, falls ausreichend, an Capital und rückständigen Zinsen gegen Tilgung der betreffenden Hypotheken bezahlt. Wenn aber die Entschädigungssumme nicht hinreichen sollte, um sämmtliche Hypotheken nebst zweijährigen Zinsen, falls so viel rückständig, zu decken, so wird der Fall wie der eines nothwendigen Verkaufs auf Anhalten eines hypothecarischen Gläubigers behandelt, und müssen die nicht gedeckten Hypotheken getilgt werden, ohne daß es hinsichtlich ihrer eines vorgängigen s. g. Abtretungs-Verfahrens bedarf. Den verlierenden Gläubigern bleiben ihre Rechte gegen den bisherigen Eigenthümer vorbehalten;

2)

Digitized by Google

Nov. 7. 2) bei den Back-, Brau- und Badergerechtigkeiten können die hypothekarischen Gläubiger nach der Reihefolge ihrer Priorität verlangen, daß die ihnen für den Wegfall einer im betreffenden Grundstück radicirten Gerechtigkeit ausgesetzten Entschädigungsgelder auf ihre Forderungen nebst etwa rückständigen zweijährigen Zinsen der zu tilgenden Summe ausgezahlt werden. Die Hypothecarier haben sich nach der Reihefolge ihrer Priorität zu erklären, ob sie dieses Recht in Anspruch nehmen oder mit der Auszahlung der Gelder an den Eigenthümer einverstanden sein wollen. Der die Zahlung begehrende Gläubiger hat den entsprechenden Belauf seiner Hypothek tilgen zu lassen.

§ 11.

Für das nach Inhalt der §§ 9 und 10 erforderlich werdende gerichtliche Verfahren, wird ein Hülfs-Prätor bestellt, welchem ein Hülfs-Registrator und ein Hülfs-Gerichtsbote beigegeben werden. Die Erwählung dieser Personen erfolgt nach Maßgabe der beziehungsweise für die Wahl eines Richters am Niedergerichte und für die Wahlen der Präturbeamten bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Sämmtliche Personen haben die für solche vorgeschriebenen Eide zu leisten, der Hülfsprätor hat jedoch auf die Advocatur nur in Beziehung auf alle unter dies Gesetz zu subsumirenden Fälle zu verzichten. Das Honorar des Hülfsprätors

prätors wird im Verhältniß zur Zeitdauer seiner Thätigkeit nach dem den jüngeren Niederrichtern zukommenden Honorar berechnet, und ebenso erhalten der Hülfs-Registrator und der Hülfsbote eine nach Verhältniß der Zeit ihrer Amtsdauer zu berechnende Remuneration nach dem Maßstab der den fest angestellten Präturbeamten gleichen Ranges zukommenden Gehälter. Die Deckung dieser Verausgabungen wird auf den Budgetposten für Unvorhergesehene Ausgaben angewiesen. Nov. 7.

§ 12.

Wenn der Vorgeladene auf die erste Citation, welche den Zweck der Vorladung deutlich enthalten muß, nicht erscheint, so wird eine zweite und letzte Citation erlassen mit dem Präjudiz, daß im Nichterscheinungsfalle dem Antrage des Citanten gemäß, soweit Rechtens, werde verfahren werden.

§ 13.

Wenn es sich um streitige Präjudicialpunkte handelt, welche durch einen präparatorischen Nebenbescheid nicht erledigt werden können, so muß der Hülfsprätor diese Präjudicialpunkte von Amtswegen zur vorgängigen Entscheidung an das Niedergericht verweisen.

§ 14.

Ist von mehreren Mitberechtigten nur Einer bekannt oder hieselbst aufzufinden, so genügt die Insinuation an ihn oder seinen Bevollmächtigten. Ist ein Berechtigter oder Bevollmächtigter desselben hier nicht anzutreffen

Nov. 7. treffen oder nicht hinlänglich legitimirt, so ist auf desfallsigen Antrag von der competenten Vormundschaftsbehörde die Bestellung eines Curator ad hoc vorzunehmen, der einstweilen die Rechte des oder der Betheiligten zu vertreten hat.

§ 15.

Sobald die der Hülfsprätur vorstehend zugewiesenen Geschäfte vollständig oder nach Ansicht des Niedergerichtes so weit erledigt sind, daß die Restanten ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Geschäftsthätigkeit an die bestehenden Präturen oder an eine derselben übergehen können, so werden auf desfallsige durch das Obergericht dem Senat zugegangene Anzeige der Hülfsprätor und beziehungsweise die demselben beigegebenen Beamten ihrer Amtsthätigkeit wieder enthoben. Die sämmtlichen bei derselben erwachsenen Akten gehen an das Niedergericht über.

§ 16.

Alle durch die Ausführung dieses Gesetzes erforderlich werdenden Vorladungen und Ausfertigungen sind kostenfrei zu gewähren.

Anlage A.

Nachdem den Herren Vertrauensmännern des Knochenhauer-Amts zum alten Schrangen das Protokoll der Sitzung vom 6. März in Abschrift mitgetheilt war, erschienen dieselben am Abend des 10. März vor dem mitunterzeichneten Commissar und erklärten, daß sie

von

von ihrem Amte bevollmächtigt wären, sich den in dem vorbenannten Protokoll näher bezeichneten Vorschlägen mit unwesentlichen Modificationen zustimmig zu erklären. Nov. 7.

Sie willigten demgemäß ihrerseits in die Aufhebung ihrer Realgerechtsame:

1) gegen Zuweisung des Amtsvermögens an das Amt zur freien Verwendung unter oder für die jetzigen Amtsgenossen;
2) gegen eine Vergütung des Staats an das Amt von Zweihundert Tausend Mark Banco, Bco.ℳ 200,000, wogegen das Amt dem Staat:
   a) das Land in Ham am Grevenwege,
   b) das Land in Horn, im Hammerbrook unbeschwert überläßt,
   c) auf das Anrecht an das s. g. Galgenfeld und den Quellteich vor dem Lübeckerthor verzichtet, und
   d) den Contract wegen des Schrangens auf dem Pferdemarkt mit Ende des Jahres 1879 als gänzlich aufgehoben erklärt.
3) gegen eine Zahlung an das Amt von Vierhundert Tausend Mark Courant — gerechnet zu Acht Tausend Mark Courant per Block.

Die Herren Vertrauensmänner sind damit einverstanden, daß die unter 2 und 3 vom Staate zu leistenden Zahlungen zunächst ihre Verwendung zu finden haben in Ablösung der auf die verschiedenen Blöcke eingeschriebenen Beschwerungen.

Die-

Digitized by Google

Nov. 7. Dieselben bedingen sich ferner aus, daß das s. g. Galgenfeld wenigstens für dieses Jahr in seiner Abweidung ihnen ungestört verbleibe mit etwaiger Ausnahme des für die Eisenbahn benöthigten Terrains; sie zeigen ferner an, daß die Landparcele bis 1864 oder 1865 noch an drei Pächter verpachtet seien und versprechen Einlieferung der Pacht-Contracte und erwarten eine Umänderung des Contracts mit der Finanz-Deputation wegen des Schrangens auf dem Pferdemarkte in Gemäßheit des Protokolls vom 6. März.

Die Fortnahme des Häuschens von Ständerwerk auf dem Galgenfelde behält sich das Amt vor.

Der mitunterzeichnete Commissar erklärte diese Uebereinkunft nunmehr der Commission zur weiteren Beschlußnahme vorlegen zu wollen.

So geschehen Hamburg, den 10. März — zehnten März — 1863.

J. F. Frey.
J. B. Hailbronner.
J. P. G. Ruhle.
H. A. Hübener, als Commissar.

---

13. März sind mir eingeliefert 3 Pacht-Contracte:

1) mit Herm. Friedr. Oden über eine Fläche Land in Ham, am Grevenwege bis an die Mittelwetterung, bis Ostern 1865 für Crt. ℔ 460.

2) mit B. C. Beyn über 4 Morgen 470 Quadratruthen Land im Hammerbrook, am

am Grevenwege an der Mittelwetterung, bis an Dr. C. G. Fischer Land für Crt.ℳ 382, bis Ostern 1865. Nov. 7.

3) mit Heinr. Claſsen über 3 Morgen 280 Quadratruthen Land in Horn am Hammerbrook bis Ostern 1865 für Crt.ℳ 260.

Ein vierter Contract mit F. J. Leſer über den demſelben auf immerwährend vermietheten Vorhof von 160 Quadratruthen liegt im Proceß im Niedergericht.

H. A. Hübener.

Auf von mir über vorſtehendes Protokoll in der Commiſſion in pleno erſtattete Relation hat ſich dieſelbe mit der Uebereinkunft einverſtanden erklärt und die Beantragung der Ratification bei Senat und Bürgerſchaft beſchloſſen, und habe ich von dieſem Beſchluß dem Vertrauensmann des Knochenhaueramts Aeltermann Frey am 31. März Mittheilung gemacht. d. 4. April 1863.

H. A. Hübener.

Anlage B.

Nachdem die Herren Vertrauensmänner der Schlachter-Brüderſchaft im neuen Schrangen dem mitunterzeichneten Commiſſar angezeigt hatten, daß ſie im Allgemeinen die Zuſtimmung ihrer Brüderſchaft zu den im Protokoll vom 5. März verzeichneten Bedingungen erlangt hätten, verſammelten ſich dieſelben am heutigen Abend und in Anweſenheit

Digitized by Google

Nov. 7. heit des Herrn Mitcommissars Filby bei Unterzeichnetem.

Sie erklärten sich bereit und bevollmächtigt in die Aufhebung ihrer Realgerechtsame zu willigen:

1) gegen Vergütung des Staats an die Brüderschaft von fünf Hundert zwanzig Tausend Mark Courant, gerechnet zu 10,000 ℔ Court. für 52 Blöcke;

2) gegen Zuweisung des Vermögens der Brüderschaft an dieselbe zur freien Verwendung unter oder für die Mitglieder der Brüderschaft,

3) und beides unter Verzicht an ein längeres Anrecht an den Schrangen auf dem Hopfenmarkt als bis zum Ende des Jahres 1879.

Auf von Seiten des Unterzeichneten an den Aeltermann Lippoldt ergangenes Gesuch, den Kaufpreis der Blöcke aufzugeben, war demselben eine Mittheilung geworden, wonach der Kaufpreis aller 52 Blöcke Crt. ℔ 520,075 gewesen war. Auf die weitere Bemerkung, daß nicht wohl erwartet werden könne, daß der volle Kaufpreis der Blöcke der Brüderschaft werde vergütet werden, machten die Vertrauensmänner geltend, daß in der früheren Aufhebung des Contracts wegen des Schrangens ein nicht klein anzuschlagendes Opfer der Brüderschaft liege.

Auf die fernere Bemerkung, daß von den 52 Blöcken nur 50 jetzt bewirthschaftet wären, und auch für diese nur eine Entschä-

schädigung zu gewähren sein würde, bemerkten die Vertrauensmänner, daß die Sache nicht so anzusehen sei. Allerdings sei der Block der Wwe. Volckert seit etwa 3 Jahren und der von Bliedung's Erben seit etwa ¾ Jahr ledig, beide Blöcke seien aber beschwert und die Hypotheken darauf zu decken und dem jederzeitigen Wiederverkauf dieser Blöcke würde auch vom Herrn Patron kein Bedenken entgegengestellt werden können. Nov. 7.

Wenn übrigens der Durchschnitts-Kaufpreis der 52 Blöcke wenig über 10,000 ℔ per Block hinausreiche, so sei auch das nicht unerwähnt zu lassen, daß einzelne Blöcke Familien-Verhältnisse wegen wohlfeiler in andere Hände übergegangen wären, als es bei einem öffentlichen Verkaufe der Fall gewesen sein würde.

Dies machte namentlich Herr Detjens für seinen im Jahre 1853 auf ihn von seinem Stiefvater übergegangenen Block bemerklich, der bei einem anderen Verkaufe mehr ausgetragen haben würde.

Die Herren Vertrauensmänner erklärten sich bereit, dies jetzt von ihnen unterschriebene Protokoll auch in jeder von der Commission gewünschten contraktlichen Form zu vollziehen und die Commission erklärt dasselbe nunmehr ihrer Commission zur ihrseitigen Genehmigung unterbreiten zu wollen.

Erwähnt wurde noch, daß selbstverständlich die vom Staate zu gewährende Vergütung zunächst zur Tilgung der hypothe-

ca-

Nov. 7. carischen Gläubiger in den Blöcken ihre Verwendung finden werde.

So geschehen Hamburg, den sechszehnten März (16. März) 1863.

A. F. R. Grallert.
C. H. C. Detjens.
J. J. Scheelhass.
H. A. Hübener
D. Filby } als Commissaire.

In einer am Mittwoch den 25. März mit den Herren Vertrauensmännern der Schlachter-Brüderschaft zum neuen Schrangen abgehaltenen Conferenz wurde demselben von den Commissarien mitgetheilt, daß die Commission sich nicht entschließen könne, die am 16. März abgeschlossene Uebereinkunft zu befürworten.

Wenn die darin der Brüderschaft versprochene Vergütung von Crt.ℳ 520,000 zu 10,000 ℳ per Block veranschlagt sei, so müsse auf die notorisch unbenutzten beiden Blöcke von Volckert Wwe. und Bliedung's Erben Rücksicht genommen werden. Eine Abfindung mit den etwaigen Interessenten an diese beiden Blöcke müsse lediglich als eine Amtssache angesehen werden.

Die Commission sei bereit, im Uebrigen die Abmachung vom 16. März zu befürworten, wenn das Amt sich mit der runden Abfindungssumme von fünf mal hundert tausend Mark zufrieden erklären wolle.

Die Herren Vertrauensmänner übernahmen eine demgemäße Vorstellung bei ihrer Brüder-

Brüderschaft und versammelten sich am heutigen Abend bei dem mitunterzeichneten Commissar und gaben, Namens der Brüderschaft, ihre Erklärung dahin ab, daß, im Uebrigen unter Aufrechthaltung der Stipulationen des Protocolls vom 16. März, sie sich mit der runden Summe von fünf mal hundert tausend Mark Courant für Aufhebung ihrer Realgerechtsame einverstanden erklären. Nov. 7.

Hamburg, den dreißigsten März (30. März) 1863.

A. F. R. Grallert.
J. J. Scheelhass.
C. H. C. Detjens.
H. A. Hübener, als Commissar.

Anlage C.

Wir eigenhändig Unterschriebenen Inhaber von Badergerechtigkeiten:

J. D. Brücke
J. C. L. Sokolowsky Wwe. } als Amtsbader,
F. C. L. Pahren

J. H. H. Lübsen Wwe. } als Inhaber von Badergerechtigkeiten,
J. H. Fedder

verpflichten uns, unsere Amts- und Badergerechtigkeit als abgelöst zu betrachten, nachdem uns von der Commission, zur Ablösung der Badergerechtigkeiten Crt. ℔ 12,500 (Courant Mark zwölftausend fünfhundert) als Entschädigung ausgezahlt worden, welche, wie folgt, zu vertheilen ist:

Nov. 7.

J. D. Brücke, Aeltermann des Baderamts	Crt.ℳ	2,500
J. C. L. Sokolowsky Wwe.	:	2,500
F. C. L. Pahren . .	:	5,500
J. H. H. Lübsen Wwe.	:	1,000
J. H. Fedder	:	1,000
Summa . . .	Crt.ℳ	12,500

und erklären uns, wenn diese Zahlung, wie vorstehend geleistet, für zufriedengestellt.

Hamburg, d. 26. März 1863.

J. D. Brücke, } Aeltermann des Baderamts.
J. C. Sokolofsky, Wwe.
F. C. L. Pahren.
J. P. Perlin, als Curator der *Wwe. J. H. H. Lübsen.*
J. H. Fedder.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 7. November 1864.

LXVIII.

Gesetz,

betr. die Verhältnisse der hiesigen Israelitischen Gemeinden.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 7. November 1864.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz — das innerhalb drei Monaten an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Wirksamkeit treten wird — was folgt: § 1.

Digitized by Google

§ 1. Nov. 7.

Die für die Israeliten bestehende Zwangspflicht zum Eintritte und zum Verbleibe in den Verbänden der hiesigen Deutsch-Israelitischen und Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde ist aufgehoben. Die Gemeinde-Mitgliedschaft ist mithin für die Israeliten künftig eine freiwillige.

§ 2.

Die Erwerbung der hiesigen Staatsangehörigkeit und des Bürgerrechts findet für die Israeliten unabhängig von ihren Verhältnissen zur Gemeinde statt. Das Gesetz über die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht ist dafür maaßgebend.

§ 3.

Den Mitgliedern der genannten hiesigen Israelitischen Gemeinden steht mit ihren Angehörigen (Frau und minderjährigen Kindern) wiewohl unter Vorbehalt der ihnen nach § 4 obliegenden Verpflichtungen, mittelst schriftlicher Anzeige an das betreffende Vorsteher-Collegium der Austritt aus dem Gemeindeverbande jederzeit frei, und zwar binnen drei Monaten nach Publication dieses Gesetzes ohne weitere Verbindlichkeit, von da an bis drei Monate nach Publication der neuen Gemeinde-Statuten (§ 7), nachdem sie ihren Beitrag für das laufende Jahr doppelt geleistet, und nach dieser letzten Frist endlich in Gemäßheit der statutenmäßigen Bedingungen. Mündig werdende Angehörige von Gemeinde-Mitgliedern können drei Mo-

Nov. 7. nate nach erlangter Großjährigkeit ihren Austritt aus der Gemeinde ohne fernere Verpflichtung, mit Ausnahme derjenigen für die Liquidation, durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erklären.

§ 4.

Die sämmtlichen zur Zeit der Publication dieses Gesetzes im Verbande der beiden Israelitischen Gemeinden befindlichen Mitglieder und die Angehörigen derselben, mithin sowohl diejenigen, welche im Gemeindeverbande verbleiben, als auch diejenigen, welche aus demselben austreten, und zwar auch für den Fall, daß sie zu einer anderen vom Staate anerkannten religiösen Genossenschaft übertreten oder aus dem hiesigen Staatsverbande entlassen werden, sind verpflichtet, die, behufs Erfüllung der bereits bestehenden finanziellen Verbindlichkeiten der Gemeinde erforderlichen Beiträge zu leisten; und zwar,

sofern sie der Deutsch-Israelitischen Gemeinde angehören, nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§ 12 — 17 dieses Gesetzes;

und, sofern sie der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde angehören, nach Maaßgabe einer mit dem Vorsteher-Collegium dieser Gemeinde zu treffenden Verständigung. Sollte eine solche nicht zu Stande zu bringen sein, ist die Differenz, zur Entscheidung in erster und letzter Instanz, an den Senat zu bringen.

§ 5.

Digitized by Google

§ 5. Nov. 7.

Den hiesigen Israelitischen Gemeinden gehören künftig an,

a) alle diejenigen jetzigen Mitglieder und die Angehörigen derselben, deren Austritt aus der betreffenden Gemeinde nicht nach Vorschrift § 3 innerhalb der dort gesetzten Frist angezeigt worden ist, so wie

b) alle diejenigen Israeliten nebst ihren Angehörigen, welche späterhin unter den festzustellenden statutenmäßigen Bedingungen (§ 6), oder, bis zur Feststellung derselben, unter den von dem betreffenden Vorsteher-Collegium zu bestimmenden Bedingungen, in eine der hiesigen Gemeinden eintreten.

Den Neueingetretenen steht übrigens selbstverständlich der Wiederaustritt in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 jederzeit frei.

§ 6.

Die Vorsteher-Collegien der beiden Gemeinden haben drei Monate nach Publication dieses Gesetzes unter Zuziehung von gewählten Gemeinde-Repräsentanten die künftigen Gemeinde-Statuten festzustellen.

Die zu treffenden Bestimmungen über die Zahl und über die Wahlart dieser zuzuziehenden, aus den dann vorhandenen Gemeinde-Mitgliedern zu entnehmenden Repräsentanten, bleiben den Vorsteher-Collegien vorbehalten.

Die neuen Gemeinde-Statuten sind, behufs Ausübung der dem Staate zustehenden verfassungsmäßigen Oberaufsicht, dem Senate vorzulegen.

§ 7.

Digitized by Google

Nov. 7.

§ 7.

Bis zur Feststellung der Gemeinde-Statuten und bis dahin daß, auf Grundlage derselben, anderweitige Bestimmungen getroffen worden sind, ist jedes in einer der beiden bestehenden Gemeinden verbleibende oder neu eintretende Mitglied, so wie jeder steuerpflichtig werdende Gemeindeangehörige, sofern er nach § 3 seinen Austritt nicht erklärt hat, zur Leistung eines jährlichen Beitrags zu den Gemeinde-Ausgaben in der Art verpflichtet, daß dieser jährliche Beitrag für den Steuerpflichtigen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, in Berücksichtigung des außerdem zu zahlenden Liquidationsbeitrags, höchstens bis auf 1 pCt. des jährlichen Erwerbs zu bestimmen ist; und für den Steuerpflichtigen der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde, unter Einrechnung des etwa erforderlich werdenden und festzustellenden Liquidationsbeitrags, die bisher bestehenden Besteuerungsgränzen nicht überschreiten darf.

§ 8.

Die Armen- und Krankenpflege, so wie das Armen-Schulwesen der Israelitischen Gemeinden hört auf ein obligatorisches zu sein. Die erforderlich werdende Unterstützung wird den jüdischen Staatsangehörigen künftig in gleicher Weise wie allen übrigen Staatsangehörigen durch die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten gewährt.

§ 9.

Die, künftig der Polizeibehörde ausschließlich obliegende, Aufsicht über die hier sich

sich aufhaltenden fremden Juden, so weit dieselbe bisher durch die Vorsteher-Collegien ausgeübt worden, sammt der damit verbunden gewesenen Unterstützung fremder nothleidender Juden, ist aufgehoben. Nov. 7.

Bestimmungen,

betreffend die Liquidation der bestehenden finanziellen Verbindlichkeiten der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

§ 10.

Alle nicht zu Cultus-, Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Zwecken bestimmten Activa der Deutsch-Israelitischen Gemeinde sind zu realisiren und ist der Erlös, so weit er zureicht, zur Bezahlung der Passiva dieser Gemeinde und zur Erfüllung der Verpflichtungen derselben gegen Beamte — so weit dieselben nicht beibehalten werden müssen — und gegen Pensionisten, oder zur Beschaffung einer vollständig ausreichenden Sicherstellung dieser Gemeindeverbindlichkeiten zu verwenden.

§ 11.

Zum Zwecke der Deckung des bei dieser Liquidirung sich ergebenden Deficits, sind alle zur Zeit der Publication dieses Gesetzes im Gemeindeverbande befindlichen Mitglieder so wie die Angehörigen derselben — diese letzteren sobald sie nach den jetzt befolgt werdenden Grundsätzen steuerpflichtig werden, — mithin ohne Rücksicht darauf ob sie fernerhin in dem Gemeindeverbande bleiben oder aus dem-

Digitized by Google

Nov. 7. demselben austreten, verpflichtet, einen jährlichen Beitrag bis zu 1 pCt. ihres Erwerbes so lange zu zahlen bis die Tilgung oder Deckung sämmtlicher Passiva der Gemeinde, einschließlich der Verbindlichkeiten gegen die Pensionisten und gegen die nicht in Function bleibenden Beamten, sowie der fällig werdenden Renten und Zinsen beschafft ist.

§ 12.

Diese Liquidation der finanziellen Verbindlichkeiten der Gemeinde ist, unter Beobachtung der Vorschriften des § 15, durch das Collegium der jetzigen Gemeinde-Vorsteher zu beschaffen, und ist dasselbe zu diesem Zwecke in der bisherigen Weise zu ergänzen.

§ 13.

Dem Vorstehercollegium wird für dieses Liquidationsgeschäft ein aus 15 Mitgliedern bestehendes selbstständiges Collegium beigeordnet.

Diese 15 Mitglieder werden von und aus den zu Liquidationsbeiträgen verpflichteten und mit denselben nicht im Rückstande befindlichen Personen erwählt.

Die Competenz dieses den Gemeinde-Vorstehern beigeordneten Collegiums erstreckt und beschränkt sich auf die folgenden Functionen. Dasselbe hat

1) gemeinschaftlich mit dem Vorsteher-Collegium den Liquidationsplan festzustellen;

2) das alljährlich von dem Vorsteher-Collegium ihm vorzulegende Budget der Liquidation zu prüfen und zu bewilligen;

3)

Digitized by Google

3) die Höhe der auszuschreibenden jährlichen Liquidationssteuer zu bestimmen; Nov. 7.

4) die ihm vorzulegenden jährlichen Liquidationsabrechnungen zu prüfen und die Decharge zu ertheilen;

5) mit dem Vorsteher-Collegio über die Bedingungen sich zu verständigen, unter welchen auch einzelne der zu realisirenden Activa für die Gemeinde erhalten bleiben können;

6) mit dem Vorsteher-Collegio die näheren Bestimmungen über die fernere Verwaltung der zur Sicherung der Gemeindeschulden vorhandenen oder anzuschaffenden Capitalien zu vereinbaren.

Bei sich ergebenden Dissensen in Beziehung auf die Punkte 1, 5 und 6, steht, in Ermangelung eines anderen Schiedsspruches, dem Senate als Schiedsrichter die Entscheidung in erster und letzter Instanz zu.

§ 14.

Jeder Beitragspflichtige hat das Recht, sich und seine minderjährigen noch nicht besteuerten Angehörigen von der Verpflichtung, fernere Liquidationsbeiträge zu leisten, dadurch gänzlich frei zu machen, daß er sofort den fünffachen Betrag derjenigen Summe zahlt, mit welcher er, als mit 2 pCt. von seinem Erwerbe, in dem letzten Jahre des bisherigen Gemeindebestandes zu den Gemeindeausgaben besteuert gewesen ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 7. November 1864.

LXIX.

Digitized by Google

Nov. 7.

LXIX.

Bekanntmachung,

betr. die Anbringung von Briefkasten.

In den, nachstehend aufgeführten, Straßen der Stadt und Vorstädte, sowie in mehreren Ortschaften des Landgebietes, sollen Briefkasten angebracht werden.

Es werden deßhalb diejenigen Hauseigenthümer, welche bereit sind, die Befestigung solcher Briefkasten an der Außenseite ihres Hauses zu gestatten, aufgefordert sich, unter schriftlicher Angabe der Nummer ihres Hauses und der Straße, in welcher dasselbe belegen ist, bis Ende des Monates bei dem Stadt-Post-Amte zu melden.

Die unterzeichnete Deputation behält sich unter den, für eine und dieselbe Straße etwa vorkommenden verschiedenen Anmeldungen ausdrücklich die freieste Wahl bevor.

Hamburg, den 7. November 1864.

Die Deputation für Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen.

Verzeichniß

der Straßen, Plätze und Ortschaften, woselbst Briefkasten anzubringen sind:

a) In der Stadt:

1) Zeughausmarkt.
2) Hafenthor.
3) Vorsetzen (Ecke vom Neuenweg).
4) Kraienkamp.
5) Groß Neumarkt (Ecke vom alten Steinweg).

6)

Digitized by Google

6) Peterstraße. Nov. 7.
7) Admiralitätstraße (Ecke vom Schaarthor).
8) Neuer Krahn.
9) Hopfenmarkt.
10) St. Annen.
11) Catharinenkirchhof.
12) Alter Wandrahm.
13) Grasbrook (Meyerstraße).
14) Fischmarkt.
15) Meßberg.
16) Poolstraße (Pilatuspool).
17) Dammthorwall.
18) Glockengießerwall.
19) Steinstraße.
20) Petrikirchhof.
21) Ferdinandstraße.
22) Adolphsplatz.
23) Neuerwall, Graskeller's Ecke.
24) Fuhlentwiete (Neustädter).
25) Gänsemarkt.

b) In St. Georg:

26) Vor dem Klosterthore.
27) Hammerbrook.
28) Stadtdeich.
29) Bei dem Strohhause.
30) Steindamm.
31) Langereihe.
32) An der Alster.
33) Lübecker Thor.

c) In St. Pauli:

34) Bernhardtstraße.
35) Fährhaus am Hafen.
36) Reeperbahn.

37)

Digitized by Google

Nov. 7. 37) Kielerstraße.
38) Viehmarkt.
39) Steinwärder.
40) Kleiner Grasbrook.

d) Auf dem Landgebiete:

41) Grindel.
42) Rotherbaum.
43) Mittelweg, Pöseldorf.
44) Eimsbüttel.
45) Hoheluft.
46) Groß-Borstel.
47) Winterhude.
48), 49) Eppendorf.
50), 51), 52) Uhlenhorst (Winterhuder Weg, Carlstraße, Schöne Aussicht).
53) Burgfelde.
54), 55) Hamm.
56), 57) Horn.
58) Billwärder.
59) Billwärderdeich.
60) Schürbeck.
61) Barmbeck.
62) Rönnheide.
63) Eilbeck.
64) Wandsbecker Chaussee.

LXX.

Nov. 9. ## Gesetz,

betr. Herabsetzung des bisherigen Abzugs von 1 per Mille bei dem in die Bank einzubringenden Silber auf ½ per Mille.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 9. November 1864.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der

Digitized by Google

der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, was folgt: Nov. 9.

Vom heutigen Tage an wird bei der Hamburger Bank das einzubringende Silber zu dem Preise von 27 ℔ 12 ß per Mark fein, abzüglich ½ per Mille, angenommen.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 9. November 1864.

LXXI.

Bekanntmachung

Nov. 9.

der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs.

Da in diesen Tagen die gewöhnlichen Umschreibungen von den Capitainen des Bürger-Militairs oder von den, selbigen untergeordneten Officieren vorgenommen werden sollen, so fordert Ein Hoher Senat hiemit sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner und alle auch nur eine Zeitlang sich hieselbst aufhaltende Personen auf, denselben auf ihre Nachfrage über

ihre Namen,

ihr Gewerbe,

die Dauer und Ursachen ihres hiesigen Aufenthalts, so wie ob sie eine Fremden-Karte von der Polizei-Behörde haben, welche jedesmal vorgezeigt werden muß,

ob sie hiesige Bürger sind, worüber auf Erfordern der Bürgerschein vorzuzeigen; so wie über die bei ihnen einlogirenden Zimmer- oder Etage-Bewohner, deren Alter

Nov. 9. Alter und Geburtsort, auch über den Miethebetrag,

und über den Namen und das Alter ihrer Söhne, Stiefsöhne und Mündel männlichen Geschlechts, sie mögen hier oder auswärtig sein, so wie über die in der Wohnung sich befindenden Kinder weiblichen Geschlechts; und auch ferner über ihre männlichen und weiblichen Dienstboten, wobei die Aufenthalts-Karten der fremden, und die Legitimations-Scheine der einheimischen Dienstboten vorzuzeigen und zu diesem Zwecke bereit zu halten sind;

wenn sich eine Wohnungs-Veränderung ergeben haben sollte: wo der Umgezogene unmittelbar vor dem letzten Umziehen und namentlich bei der letzten Umschreibung gewohnt habe;

wenn die Umschreibung im Geschäfts-Locale stattfindet: wo der Inhaber seine Wohnung habe; und

endlich auch ob Israeliten unter den Bewohnern sind, die der hiesigen Israelitischen Gemeinde unbekannt sind,

eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabei den umschreibenden Capitainen oder Officieren anständig und bescheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwillfährigkeit mit angemessener Strafe geahndet werden wird, wie denn namentlich nach dem § 11 des Revidirten Reglements für das Bürger-Militair, Jeder, der durch falsche

falsche oder ganz unterlassene Angaben beim Umschreiben zur Verheimlichung eines Dienstpflichtigen wissentlich und absichtlich die Hand bietet, in eine Strafe von 15 ℔, welche bei Wiederholungsfällen verschärft wird, verfällt. Nov. 9.

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andere umgezogen ist, nicht allein dem Capitain, aus dessen Compagnie er gezogen ist, davon eine Anzeige zu machen, sondern auch den Beweis der geschehenen Anzeige dem Capitain, in dessen Compagnie er eingezogen ist, vorzuzeigen. Ueberdies muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürger-Militair gehört, sich bei dem Capitain der Compagnie, wohin er gezogen ist, melden.

Wer diese Vorschriften unbefolgt läßt, verfällt in eine von Polizei wegen zu exequirende Strafe von 3 ℔.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 9. November 1864.

LXXII.

Polizei-Befehl, Nov. 14.

betr. das Sitzen der öffentlichen Mädchen am Fenster.

In den Monaten November, December, Januar, Februar und März dürfen die öffentlichen Mädchen vor 10 Uhr im nicht erleuchteten Zimmer am Fenster sitzen, doch wird diese Vergünstigung sofort zurückgenommen, wenn dadurch Unzuträglichkeiten entstehen sollten.

Die

Digitized by Google

Nov. 14. Die Häuser müssen in den Monaten

April	. . .	von Abends	8	bis	10	Uhr
Mai	. . .	" "	$8\frac{1}{2}$	"	10	"
Juni	. . .	" "	$9\frac{1}{2}$	"	11	"
Juli	. . .	" "	$9\frac{1}{2}$	"	11	"
August	. .	" "	$8\frac{1}{2}$	"	11	"
September	.	" "	8	"	10	"
October	. .	" "	7	"	10	"

gänzlich und zwar durch Fensterladen, nicht durch Rouleaux, geschlossen sein.

In der Schwiegerstraße und auf der kleinen Drehbahn, von der großen Drehbahn bis zum Valentinskamp, müssen die öffentlichen Häuser auch im Winter von $5\frac{1}{2}$ Uhr bis $10\frac{1}{2}$ Uhr geschlossen bleiben.

Hamburg, den 14. November 1864.

Die Polizei-Behörde.

LXXIII.

Nov. 15. ## Bekanntmachung,

betr. Quartierwirthe für fremde Truppen.

Da nach erfolgtem Friedensschlusse ein Theil der aus dem Felde heimkehrenden Truppen in den nächsten Tagen vorübergehend hierselbst zu bequartieren sein wird, so werden alle diejenigen, welche Officiere oder Mannschaften, beziehungsweise Pferde, unter den bekannten früheren Bedingungen bei sich aufzunehmen bereit sind und sich noch nicht gemeldet haben sollten, hierdurch aufgefordert ihre Anerbietungen auf dem Einquartierungs-Bureau, Dammthorstraße,

im

Digitized by Google

im Hause der Commandantur förderſamſt einzureichen. Nov. 15.

Hamburg, den 15. November 1864.

Die Central-Commiſſion
für die Einquartierung.

LXXIV.

Geſetz, Nov. 16.

betr. die Grundſteuer für die Stadt und die Vorſtädte.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 16. November 1864.

Der Senat hat in Uebereinſtimmung mit der Bürgerſchaft beſchloſſen und verkündet hierdurch als Geſetz, was folgt:

Art. 1.

Die allgemeine Grundſteuer iſt von allen Erben, Gebäuden und liegenden Gründen in der Stadt und den Vorſtädten abſeiten der Eigenthümer oder Adminiſtratoren ſolcher Immobilien zu entrichten.

Art. 2.

Ausgenommen von der Grundſteuer ſind diejenigen Grundſtücke, welche dem Staate eigenthümlich gehören, ſo wie diejenigen, welche zum unmittelbaren Gebrauche öffentlich anerkannter Stiftungen, als Kirchen, Klöſter, Hoſpitäler, Hülfs- und Unterſtützungs-Anſtalten, öffentlicher und Frei-Schulen dienen. Zu denſelben werden auch die den gedachten Stiftungen gehörigen, von deren Beamten unentgeltlich bewohnten Häuſer gerechnet, dagegen ſind die genannten Grundſtücke nicht

Digitized by Google

Nov. 16. von der Grundsteuer ausgenommen, wenn und insoweit aus denselben durch Vermiethung oder auf andere Weise Revenüen bezogen werden, oder wenn dieselben oder deren Revenüen Beamten außer einer freien Wohnung, statt des Gehalts, angewiesen werden. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung auf bestehende Verhältnisse.

Art. 3.

Die Grundsteuer ist für den Rückstand zweier Jahre privilegirt und kann ein Grundstück erst dann um- und zugeschrieben werden, wenn bescheinigt worden, daß bis dahin alle darauf haftenden Steuern bis zu dem vorgedachten Betrage von zwei Jahren bezahlt worden sind. Eine solche Bescheinigung wird abseiten der Steuerverwaltung unentgeltlich ertheilt.

Art. 4.

Es ist diese Steuer auf jährlich fünfachtel pCt. Courant vom Species-Banco Capitalwerth der Grundstücke festgesetzt, welche innerhalb der Stadt und der Vorstädte nach den jetzt bestehenden oder künftig festzusetzenden Gränzbestimmungen gelegen sind.

Art. 5.

Die Ausmittelung und Taxation des Capitalwerthes der Grundstücke wird nach dem wirklichen oder präsumtiven Miethebetrage berechnet.

Von diesem Ertrage wird für Miethe-Ausfälle, theilweises Leerstehen und für Unterhaltungskosten bei Grundstücken, deren abgeschlos-

schlossene Theile zu Crt. ℔ 200 jährlich und darunter vermiethet sind, die Hälfte, bei allen übrigen Grundstücken aber ein Viertheil des gedachten Ertrages abgezogen. Bei präsumtiven Miethen, die jedoch nur in einem Ganzen berechnet werden, findet ein gleiches Verfahren statt. Nov. 16.

Für Speicher und andere Localitäten zum Lagern von Waaren, deren Vermiethung per Monat üblich ist, wird die darnach sich präsumtiv per Jahr ergebende Miethe, nur für den Betrag von neun Monaten zur Steuer herangezogen und wird davon bei der Berechnung zur Taxe ein Viertheil, wie oben angegeben, gekürzt. Wenn für solche Localitäten eine Jahresmiethe verabredet ist, findet die Vergünstigung nicht statt.

Sind Grundstücke mit dem Mobiliar, oder Fabrikgebäude mit den zur Fabrik, aber nicht zum Gebäude gehörigen Geräthschaften vermiethet, so bleibt es dem Ermessen der Schätzungsbürger und eventualiter der Entscheidung der Steuer-Deputation überlassen, dafür nach Maaßgabe der Umstände eine billige Ermäßigung eintreten zu lassen.

Der nach diesen Vorschriften und zwar in Courant-Geld ermittelte präsumtive Miethe-Ertrag des Grundstückes wird mit vier pCt. Courant von Banco zu Capital berechnet und wird dieses Capital als der damalige Steuerwerth des Grundstückes angenommen, von welchem die Grundsteuer für das laufende Jahr zu entrichten ist.

Nov. 16. Ist ein Gebäude auf fremdem Grunde errichtet, so hat der Eigenthümer des Grundes die Steuer von dem Grunde, der Eigenthümer des Gebäudes die Steuer von dem Gebäude zu entrichten und macht es keinen Unterschied, ob das Gebäude nach Ablauf der Miethezeit dem Eigenthümer zufällt oder nicht.

Art. 6.

Es werden zum Behuf der Taxationen sowohl den steuerpflichtigen Eigenthümern als den Miethern gedruckte Formulare, verschiedene Fragen enthaltend, in ihre Wohnungen gesandt, welche dieselben innerhalb der in diesen Formularen angegebenen Frist, schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten haben. Auf Verlangen muß der Miethe-Contract beigebracht und von den Miethern die Miethe-Quittung produzirt werden, und können Letztere zur eidlichen Bestärkung der Richtigkeit ihrer Angaben angehalten werden.

Der Miether, welcher eine unrichtige Angabe über die von ihm zu bezahlende Miethe macht, hat die Hälfte des verheimlichten Betrages der Miethe als Strafe zu bezahlen. In eine gleiche Strafe verfällt der Eigenthümer für den Betrag, welchen er verschwiegen hat.

Art. 7.

In Ansehung aller ganz vermietheten Gebäude und Wohnungen, oder resp. des vermietheten Theiles derselben, dienen die von Seiten der Miether auf vorgedachten For-

Digitized by Google

Formularen gemachten Angaben des Betrages der vom 1. November bis 1. Mai bedungenen Miethe und eventualiter die am Schlusse des Art. 7 angegebenen Beweismittel, zur alleinigen Grundlage der Taxation für das ganze folgende Jahr. Nov. 16.

Wenn nach Ansicht der Steuer-Deputation eine Miethe unter dem gewöhnlichen Werthe vereinbart worden ist und die Vermuthung einer beabsichtigten Täuschung Behufs Umgehung der Steuer vorliegt, tritt eine Abschätzung Seitens der Steuer-Deputation ein und wird die Steuer nach der Taxe berechnet, vorbehältlich der Reklamation (Art. 10 und 11).

Art. 8.

Wenn Grundstücke, oder solche Theile derselben, welche ein für sich bestehendes, geschlossenes Ganze bilden und wenigstens für halbe Jahre vermiethet werden, während eines ganzen oder halben Jahres leer oder unbenutzt stehen, ohne daß Miethe für dieselben bedungen ist, so wird für den Zeitraum des Leer- oder Unbenutztstehens keine Grundsteuer bezahlt. Diese Befreiung findet indeß keine Anwendung auf Localitäten, welche von einem Eigenthümer nur während eines Theiles des Jahres benutzt werden, ohne daß derselbe sie für den übrigen Theil zu vermiethen beabsichtigt.

Art. 9.

Die Taxation der Grundstücke nach den von den Beamten der Steuer-Deputation vorbereiteten Steuerrollen und die Revision der

Digitized by Google

Nov. 16. der letzteren geschieht in Gemäßheit der in diesem Gesetze und in dem Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 3. Juni 1863 vorgeschriebenen Grundsätze.

Art. 10.

Jedem Eigenthümer, welcher sich durch die erfolgte Taxation des Werthes seines Grundstückes beschwert erachtet, steht es frei, innerhalb der nächsten zwei Monate vom Tage der Ausfertigung des Steuerzettels, gegen die Ansätze zu reklamiren.

Solche Reklamationen sind schriftlich an die Steuer-Deputation zu richten und auf der Steuer-Controlle einzureichen, woselbst sie in das Reklamations-Protocoll eingetragen werden, auch muß vorher die Hälfte der angesetzten Steuer bezahlt sein. Im Falle der Herabsetzung der Steuerquote, wird das zuviel Bezahlte bei Bezahlung der zweiten Hälfte zu Gute gerechnet, respective zurückbezahlt, falls die schließlich festgestellte Steuerquote weniger als die Hälfte des ursprünglichen Ansatzes beträgt.

Nach Ablauf des gedachten Termins und ohne vorhergegangene Berichtigung der ersten Hälfte, sind keine Reklamationen zulässig. Mündlich vorgebrachte, oder nicht auf der Steuer-Controlle eingereichte Reklamationen bleiben unberücksichtigt und werden als nicht angebracht erachtet.

Art. 11.

Die Reklamationen gelangen an eine von der Steuer-Deputation niederzusetzende Rekla-

Digitized by Google

klamations-Commission, gegen deren Entscheidung den Betreffenden innerhalb acht Tagen eine schriftliche Berufung an die Steuer-Deputation zusteht, welche auf Antrag der Betreffenden eine Localbesichtigung in Gegenwart eines ihrer Mitglieder oder eines Beamten, durch zwei Sachverständige, welche im Falle des Dissenses einen Dritten als Obmann zu ernennen haben, zu verfügen hat. Das Resultat einer solchen Taxation, möge sie höher oder niedriger als der angefochtene Ansatz ausfallen, dient als letzte Entscheidung und sind, im Falle der Bestätigung oder Erhöhung der Taxe, die Kosten vom Reklamanten zu tragen. Nov. 16.

In Betreff der vermietheten Grundstücke, oder der vermietheten Theile derselben, darf bei Reklamationen lediglich von den im Art. 6 angegebenen Beweismitteln, so weit sie in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommen können, Gebrauch gemacht werden.

Art. 12.

Die Entrichtung der Grundsteuer geschieht im Steuer-Büreau zu der auf den Steuerzetteln bemerkten Zeit. Bei der Bezahlung wird der Empfang sogleich auf dem Steuerzettel bescheinigt.

Art. 13.

Die Zahlung der Grundsteuer kann in jeder hier gültigen groben Silbermünze oder in Banco, zum laufenden Course von ganzen Thalern à 40 ß an die Steuer-Conto der Finanz-Deputation geschehen, wobei im letzten

Falle

Nov. 16. Falle die Zettel an demselben Tage auf dem Steuer-Büreau zur Quittirung einzureichen sind.

Es sind zur Bezahlung zwei halbjährliche Termine, nämlich für die erste Hälfte ein Monat nach dem Datum des Steuerzettels, für die zweite Hälfte ein Monat nach dem ersten November bestimmt und verfällt ein Jeder, welcher die fällige Steuer nicht vor Ablauf dieser Fristen bezahlt hat, in eine Strafe von einem Schilling, für jede drei Mark des verfallenen Betrages. Die Strafe erhöht sich um einen Schilling für jede drei Mark nach Ablauf jeder drei Monate längerer Verzögerung. Nur bei Fallitmassen und in solchen Fällen, wenn die Grundstücke prosequirt und unter der Beschwerungssumme verkauft werden, fällt die Strafe weg. Falls gegen den Ansatz der Steuer mit Grund reklamirt worden ist, so fällt der Termin zur Zahlung der zweiten Hälfte, falls die Entscheidung der Steuer-Deputation nicht schon vor Eintritt des regelmäßigen Zahlungstermins erfolgt sein sollte, vierzehn Tage nach dem Datum der Insinuation der definitiven Entscheidung und tritt nach Ablauf solcher vierzehn Tage die vorstehend erwähnte Strafe ein.

Es bleibt übrigens einem Jeden freigestellt, den vollen Betrag der Grundsteuer vor Ablauf des ersten Termines auf einmal zu zahlen.

Art. 14.

Nach Ablauf der im Art. 13 bemerkten halb-

Digitized by Google

halbjährlichen Zahlungstermine hat die Steuer-Deputation den im Rückstande Verbliebenen einen Warnungszettel zuzustellen, um innerhalb der nächsten acht Tage die Grundsteuer-Rückstände mit der verfallenen Strafe und mit der im nachfolgenden Art. 15 bestimmten Executions-Gebühr zu entrichten. Erfolgt demungeachtet innerhalb solcher acht Tage die Zahlung nicht, so wird die Quernacht insinuirt, nach abgelaufener Quernacht und nicht erfolgter Zahlung aber, mit den gesetzlichen Beitreibungsmitteln gegen den Säumigen verfahren. Nov. 16.

Art. 15.

Die Executions-Gebühren wegen dieser Steuer sind folgendermaaßen festgesetzt:

Wenn das Object der Execution bis 5 ℔ incl. beträgt	Crt.	℔—	4 ß
von 5 ℔ bis 10 ℔ incl.	:	—.	8 :
: 10 : : 20 : :	:	—.	12 :
: 20 : : 30 : :	:	1.	— :
: 30 : : 40 : :	:	1.	4 :
über 40 ℔	:	1.	8 :

Art. 16.

Dieses Gesetz tritt in die Stelle der hierdurch aufgehobenen Verordnung der allgemeinen Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte vom 17. December 1832, nebst ihren Zusätzen vom 14. November 1834 und 23. December 1839.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. November 1864.

LXXV.

Digitized by Google

Nov. 16.

LXXV.

Bekanntmachung,

betr. das Leuchtschiff zu Krautsand.

Vom Sonntag den 20. November d. J. an wird das Leuchtschiff zu Krautsand, zur besseren Unterscheidung von in der Nähe ankernden Schiffen, statt des bisherigen weißen Lichtes, ein rothes Licht zeigen, welches hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Hamburg, den 16. November 1864.

Die Deputation
für Handel und Schifffahrt.
Section für Schifffahrt.

LXXVI.

Nov. 23.

Bekanntmachung,

betr. Einführung der am 7. November d. J. publicirten Gesetze.

Unter Bezugnahme auf die Erlasse des Senats vom 7. November d. J., durch welche

das Gesetz über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht,

das Gewerbe-Gesetz,

das Gesetz betreffend die Entschädigung wegen Aufhebung der Realgerechtsame, und

das Gesetz betreffend die Verhältnisse der hiesigen Israelitischen Gemeinden

publicirt worden sind, bringt der Senat hiedurch weiter zur öffentlichen Kunde, daß der 1. Februar 1865 von ihm als derjenige Tag

Tag bestimmt worden ist, an welchem diese vier Gesetze in Wirksamkeit treten sollen. Nov. 23.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 23. November 1864.

LXXVII.

Vertrag

November 21/23.

zwischen Hamburg und Lübeck über Herstellung, Unterhaltung und Betrieb eines Hamburg-Lübecker Staats-Telegraphen.

Unterzeichnet zu Hamburg, den 29. October 1864.

Die Ratificationen sind am 21/23. November 1864 ausgewechselt.

Nachdem die Senate der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über Herstellung, Unterhaltung und Betrieb eines Hamburg-Lübecker Staats-Telegraphen Bevollmächtigte ernannt haben, und zwar:

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg den Syndicus Carl Hermann Merck, beider Rechte Doctor,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck den Senator Theodor Curtius, beider Rechte Doctor,

so ist von diesen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, nachstehender Vertrag verhandelt und abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Herstellung der oberirdischen Hamburg-Lübecker Staatstelegraphenleitung wird für die Strecke vom Bahnhofe zu Lübeck bis zum stadtseitigen Ende des Bahnhofes der

Nov. 23. der Lübeck-Hamburger Eisenbahn zu Hamburg der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft auf Grund einer desfalls mit letzterer abzuschließenden Vereinbarung übertragen, und werden die Kosten dieser Herstellung zur einen Hälfte von Hamburg, zur anderen von Lübeck übernommen.

§ 2.

Die Fortsetzung der Leitung von den Bahnhöfen bis zu den Lokalen der Telegraphen-Expeditionen in Hamburg und Lübeck wird unterirdisch mittelst eines dreidräthigen Kabels erfolgen und von jeder Stadt, nebst Ausstattung der Station mit zwei vollständigen Apparaten, durch ihre Techniker beschafft werden.

Die Kosten werden zur einen Hälfte von Hamburg, zur anderen Hälfte von Lübeck getragen.

§ 3.

Die Ueberwachung und Unterhaltung der Leitung wird für die Strecke zwischen den Bahnhöfen zu Hamburg und Lübeck der Lübeck-Büchener Eisenbahndirection auf Grund desfalls mit letzterer zu treffenden Uebereinkommens überlassen. Die desfallsigen Kosten, sowohl die regelmäßigen, als die außerordentlichen, werden zwischen beiden Städten halbschiedlich getheilt.

Die Unterhaltung der Stadtleitung vom Bahnhofe bis zu der städtischen Telegraphenstation wird auf gemeinschaftliche Kosten von der Telegraphenverwaltung jeder Stadt beschafft.

§ 4.

Digitized by Google

§ 4. Nov. 23.

Da es zufolge § 2 des die Hamburg-Lübecker Telegraphenverbindung betreffenden Vertrages vom 22. Juli 1864 den beiden Städten gestattet ist, ihre auf den Bahnhöfen zu Oldesloe und Wandsbeck zu errichtenden Telegraphenstationen und deren Betrieb mit den Telegraphenstationen der Lübeck-Hamburger Eisenbahnverwaltung zu combiniren, so werden die Städte, unter Wahrung ihres Oberaufsichtsrechts, jenen Betrieb bis auf Weiteres gegen Ueberlassung der auf den Stationen Oldesloe und Wandsbeck zur Hebung kommenden Gebühren, der Eisenbahnverwaltung übertragen und mit letzterer über die näheren Modalitäten eine besondere Vereinbarung treffen.

Für den Fall, daß die Städte den Betrieb auf diesen Stationen selbst zu übernehmen für zweckmäßig erachten sollten, bleibt über die Einrichtung desselben weitere Verständigung vorbehalten.

§ 5.

Der Betrieb auf den Hauptstationen zu Hamburg und Lübeck wird in jeder Stadt selbstständig und für deren Rechnung wahrgenommen. Demgemäß steht der Telegraphenverwaltung jeder Stadt allein die Anstellung der Beamten auf ihrer Station, sowie die Bestimmung der Besoldung zu; jedoch muß jederzeit auf der einen und der anderen Station ein ausreichendes Personal zur prompten Beförderung der Depeschen vorhanden sein.

Zur

Nov. 23. Zur Herstellung thunlichster Gleichmäßigkeit im Betriebe, z. B. über Dienstzeit, Nachtdienst ꝛc., bleibt eine Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

§ 6.

Ueber die Einnahmen jeder Station wird eine genaue Rechnung geführt und werden die Gesammteinnahmen beider Stationen für die von ihnen auf der Hamburg-Lübecker Linie beförderten Telegramme vierteljährlich zu gleichen Hälften zwischen den beiden Städten getheilt.

§ 7.

Als Einheitssatz für die einfache Depesche auf alle Entfernungen der Hamburg-Lübecker Linie wird der Betrag von

Zehn Schillingen Courant

angenommen. Im Uebrigen gelten bezüglich der Tarifirung die Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins-Reglements.

Staats- und Official-Depeschen der Hamburgischen und Lübeckischen Behörden werden gebührenfrei und vor Privatdepeschen befördert.

§ 8.

Für Depeschen, welche über Hamburg und Lübeck hinaus gerichtet und nicht nach Holsteinischen Stationen (hinsichtlich welcher nach § 3 des Vertrages vom 22. Juli 1864 der Holsteinische Gebührensatz zur Anwendung

Digitized by Google

dung kommt) bestimmt sind, tritt den unter § 7 angegebenen Gebühren die Weiterbeförderungs-Gebühr von Hamburg, beziehungsweise Lübeck ab, für Rechnung der betreffenden Stadt hinzu. Nov. 23.

Für Depeschen zwischen Hamburg und Travemünde wird Lübeckischerseits die Gebühr für die Strecke Lübeck-Travemünde auf die Hälfte des bisherigen Tarifs, somit auf

Vier Schillinge Courant

herabgesetzt.

§ 9.

Ueber die gegenseitigen Forderungen soll zwischen den Telegraphenverwaltungen in Hamburg und Lübeck vierteljährlich abgerechnet werden.

§ 10.

Dieser Vertrag soll zunächst für die Dauer von zehn Jahren, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Hamburg-Lübecker Telegraphenlinie angerechnet, gültig sein und ferner für je zehn Jahre in Kraft bleiben, sofern nicht ein halbes Jahr vor Ablauf des zehnjährigen Zeitabschnittes von der einen oder anderen Seite eine Aufkündigung erfolgt sein sollte.

§ 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und die Auswechselung der vorbehaltenen Ratification baldthunlichst, spätestens binnen vier Wochen, beschafft werden.

Dessen

Digitized by Google

Nov. 23. Dessen zur Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Hamburg, den 29. October 1864.

(gez.) C. H. Merck Dr. (L. S.)

(gez.) Th. Curtius Dr. (L. S.)

LXXVIII.

Nov. 27. Die Polizei-Bekanntmachung vom 27. Nov. betr. das am 29. November in der großen Michaeliskirche stattfindende Concert entspricht wörtlich derjenigen vom 24. November 1863, s. oben Bd. XXXI. S. 499.

LXXIX.

Nov. 28. **Bekanntmachung,**

betr. Wahl eines Hülfsprätors.

Der Senat hat in heutiger Sitzung Herrn Drem. juris Martin Adolf Stockfleth zum Hülfsprätor in Gemäßheit § 11 des Gesetzes, betreffend Entschädigung wegen Aufhebung der Realgerechtsame erwählt.

Hamburg, den 28. November 1864.

LXXX.

Nov. 28. **Bekanntmachung,**

betr. Einlieferung der Empfangscheine über verkauftes Gift.

In Gemäßheit der Schlußbestimmung des § 85 der Medicinal-Ordnung, wie dieselbe durch die Verordnung vom 5. Febr. 1855 festgestellt worden, wird sämmtlichen Materialisten hiedurch zur Kunde gebracht, daß die

Digitized by Google

die Empfangscheine über das von ihnen im Laufe des Jahres 1864 verkaufte Gift in der ersten Hälfte des Januar 1865 bei der Polizei-Behörde einzuliefern sind. Nov. 28.

Hamburg, den 28. November 1864.

Die Polizei-Behörde.

LXXXI.

Bekanntmachung,

betr. das Leuchtschiff zu Krautsand. Nov. 29.

Das Feuerschiff zu Krautsand wird bis auf Weiteres wieder sein früheres weißes Licht zeigen, was in Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. November den Betheiligten hiemit angezeigt wird.

Hamburg, den 29. November 1864.

Die Deputation
für Handel und Schifffahrt.
Section für Schifffahrt.

LXXXII.

Die Polizei-Bekanntmachung vom 6. December, betr. das am 8. December in der großen Michaelis-Kirche stattfindende Concert, entspricht wörtlich derjenigen vom 24. November 1863, s. oben Band XXXI. S. 499. Dec. 6.

LXXXIII.

Bekanntmachung,

betr. die bei der neu errichteten Hülfsprätur zu treffenden Einrichtungen. Dec. 7.

Mit Genehmigung des Niedergerichts wird abseiten der unterzeichneten Hülfsprätur bekannt gemacht:

Digitized by Google

Dec. 7. Das Gerichtslokal befindet sich im Rathhause, zweite Thür vom Neuenwall aus, parterre, im bisherigen Lokal der Finanz-Deputation. Die Audienzen werden bis auf Weiteres Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, statthaben. Die Registratur wird an allen Wochentagen von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr und Abends von 6—8 Uhr, an Sonn- und Festtagen Vormittags von 11—12 Uhr geöffnet sein. Die erste Audienz wird am Donnerstag, den 15. d. M. statthaben, und die Registratur zuerst am Montag, den 12. d. M. geöffnet sein.

Da es im Interesse einer schleunigen Erledigung der Geschäfte gerathen erscheint, dieselben abtheilungsweise vorzunehmen, so sollen zuvörderst die Angelegenheiten der Goldschmiede, der Knochenhauer im alten Schrangen, der Schlachter im neuen Schrangen und der Barbiere und Wundärzte in der angegebenen Reihenfolge zur Behandlung kommen. Es werden daher zunächst die Inhaber der Goldschmiede-Gerechtigkeiten aufgefordert, sich auf der Registratur einzufinden, um Formulare über die einzureichenden Verzeichnisse ihrer hypothekarischen Gläubiger entgegen zu nehmen.

Hamburg, den 7. December 1864.

Die in Gemäßheit des Gesetzes betr. Entschädigung wegen Aufhebung der Realgerechtsame vom 7. November 1864 bestellte Hülfsprätur.

Adolf Stockfleth, Dr.

Die

LXXXIV.

Die Notification einer, am Neujahrstage 1865, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 7. December publicirt. Dec. 7.

LXXXV.

Bekanntmachung, Dec. 9.

betr. Neuwahl zur Bürgerschaft für den 14. Bezirk.

Nachdem für den 14. Wahlbezirk eine Neuwahl zur Bürgerschaft erforderlich geworden, bringt die Central-Commission für die allgemeinen directen Wahlen hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die betreffende Wählerliste vom 12. bis zum 19. December einschließlich, mit Ausschluß des dazwischen fallenden Sonntags, täglich zwischen 9 und 4 Uhr, zur Einsicht und Behuf etwaiger nach Maaßgabe § 20 des Wahlgesetzes zu erhebender Einsprache

Böhmckenstraße № 4

aufgelegt sein wird.

Die Central-Commission macht hiebei auf folgende Punkte aufmerksam:

1) Nach § 20 am Ende des Wahlgesetzes sind nur diejenigen zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche (schließlich) in diese Listen aufgenommen sind.
2) Eine Einsprache gegen die aufgelegten Wählerlisten muß binnen den acht Tagen vom 12. bis 19. December einschließlich bei der Central-Commission unter Beibringung des Bürgerbriefes und der

Dec. 9. Quitung der Steuer-Deputation für das Jahr 1864, angebracht werden.

Das Bureau der Central-Commission ist auf dem Rathhause im Conferenzzimmer des Geheges, und täglich von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Hamburg, den 9. December 1864.

Die Central-Commission
für die allgemeinen directen Wahlen
zur Bürgerschaft.

LXXXVI.

Decbr. **Reglement,**

betr. das Gewicht der zu Eiszeiten die Eisbahn der Norder-Elbe am großen Grasbrook passirenden, beladenen Fracht- und Last-Wagen.

Art. 1. So lange die Eisbahn auf der Norderelbe am großen Grasbrook mit Fuhrwerk passirt werden kann, wird an jedem Morgen (bei veränderlicher Witterung auch mehrere Male am Tage) von Seiten der Fährverwaltung dasjenige Gewicht bestimmt, mit welchem, inclusive des Gewichts der Fuhrwerke (wie solches in der Dienstanweisung der Vormänner an der Fähranstalt bestimmt ist), höchstens die Eisbahn für den Tag befahren werden darf.

Art. 2. Der Wagenführer ist verpflichtet, sich Kenntniß von dem Gewichte seiner Ladung zu verschaffen, und dieses vor dem Befahren der Eisbrücke und Eisbahn auf Verlangen durch Frachtbriefe darzulegen.

Art. 3. Wer über das Ladungsgewicht falsche Angaben macht, oder die Eisbahn mit

mit einem Fuhrwerk befährt, welches schwerer beladen ist, als gestattet worden, verfällt für jede 100 ℔ Uebergewicht in eine Strafe von 1 Thlr., und hat außerdem, falls durch sein Fuhrwerk Schaden angerichtet wird, solchen zu ersetzen. Decbr.

Hamburg, December 1864.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

LXXXVII.

Die Bekanntmachung, betr. Ausschreibung einer Wahl zur Bürgerschaft für den 14. Bezirk vom 23. December 1864 entspricht der Bekanntmachung vom 9. März 1863, s. oben Band XXXI. S. 92. Dec. 23.

LXXXVIII.

Die Bekanntmachung, betr. Vornahme einer Wahl zur Bürgerschaft für den 14. Bezirk vom 23. December 1864 entspricht der Bekanntmachung vom 9. März 1863, s. oben Band XXXI. S. 93. Dec. 23.

LXXXIX.

Polizei-Verfügung

wider den Andrang von Bittstellern ꝛc. bei der Neuwahl eines Senators. Dec. 26.

Da bei der Wahl zur Senatorwürde eine Menge von Bittstellern und Solchen, die ihre Dienste anbieten, nach dem Hause des Erwählten hinzueilen pflegt, um Geschenke zu erhalten, dadurch aber nur Unfug entsteht,

Digitized by Google

Dec. 26. steht, auch den wahren Armen wenig von solchen Gaben zu Gute kommt, bringt die Polizei-Behörde aufs Neue in Erinnerung, daß nach Inhalt des Mandates vom 10. November 1786 dergleichen Zudringlichkeiten unstattnehmig sind, und macht bekannt, daß Dienste, die nicht verlangt worden, ohne Weiteres zurückgewiesen werden sollen. Etwaige Widersetzlichkeiten gegen diese Anordnung werden unnachsichtlich bestraft werden.

Hamburg, den 26. December 1864.

Die Polizei-Behörde.

XC.

Dec. 28. **Verordnung,**

betr. die Zoll-Abgabe.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hansestadt Hamburg publicirt den 28. December 1864.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz:

Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zoll-Abgabe u. w. d. a. sind mit den nachstehenden theils am 1. Januar 1865, theils am 1. Februar 1865 in Kraft tretenden Abänderungen bis zum Ende des Jahres 1867 prolongirt.

I. Abänderungen, welche am 1. Januar 1865 in Kraft treten:

1) Der § 2 der Zoll-Verordnung ist dahin geändert, daß der Waarenzoll statt $\frac{1}{2}$ pCt. nur $\frac{1}{4}$ pCt. beträgt.

2)

Digitized by Google

2) Im § 3 unter 10 sind die Worte: „insofern es vom Eigenthümer begleitet ist," sowie der Schlußsatz: „Passagiergut, welches nicht vom Eigenthümer begleitet ist, nur mit besonderer Genehmigung des Zollherrn," im § 3 unter 11 die Worte: „jedoch nur mit Genehmigung des Zollherrn" gestrichen. Dec. 28.

3) Statt des § 3 unter 13 und unter 14 ist zu lesen:

   13) Alle mit derselben Gelegenheit an denselben Empfänger eingehenden Waaren und Gegenstände, deren Gesammtwerth 50 ℔ Zco. nicht übersteigt.

4) Im § 5 sind die letzten Worte: „dürfen jedoch während des Schlusses der Expeditionszeit an den Zollstätten weder eingereicht, noch angenommen werden" gestrichen.

5) Der § 10 fällt weg.

6) Im § 15 ist statt „$\frac{1}{8}$ pCt." zu lesen „$\frac{1}{16}$ pCt."

7) Im § 18 sind die Worte: „mit Genehmigung eines der Zollherren" gestrichen.

8) Im § 19 ist der Schlußsatz: „Soll Transitogut mit verzollten oder zollfreien Waaren zusammengepackt werden, so ist dazu die Genehmigung eines der Zollherren und die Anwesenheit eines Officianten bei der Umpackung erforderlich" gestrichen; dagegen sind nach

den

Digitized by Google

Dec. 28. den Anfangsworten: „Wenn Transitogut ausgepackt oder umgepackt" die Worte eingeschaltet: „mit verzollten oder zollfreien Waaren oder mit andern Transitogütern zusammengepackt."

9) Dem § 31 sind am Schlusse die Worte hinzugefügt: „Ausnahmsweise kann eine Verlängerung dieser Fristen zugestanden werden, wenn vor Ablauf derselben unter Angabe genügender Gründe bei einem der Zollherren darum nachgesucht worden ist."

10) Im § 35 sind die Worte: „mit Genehmigung eines der Zollherren" gestrichen.

11) Im § 37 sind die Worte: „von der Zoll-Deputation" gestrichen.

12) In den §§ 41, 58, 61, 62 und 63 sind die Worte: „Zoll-Deputation" abgeändert in „Section für Zoll und Accise."

13) Der Schlußsatz des § 41: „Alle accisepflichtigen Gegenstände müssen jedoch sofort bei der Einfuhr declarirt werden" ist gestrichen.

14) Im § 42 sind die Worte: „beim Zoll" in Zeile 1 und 15 gestrichen.

15) Der § 44 der Zoll-Verordnung lautet in Zukunft wie folgt:

„Die Schiffer, sowie die Mäkler, Schiffsprocureure und andere Güterbestätter, welche die See- und Flußschiffe, mit Einschluß der Dampfschiffe expediren, müssen

müssen bei der Ankunft und bei dem Abgange der Schiffe die Manifeste und sonstigen Ladungspapiere, sowie bei den ankommenden Flußschiffen auch die Zoll- und Transitozettel und bei den abgehenden Flußschiffen die Transitozettel an das Haupt-Zoll-Comtoir oder an eine der betreffenden Zollstätten einliefern." Dec. 28.

16) Im § 45 ist zu lesen in Zeile 5 statt „Niederelbe": „Elbe", und in Zeile 6 statt „am Niederbaum": „an einer der betreffenden Zollstätten."

17) Der § 46 der Zoll-Verordnung lautet künftig:

„Keinem von hier abgehenden Flußschiffe darf die Abfahrt von hier anders gestattet werden, als gegen Vorzeigung eines am Haupt-Zoll-Comtoir oder an einer Zollstätte beglaubigten Manifestes oder Passirzettels. Keinem seewärts abgehenden Schiffe ist, bei Vermeidung der im § 56 angeordneten Strafen, die Abfahrt von hier verstattet, falls nicht der Schiffer einen am Haupt-Zoll-Comtoir oder an einer Zollstätte beglaubigten Passirzettel an der Zolljacht abliefert."

18) Im § 47 ist der letzte Absatz: „Zur Erleichterung des Verkehrs ꝛc." gestrichen und an dessen Stelle sind die Worte gesetzt:

„Die

Dec. 28. „Die Ausfuhr von Waaren und Gegenständen ist nicht nur am Tage, sondern auch während der Nacht gestattet."

19) Im § 49 sind unter 3 die Worte: „und die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt zu haben" und unter 4 die Schlußworte: „Auf die während des Schlusses der Expeditionszeit auspassirten Transitogüter (§ 47) findet eine bloße Ordnungsstrafe keine Anwendung" gestrichen.

20) Im § 50 unter 1 sind die Worte: „von einem Monat" gestrichen;

21) Im § 52 ist am Schlusse hinzugefügt: „oder wenn bei der Einfuhr von zollpflichtigen Gegenständen durch ein Versehen eine Declaration über zollfreie Waaren statt eines Zollzettels eingereicht ist;"

22) Die Ueberschrift des § 62 lautet künftig:

„Von der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben."

Der Eingang des § 62 ist abgeändert wie folgt:

„Das gesammte Zollwesen ist der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben untergeordnet. Die Section derselben für Zoll und Accise entscheidet auf die in Zollsachen eingegangenen Gesuche und Bittschriften" u. s. w. unverändert.

23) Düngersteine sind vom Zolle befreit.

Digitized by Google

II. Abänderungen, welche am 1. Februar 1865 in Kraft treten: Dec. 28.

1) Die §§ 8, 11, 12, 14 und 34 der Zollverordnung lauten künftig wie folgt:

§ 8.

Als Transitogüter gelten:

1) Güter, welche für Rechnung und Gefahr eines Transito-Berechtigten (§ 11) hier ankommen und für Rechnung und Gefahr desselben Transito-Berechtigten ohne hieselbst verhandelt oder vertauscht zu sein, wieder ausgeführt werden;

2) Güter, welche für Rechnung und Gefahr eines Auswärtigen hier ankommen und für Rechnung und Gefahr desselben Auswärtigen, oder auch auf Ordre desselben für Rechnung und Gefahr eines andern Auswärtigen, ohne am hiesigen Platze verhandelt oder vertauscht zu sein, wieder ausgeführt werden;

3) Güter, welche zur Ausführung der Ordre eines Auswärtigen von einem Transito-Berechtigten auswärts bestellt oder angekauft, hier ankommen und von demselben Transito-Berechtigten für Rechnung und Gefahr des auswärtigen Ordregebers wieder ausgeführt werden.

§ 11.

Zu Transito-Declarationen sind nur die hiesigen Bürger, Staatsangehörigen und solche

Dec. 28. solche Nicht-Staatsangehörigen, welche selbstständig Geschäfte hierselbst betreiben befugt, wenn sie vorher ihre Unterschrift in das am Haupt-Zoll-Comtoir befindliche Buch für die Transito-Declarationen eigenhändig eingetragen und nachstehende Bedingungen erfüllt haben:

1) die hiesigen Bürger haben ihren Bürgerschein am Haupt-Zoll-Comtoir vorzuzeigen;

2) die hiesigen Staatsangehörigen, welche nicht Bürger sind, haben vorher eine Abgabe von Crt.℔ 25 an die Finanz-Deputation zu entrichten und die Quittung darüber am Haupt-Zoll-Comtoir vorzuzeigen;

3) die Nicht-Staatsangehörigen, welche selbstständig Geschäfte hierselbst betreiben, haben vorher eine Abgabe von Crt.℔ 100 an die Finanz-Deputation zu entrichten, sowie eine Cautionssumme von Bco.℔ 3000 bei der Finanz-Deputation zu deponiren, oder einen der Section für Zoll und Accise genügend erscheinenden selbstschuldigen Bürgen für diese Summe zu stellen, und am Haupt-Zoll-Comtoir nachzuweisen, daß diese Bedingungen erfüllt sind und daß die im § 2 des Gewerbegesetzes vorgeschriebene Recognition von ihnen bezahlt ist, außerdem aber durch ihre Unterschrift sich den hiesigen Behörden bei etwanigen Untersuchungen oder Straffällen in Betreff

treff ihrer Zoll- oder Transito-Declara- Dec. 28.
tionen zu unterwerfen.

§ 12.

Waaren, über welche die Connossemente, Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere nicht auf den Namen eines Transito-Berechtigten gestellt sind, dürfen nicht zum Transito declarirt werden.

§ 14.

Jeder Transito-Berechtigte, welcher Waaren zum Transito declariren will, hat in dem Transitozettel auf seinen geleisteten Bürgereid, oder falls er nicht hiesiger Bürger ist, an Eidesstatt zu erhärten, daß das declarirte Gut wirklich, nach dem, dieser Verordnung zum Grunde liegenden gesetzlichen Begriffe, Transitogut sei.

§ 34.

Zu Zoll-Declarationen sind sowohl die hiesigen Bürger und Staatsangehörigen befugt, als auch solche Nicht-Staatsangehörige, welche selbstständig Geschäfte hierselbst betreiben und die Quittung der Anmeldungs-Behörde über die von ihnen in Gemäßheit des § 2 des Gewerbegesetzes entrichtete Recognition am Haupt-Zoll-Comtoir vorgezeigt, sowie durch ihre Namens-Unterschrift den hiesigen Behörden bei etwanigen Untersuchungen oder Straffällen in Betreff ihrer Zoll- oder Transito-Declarationen sich unterworfen

Digitized by Google

Dec. 28. worfen haben. Rückſichtlich der Befugniß zu Tranſito-Declarationen vergl. § 11.

2) Der § 13 der Zoll-Verordnung fällt weg.

Die zur Zeit beſtehende Zoll-Linie ſoll bis über die Ortſchaften Hamm, Horn, Eilbeck, Barmbeck, Winterhude, Eppendorf und Eimsbüttel ausgedehnt werden. Der Zeitpunkt, mit welchem dieſe Ausdehnung der Linie in Ausführung kommt ſo wie die genaue Grenzbezeichnung, wird ſeiner Zeit vom Senate öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Verſammlung des Senats. Hamburg, den 28. December 1864.

XCI.

Dec. 28.

Verordnung,

betr. die Acciſe-Abgabe.

Auf Befehl E. H. Senats der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 28. December 1864.

Der Senat hat in Uebereinſtimmung mit der Bürgerſchaft beſchloſſen und verkündet hiedurch als Geſetz:

Die zur Zeit beſtehende Conſumtions-Acciſe-Verordnung nebſt dem beſtehenden Tarife iſt mit den nachfolgenden am 1. Januar 1865 in Kraft tretenden Abänderungen, nämlich:

1) daß von der Wein-Abgabe alle eine Miethe bis 500 ℔ incl. bezahlenden oder zu einer ſolchen Miethe taxirten Einwohner

wohner befreit sind und die so modificirte Wein-Abgabe sowie die Spirituosen-Abgabe auch in der Vorstadt St. Pauli erhoben wird, Dec. 28.

2) daß die laut § 4 der Verordnung mit einem Stempel von 2 ß zu versehenden Passirscheine stempelfrei ertheilt werden,

bis Ende Januar 1865 prolongirt.

Vom 1. Februar 1865 an ist die gedachte, wie vorstehend abgeänderte Verordnung unter Aufhebung der in derselben, namentlich in den §§ 5, 33, 42, 48, 49, 88 No. 4 und 91 enthaltenen Einfuhrverbote und sonstigen mit dem § 2 des Gewerbegesetzes vom 7. November d. J. in Widerspruch stehenden Bestimmungen bis zum Ende des Jahres 1867 prolongirt und tritt mit dem 1. Februar 1865 der untenstehende Tarif in Kraft.

Die zur Zeit bestehende Accise-Linie soll bis über die Ortschaften Hamm, Horn, Eilbeck, Barmbeck, Winterhude, Eppendorf und Eimsbüttel ausgedehnt werden. Der Zeitpunkt, mit welchem diese Ausdehnung der Linie in Ausführung kommt sowie die genaue Grenzbezeichnung wird seiner Zeit vom Senate öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 28. December 1864.

Tarif

Digitized by Google

Tarif der Hamburger

wie solcher am 1. Februar

Position	
	I. Eingangssteuer.
1.	Mehl und Brot.
	a. Mehl von Weizen und Graupen, Amidam (Stärke) .....
	b. Mehl von Roggen und von sonstigem Getraide und Hülsenfrüchten; auch Reismehl, Grütze, Griesmehl und grober Gries .....
	c. Brot und Backwerk aller Art aus Weizen- und Graupenmehl, Amidam und Stärkemehl
	d. Brot und Backwerk aller Art aus Roggen- und sonstigem Mehl .....
	e. Schiffsbrot (Cakes) aus Weizen.....
2.	Schlachtvieh und Fleisch.
	a. Fleisch aller Art, geräuchert, gepökelt, gesalzen, Schinken, Speck, Würste und Zungen.....
	b. Ochsen, Stiere, Starken, Kühe, Ferse ..... (100 ℔ Brutto gleich 54 ℔ Netto Fleischgewicht.)
	c. Schweine
	über 25 ℔ Brutto .....
	(100 ℔ Brutto gleich 70 ℔ Netto Fleischgewicht).
	Ferkel bis 25 ℔ Brutto.....
	d. Kälber
	über 100 ℔ bis 300 ℔ Brutto.....
	= 50 = = 100 = = ...
	bis 50 = Brutto .....
	e. Hammel und Schafe
	über 25 ℔ Brutto .....
	Lämmer bis 25 ℔ Brutto .....
	f. Wild
	Hirsche und wilde Schweine über 20 ℔ Brutto .....

Digitized by Google

Consumtions-Abgabe,

1865 in Kraft tritt.

Quantität	Gr.	ß	Bemerkungen
pro 100 ℔	1	9	Kartoffelmehl, Graupen und Kleie sind frei, ebenso geschrotenes Mengkorn zu Viehfutter, wenn es aus Bohnen, Erbsen, oder Hafer, oder aus verdorbenem Getraide und Hülsenfrüchten besteht.
"	—	10	Getraide ist bei der Einfuhr überhaupt steuerfrei.
"	1	4	
"	—	5	
"	1	8	Biscuits und kleine Cakes zu Position 1 e.
"	1	9	Abfälle, als: Lungen, Gurgel, Magen, Panzen, Milz, Gedärme, Talg, Flohmen und Blut sind steuerfrei.
pro 100 ℔ Netto Fleischgewicht	1	9	Für diejenigen Posten, an denen keine Viehwaage vorhanden ist, bestimmt die Verwaltung periodisch das Normalgewicht, ebenso für innerhalb des Steuerdistricts gehaltenes Vieh, wenn dasselbe nicht vor der Schlachtung an einem der nächstbelegenen Posten gewogen wird.
"	1	9	
pro Stück	—	6	
"	2	8	
"	—	12	
"	—	6	Ziegen sind steuerfrei.
"	—	12	
"	—	6	
"	2	8	Kleines Wild und Geflügel ist steuerfrei.

Digitized by Google

Position	
	Rehe über 20 ℔ Brutto.....
	vorstehendes Wild bis 20 ℔ Brutto...
3.	Bier
	bei der Einfuhr in Gebinden.....
	für 1/8 Hamburger Tonne von.....
	" 1/16 " " ".....
	(ganze, halbe und viertel Tonnen im Verhältniß)
	bei der Einfuhr in Flaschen.....
	NB. Kleine Einfuhren vorstehender Gegenstände bis zum Gewicht von 3 ℔ passiren frei.
	II. Mahl- und Brausteuer.
4.	Die Mahlsteuer wird von allen Getraide-Arten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot und Gries innerhalb des Steuerbezirks durch eine Mühle oder Maschine bereitet werden, als von:
	a. Weizen und Graupen.....
	b. Roggen, Gerste, Buchweizen, Mais und sonstigem Getraide und Hülsenfrüchten, so wie Reis zu Mehl.....
5.	Die Brausteuer wird in gleicher Weise erhoben vom Malz zu Bier
	für den Brau von 20 Säcken à 244 ℔ Brutto = 4880 ℔ Brutto.....
	III. Wein- und Spirituosensteuer.
6.	Wein aller Art
	von den Schenkwirthen.....
	von den Einwohnern, wenn der jährliche Miethebetrag ihrer Wohnung 500 ℔ übersteigt
7.	Spirituosen
	von den Schenkwirthen und Detailverkäufern für Spirituosen jeglicher Art und daraus hergestellte Extracte, ohne Rücksicht auf den Stärkegrad.....

Digitized by Google

Quantität	Ct. ℔	ß	Bemerkungen
pro Stück	1	4	
"	—	6	
pro 100 Quartier-Fl.	1	—	1 Hamb. Tonne = 192 Quartierflaschen. Flaschen oder Kruken, welche mehr als eine halbe Quartierbouteille enthalten, werden für ganze, — solche, welche weniger als eine halbe Quartierbouteille enthalten, für halbe gerechnet.
24/25 "	—	4	
12/13 "	—	2	
" 100 Flaschen	1	—	
für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2	—	Mengkorn zu Viehfutter so wie Getraide, Malz und Mengkorn zur Fabrikation von Spirituosen und Essig bestimmt, ist unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen steuerfrei.
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	—	12	
.....	30	—	Sollte geschrotenes Malz oder geschrotenes Getraide eingeführt werden, so ist für jeden Sack bis 244 ℔ Brutto 1 ℔ 8 ß zu entrichten.
die Flasche	—	1	
"	—	1	
"	—	1	

Digitized by Google

Rückſteuer.

Poſition		
8.	I. Für alle der Eingangsſteuer unterworfenen Gegenſtände wird die bei der Einfuhr gezahlte Steuer bei deren Wiederausfuhr — ohne Rückſicht auf den dazwiſchen liegenden Zeitraum — zum Vollen zurückerſtattet reſp. in Anrechnung gebracht.	
	II. Imgleichen wird die für Getraide und Malz erhobene Mahl- und Brauſteuer zurückerſtattet und zwar — ebenſo wie die für Mehl und Schlachtvieh erhobene Eingangsſteuer — auch dann, wenn dieſe Ausfuhr nicht in natura, ſondern in veränderter Geſtalt, als Fleiſch, Mehl, Brot und Bier Statt findet und zwar nach folgendem Tarif:	
9.	Mehl	
	a. hier fabricirtes geſichtetes, aus Weizen und Graupen mit Einſchluß von Weizen- und Graupen-Randmehl, wenn ohne Beimiſchung von Gries und Kleie.....	für 100 ℔ 1 ℛ 8 ß
	b. hier fabricirtes ungeſichtetes, aus Weizen und Graupen, wie ſolches von den Mühlen geliefert wird.	" " 1 " 2 "
	c. hier fabricirtes aus Roggen u. ſ. w. ohne Beimiſchung von fremden Stoffen, namentlich Weizengries und Kleie...	" " — " 7 "
10.	Brot	
	a. hier fabricirtes, aus Weizen- und Graupenmehl.....	" " 1 " 4 "
	b. hier fabricirtes, aus Roggen und ſonſtigem Mehl....	" " — " 5 "
	c. hier fabricirtes Schiffsbrot (Cakes) aus Weizen...	" " 1 " 8 "

Digitized by Google

Position		
11.	Fleiſch	
	friſches, geſalzenes oder gepökeltes	für 100ℬ 1℔ 9ß
	für hier geräuchertes Fleiſch wird bei der Ausfuhr obige Rückſteuer für 80ℬ erſtattet.	
12.	Bier	
	hier gebrautes	
	für die ganze Tonne von 192 Quartier	— = 8 =
	für eine achtel Tonne von 24 Quartier	— = 1 =
	für 100 ganze Flaſchen.....	— = 4 =

Von Gegenſtänden, die mit anderen ſteuerpflichtigen Gegenſtänden verbunden und bei der Entrichtung der Steuer nicht in Anſchlag gekommen ſind (z. B. vom Talg, vom Flohmen oder daraus gewonnenen Schmalz beim hieſelbſt geſchlachteten Fleiſch) wird keine Rückſteuer vergütet.

XCII.

Bekanntmachung,

Dec. 28.

betr. die Einrichtung des Briefkaſten-Verkehrs.

Mit dem 1. Januar 1865 tritt die Einrichtung bezüglich des Briefkaſten-Verkehrs in der Stadt, den Vorſtädten, ſo wie auf dem Landgebiete in Wirkſamkeit.

Die Briefkaſten ſind zu benutzen zur Beförderung von Localbriefen und Circulairen in der Stadt, und von und nach allen Richtungen des Hamburgiſchen Staatsgebietes, ſo wie auch zur Beförderung der Correſpondenz nach dem geſammten Auslande.

Aus-

Digitized by Google

Dec. 28. Ausgeschlossen von der Beförderung durch die Briefkasten sind alle Packete, Geldbriefe und recommandirte Briefe, deren Aufgabe, wie bisher, lediglich auf den betreffenden Post-Aemtern selbst zu geschehen hat.

Die Briefe, welche in die Briefkasten gesteckt werden, können frankirt oder unfrankirt sein. Die Frankatur darf nur durch aufgeheftete Briefmarken geschehen. Briefe nach Ländern und Orten, wohin Frankaturzwang besteht, wie z. B. nach Mexico, Central-Amerika, einem Theile Westindiens u. A. erhalten keine Beförderung, wenn sie nicht durch Briefmarken zum vollen Betrage des dafür geltenden Portosatzes frankirt sind.

Die in den Briefkasten enthaltenen Einsätze werden regelmäßig an den dafür bestimmten Tageszeiten gewechselt und deren gesammter Inhalt auf dem Stadt-Postamte entleert, welches sodann die sich vorfindende, von den fremden Postämtern weiter zu befördernde Correspondenz Diesen unverzüglich zustellt. Das Stadt-Postamt besorgt die Einsammlung und Zustellung solcher den fremden Postämtern zu überweisenden Correspondenz ohne jedweden Portozuschlag.

Die Frankatur aller durch die Briefkasten zu befördernden Localbriefe, so wie aller nach Auswärts bestimmten Briefe, welche direct durch das Stadt-Postamt weiter zu versenden sind, ist lediglich durch Hamburger Briefmarken zu beschaffen. Dagegen steht es in der Wahl der Absender, solche

solche Briefe, welche von dem Stadt-Post- Dec. 28.
amte den fremden Postämtern zur Weiterbeförderung zu überweisen sind, durch Briefmarken der betreffenden Postämter oder durch Hamburger Briefmarken zu frankiren.

In letzterem Falle haben die Absender aber sorgsam darauf zu achten, daß die aufgehefteten Hamburger Marken mindestens den vollen Werth des fremden Portosatzes repräsentiren. Während Hamburger Briefmarken im Betrage von 4 ß für einen mit 3 Sgr. zu frankirenden Brief genügen, wären z. B. bei einem Portosatze von 1 Sgr. und 2 Sgr., resp. 1½ und 3 ß in Hamburger Briefmarken zur Frankirung zu verwenden u. s. w.

Bei directer nicht durch die Briefkasten geschehender Aufgabe auf den fremden Postämtern ist die Frankatur durch Hamburger Briefmarken, wie bisher, so auch ferner, nicht zulässig.

Die bestehenden Tarife bleiben unverändert wie bisher. Nur für frankirte Lokalbriefe wird vom 1. Januar 1865 an das Porto für den einfachen Brief auf ½ ß reducirt. Für unfrankirte Localbriefe ist unverändert ein Porto von 1 ß für den einfachen Brief zu entrichten.

Die Einsätze der Briefkasten werden gewechselt wie folgt:

an den Wochentagen:

1) in der Stadt täglich 7 Mal,
Vormittags 6, 8, 10 Uhr,
Nachmittags 1, 3¼, 6, 9 Uhr;

2)

Dec. 28. 2) in den Vorstädten und in der Gegend vor dem Dammthore 6 Mal,
Vormittags 6, 8, 10 Uhr,
Nachmittags 1, 3¼, 6 Uhr;
3) auf der Uhlenhorst 3 Mal,
Vormittags 10¼ Uhr,
Nachmittags 3½, 6½ Uhr;
4) auf Steinwärder und dem kleinen Grasbrook 3 Mal,
Vormittags 7¼ Uhr,
Nachmittags 12¼, 5¼ Uhr;
5) auf dem Landgebiete 2 Mal,
Vormittags 10¼ Uhr,
Nachmittags 4¼ Uhr.

An Sonntagen findet der Wechsel in der Stadt und den Vorstädten, so wie in der Gegend vor dem Dammthore 4 Mal statt, und zwar:
Vormittags 6, 8, 10 Uhr,
Nachmittags 3¼ Uhr;
in den andern Districten unverändert wie an den Wochentagen.

Die Bestellung der Briefe erfolgt in der Stadt, den Vorstädten, so wie in der Gegend vor dem Dammthore 6 Mal täglich (Sonntags 4 Mal), in den anderen Districten so oft wie der Wechsel der Kasten.

Die vorne an den Briefkasten verzeichnete Zahl bezeichnet die Stunde der nächsten Wechselung.

Die bisherigen Annahme-Büreaus der sogenannten Fußpost gehen mit Ende des laufenden Jahres ein.

Ab-

Digitized by Google

Abdrücke dieser Bekanntmachung sind auf dem Stadt-Postamte, das Exemplar für 2 ß, käuflich zu erhalten. Dec. 28.

Hamburg, den 28. December 1864.

Stadt-Postamt.

Verzeichniß

der Straßen, Stellen und Ortschaften, woselbst Briefkasten befindlich sind.

a. In der Stadt.

Ferdinandstraße No. 47.
Glockengießerwall No. 12.
Steinstraße No. 95.
Niedernstraße No. 105.
Meßberg No. 33.
Alter Wandrahm No. 6.
St. Annen, Ecke der Holländischen Reihe, Polizeiwache.
Catharinenkirchhof No. 19.
Fischmarkt No. 4.
Speersort No. 28, Ecke vom Petri-Kirchhof.
Neuerwall No. 97, Ecke vom Graskeller.
Großneumarkt No. 58, Ecke vom Alten Steinweg.
Kraienkamp No. 35.
Zeughausmarkt No. 44.
Peterstraße No. 18.
Poolstraße No. 21 und 22.
Neust. Fuhlentwiete No. 83.
Gänsemarkt No. 54.
Dammthorstraße, Scheller's Hotel.
Vorsetzen No. 29, Ecke vom Neuenweg.
Admiralitätstraße, Ecke vom Schaarthor.

Neuer

Dec. 28. Neuer Krahn, Spritzenhaus.
Hopfenmarkt No. 2.
Kaisershof, gegenüber dem patriotischen Hause.
Neue Börse.

b. In St. Georg.

Stadtdeich No. 159.
Vor dem Klosterthore No. 7.
Woltmannstraße No. 23.
Bei dem Strohhause No. 90.
Steindamm No. 71.
Langereihe No. 25.
An der Alster No. 24 a.

c. In St. Pauli.

Fährhaus außerhalb des Hafenthors.
Erste Bernhardstraße No. 1.
Reeperbahn No. 54.
Kielerstraße No. 37.
Schulterblatt, neuer Pferdemarkt No. 33.

d. Aus dem Dammthore.

Grindel-Allee No. 45.
Rotherbaum No. 53.
Pöseldorf, Mittelweg No. 138.

e. Auf dem Landgebiete.

Dritte Alsterstraße No. 20.
Kuhmühle No. 16.
Rönnheide bei Müller.
Barmbeck, Timm am Markt.
Wandsbecker Chaussee, bei Buhle.
do. do. No. 5, zum Sandkrug.
Lübscher Baum, Chausseehaus.
Borgfelderstraße No. 20.

Ham,

Digitized by Google

Ham, Chausseehaus. Dec. 28.
do. oben, Mittelstraße No. 23.
Horn, Bauerberg bei Hoops.
do. Letzter Heller.
Blaue Brücke No. 2.
Billwärder Neuendeich No. 80.
Rothenburgsort No. 129.
Eimsbüttel, Chausseehaus.
Eppendorf, Andreas-Brunnen.
do. Timmermann.
Winterhude, Voss.
Borstel, Backhus.
Uhlenhorst, Auguststraße. Dampfschiffs-station.
Uhlenhorst, Hofweg, No. 13.
Steinwärder.
Kleiner Grasbrook.

XCIII.

Bekanntmachung, Dec. 28.

betr. den Wiederverkauf von hamburger Briefmarken durch Privatleute.

Zur Bequemlichkeit des correspondirenden Publikums wird vom heutigen Tage ab der Wiederverkauf von hamburger Briefmarken Privatleuten gestattet.

Die Briefmarken sind in beliebiger Anzahl auf dem Stadt-Postamte gegen baare Zahlung zu erhalten.

Bei Abnahme von vollen Bogen (à 96 Stück) wird ein Rabatt von 3 Procent bewilligt.

Hamburg, den 28. December 1864.

Stadt-Post-Amt.

XCIV.

Digitized by Google

XCIV.

Dec. 28.

Verordnung,

betr. die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz:

Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über

die Brandsteuer,
den Stempel,
die Collateralsteuer,
die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien,
die Abgabe von den Zeitungs-Inseraten,
die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen und
das Auctionariat

sind unverändert bis zum Ablauf des Jahres 1865 prolongirt.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 28. December 1864.

XCV.

Dec. 30.

Bekanntmachung,

betr. die Beförderung von Waarenproben oder Mustern mit der Briefpost nach und von Großbritannien und Irland.

Vom 1. Januar k. J. an können Waarenproben oder Muster mit der Brief-Post nach und von Großbritannien und Irland unter nachstehenden Bedingungen befördert werden:

1)

Digitized by Google

1) Die Sendungen dürfen das Gewicht von 15 Loth nicht übersteigen, müssen, bei der Aufgabe, mit 1 Schilling per Loth frankirt werden und dürfen nur in wirklichen Proben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigentlichen Kaufwerth haben. Dec. 30.

2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein, und dürfen sie, außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders, an schriftlichen Notizen nur noch das Fabrik- oder Handelszeichen, Nummer und Preis enthalten.

3) Die Verpackung hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkennbar ist, und sind, nach der Verschiedenheit der Muster oder Proben, Umhüllungen die an den Seiten offen sind, oder auch Säckchen zu wählen, welche letztere, wenn auch umschnürt, nicht versiegelt sein dürfen.

4) Gegenstände die eine Beschädigung der Post-Beamten oder der Postsendungen herbeiführen können, sind zur Versendung nicht geeignet, doch können z. B. Probenstücke von Scheeren oder ähnlichen Gegenständen, wenn deren sorgfältige Verpackung vor derartiger Beschädigung schützt, zugelassen werden.

Hamburg, den 30. December 1864.

Stadt-Post-Amt.

XCVI.

Digitized by Google

XCVI.

Dec. 30. **Polizei-Verfügung,**

betr. das marktschreierische Ausbieten von Dienststellen in öffentlichen Blättern.

In Folge wiederholter Beschwerden wird den Dienstboten-Vermiethern (Inhabern von Nachweisungs-Comptoiren) das marktschreierische Ausbieten von Dienststellen in öffentlichen Blättern mit der anlockenden Bezeichnung: „bei hohem Lohn" oder Anführung großer, überall nicht in Aussicht stehender Lohnsätze streng verboten, da solche Annoncen nur dazu dienen, zu täuschen, übertriebene Erwartungen zu erregen und das Dienstboten-Personal zu ungebührlichen Lohnsforderungen aufzureizen.

Ebenmäßig wird es denselben ernstlich untersagt, durch ihre Gehülfen oder Dienstboten, für welche sie verantwortlich sind, — abgesehen von freiwilligen Gaben, welche den Betrag von 4 ß nicht übersteigen dürfen — Trinkgelder irgend einer Art den Dienstsuchenden abzufordern.

Contraventionen gegen diese Verfügung werden mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thalern, im Wiederholungsfall mit Entziehung der Concession geahndet.

Hamburg, den 30. December 1864.

Die Polizei-Behörde.

XCVII.

Dec. 31. **Bekanntmachung,**

betr. die Vergütung für unbenutzte Eingangs-Stempel-Zollzettel.

Die unbenutzt gebliebenen Formulare zu Zoll-

Digitized by Google

Zoll-Declarationen, welche in den 30 Abstufungen für Werthbeträge von 40 ℔ Banco bis zu 1200 ℔ Banco für einzuführende Waaren und Güter mit den Zollbeträgen von 4 ß bis 7 ℔ 8 ß Courant gestempelt sind und in Folge der Herabsetzung des Zolles von ½ auf ¼ pCt. vom 1. Januar 1865 an nicht mehr angenommen werden, sind im Laufe der Monate Januar und Februar 1865 am Haupt-Zoll-Comptoir einzureichen, um daselbst nach Verlauf einiger Tage den Betrag des entrichteten Zolles, so wie des Stempels von 1 ß oder 2 ß dafür vergütet zu erhalten. Dec. 31.

Bei der Reclamation muß ein mit Datum und eigenhändiger Unterschrift des Reclamanten versehenes Verzeichniß in doppelter Ausfertigung eingeliefert werden, in welchem sowohl die Stempelzettel, nach der Reihenfolge der verschiedenen Abstufungen geordnet, als auch die Zoll- und Stempelbeträge aufgeführt sind.

Nach dem 28. Februar 1865 können überall keine Reclamationen wegen unbenutzt gebliebener Eingangs-Stempel-Zollzettel weiter berücksichtigt werden.

Hamburg, den 31. December 1864.

Die Deputation
für indirecte Steuern und Abgaben.
Section für Zoll und Accise.

Digitized by Google

Register

über die in dem

zehnten bis zweiunddreißigsten Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1864.*)

*) Es sind in dem Register der späteren Jahrgänge der bedeutenden Raumersparung wegen, diejenigen Verordnungen und Bekanntmachungen größtentheils nicht wieder aufgeführt, welche durch neu revidirte oder ganz abgeänderte unpraktisch erscheinen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register.

A.	Bd.	S.
Abgaben, ſ. Auctionariat. Auctionen. Brandſteuer. Bürger-Militair-, Entfeſtigungs-, Erbſchaften-, Erwerb-, Einkommen- und Luxusſteuer. Feuer-Caſſe. Grundſteuer. Hundeſteuer. Immobilien. Miethe. Stempel. Steuer (außerordentliche). Thorſperre. Vergnügungen. Zehnten-Amt. Zeitungen.		
R. u. B. Schluß betr. Verordnung über die Aufhebung und Ablösbarkeit der in den Grundrechten erwähnten Abgaben und Leiſtungen. 1849. Juni 25.....	XXI.	87
Abdruck derſelben. 1849. Juni 29.....	—	100
Abgebrannte Stadttheile, ſ. Regiſter Bd. XIX.		
Acciſe, ſ. Fleiſch. Zoll. Ueber 1827 bis 1861, ſ. Regiſter der Bde. XXI. XXIV. XXIX.		
Rev. Conſumtions-Acciſe-Verordnung. 1861. Dec. 20.....	XXX.	154
Tarif. 1861. Dec. 20.....	—	194
Verordnung betr. dieſelbe.....	—	202
Reglement betr. die am 31. Dec. innerhalb der Acciſe-Linie befindlichen Spirituoſen.....	—	202
Bekanntmachung betr. die von der Acciſe befreieten Artikel.....	—	205
Aufforderung betr. Empfangnahme der Rückacciſe für nicht länger acciſepflichtige Gegenſtände. 1862. Jan. 16....	—	223
Verordnung betr. die Acciſe-Abgabe. 1862. Dec. 29.....	—	545
Desgl. 1863. Dec. 23.....	XXXI.	514

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. die Rück-Accise. 1863. Dec.	XXXI.	522
Verordnung betr. die Accise-Abgabe. 1864. Dec. 28	XXXII.	238
Acten-Versendung, s. Oberappellationsgericht.		
Actuarius, s. Präturen.		
Aemter, s. Gewerbegesetz. Lehrlinge. Realgerechtsame. Tischler.		
General-Reglement für die Aemter und Brüderschaften bis 1836, s. Bd. XIV.		
Befehl wegen Aufenthaltes der Gesellen in den Herbergen. 1830.	XI.	167
Bekanntmachung betr. Forderungen hiesiger Hauswirthe an fremde Gesellen, welche wandern müssen. 1831. Sept. 3	—	627
Desgl. betr. Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz und andern Ländern. 1835. März 30.	XIV.	104
Desgl. wider Verbindungen und Mißbräuche der Handwerksgesellen. 1840. Dec. 23.	XVI.	268
Desgl. betr. Veräußerung der Geräthschaften privileg. Aemter. 1835. April 13.	XIV.	189
Desgl. betr. Verfahren wider die Einschwärzung amtswidriger Artikel. 1835. Mai 23.	—	220
Befehl betr. Aufenthaltskarten der Gesellen. 1850. Mai 23.	XXI.	533
R. u. B. Schluß betr. das revidirte Aemter Reglement. 1840. Mai 25.	XVI.	68
Abdruck desselben. 1840. Juni 26.	—	87
R. u. B. Schluß betr. Aussetzung der Revision auf zwei Jahre. 1850. Juni 13.	XXI.	574
Desgl. 1851. Juli 22.	XXII.	519
Desgl. 1854. März 20.	XXIV.	46
Desgl. auf Weiteres. 1856. Juni 19.	XXV.	517
Bekanntmachung betr. Anmeldung fremder, hier in der Lehre stehender Burschen bei der Polizei. 1843. Nov. 7.	XVII.	474

Digitized by Google

	Bd.	S.
Verfügungen für die Anmeldung hier ankommender und in Arbeit stehender Handwerksgesellen bei der Polizei. 1854. Jan. 30.	XXIV.	26
Desgl. betr. Zulassung der Handwerksgesellen in Oesterreich. 1847. Aug. 30.	XX.	145
Aemter-Gericht, s. Justiz. Provis. Gesetz.		
Bekanntmachung betr. dessen Registratur und Gebühren. 1835. April 28.	XIV.	193
Desgl. betr. Exhibition des Provocations-Libells in dessen Sachen. 1836. März 22.	—	336
R. u. B. Schluß betr. die Amtsdauer der graduirten Mitglieder. 1844. März 14.	XVIII.	39
Allermöhe, s. Billwärder.		
Alster, s. Dampfschiffe. Fischerei. Schießen.		
Verbot wider die Verunreinigung des Alster-Bassins. 1831. Oct. 14.	XI.	678
Bekanntmachung wider die Verunreinigung der kleinen Alster. 1859. Sept. 14.	XXVIII.	174
Desgl. betr. Aushauen des Eises auf der Alster. 1835. Dec. 14.	XIV.	302
Verfügung betr. Spielen und Angeln der Kinder auf dem Landungsplatz. 1840. Sept. 29.	XVI.	211
Befehl wider Vermiethung von Fahrzeugen auf der Alster an Kinder. 1841. April 16.	—	385
Erneuert 1843. Juni 19.	XVII.	387
Taxe für die Fährleute auf der Außen-Alster. 1844. Juni 7.	XVIII.	190
Verfügungen für Ruderfahrten. 1844. Sept. 17.	—	349
Desgl. 1845. Sept. 13.	XIX.	113
Warnung betr. Eispassage auf der Alster. 1847. Dec. 20.	XX.	224
Desgl. betr. Betretung des Eises der Alster. 1848. Dec. 24.	—	465
Bekanntmachung betr. die Benutzung der Landungsplätze. 1849. Febr. 2.	XXI.	16
Desgl. revidirte. 1858. Nov. 29.	XXVII.	251

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. Tarif. 1864. März	XXXII.	19
Desgl. betr. den neuen Landungsplatz beim Holzdamm in St. Georg. 1852. Oct. 27.	XXII.	566
Verfügung betr. die Durchfahrt unter der Lombardsbrücke. 1861. Mai 18.	XXX.	59
Desgl. 1861. Dec. 23	—	208
Desgl. betr. die drei Durchfahrten. 1862. April 12	—	339
Alsterbaum. Bekanntmachung betr. dessen Schließung vom Mai bis October. 1863. Mai 1	XXXI.	126
Alsterdampfschiffe, s. Dampfschiffe.		
Alsterpforte, s. Bd. XXVII.		
Bekanntmachung betr. den Wegfall eines Wegegeldes. 1862. Jan. 17	XXX.	223
Alsterschifffahrt, s. Fuhlsbüttel. Schleuse.		
Altlutheraner. Conclusum Senatus wider die Anerkennung einer Gemeinde der s. g. Altlutheraner. 1852. Dec. 22	XXIII.	490
Amtsblatt. R. u. V. Schluß betr. dessen Einführung. 1851. Dec. 8	XXII.	281
Desf. Verordnung. 1852. Jan. 16.	—	405
Angestellte, s. Civilbeamte.		
Anhalt-Dessau. Bekanntmachung betr. Außercourssetzung der dortigen 5 Thlr. Staatscassenscheine von 1849. 1857. März 4	XXVI.	18
Anhalt-Köthen. Bekanntmachung betr. Einlösung der Köthen-Bernburger Eisenbahnscheine. 1860. Aug. 24	XXIX.	75
Anleihe, s. Börse. Feuercasse. Hafen. Schlachthäuser. Scholarchat. Staatsschuld.		
Apotheker, s. Maaß u. Gewicht. Medicinal-Ordnung.		
Verfügung betr. Verfahren bei Prüfung eines Apotheker-Lehrlings. 1847. März 6.	XX.	12
Bekanntmachung betr. die Controle des Medicinal-Gewichts. 1856. Jan. 30.	XXV.	303
Arbeiter, s. Fremde. Tagelöhner.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Propositio Senatus betr. Verordnung wegen der im Hafen beschäftigten Arbeiter. 1845. April 24	XIX.	54
Arbeitsleute. Verfügung betr. Taxe derer am Baumhause. 1833	XII.	350
Desgl. 1834	XIII.	90
Archiv, s. Register Bd. XXIV.		
Bekanntmachung betr. Zurücklieferung von Acten öffentlicher Behörden an dieselben. 1842. Juni 7	XVII.	146
Desgl. betr. daselbst vermißte Documente von Privatpersonen. 1843. März 27.	—	334
Armen-Ordnung, s. Bergedorf. Billwärder. Collecten. Geestlande. Pfänder.		
Mandat betr. Sammeln mit der Armenbüchse. 1845. Jan. 31	XIX.	13
R. u. B. Schluß betr. Erlaß eines Vorschusses an die Allgemeine Armen-Anstalt. 1848. Sept. 7	XX.	333
Desgl. betr. Zuziehung eines Verordneten Löbl. Kammer zum Großen Armen-Collegium. 1854. Juni 29	XXIV.	165
Arreste, s. Inhibitorien. Lübeck. Extr. Prot. Senatus betr. Arrestfreiheit der Gagen besoldeter Mitglieder des Bürgermilitairs. 1828. Dec. 8	X.	223
R. u. B. Schluß betr. Arrestfreiheit der Zahlungen und Leistungen öffentlicher Verwaltungs-Behörden. 1834. Dec. 11	XIII.	329
Bekanntmachung betr. dies. 1834. Dec. 19.	—	334
Arretirungen. Ordre betr. dies. 1821. Nov. 14.	XIX.	416
Arsenik. Verfügung betr. dessen Verkauf als Ratten- und Mäusegift. 1840. Nov. 7.	XVI.	217
Asphalt, s. Bauten.		
Auctionariat. R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Gebühren des Auctionariats. 1851. Dec. 29	XXII.	341
Bekanntmachung ders. 1851. Dec. 29.	—	382

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Feststellung des Gehalts des Auctionarius. 1852. Dec. 16.	XXII.	610
Prolongation des Auctionariates. 1854. Dec. 22.	XXIV.	369
Desgl. 1857. Dec. 21.	XXVI.	312
Desgl. 1860. Dec. 28.	XXIX.	289
Desgl. 1861. Dec. 20.	XXX.	208
Desgl. 1862. Dec. 29.	—	546
Desgl. 1863. Dec. 30.	XXXI.	525
Desgl. 1864. Dec. 28.	XXXII.	252
Auctionen, s. Ausruf. R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Abgabe von Auctionen. 1851. Dec. 29.	XXII.	341
Bekanntmachung derf. 1851. Dec. 29.	—	382
Desgl. betr. die Kosten der Bücher-Auctionen. 1843. Dec. 8.	XVII.	499
Verfügung wider Unordnungen bei Auctionen v. Mobilien, Effecten ꝛc. 1833. Jan. 18.	XII.	230
Conclusum Senatus betr. Ansetzung eines Verkaufstermins auf Antrag des Creditor hypothecarius. 1847. Nov. 3.	XX.	164
R. u. B. Schluß betr. Aenderungen in der Auctions-Abgabe, Auctions-Courtage und Makler-Ordnung. 1854. Dec. 21.	XXIV.	368
Bekanntmachung desf. 1854. Dec. 22.	—	390
Verordnung desf. 1854. Dec. 22.	—	391
R. u. B. Schluß betr. Verordnung betr. die Auctionen von Manufactur-, kurzen und ähnlichen Waaren. 1856. April 24.	XXV.	388
Abdruck derselben. 1856. April 25.	—	390
Propositio Senatus über die Verordnung betr. die Auctionen von Immobilien und Mobilien, sowie die Beamten in den Vorstädten. 1858. Juli 8.	XXVII.	146
Desgl. betr. dieselbe abgeändert, sowie bezüglich der Beamten zu St. Pauli und zu St. Georg. 1859. Juni 6.	XXVIII.	51
Aufkäuferei. Desf. Bekanntmachung betr. Obst und Gemüse. 1830. Aug. 25.	XI.	217

Digitized by Google

	Bd.	S.
Auflauf, s. Tumulte.		
Aushebungs-Commission, s. Recrutirung.		
Auslieferung von Verbrechern. Vergl. Cartelle. Belgien. Frankreich. Niederlande. Oesterreich. Schweden.		
Bekanntmachung betr. gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete. 1854. März 10.	XXIV.	39
Ausrufs-Ordnung. R. u. B. Schluß über Zusätze zu derselben. 1832. Oct. 11..	XII.	118
Aussetzungen, s. Präturen.		
Ausspielgeschäfte, s. Lotterien.		
Auswandernde. Ern. Bekanntmachung, daß truppweise vereinigt reisende nicht zuzulassen. 1829. Nov. 20.....	XI.	104
Erneuert 1832. Juli 4.....	XII.	99
Bekanntmachung betr. die directe Auswanderer-Beförderung. 1855. Febr. 26.	XXV.	56
R. u. B. Schluß betr. Einsetzung einer Deputation für das Auswandererwesen. 1855. März 22.....	—	74
Bekanntmachung betr. Entrichtung der desf. Abgabe. 1855. April 23.....	—	108
Verordnung betr. Einsetzung der Deputation. 1855. April 25.....	—	—
Revid. Verordnung betr. Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden. 1855. April 30.	—	113
Desgl. betr. Beförderung über andere europäische Häfen nach fremden Welttheilen. 1855. April 30.....	—	133
Bekanntmachung betr. die indirecte Beförderung. 1855. Juli 27.....	—	191
Desgl. betr. Verschiffung von Auswanderern. 1850. Juni 3.....	XXI.	573
Desgl. wider das Anwerben. 1837. Aug. 22.	XV.	110
Desgl. wider angebliche Agenten der Regierung zum Engagiren. 1838. Oct. 23.	—	290

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. das Auswanderungswesen hieselbst. 1839. Juli 23.....	XV.	445
Mandat wider den Verkauf von Billeten zur Weiterbeförderung der Auswanderer von überseeischen Landungsplätzen in das Innere des Landes. 1854. Juni 26..	XXIV.	162
Revid. Mandat desfalls. 1856. Febr. 4.	XXV.	304
Polizei-Verfügung betr. Kosten des Transportes derselben und ihres Gepäckes an Bord der Schiffe. 1856. Aug. 8.....	—	564
Bekanntmachung zum Schutz der Auswanderer. 1862. März 6.....	XXX.	326
Desgl. betr. Verproviantirung von Auswanderer-Schiffen. 1856. Sept. 8...	XXV.	583
Desgl. Sept. 15.....	—	585
Desgl. Oct. 29. S. 609. Desgl. Nov. 1.	—	611
Auszuweisende und Heimathslose. R. u. B. Schluß betr. Vertrag mit Preußen und anderen Staaten betr. Uebernahme derselben. 1853. Juli 21.....	XXIII.	119
Abdruck desselben. 1853. Nov. 18.....	—	323
Bekanntmachung betr. den revidirten Vertrag deutscher Regierungen über dieselbe. 1855. Jan. 29.....	XXV.	9
Desgl. betr. den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg. 1855. Sept. 17...	—	211
Desgl. betr. Uebernahme der Kinder der Ausgewiesenen. 1856. Dec. 1.....	—	616
Desgl. betr. Revision des Vertrages. 1859. Mai 18.....	XXVIII.	42

Autoren, s. Bund, deutscher.

B.

Bakenwärder, s. Theerhof.
Backöfen, s. Feuer-Polizei.
Baden, s. Elbbade-Anstalt.
Befehl wegen der Badestellen. 1831. Juni 28..... XI. 384

Digitized by Google

	Bd.	S.
Instruction für den Bade-Aufseher auf dem Grasbrook. 1833.	XII.	309
Desgl. für die beiden Bade-Aufseher daselbst. 1840. April 27.	XVI.	27
Aufforderung an Badende. 1834. Mai.	XIII.	82
Bekanntmachung wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Badeplatz auf dem Grasbrook. 1834. Mai 26.	—	82
Desgl. betr. am Badeplatze erforderliche Aufsicht. 1834. Aug. 13.	—	290
Desgl. betr. den Badeplatz auf dem Grasbrook. 1840. Mai 19.	XVI.	38
Desgl. betr. dessen Aufhebung. 1853. Mai 28.	XXIII.	81
Desgl. betr. den neuen Badeplatz am Grasbrook. 1853. Juli 30.	—	126
Desgl. betr. dessen Vergrößerung. 1854. Mai 29.	XXIV.	138
Vorschriften für die in der Elbe Badenden, wegen der Dampfschiffe u. a. 1840. Mai 1.	XVI.	34
Instruction für den Bade-Aufseher auf dem Grasbrook. 1862. Juni.	XXX.	423
Desgl. für denjenigen auf Steinwärder. 1864. Juli.	XXXII.	111
Bader, s. Wundärzte.		
Bäcker, s. Brodt. Bekanntmachung wider das Austreten der Bäckergesellen aus der Arbeit. 1848. Juni 26.	XX.	314
Desgl. an die Bäckergesellen. 1848. Juni 29.	—	315
Beschluß wider das Verschenken von Kuchen u. a. 1853. Oct. 29.	XXIII.	315
Ballast, s. Elbe.		
Bank. R. u. B. Schluß betr. Entlassung eines Bankbürgers. 1839. Dec. 17.	XV.	524
Desgl. 1855. Dec. 20.	XXV.	259
Bekanntmachung betr. Schließung der Bank am Charfreitage. 1841. Dec. 9.	XVI.	604
Desgl. 1841. Dec. 13.	—	605

Digitized by Google

	Bd.	S.
Notification an die Intereſſenten der Bank. 1842. Mai 6.....	XVII.	105
Desgl. betr. Abſchreibung an die Silber- und Lehn-Conten der Bank. 1842. Mai 28.	—	139
R. u. B. Schluß betr. den Preis des einzubringenden Silbers. 1846. Aug. 6..	XIX.	254
Desſ. Bekanntmachung. 1846. Aug. 7.	—	257
Desgl. betr. die Gebühren beim Einbringen des Silbers in die Bank und deſſen Wardirung. 1853. Sept.....	XXIII.	298
Desgl. betr. Zinſe für Belehnung auf Piaſter und Dollars. 1846. Aug. 11.	XIX.	258
Notification betr. die Erhebung der Gebühren der Bank in Banco. 1851. Dec.	XXII.	388
R. u. B. Schluß über Verordnung betr. Abſchreiben in der Bank. 1856. Dec. 4.	XXV.	618
Abdruck derſelben. 1856. Dec. 8.....	—	624
Geſetz über abändernde Beſtimmungen wegen Abſchreibens. 1861. Juni 21..	XXX.	62
Notification an die Intereſſenten der Bank beim Jahreswechſel. 1857. Nov.	XXVI.	280
Desgl. 1860. Oct.....	XXIX.	171
Geſetz betr. Herabſetzung des bisherigen Abzugs von 1 per Mille bei dem einzubringenden Silber auf ½ per Mille. 1864. Nov. 9.....	XXXII.	204
Bankzettel, ſ. Stempel.		
Baptiſten. Conceſſion der Baptiſten-Gemeinde. 1858. Mai 21.....	XXVII.	119
Barbiere, ſ. Wundärzte. Verfügung betr. reiſende Barbiergeſellen. 1834. Oct. 14.	XIII.	301
Barmbeck, ſ. Jahrmarkt. Verordnung in Anſehung der Schule. 1844. Juni...	XVIII.	194
Bekanntmachung betr. die Schulpflichtigkeit. 1854. Febr. 13.....	XXIV.	30
Bau-Conducteur, ſ. Ritzebüttel.		
Bau-Deputation, ſ. Feuercaſſe. Spirituoſen. Befehl betr. Unruhen der Arbeiter auf dem Bauhofe. 1832. März 31.....	XII.	78

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke für die Verwaltung der Bau-Deputation. 1834. Jan.	XIII.	29
Desgl. 1838. Jan.	XV.	168
Desgl. betr. Eintheilung der einzelnen Bezirke und der speciellen Verwaltung. 1862. Febr.	XXX.	261
R. u. B. Schluß betr. Additament zum Reglement derselben v. J. 1814, nebst Besoldungs-Etat. 1840. Dec. 17.	XVI.	252
Desgl. betr. dessen Revision. 1840. Dec. 28.	—	271
Abdruck des Additaments. 1840. Dec. 30.	—	276
R. u. B. Schluß betr. abgeänderte Verfügungen zu dem Additamente. 1842. Dec. 1.	XVII.	258
Abdruck derselben. 1842. Dec. 2.	—	266
Tarif der Gebühren des beeidigten Geometers. 1841. Aug. 13.	XVI.	468
Bekanntmachung betr. dessen Anstellung u. Publicirung des Tarifs. 1841. Aug. 13.	—	477
Desgl. betr. dessen Verlängerung. 1844. Febr. 9.	XVIII.	8
R. u. B. Schluß betr. nachträgliche Bewilligung von 26,000 ℔. 1852. Oct. 7.	XXII.	545
Propositio Senatus betr. Ueberweisung von 76,000 ℔. 1853. Juli 21.	XXIII.	117
Bauhof, s. Wagen.		
Baum, Baumgeld, s. Hafen. Alsterbaum.		
Bekanntmachung, betr. das Offenhalten des Oberbaums, der Bäume beim Herrengraben-Canal und Baumwall, und Ausfuhr von Waaren bei Nacht. 1862. Dec. 29.	XXX.	547
Baumhaus, s. Arbeitsleute.		
Baumwolle. Revid. Bekanntmachung betr. das Trocknen nasser Baumwolle. 1853. Juli 6.	XXIII.	87
Bau-Ordnung, s. Abgebrannte Stadttheile. R. u. B. Schluß betr. Errichtung von		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Seitenmauern mit Brandmauern bei Neubauten. 1833. Oct. 31.....	XII.	427
Bekanntmachung desfalls. 1833. Nov. 4.	—	429
Verfügung betr. sichere Einrichtung der Bau- und sonstigen Gerüste und Stellagen. 1840. Jan. 15.....	XVI.	6
Erneuert 1842. Oct. 15.....	XVII.	239
Desgl. betr. Abbrechen von Gebäuden. 1840. Jan. 29.....	XVI.	13
Desgl. betr. bei Privatbauten zu setzende Warnungspfähle. 1840. Juni 19....	—	86
Mandat wider Dachbedeckungen mit Asphalt und ähnlichen Stoffen. 1840. Oct. 7.	—	212
Desgl. wider Dachbedeckungen mit Asphalt. 1841. Aug. 4.....	—	466
Revid. desf. Mandat. 1842. Dec. 5..	XVII.	269
Bedingungen zur Anlegung von Asphalt-Trottoirs. 1841. Sept.....	XVI.	517
Vorschrift wegen Arbeitsstunden für die Arbeiter der Bau-Deputation. 1841. Oct. 21.....	—	526
Propositio Senatus betr. eine Allgemeine Bau-Ordnung. 1845. Dec. 15.....	XIX.	156
Desgl. 1845. Dec. 29.....	—	164
R. u. B. Schluß betr. Regulirung von Gassen und Canälen. 1845. Dec. 15.	—	157
Desgl. betr. Verbreiterung des Brodtschrangens und der großen Reichenstraße. 1850. Oct. 31.....	XXI.	617
Bekanntmachung wegen Einrichtung der Hängegerüste. 1857. Juni 29.....	XXVI.	212
Beamte, s. Civilbeamte.		
Beerdigungen, s. Leichen. Staltmäntel.		
Beichte. Bekanntmachung betr. die zu derselben gestattete Zeit. 1829. Febr. 9..	XI.	3
Desgl. betr. Einführung einer allgemeinen öffentlichen Beichte. 1843. April 19..	XVII.	340
Belgien. Begünstigung der Hamburg. Flagge in dessen Häfen. 1832. Aug. 18.....	XV.	646

Digitized by Google

	Bd.	S.
Convention betr. Aufhebung aller Abzugsgebühren. 1841. Aug. 25.....	XVI.	486
Desgl. betr. gegenseitige Auslieferung der Verbrecher. 1851. Febr. 28.....	XXII.	84
Handels- und Schifffahrts-Vertrag. 1863. Oct. 29.....	XXXI.	434
Bergedorf, s. Cholera. Eisenbahn. Elbschifffahrt. Eßlingen. Jagd. Kirchwärder. Ober-Appellations-Gericht. Vierlande. Wirthschaften. Witwen-Casse.		
Verordnung wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte. 1828. Febr. 6.	XI.	2
Gesinde-Ordnung. 1830. Juli.....	—	194
Nachträgliche Verordnung über die allgem. Kriegspflichtigkeit. 1831. April 11.	—	331
Bekanntmachung betr. Ausführung vorstehender Verordnung. 1831. Juli 5..	—	384
Verordnung betr. Befreiung von der Kriegsdienstpflicht. 1850. April 3....	XXI.	547
Dritter Nachtrag zu der desf. Verordnung. 1856. Jan. 6.....	XXV.	299
Verordnung gegen Beerdigen innerhalb des Städtchens. 1832. Oct. 26.....	XII.	129
Friedhofs-Ordnung für Bergedorf. 1863. April 11.....	XXXI.	108
Verordnung wegen der Todesbezeugungen im Amte und Städtchen. 1832. Oct. 26.....	XII.	129
Anhang zur Medicinal-Ordnung. 1832. Dec. 7.....	—	152
Armen-Ordnung f. d. Städtchen. 1850.	XXII.	46
Ern. Verordnung wider die Bettelei und Aufrechthaltung der Armen-Ordnung. 1850. Juni 22.....	—	67
Verordnung wider eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen. 1835. Nov..	XIV.	289
Desgl. betr. Verlegung und Einstellung abgeschaffter Festtage. 1838. Febr. 21..	XV.	181

Digitized by Google

	Bd.	S.
Tarif des Chausseegeldes. 1838. Febr. 28.	XV.	183
Mandat wider fremde Hausirer im Amte. 1839. Juli 5	—	439
Bekanntmachung betr. das Expropriations-Gesetz. 1840. Mai 22	XVI.	39
Rev. Verordnung betr. Gerichtsverfassung des Amtes, nebst Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung. 1841. Juni	—	401
Regulativ betr. Zunftwesen des Städtchens. 1841. Aug. 13	—	483
Bekanntmachung wider die Aufnahme in den s. g. Verbund in den Aemtern. 1853. Juli 27	XXIII.	84
Desgl. wegen der reisenden Handwerks-Gesellen. 1850. Juni 22	XXII.	176
Desgl. betr. Wechsel des Directorii. 1842. Mai 14	XVII.	124
Nachtrag zu der Bekanntmachung des Directorii vom 11/16. Juni 1823 über den Wechsel desselben und zu der revid. Verordnung vom 9/14. Juni 1841 betr. Gerichtsverfassung. 1848. Sept. 6	XX.	328
Verordnung betr. Einrichtung eines Raths- und Friedensgerichtes für das Städtchen. 1848. Nov. 17	—	390
Desgl. über Erweiterung des § 9 No. 2 der rev. Verordnung betr. Gerichtsverfassung des Amtes v. J. 1841. 1848. Dec. 11.	—	462
Desgl. betr. neue Gebäude im Städtchen. 1842. Sept. 16	XVII.	234
Desgl. wider Nachdruck, sowie zum Schutz musikalischer u. dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung. 1846. Oct. 4.	XIX.	119
Vormundschafts-Ordnung für die Stadt. 1846. Sept. 4	—	275
Desgl. für die Vierlande u. Geesthacht. 1828.	X.	154
Bekanntmachung betr. Abänderung der §§ 22 u. 23 der letzteren und §§ 28 u. 29 der ersteren. 1857. Juni 6	XXVI.	197

Digitized by Google

	Bd.	S.
Verordnung über Tauf-, Confirmations-, Trau- u. Todten-Regiſter. 1846. Sept. 4.	XIX.	289
Bekanntmachung betr. vertragsmäßige Befreiung von Ausgangszoll und Tranſit-Abgabe in Bergedorf. 1846. Sept. 4.	—	310
Desgl. betr. Befreiung der Bergedorfer Ziegel vom Ausgangszolle. 1853. April 27..	XXIII.	58
Desgl. Befreiung der dortigen Fabrikate vom Zolle. 1851. Juli 1	XXIV.	179
Desgl. betr. Aufhebung des Tranſitozolles für Garne, Twiſt und Baumwolle. 1857. Juni 26.....	XXVI.	211
Desgl. betr. die vom Tranſitozolle befreiten Waaren. 1858. Aug. 13	XXVII.	205
Desgl. betr. Aufhebung der Cenſur im Amte. 1848. März 15	XX.	276
Verordnung betr. das Mahlgeld auf der Mühle zu Bergedorf. 1849. Juni 14.	XXI.	85
Desgl. gegen das unbefugte Schießen. 1849. Dec.....	—	350
Bekanntmachung betr. die Einſetzung des Bundes-Schiedsgerichtes. 1850. Jan. 11.	—	489
Verordnung betr. Aufhebung der aus dem guts- u. ſchutzherrlichen Verbande fließenden Abgaben u. Leiſtungen. 1850. Sept. 23.	XXI.	596
Vertrag wegen Ertheilung der Paßkarten. 1850. Dec. 1.....	XXII.	70
Verordnung wegen der Maaße und Gewichte. 1851. Juli 19.....	—	195
Desgl. betr. das Halten von Hunden, ſo wie eine Hundeſteuer. 1853. Juli 12.	XXIII.	89
Bauordnung für das Städtchen. 1850. Dec.....	XXI.	652
Neu rev. Feuer-Ordnung für daſſelbe. 1850. Dec.	—	660
Inſtruction für den im Amte und Städtchen angeſtellten Schornſteinfeger. 1853. Aug. 25.....	XXIII.	281

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. § 13 der Instruction für denselben. 1854. Juni 26.	XXIV.	161
Neu revid. Feuer-Cassen-Ordnung. 1857. Nov. 7.	XXVI.	288
Verordnung betr. Ausbaggerung und Reinhaltung des Blickgrabens. 1853. Oct. 7.	XXIII.	301
Bekanntmachung betr. verbotenes Zahlenlotto u. a. Glücksspiele. 1853. Nov. 28.	—	346
Desgl. betr. Einrichtung der Landpost zwischen Bergedorf und den Vierlanden. 1853. Nov.	—	349
Instruction für die Landbriefbesteller im Amte. 1853. Nov.	—	357
Dienst-Reglement für die Landpost-Bureaux in den Vierlanden. 1853. Nov.	—	364
Bekanntmachung betr. Vereinbarung des deutschen Bundes wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. 1854. April 19.	XXIV.	110
Desgl. betr. Schluß-Protokoll der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission. 1854. Dec. 30.	—	406
Desgl. betr. Beschluß des deutschen Bundes über das Vereinswesen. 1854. Dec. 30.	—	407
Desgl. betr. Erhöhung des Hauptcontingents. 1855. März 24.	XXV.	78
Desgl. betr. Zollcontrolle durch K. Dänische Beamte auf dem Bahnhofe. 1855. April 3.	—	80
Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung. 1855. Juni 14.	—	168
Fernere Verordnung betr. Abänderungen der O.A.G.-Ordnung. 1855. Juli 7.	—	180
Desgl. betr. Abänderung bezüglich der Competenz des Amtsverwalters und Amtsrichters. 1856. Oct. 7.	—	603
Ordnung d. öffentl. Schule. 1856. März 28.	—	356
Bekanntmachung betr. Abänderungen derselben. 1859. Dec. 9.	XXIX.	3
Desgl. betr. die Einführung des Neustrelitzer Katechismi. 1856. April 7.	XXV.	384

Ge-

	Bd.	S.
Geſetze für Schüler und Schülerinnen der Stadtſchule. 1856. Sept.	XXV.	594
Verordnung betr. Einführung des Lübeckiſchen Geſangbuches im Städtchen. 1858. Dec. 20.	XXVIII.	3
Bekanntmachung betr. die Landesmeſſungen im B. Gebiete. 1859. Juni 9.	—	60
Verordnung betr. die Mittel für die Armen-Verſorgung. 1859. Juni 15.	—	64
Bekanntmachung betr. Einführung neuer Hypothekenbücher. 1859. Sept. 14.	—	174
Desgl. betr. den Beitritt des Amtes B. zu dem Vertrage betr. die Uebernahme der Auszuweiſenden. 1860. April 25.	XXIX.	36
Geſetz betr. das Gewichts-Syſtem im Amte und Städtchen. 1860. Nov. 6.	—	173
Regulativ betr. Einführung des metriſchen Gewicht-Syſtems. 1860. Nov. 6.	—	187
Bekanntmachung betr. die Geltung des Courant-Thalers. 1858. Juli 24.	XXVII.	189
Verordnung betr. die Geltung des Courant-Thalers. 1859. Juni 15.	XXVIII.	63
Bekanntmachung betr. den zweiten Nachtrag zu dem revid. Poſtvereinsvertrage. 1858. Juli 24.	XXVII.	190
Desgl. betr. Poſtmarken zum Frankiren. 1861. Oct. 17.	XXX.	115
Desgl. betr. Verdopplung der Schiffsabgabe im Schleuſengraben. 1858. Aug. 4.	XXVII.	195
Ern. Verordnung betr. Impfung der Kuhblattern und Verfahren beim Ausbruch der Menſchenblattern. 1858. Aug. 11.	—	199
Wochenmarktsordnung für das Städtchen. 1863. Mai 1.	XXXI.	124
Bettelei, ſ. Faſtnacht. Sagerplätze.		
Bekanntmachung betr. fortwährende Bettelei. 1830. März.	XI.	164
Notification über Beſtrafung der Bettler und Vagabonden. 1830. Sept.	—	237

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bewaffnungs-Commission, s. Bundes-Contingent. Kriegspflicht.		
R. u. B. Schluß betr. deren ersten Beamten. 1853. Dec. 28.	XXIII.	382
Bierkarrenlehne, s. Brauwesen.		
Bille, s. Bergedorf.		
Billwärder, s. Moorfleth.		
Außerordentliche Steuer für die Kirche zu Moorfleth. 1828. Aug. 29.	XI.	21
Desgl. zu Allermöhe, s. Bd. XV—XXV.		
Desgl. zu Billwärder an der Bille. 1838—1858, s. Bd. XV. XX. XXIII. XXVII.		
Publicandum betr. die im Ausschlage und auf dem Neuendeiche fahrenden Wagen. 1835. Dec. 21	XIV.	306
Desgl. 1842. Juni 10.	XVII.	147
Bekanntmachung betr. Fahren auf dem Deiche zu Billwärder an der Bille. 1839. März 26.	XV.	376
Desgl. wider dasselbe mit schwerem Frachtfuhrwerke. 1850. Aug. 30.	XXI.	589
Desgl. wider Beschädigung der Fußwege an der Straße durch Billwärder. 1841. Juli 20	XVI.	464
Desgl. betr. das Befahren der grünen Brücke. 1861. Juli 31.	XXX.	97
Desgl. betr. das Wegegeld auf dem Elbdeiche. 1862. Nov. 11.	—	519
Feuer-Cassen-Ordnung revid. 1834.	XVI.	743
Rev. Armen-Ordnung des Neuendeichs und des Ausschlags. 1836. Mai.	XIV.	377
Desgl. für Billwärder an der Bille. 1854. Juni 6.	XXIV.	170
Verordnung betr. thierärztl. Untersuchung der auf die Gemeinde-Weiden zu bringenden Pferde und Hornviehes. 1855. Mai 12.	XXV.	149
Schulordnung für Billwärder a. d. Bille. 1859. Jan. 9.	XXVIII.	9
Bekanntmachung wider den Unfug der		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Schulkinder im Billwärder Ausschlag und auf dem Neuen Deich. 1863. Febr. 23.	XXXI.	85
Bittermandelöl. Bekanntmachung betr. dasselbe. 1861. Mai 14.....	XXX.	58
Bittsteller, s. Wahlen.		
Blattern, s. Pocken. Bekanntmachung betr. die von englischen Häfen hieher gebrachte Krankheit. 1862. Sept. 25.	—	460
Blockwagen, s. Wagen.		
Blokaden. S. Bd. XXIV—XXVIII.		
Bekanntmachung betr. die Aufhebung derjenigen von Beaufort, Port-Royal und New-Orleans. 1862. Juni 11..	—	412
Blutigel. Verfügung betr. deren Einbringung. 1831. Aug. 24.....	XI.	612
Börse. Vergl. Bd. XVI.		
Bekanntmachung betr. unter der alten Börse liegende Schuten. 1838. Aug. 11.	XV.	283
R. u. B. Schluß betr. den von den Börsensperrgeldern an die Makler-Witwen-Casse zu zahlenden Beitrag. 1843. Febr. 20.	XVII.	321
Desgl. für 1842. 1845. Oct. 23.....	XIX.	131
Zurückgezogener Senats-Antrag betr. die Börsenbau-Anleihe. 1851. Sept. 25..	XXII.	255
Propositio Senatus betr. Verwendung des Ueberschusses dieser Anleihe zur Verbesserung der Börsengebäude. 1855. Mai 30.	XXV.	159
R. u. B. Schluß desf. 1855. Oct. 4..	—	218
Desgl. betr. Regulirung dieser Anleihe und der Börsen-Einnahme. 1856. Juni 19.	—	511
Desgl. betr. Ueberdachung des offenen Börsenraumes. 1857. Aug. 27.....	XXVI.	234
Borstel (Groß-). Verordnung in Ansehung der Schule. 1834. März 15.....	XIII.	53
Bekanntmachung betr. das Hand- und Spanndienst-Reglement daselbst. 1851. März 1.....	XXII.	111
Botanischer Garten, s. Bd. XXII.		
R. u. B. Schluß betr. Bewilligungen für		

Digitized by Google

	Bd.	S.
1853, sowie ferner von jährlich Ct. ℔ 6000. 1853. Nov. 14	XXIII.	321
Desgl. betr. jährliche Einreichung eines Budgets für denselben. 1856. Dec. 22.	XXV.	774
Brand, der große, s. Dank.		
Bekanntmachung betr. dessen Erinnerungsfeier. 1843. April 19	XVII.	338
Desgl. 1844. April 17	XVIII.	135
Brandmauer, s. Bau-Ordnung.		
Brandshof. Bekanntmachung betr. das daselbst und bei der Billschanze zu erhebende Brückengeld. 1843. Dec. 8...	XVII.	500
R. u. B. Schluß betr. Uebernahme der östlichen Schleuse und Erbauung einer steinernen Kastenschleuse. 1846. Aug. 6.	XIX.	255
Brandstätte, s. Bd. XVII.		
Brand-Versicherungsassociation, s. Bd. XVII.		
Brandsteuer. Vergl. Register 1854.		
R. u. B. Schluß betr. desf. Verordnung. 1853. Dec. 28	XXIII.	381
Abdruck derselben. 1853. Dec. 30	—	416
Desf. Bekanntmachung. 1853. Dec. 30.	—	425
Die jährlichen unveränderten Prolongationen bis 1860, s. Bd. XXX.		
Desgl. 1861. Dec. 20	XXX.	208
Desgl. 1862. Dec. 29	—	546
Desgl. 1863. Dec. 30	XXXI.	525
Desgl. 1864. Dec. 28	XXXII.	252
Brasilien. R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention. 1828. Febr. 21.	X.	69
Abdruck derselben	—	70
Bekanntmachung betr. gleichmäßige Behandlung beiderseitiger Schiffe in den gegenseitigen Häfen. 1848. Jan. 31..	XX.	250
Desgl. betr. Gage der hier abgemusterten Brasilianischen Seeleute. 1853. Aug. 24.	XXIII.	280
Braunschweig. Bekanntmachung betr. die ältern Bank- und Darlehns-Bankscheine. 1861. März 11	XXX.	40

Digitized by Google

	Bd.	S.
Brauweſen. R. u. B. Schluß wegen Aufhebung der Bierkarrenlehne. 1828. Juli 3.	X.	139
Desſ. Bekanntmachung. 1828. Sept. 24.	—	196
Desgl. wegen der Aufſicht bei dem Darren und der Anlegung neuer Darren. 1836. Juni 15	XIV.	382
Bremen, ſ. Bundes-Contingent.		
Brennſpiritus, ſ. Spirituoſa.		
Briefkaſten. Bekanntmachung betr. die Anbringung ſolcher. 1864. Nov. 7	XXXII.	202
Desgl. betr. die Einrichtung des Briefkaſten-Verkehrs. 1864. Dec. 28	—	245
Briefmarken. Bekanntmachung betr. den Wiederverkauf von Hamburger Briefmarken durch Privatleute. Dec. 28	—	251
Brodt, ſ. Bäcker. Ern. Notification wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes. 1828. Dec. 17	X.	253
Bekanntmachung wegen Ausgebung des Brodtes in Bäckerläden. 1831. Oct. 23.	XI.	690
Publicandum wider heiml. Hereinbringen von Brodt in die Thore. 1832. Juni 18.	XII.	88
Bekanntmachung betr. Gewicht und Verkauf der Roggenbrödte, ſowie Ausſtellung einer Wagſchale in den Verkaufsläden. 1847. Mai 3	XX.	44
Desgl. für St. Pauli. 1847. Mai	—	45
Desgl. für St. Georg. 1847. Juni 1	—	111
Desgl. für die Marſchlande. 1854. Jan. 26.	XXIV.	24
Desgl. wider das Einbringen fremden Brodtes in St. Georg. 1856. Aug. 7.	XXV.	564
Brodtſchrangen. R. u. B. Schluß betr. Entſchädigung für Einziehungen beim Neubau dortiger Häuſer. 1850. Oct. 31.	XXI.	617
Brookthor, ſ. Thorſperre.		
Brückengeld, ſ. Brandshof. Grasbrook. St. Pauli.		
Buchhandel, ſ. Nachdruck.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Buden. Anzeige an die Besitzer der Buden auf Brücken und Straßen. 1832. Juli 12.	XII.	5
Bekanntmachung betr. Benutzungsart der Buden. 1832. Jan. 12.....	—	4
Budget-Entwurf für 1844—1858, s. Bd. XVIII—XXVII. Propositio Senatus betr. denf. für 1859. 1859. Juni 6..	XXVIII.	48
Bürger. Erbgesessenheit, s. Bd. XII.		
Bürger-Eid. Gesetz betr. denf. 1860. Sept. 28.	XXIX.	136
Bürgerrecht, s. Ehe. Staatsangehörigkeit. Wedde.		
R. u. B. Schluß betr. Ehrenbürgerrecht für J. Colquhoun. 1834. Sept. 18..	XIII.	296
Desgl. betr. Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht. 1845. Oct. 23.	XIX.	127
Abdruck derselben. 1845. Oct. 29.....	—	135
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung dessen vom 10. März 1768 über mit Vermögen nach Hamburg kommende Fremde. 1858. Juli 8.	XXVII.	149
Desf. Bekanntmachung. 1858. Juli 9.	—	176
Desgl. betr. Eintragung in die Steuer-Register behufs Nachsuchung des Bürgerrechtes. 1852. April 7.....	XXII.	429
Bürger-Militair, s. Feuer-Wache.		
Propositio Senatus betr. einige Verhältnisse desselben. 1834. Nov. 13.....	XIII.	305
R. u. B. Schluß. 1834. Dec. 11....	—	329
Publicandum über Abänderungen der das Bürger-Militair betreffenden Verordnungen. 1834. Dec. 12.....	—	332
Bekanntmachung über Befreiung von selbigem während der Dienstzeit der zum Contingente Berufenen. 1835. Oct. 12.	XIV.	263
R. u. B. Schluß betr. Befreiung der Landbewohner vom Dienste und Organisirung desselben in St. Pauli. 1836. Dec. 1.	—	446
Bekanntmachung desf. 1836. Dec. 14.	—	448
Desgl. betr. Reorganisation des 7. Bataillons. 1837. April 12.....	XV.	32

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Organisation des Bürger-Militairs in St. Pauli. 1837. Juni 21.	XV.	82
Desgl. betr. den activen Dienst des 8. Bataillons. 1837. Oct. 27.....	—	121
R. u. B. Schluß betr. den dem Chef des Bürger-Militairs zu ertheilenden Titel und Rang eines Obersten. 1839. Dec. 12.	—	515
Bekanntmachung betr. die Anmeldung der Freiwilligen. 1848. März 14....	XX.	275
Desgl. betr. Zuziehung der Reserve zum Wachdienste. 1848. Juni 14.....	—	312
R. u. B. Schluß betr. Abänderungen des Reglements wegen der Dienstpflichtigkeit und der Reclamationen. 1848. Nov. 27.	—	409
Dessen Abdruck. 1848. Dec. 6.....	—	429
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung des Wahlgesetzes von 1848. 1849. Dec. 13.	XXI.	219
Bekanntmachung betr. Wahlen zu Officieren u. Unterofficieren. 1849. Dec. 14.	—	221
Desgl. betr. Recurse von Entscheidungen der Reclamations-Commission. 1850. Juni 24.	—	581
Propositio Senatus betr. Gehalt des Quartiermeisters. 1848. Nov. 27.....	XX.	410
Desgl. betr. dasselbe. 1849. Jan. 4....	XXI.	4
R. u. B. Schluß betr. die Erhöhung der Gehalte der Feldwebel. 1848. Nov. 27.	XX.	410
Bekanntmachung betr. die Special-Corps. 1851. Jan. 13.....	XXII.	74
Propositio Senatus betr. Reglement für das Bürger-Militair. 1851. Sept. 25.	—	253
Desgl. betr. dasselbe. 1853. Dec. 28...	XXIII.	381
R. u. B. Schluß betr. dasselbe. 1854. März 20.....	XXIV.	46
Dessen Abdruck. 1854. März 22.....	—	53
Propositio Senatus betr. revidirtes Dienst-Reglement für das Bürger-Militair. 1853. Dec. 28.....	XXIII.	381
R. u. B. Schluß desf. 1854. März 20.	XXIV.	46
Abdruck desselben. 1854. März 22.....	—	77

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Aufnahme neuer Mitglieder in die Corps der Artillerie, Jäger und Cavallerie. 1852. Mai 3.	XXII.	436
Desgl. 1853. Jan. 3	XXIII.	3
Desgl. 1853. Nov. 25	—	344
Parole-Befehl betr. Befreiung gewisser Zeitungs-Druckerei-Gehülfen vom persönl. Bürger-Militair-Dienste. 1857. Juli 21.	XXVI.	223
Propositio Senatus betr. Pension des Quartiermeisters J. J. J. Julius. 1859. Juni 6.	XXVIII.	49
Desgl. betr. den Wachschreiber bezüglich der Kanzlei. 1859. Juni 6	—	—
Bürger-Militair-Steuer.		
Desf. Propositio Senatus. 1848. Nov. 27.	XX.	410
R. u. B. Schluß desf. 1849. Jan. 4.	XXI.	3
Desgl. 1849. Juni 25	—	89
Desf. Verordnung. 1849. Juni 29	—	104
R. u. B. Schluß betr. die revid. Verordnung über dieselbe. 1853. Dec. 28	XXIII.	381
Abdruck derselben. 1854. März 22	XXIV.	51
Bürgerschaft, s. Wahlen.		
Bekanntmachung betr. deren erste Versammlung. 1859. Dec. 2	XXVIII.	273
Desgl. betr. deren Local. 1859. Dec. 5.	—	274
Desgl. betr. die Zusammenberufung der erneuerten Bürgerschaft. 1862. Dec. 5.	XXX.	541
Band, deutscher, s. Aemter. Auslieferung. Bergedorf. Cartelle. Kriegspflichtigkeit. Reich. Ritzebüttel.		
Publicandum betr. die dort eingereichten Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Bundes. 1831. Nov. 18	XI.	699
Beschlüsse betr. Maaßregeln zur Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung und Ruhe in demselben. 1832. Juni 28	XII.	93
Beschluß betr. desfalsige fernere Maaßregeln. 1832. Juli 5	—	99
Auszug Protocolles betr. Nachdruck und Mißbrauch der Presse. 1832. Oct. 3.	—	111

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Ernennung der Spruchmänner. 1834. Nov. 13	XIII.	307
Publicandum wegen gemeinsamer Maaßregeln hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr-Anstalten. 1835. Mai 11.	XIV.	203
Bekanntmachung betr. Beschlüsse über den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke. 1841. Juni 14	XVI.	417
Desgl. betr. Erweiterung dieses Schutzes. 1857. Mai 8	XXVI.	149
Desgl. betr. Erweiterung des Schutzes der Werke der vor 1837 Nov. 9 verstorbenen Autoren. 1857. März 13	—	22
Desgl. betr. die Farben des deutschen Bundes. 1848. März 25	XX.	279
Desgl. betr. Standesverhältnisse der gräflichen Familie Bentinck. 1853. Juni 17.	XXIII.	83
Bundes-Contingent, s. Bürger-Militair. Militair-Schule. Ueber die früheren Militair-Conventionen, s. Bd. XI—XXI.		
Bekanntmachung betr. den Gerichtsstand in Strafsachen. 1852. Juli 28	XXII.	525
Schluß-Acte zur Regulirung der inneren Verhältnisse des 10ten Bundes-Armee-Corps. 1834. Juni 27	XIII.	99
Desgl. der 2ten Division. 1834. Oct. 14.	—	171
Desgl. betr. die Additional-Acte zu der Divisions-Schlußacte v. J. 1835. *) 1863. Aug. 26	XXXI.	402
Bekanntmachung über Eröffnung des Bureaus der interimistischen Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 10...	XIV.	49
Desgl. betr. Stellvertretung der auszulooſenden Mannschaft. 1835. Jan. 12..	—	—
Desgl. betr. Verlängerung des Termins zur Anmeldung bei der Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 26	—	53

*) Diese Divisions-Schlußacte ist 1835 zu Frankfurt a/M. einzeln in Octav gedruckt worden.

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Stellvertreter für Kriegsdienstpflichtige u. den desf. Verein. 1835. Febr. 7.	XIV.	59
Desgl. betr. Stellvertretung für 1828 geborne Wehrpflichtige. 1849. März 2.	XXI.	36
Desgl. betr. deren Fortbestehen. 1850. Jan. 21	—	501
Desgl. betr. Auszahlung des Stellvertretergeldes. 1851. Dec. 27	XXII.	338
Desgl. betr. Stellvertreter für Dienstpflichtige v. J. 1832. 1853. Jan. 29	XXIII.	17
Desgl. v. J. 1833. 1854. Febr. 4	XXIV.	29
Desgl. betr. Beibringung der Beweismittel über den Tod der 1811 bis 1813 Gebornen. 1835. Febr. 27	XIV.	90
Desgl. betr. Anfang der Ausloosung zur Completirung des Contingentes für die Districte des Jahres 1811. 1835. März 2.	—	92
Desgl. betr. Unzulässigkeit der Reclamationen der Dienstpflichtigen während der Ausloosung. 1835. März 16	—	97
Desgl. betr. Eintritt der Dienstpflichtigen in das Contingent, sowie die Reclamationen. 1835. März 27	—	100
Desgl. betr. Sistirung der Pflichtigen zum Kriegsdienst. 1835. April 13	—	190
Desgl. betr. nicht aufgefundene Dienstpflichtige. 1835. Mai 26	—	220
Desgl. betr. Verlängerung des Termins für die abwesenden Dienstpflichtigen. 1835. Oct. 28	—	267
Publicandum betr. Loosung für das Contingent aus den 1814 bis 1841 Gebornen, s. Bd. XVII—XXX.		
Bekanntmachung betr. Loosung der Dienstpflichtigen aus den Jahren 1814 bis 1841, s. Bd. XVI—XXX.		
Desgl. betr. Abänderung des Loosungs-Regulativs für die Ausloosung von Militair-Pflichtigen. 1854. Nov. 29	XXIV.	361

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. die unentgeltliche Vertheilung der Loosungslisten der Dienstpflichtigen an Betheiligte. 1855. Nov. 27.....	XXV.	236
Desgl. betr. Reclamation wegen Kriegsdienstpflicht betr. 1814—37. 1836—1857, s. Bd. XVI—XXVI.		
Desgl. betr. 1841. 1862. Jan. 1.....	XXX.	220
Desgl. betr. die nicht aufgefundenen Dienstpflichtigen v. J. 1834. 1855. Mai 8.	XXV.	148
Desgl. v. J. 1835. 1856. Juni 4.....	—	509
Desgl. über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von 1811—1840, siehe Bd. XVI—XXX.		
Desgl. 1841. 1863. Mai 19.....	XXXI.	127
Desgl. betr. Anmeldungen der bisher unbekannten 1832 gebornen Dienstpflichtigen 1853. Mai 27.....	XXIII.	73
Desgl. für 1835 u. 1836. 1857. Juni 24.	XXVI.	211
R. u. B. Schluß betr. Maaßregeln zur vollständigen Erhaltung des Contingentes. 1839. Juni 6.....	XV.	401
Bekanntmachung betr. Vortheile des freiwilligen Eintretens in das Contingent. 1841. Jan. 22.....	XVI.	299
Desgl. betr. Ergänzung des Contingentes durch die Aushebung. 1841. März 22.	—	376
Desgl. betr. Obliegenheiten noch nicht activer Contingentspflichtiger. 1849. Juni 29.	XXI.	109
R. u. B. Schluß betr. Pension für den Brigade-Intendanten Garvens. 1848. Sept. 21.....	XX.	359
R. u. B. Schluß betr. Pension für den Brigade-Commandeur Generallieutenant von Gayl. 1849. Febr. 21.....	XXI.	26
Desgl. betr. Pensionirung des Premier-Lieutenants v. Ehrenstein. 1852. Sept. 25.	XXII.	256
Bekanntmachung betr. die Zurückberufung der Militairpflichtigen. 1855. März 7.	XXV.	64
R. u. B. Schluß betr. die Vereinbarung		

über

Digitized by Google

	Bd.	S.
über die 3. Brigade 2. Division des X. Armee-Corps. 1855. März 22...	XXV.	72
Abdruck derselben. 1855. April 13.....	—	84
Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des d. Bundes. 1855. Febr. 5.	—	19
Deren § 22. 1855. Dec. 17.....	—	254
Bekanntmachung betr. die Dienstverpflichtung v. 6 Jahren. 1855. Dec. 19.	—	255
Desgl. betr. Kriegsbereitschaft und die sistirte Verabschiedung der Pflichtigen. 1855. März 22.....	—	73
Desgl. betr. Completirung und Erhöhung des Hauptcontingents. 1855. März 23.	—	77
Desgl. betr. Aussetzung der Verabschiedung von Militairpflichtigen. 1855. Sept. 28.	—	212
R. u. B. Schluß betr. Formations-Etat des Contingents. 1855. Oct. 4.....	—	214
Desgl. betr. Uebereinkunft der Militair-Bevollmächtigten des 10. Bundes-Armee-Corps und Protocoll deren der 2. Division. 1859. Juni 6.....	XXVIII.	48
Abdruck der Uebereinkunft. 1859. Oct. 26.	—	199
Desgl. des Protocolles. 1859. Oct. 26.	—	222
Zusammenstellung der von dem Militair-Bevollmächtigten des 10. Armee-Corps im April 1859 vereinbarten Gegenstände. 1859. Oct. 26.....	—	225
Bundes-Schiedsgericht. Bekanntmachung betr. dessen Einsetzung. 1849. Sept. 14.	XXI.	138
Bestimmungen über das Verfahren vor demselben. 1849. Sept. 14.....	—	142
Bußtag. Bekanntmachung betr. Ansetzung eines allgem. Bußtages. 1842. Juni 29.	XVII.	174
Desgl. betr. dieselbe auf den zweiten Donnerstag im November. 1848. Oct. 11.	XX.	373
Butter. Bekanntmachung wider betrügerische Erhöhung des Gewichtes der Butter. 1848. Juni 22.....	—	314

Digitized by Google

C.	Bd.	S.
Cancelei, s. Bd. XI.		
Carricaturen, s. Spottbilder.		
Cartelle. Allgemeine Cartell-Convention der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands. 1831. Febr. 28.	XI.	285
Publicandum betr. den dieselbe ergänzenden Bundes-Beschluß. 1832. Juni 4.	XII.	82
Bekanntmachung wider Theilnahme an Desertion. 1851. Mai 5.....	XXII.	155
Desgl. wider Verleitung von Bundestruppen zur Desertion. 1852. Febr. 13.....	—	420
Desgl. betr. den Bundesbeschluß wegen Abänderung der Artikel 8—10 der Bundes-Cartell-Convention v. 10. Febr. 1831. 1863. Aug. 7.....	XXXI.	397
Caserne. R. u. B. Schluß betr. Bau einer Infanterie-Caserne. 1857. März 30..	XXVI.	30
Propositio Senatus betr. Caserne für die Cavallerie. 1858. April 29	XXVII.	109
Censur. Bekanntmachung betr. deren Aufhebung. 1848. März 9.....	XX.	266
Central-Casse, s. Bd. XI.		
Central-Gewalt, s. Register 1849.		
Charfreitag, s. Bank.		
R. u. B. Schluß betr. Feier desselben. 1841. Dec. 9.....	XVI.	604
Chaussee- und Weg-Geld, s. Poststraßen.		
China, s. Blokade.		
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den deutschen Zollvereins-Staaten, Mecklenburg, sowie den Hansestädten und China. 1863. Juni.....	XXXI.	263
Chloroform. Bekanntmachung betr. dessen Anwendung. 1849. März 2.....	XXI.	38
Renovirte desgl. 1856. Nov. 22.....	XXV.	614
Desgl. betr. Verkauf kleiner Quantitäten. 1861. Juni 8.....	XXX.	60

Digitized by Google

	Bd.	S.
Cholera, s. Register des Bandes XII. XXI.		
Christen, s. Ehen. Eid.		
Cinders. Mandat wider das Zerschlagen derf. auf öffentl. Plätzen. 1858. April 7.	XXVII.	105
Civilbeamte. R. u. B. Schluß betr. Gehalts-Erhöhungen derselben und der Angestellten. 1857. Aug. 27.	XXVI.	232
Collateral-Steuer, s. Erbschafts-Steuer.		
Collecten. Die Collecten der Jahre 1827 bis 1862, s. Bd. X—XXX.		
1) Für die im Befreiungskriege Verwundeten ꝛc. 1863. März 6.	XXXI.	89
1863. Oct. 5.	—	422
2) Für die Allgemeine Armenanstalt. 1863. März 16.	—	94
1863. Dec. 14.	—	511
1864. März 9.	XXXII.	151
1864. Dec. 7.	—	226
3) Für das Allgemeine Krankenhaus. 1863. Oct. 19.	—	430
4) Für das Waisenhaus. 1864. Oct. 24.	—	137
Communisten, s. Bundestag.		
Concerte, s. Kirchen-Musiken. Revid. Bekanntmachung betr. gegen Bezahlung stattfindende Concerte. 1847. Febr.	XX.	10
Conditor-Waaren. Bekanntmachung betr. deren Färbung, Vergoldung und Versilberung. 1831. April 7.	XI.	328
Desgl. auf Spielzeug ausgedehnt. 1832. Dec. 14.	XII.	156
Desgl. betr. Färberei von Kuchen und Spielzeug. 1833. Nov. 4.	—	430
Desgl. betr. Färbung des Zuckerwerks, des Papiers und der Liqueure. 1834. Mai.	XIII.	84
Warnung vor dem Verkauf und Genuß mit schädlichen Färbestoffen vermischter Bonbons. 1853. Mai 13.	XXIII.	64
Confirmation. Bekanntmachung öffentlicher Confirmationen. 1832. März 23.	XII.	44

Digitized by Google

	Bd.	S.
Constituirende Versammlung, s. Verfassung.		
Consuln. Reglement für die Consuln. 1851.	XXII.	94
Contingent, s. Bundes-Contingent.		
Costarica. R. u. B. Schluß betr. den Vertrag mit Costarica. 1849. Dec. 27..	XXI.	319
Abdruck desselben. 1851	XXII.	41
Courantgeld, s. Münzwesen.		
Cuxhaven, s. Cholera. Lootsen. Quarantaine. Unterelbe.		
Bekanntmachung betr. die Hinlegung von zwei schwarzen Tonnen. 1850. Juli 15.	XXI.	582
Desgl. betr. das neue Leuchtfeuer daselbst und das Baaklicht. 1853. Dec. 16...	XXIII.	376
Desgl. wider das Ankern im Hafen während der Baggerei. 1859. April 14..	XXVIII.	35
Desgl. betr. ein Licht im Leuchtthurm. 1861. Dec. 6	XXX.	150
Desgl. betr. Strandbatterien daselbst. 1864. Juni 22	XXXII.	90
Criminal-Actuarien. R. u. B. Schluß betr. deren Wahl. 1838. Juni 27	XV.	279
Criminal-Recht, s. Polizei. R. u. B. Schluß betr. Verordnung über die Vollziehung der Todesstrafen. 1854. Oct. 19	XXIV.	271
Abdruck derselben. 1854. Oct. 20.....	—	275
Cyankalium. Bekanntmachung wider dessen Verkauf. 1862. Jan. 20.....	XXX.	224

D.

Dänemark, s. Eisenbahnen. Holstein. Lübeck. Sundzoll.		
Bekanntmachung betr. Einlaufen Hamburgischer und K. Dänischer Schiffe in den gegenseitigen Häfen in Nothfällen. 1854. Sept. 11	XXIV.	261
Daguerreotypie. Verbot des Verkaufs der dazu benutzten Baumwolle. 1846. März 1.	XIX.	191

Digitized by Google

	Bd.	S.
Dampfbagger. R. u. B. Schluß betr. Anschaffung eines Dampfbaggers. 1844. Dec. 16.	XVIII.	608
Bekanntmachung betr. den Dampfbagger und die Taucherglocke. 1845. Juli 4.	XIX.	81
Desgl. 1845. Aug. 16	—	110
Desgl. betr. die Bojen bei dem zu verlegenden Dampfbagger. 1855. Juli 25.	XXV.	188
Dampffähre. R. u. B. Schluß betr. Dampffähre zwischen Grasbrook und Wilhelmsburg. 1858. Nov. 29	XXVII.	248
Bekanntmachung betr. dies. 1858. Dec. 17.	—	257
Dampfschiffe, s. Grasbrook. Verordnung für die Capitaine der Dampfschiffe. 1838. April 23. XV. 262. Ern. 1852. Juli 23.	XXII.	523
Befehl betr. Liegen derselben an der Brücke. 1839. Mai 31	XV.	397
Ordre für deren Capitaine, welche den provisorischen Landungsplatz zu St. Pauli benutzen. 1839. Juni 9	—	408
Desgl. betr. den Landungsplatz am Grasbrook. 1839. Juli 6	—	446
Patronats-Verfügung zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfschiffe bei Lustfahrten. 1844. Juli 16	XVIII.	300
Desgl. 1863. Mai 21	XXXI.	145
Desgl. betr. das Dampfschiff Concordia. 1863. Juni 2	—	147
Landherrl. desgl. betr. das Dampfschiff Primus. 1840. Aug 8	XVI.	172
Bekanntmachung betr. Regeln über das gegenseitige Ausweichen von Dampfschiffen. 1841. Jan. 2	—	294
Anstellung von Marine-Beamten auf der Landungsbrücke und Abgabe an dieselben, s. Schifffahrt- und Hafen-Deputation.		
Bekanntmachung betr. den Tarif für Benutzung der beiden Landungsbrücken. 1841. Juni 23	—	434

Digitized by Google

	Bd.	S.
Schragen für Brückengeld der Eisbrücke daselbst. 1847. Jan. 9	XX.	4
Desgl. 1847. Dec. 28	—	237
Taxe am Landungsplatze der Dampfschiffe. 1855. Juli 12	XXV.	181
Renovirt 1856. April 1	—	381
Bekanntmachung betr. Benutzung der Landungsbrücken durch Seedampfschiffe. 1847. Juli 26	XX.	135
Desgl. betr. Verschiffung von Vieh über dieselben. 1847. Juli 26	—	136
Desgl. wider zudringliche Gastwirthe bei Landung der Dampfschiffe. 1845. Aug. 5.	XIX.	97
Desgl. wider Lagern von Gütern und Effecten auf Ponton und Landungsbrücke in St. Pauli. 1851. Mai 28	XXII.	161
Erneuert 1858	XXVII.	196
Instruction für die dort angestellten Arbeitsleute. 1861. Mai 10	XXX.	54
Bekanntmachung betr. Benutzung der dritten Landungsbrücke. 1861. Juni 15.	—	61
Taxe am Landungsplatze der Dampfschiffe zu St. Pauli. 1862. Jan. 1	—	213
Desgl. für die Arbeitsleute an den Landungsbrücken u. -Treppe daselbst. 1862. Jan. 1	—	216
Desgl. für die Fuhrleute an der Landungsbrücke daselbst. 1862. Jan. 1	—	218
R. u. B. Schluß betr. Uebereinkunft wegen Patentirung einiger Dampfschiffe zwischen hier und Harburg. 1845. April 24.	XIX.	52
Bekanntmachung betr. das Dampfschiff Phönix. 1850. März 16	XXI.	557
Verfügung wider Ueberfüllung des Dampfschiffes Helene. 1858. Mai	XXVII.	129
Desgl. wider die der Hansa und Hannover. 1860. Juni	XXIX.	48
Desgl. wider die des Delphin. 1860. Juni.	—	49

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. wider die des Telegraph. 1860. Juli.	XXIX.	56
Desgl. wider die des Fortschritt. 1864. April 11	XXXII.	22
Desgl. wider die der Alsterdampfschiffe. 1864. Mai 28	—	82
Desgl. betr. das Ein- und Aussteigen in dieselben. 1864. Oct. 28	—	138
Dankfest, s. Collecte. Erndte. Feste.		
Darren, s. Brauwesen.		
Decken. Bekanntmachung betr. Ausklopfen der Fußdecken. 1839. Mai 24	XV.	394
Dedicationen. Bekanntmachung betr. dies. und Zusendungen an E. H. Rath. 1829. Oct. 5. XI. S. 91. Ern. 1841. Mai 12.	XVI.	391
Deputationen E. E. R. u. Erbges. B. siehe Bd. XX.		
Bekanntmachung betr. die vom Senat ernannten Vorstände und Mitglieder. 1863. Juni 26	XXXI.	368
Deserteure, s. Cartelle.		
Deutsch-Katholiken.		
Concession. 1848. März 31	XXIII.	483
Bekanntmachung betr. Zurücknahme derselben. 1853. Febr. 21	—	19
Diebstahl, s. Lampen.		
Bekanntmachung wider Entwendungen und diebische Veruntreuungen auf Schiffen. 1836. März 11	XIV.	332
Desgl. 1841. März 24	XVI.	381
Desgl. wider Schiffsdiebstähle und Beraubungen an Waaren. 1855. Sept. 12.	XXV.	208
Mandat wider selbige. 1839. Juni 21.	XV.	426
Erneuert 1842. Aug. 4	XVII.	203
Desgl. wider Diebstähle in den Holzhäfen. 1841. April 22	XVI.	388
Warnung vor dem Ankauf von entwendetem Kupfer, Eisen u. s. w. 1842. Mai 23.	XVII.	137
Dienstboten, s. Gesinde.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Dienstpflichtige, s. Bundes-Contingent. Recrutirung.		
Dienststellen. Polizei-Verfügung betr. das marktschreierische Ausbieten derselben in öffentlichen Blättern. 1864. Dec. 30.	XXXII.	253
Discontocasse, s. Handelscrisis.		
Dispacheur.		
R. u. B. Schluß betr. dessen Gehalt und Gebühren des Comptoirs. 1856. Juli 19.	XXV.	510
Desf. Bekanntmachung. 1856. Juni 23.	—	519
Dominica. R. u. B. Schluß betr. Handels-Vertrag. 1855. Oct. 4. (nicht ratificirt)	—	219
Drachen. Desf. Warnung. 1834. Sept. 19.	XIII.	296
Bekanntmachung wider dieselben zu St. Pauli. 1856. Juli 3.	XXV.	527
Desgl. wider solche mit Laternen. 1861. Sept. 9.	XXX.	110
Drathgeflechte. Bekanntmachung betr. Verkauf der grünen. 1861. Juni 20.	—	61
Drillhaus, s. Alster.		
Droschken, s. Gassen. Grasbrook.		
Bekanntmachung wegen Vertheilung der Droschken-Stationen. 1836. Jan. 18.	XIV.	325
Verfügung betr. Disponibilität der Droschken auf Stationsplätzen. 1838. Juli 12.	XV.	281
Desgl. betr. Fuhrlohn zur Nachtzeit. 1844. Febr. 19.	XVIII.	20
Desgl. betr. Droschken und revidirte Taxe derselben. 1845. Febr.	XIX.	31
Revidirte desgl. 1846. Dec. 1.	—	332
Polizei-Befehl wider die Unordnungen der Droschkenführer. 1851. Febr. 19.	XXII.	83
Bekanntmachung betr. die Droschkenführer zu St. Pauli. 1852. Aug. 25.	—	533
Desgl. betr. die Reihefolge abzuholender Droschken. 1855. Dec.	XXV.	296
Revid. Droschken-Taxe. 1860. Juli 6.	XXIX.	52
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1861. Aug. 1.	XXX.	97

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. dieselbe und das Fahrgeld nach Bahnhöfen. 1861. Aug. 22....	XXX.	100
Revid. Droschken-Taxe. 1862. April 17.	—	341
Desgl. 1863. April.....	XXXI.	145
Düpe. R. u. B. Schluß betr. Uebernahme der Düpe in den Privatfleeten. 1840. Nov. 12.	XVI.	222

E.

Ehen. Verordnung die s. g. wilden Ehen betr. 1833. Mai 13.....	XII.	304
Aufforderung betr. dies. 1834. April 5.	XIII.	74
Desgl. zur Erwerbung des Bürgerrechts durch in derselben Lebende. 1837. Juli 19.	XV.	101
R. u. B. Schluß betr. provisorische Verordnung betr. Ehen zwischen Christen und Juden. 1851. Sept. 25.....	XXII.	254
Abdruck derselben. 1851. Oct. 24.....	—	389
Gesetz über Eheschließung und Geburtsregister. 1861. Juli 1.....	XXX.	64
Ehrenämter. Polizei-Verfügung wider den Andrang von Bittstellern zu dem Hause des Neuerwählten. 1861. Jan. 5.	—	4
Desgl. 1861. Dec. 9.....	—	152
Ehrenbürger, s. Bürger.		
Eid. R. u. B. Schluß betr. Verordnung über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden. 1849. Juni 25.....	XXI.	88
Abdruck derselben. 1849. Juni 29.....	—	98
Ehrendenkmünze. R. u. B. Schluß betr. deren Stiftung. 1853. Juli 21.....	XXIII.	123
Eigenthums-Veränderungen, s. Immobilien.		
Eilbeck. Bekanntmachung betr. Errichtung der Vogtei Eilbeck. 1856. Dec. 15...	XXV.	637
Eimsbüttel, s. Poststraßen.		
Einquartierung, s. Brandsteuer. 1851. Vergl. Bd. XX—XXII.		
Reglement für diejenigen von Bundestruppen. 1863. Dec. 4.....	XXXI.	504

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Ausdehnung desselben. 1864. Jan. 22	XXXII.	11
Bekanntmachung betr. Quartierwirthe für fremde Truppen. 1863. Dec. 4.	XXXI.	507
Bestimmungen über die Verpflegung der Truppen. 1863. Dec.	—	508
Veränderte Bestimmungen hierüber. 1863. Dec. 9	—	509
Bekanntmachung betr. veränderte Bestimmungen für Quartierwirthe. 1863. Dec. 11	—	510
Desgl. betr. eine bevorstehende Natural-Einquartierung. 1863. Dec. 20	—	512
Desgl. betr. Localitäten für Militair-Kranke. 1863. Dec. 23	—	523
Desgl. betr. die Auszahlungen an Quartierwirthe. 1863. Dec. 28	—	524
Desgl. betr. Abänderung der Bekanntmachung vom 28. Dec. 1863. 1864. Jan. 8	XXXII.	9
Desgl. betr. den Durchmarsch k. preußischer Truppen. 1864. Jan. 19	—	—
Desgl. betr. Belegung der Stadt, der Vorstädte und des Landgebiets mit Natural-Einquartierung. 1864. Jan. 19	—	10
Desgl. betr. freiwillige Einquartierung. 1864. Jan. 24	—	12
Desgl. betr. Quartierwirthe für fremde Truppen. 1864. Nov. 15	—	208
Eis, s. Alster. Elbe. Bekanntmachung betr. Wegschaffung des Eises und Schnees und die Rinnsteine. 1831. Dec. 2	XI.	711
Desgl. 1840. Dec. 30	XVI.	275
Desgl. 1849. Jan. 13	XXI.	12
Desgl. 1861. Jan. 23	XXX.	9
Desgl. 1862. Jan. 21	—	226
Desgl. zu St. Pauli. 1862. Jan. 23	—	229
Desgl. daselbst. 1862. Nov. 24	—	523

Digitized by Google

	Bd.	S.
Warnung betr. die Ablattungen auf dem Eise. 1840. Dec. 18.....	XVI.	255
Bekanntmachung betr. die Wegschaffung des Schnees und Eises von den Trottoirs. 1864. Febr. 6.....	XXXII.	14
Eisenbahn, s. Lübeck. Pferde-Eisenbahn.		
R. u. B. Schluß betr. Anwendung des Expropriations-Gesetzes auf diejenige von Hamburg über Bergedorf bis an die Elbe. 1840. Mai 25.....	XVI.	67
Desfalsige Concession. 1840. Juni 1.	—	73
R. u. B. Schluß behufs Erweiterung des Eisenbahnhofes. 1845. Juli 31.....	XIX.	90
Desgl. desfalls und Zoll- und Accise-Erhebung. 1846. Juni 18.....	—	245
Bekanntmachung betr. das Bahnpolizei-Reglement auf dem Hamburgischen Gebiete. 1842. April 25.....	XVII.	86
Desgl. auf dem beiderstädtischen. 1842. April 25.....	—	86
Bahnpolizeireglement. 1842. April 27.	—	87
Verfügungen betr. Eröffnung der Eisenbahn. 1842. Mai 5.....	—	100
Warnung betr. Uebergänge derselben. 1842. Mai 5.....	—	101
R. u. B. Schluß betr. Ratification der Verträge betr. eine Eisenbahn zwischen Hamburg und Berlin. 1841. Dec. 9.	XVI.	603
Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, sowie Lübeck und Hamburg, betr. Herstellung der gedachten Eisenbahn-Verbindung. 1842. Febr. 18.	XVII.	4
Verordnung betr. Schutz des auf dem Beiderstädtischen liegenden Theils der Berlin-Hamburger Eisenbahn. 1850. März 25.	XXI.	543
R. u. B. Schluß betr. Betheiligung des Staates in Actien der Eisenbahnen zwischen Berlin und Hamburg. 1843. Juni 1.	XVII.	384

Desgl.

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Uebernahme desf. 5160 Actien und desf. Anleihe. 1845. Juli 31...	XIX.	88
Vertrag zwischen Hamburg und Dänemark betr. Herstellung einer Hamburg-Altonaer Verbindungs-Eisenbahn. 1860. Aug. 8	XXIX.	69
Elbbade-Anstalt, s. Jollenführer.		
Verfügung wider das Schwimmen und Fischen neben derselben. 1835. Mai 9.	XIV.	202
Desgl. 1860. Jan. 12.....	XXIX.	13
Verbot zu deren Schutz. 1850. Juni 18.	XXI.	580
Elbe, s. Dampffähre. Schießpulver. Schifffahrt- und Hafen-Deputation. Unterelbe		
Mandat betr. Sandbaggern und Graben längs den Ufern. 1845. Mai 23....	XIX.	62
Bekanntmachung betr. Prämien für Ballastsand. 1845. Juli 1	—	78
Desgl. betr. Aufhören derselben. 1861. Dec. 9	XXX.	152
Reglement auf der Elbe während der Eisbahn. 1849. Jan. 6	XXI.	10
Bekanntmachung wider Werfen des Ballastes und Steingruses in die Elbe. 1839. Juli 12.....	XV.	441
Desgl. wider die Uebertretungen bei den Staatsanlagen an und bei der Norder-Elbe. 1857. März 12.....	XXVI.	20
Renov. Mandat gegen Ankern im Fahrwasser, v. J. 1821. 1841. Juni 6...	—	145
Verbot des Schießens auf der Elbe in der Nähe der Grasbrooksfähre. 1853. Juli 21.	XXIII.	116
Bekanntmachung betr. den Fährbetrieb beim Grasbrook auf dem Harburger Wege. 1862. Juli 16.....	XXX.	221
Desgl. betr. die Beförderung mit den Elbfähren am 20. und 21. December. 1863. Dec. 19.....	XXXI.	511
Reglement betr. das Gewicht der zu Eiszeiten die Eisbahn der Norder-Elbe am		

Digitized by Google

	Bd.	S.
großen Grasbrook passirenden, beladenen Fracht- und Last-Wagen. 1864. Dec.	XXXII.	228
R. u. B. Schluß betr. Niedersetzung einer R. u. B. Deputation zur Verbesserung des Fahrwassers der Unter-Elbe und des Curhavener Hafens. 1853. Dec. 28..	XXIII.	379
Elbinseln, s. Jagd, Marschlande. Reich.		
Elbschifffahrt, s. Schiffsleute. Telegraphen.		
Bekanntmachung betr. Errichtung eines Paß-Polizei-Bureaus zu Wittenbergen. 1840. Juli 2	XVI.	160
Elbschifffahrts-Acte. Propositio Senatus betr. die von der Commission zu Dresden abgeschlossenen Verträge. 1844. Juli 25.	XVIII.	316
Desgl. und Ernennung einer desf. Besprechungs-Commission. 1844. Sept. 4.	—	339
Desgl. und Erwählung einer Entscheidungs-Deputation. 1844. Sept. 12	—	343
Conclusum derselben. 1844. Sept. 17.	—	347
Beiderstädtische Bekanntmachung bei Publication der Verträge und Uebereinkunft. 1844. Nov. 22.....	—	378
Bekanntmachung desgl. 1844. Nov. 28.	—	386
Additional-Acte zur Elbschifffahrts-Acte von 1821. 1844. Nov. 28.....	—	387
Uebereinkunft betr. Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe. 1844. Nov. 28.....	—	497
Bekanntmachung betr. Angabe der Waaren auf der Ober-Elbe nach Elbzoll-Pfunden und den Gebrauch der neuen Manifeste. 1845. Jan. 31.....	XIX.	12
R. u. B. Schluß betr. Ratification des Schlußprotocolles der dritten Revisions-Commission. 1854. März 20	XXIV.	45
Bekanntmachung desf. 1854. April 21.	—	110
Uebereinkommen zwischen den Elbuferstaaten, betr. neue Regulirung der Elb-		

zölle

Digitized by Google

	Bd.	S.
zölle nebst Schlußprotocoll der fünften Revisions-Commission. 1863. Juni 5..	XXXI.	147
Elb-Tonnen, s. See-Tonnen.		
Elb-Zoll, s. 1852. 1854. 1861. Elbschiffahrtsacte.		
Elb-Zollgericht, s. Bd. XVIII.		
Enclaven, s. Walddörfer.		
England, s. Blokade. Sklavenhandel.		
Englisch-bischöfliche Gemeinde. Bekanntmachung, frühere Amtshandlungen der Geistlichen betr. 1834. Jan. 20.....	XIII.	39
Deren Concession. 1834. Jan. 17...	XXIII.	477
Entfestigungs-Steuer, s. Post- und Handels-Straßen. Vergl. Bd. XI.		
R. u. B. Schluß betr. Ueberweisung der für Entfestigung und Wegebau angewiesenen Mittel an die Staatscasse. 1842. Juni 16.	XVII.	159
Desgl. betr. Abänderung der Entfestigungssteuer-Verordnung. 1850. März 14..	XXI.	539
Bekanntmachung ders. 1850. März 18.	—	541
R. u. B. Schluß betr. Anwendung des § 6 der Brandsteuer auf die Entfestigungssteuer. 1854. Dec. 21.....	XXIV.	368
Desf. Bekanntmachung. 1854. Dec. 22.	—	389
Eppendorf. Notification betr. Erhebung einer Kirchensteuer. 1843. Jan. 28..	XVII.	314
Erbrecht. Gesetz betr. Aufhebung einiger Beschränkungen der freien Verfügungen auf den Todesfall. 1861. Febr. 20..	XXX.	12
Erbschafts-Steuer, s. Zehnten-Amt.		
R. u. B. Schluß vom 28. Januar 1830, betr. Ausdehnung der Erbschafts- und Collateral-Steuer auf den zweiten Grad.	XI.	114
Desf. Publicandum. 1830. März 5..	—	162
R. u. B. Schluß betr. die Abgabe von Erbschaften und desf. Verordnung. 1851. Dec. 29.....	XXII.	340
Desf. Verordnung. 1851. Dec. 29...	—	383

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. die Abgabe von Erbschaften. 1854. Dec. 21.....	XXIV.	369
Bekanntmachung betr. dies. 1854. Dec. 22.	—	389
Erdöl. Bekanntmachung betr. Verkehr mit demselben. 1862. Juni 16.....	XXX.	416
Fernere Bekanntmachung. 1862. Juli 23.	—	431
Erndte. Dankfest, s. Bd. XX.		
Erstickte und Ertrunkene, s. Geestlande.		
Erwerbs-, Einkommen- und Luxus-Steuer. Vergl. Bd. XII. XV.		
Eßlinger Zoll. Bekanntmachung betr. Erhebung desselben. 1846. Aug. 28....	XIX.	271
Etiquetten, s. Nachahmung.		
Everführer, s. Fährwesen. Schiffe.		
Polizei-Befehl betr. die Everführer-Knechte beim Niederbaum. 1833. Nov.	XII.	469
Desgl. wider Unordnungen beim Löschen der Seeschiffe. 1836. Juni 6.....,	XIV.	384
Bekanntmachung wider die Vereinigung der Everführer-Tagelöhner. 1850. Juli 17.	XXI.	583
Desgl. wider die Bauart der Ever mit spitzen Steven. 1838. März 28.....	XV.	255
Expropriation, s. Abgebrannte Stadttheile. Bergedorf. Brodtschrangen. Eisenbahn. Hammerbrook.		
R. u. B. Schluß betr. das Expropriations-Gesetz. 1839. Dec. 18.....	—	523
Abdruck desselben. 1839. Dec. 20.....	XV.	526
Propositio Senatus betr. Aenderungen und Zusätze zu demselben. 1844. März 14.	XVIII.	38
R. u. B. Schluß betr. dies. 1844. April 25.	—	139
Expropriations-Gesetz, Revidirtes. 1844. April 26.....	—	141

F.

Fabriken, s. Feuersgefahr. Waarenbezeichnungen.

Mandat wegen Untersuchung und sicherer

Ein-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird. 1830. Juni 30	XI.	183
Fährwesen, s. Hannover. Steinwärder.		
Bekanntmachung wider Ueberfüllung der Fährkähne zwischen dem Stadtdeich und dem Grasbrook. 1841. Sept.	XVI.	506
Desgl. betr. die Ever- und Jollenführer am Stadtdeiche und auf der Veddel. 1847. Dec. 22	XX.	231
Fährtaxe für die Stadtdeicher und Veddeler Fährleute. 1847	—	228
Anzeige betr. deren Fährwesen. 1839.	XV.	429
Bekanntmachung betr. Ueberfahrt zwischen dem Stadtdeich und dem Grasbrook. 1846	XIX.	271
Desgl. betr. die Fähre an der Norder-Elbe am Grasbrook. 1853. Jan. 10.	XXIII.	12
Desgl. wider Behinderung des Fährbetriebs. 1854. Febr. 22	XXIV.	33
Desgl. betr. Numerirung der Fahrzeuge innerhalb der Stadt. 1854. Juni 12.	—	148
Fährgeld-Taxe für die Personen-Fähre auf Steinwärder am Reiherstieg. 1859. Juni 28	XXVIII.	74
Nachtrag zu derselben. 1860. Dec. 29.	XXIX.	293
Desgl. revidirte. 1863. Oct. 15	XXXI.	428
Fahren, s. Billwärder. Gassen. Wagen.		
Falliten-Wesen. Publicandum betr. die unzulässige Deckung der Ehefrauen von Falliten. 1829. Sept. 9	XI.	88
R. u. B. Schluß wegen Gehalts-Erhöhung des Actuars. 1829. Dec. 17	—	107
Desgl. betr. dessen Pensionirung, Gehalt des Neuzuerwählenden, dessen Schreiber und die Sporteln. 1851. Dec. 8	XXII.	282
Verzeichniß der Gebühren. 1852. Jan. 2.	—	399
Bekanntmachung betr. die Verwaltung desselben. 1861. Jan. 17	XXX.	5

Digitized by Google

	Bd.	S.
Familien-Namen. Mandat betr. doppelte Familien-Namen. 1856. Mai 16....	XXV.	497
Farben, s. Bund, deutscher. Conditor-Waaren. Drathgeflechte.		
Farmsen. Verordnung betr. die Schule. 1833. Dec. 1.....	XII.	470
Fastnacht. Bekanntmachung wider das Sammeln in den Straßen in dieser Zeit. 1834. Febr. 8. Bd. XIII. S. 44. 1840. März. Bd. XVI. S. 22. 1843. Febr. 25.	XVII.	324
Desgl. 1850. Febr. 9.....	XXI.	512
Feier, s. Feste.		
Ferdinandsthor. R. u. B. Schluß betr. Einrichtung desselben. 1857. März 30.	XXVI.	32
Bekanntmachung betr. die Accise-Controle und Sperr-Erhebung am Ferdinandsthor. 1857. Dec. 9.....	—	301
Feste. Bekanntmachung über kirchliche Feier des Dankfestes am 12. Februar. 1832. Febr. 8	XII.	30
Desgl. betr. das kirchliche Fest am 18. October. 1835. Oct. 12.....	XIV.	261
Desgl. wegen Verlegung des Marien-Verkündigungs-Festes. 1836. Febr. 17..	—	329
Desgl. betr. kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation. 1836. Juli 1	—	384
R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Feier einiger Festtage und Einstellung der dritten Festtage. 1837. Dec. 7...	XV.	131
Desf. Bekanntmachung. 1837. Dec. 8.	—	134
Desgl. betr. Feier d. 18. März. 1838. März 16.	—	197
Desgl. betr. Feier des 25. Jahrestages der Schlacht bei Leipzig. 1838. Oct. 12..	—	288
Desgl. wegen des am 26. Mai zu begehenden Dankfestes. 1839. Mai 15..	—	393

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. den Gedenktag zur Feier der vor 50 Jahren wiedergewonnenen Selbstständigkeit Hamburgs. 1863. März 4.	XXXI.	88
Desgl. betr. die Festlichkeiten am bevorstehenden Dankfeste. 1863. März 6 ..	—	89
Desgl. Patronats- betr. den beabsichtigten Festzug. 1863. März 16	—	95
Desgl. Polizei- betr. denselben. 1863. März 17	—	—
Desgl. Polizei-, betr. die Illumination am 18. d. M. 1863. März 17	—	96
Desgl. betr. die Festlichkeiten zur Erinnerung an die Leipziger Völkerschlacht. 1863. Oct. 9	XXXI.	423
Desgl. betr. das am 18. October zu veranstaltende Feuerwerk. 1863. Oct. 12.	—	425
Festzug, s. Feste. Schillerfeier.		
Feuer-Casse, s. Bauten. Bergedorf. Billwärder. Brandstätte. Lösch-Anstalten. Moorburg. Ochsenwärder.		
Publicanda wegen einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage. 1829—1835, s. Reg. Bd. XVI. Desgl. 1839. März 13.	XV.	371
R. u. B. Schluß wegen Einbehalts der jährlichen 25,000 ℔ Cour., welche der Stadt-Feuer-Casse zu den Feuerlöschungs-Anstalten bezahlt sind. 1830. Jan. 27.	XI.	114
Desgl. betr. Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung vom Jahre 1822, auf sechs Monate. 1832. Nov. 15 ..	XII.	142
Bekanntmachung desf. 1832. Nov. 15.	—	144
Propositio Senatus betr. revidirte General-Feuer-Cassen-Ordnung. 1833. März 28.	—	244
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1833. Mai 2.....	—	255
Deren Abdruck. 1833. Mai 3	—	258
Deren Publication. 1833. Mai 13..	—	303
Prolongation mit Aenderungen. 1843. Mai 11	XVII.	348

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. dieſelben, und Abänderungen. 1843. Mai 15	XVII.	357
Prolongation. 1845. April 24	XIX.	53
Desſ. Bekanntmachung. 1845. April 25.	—	55
Prolongation mit Abänderungen. 1847. Mai 6	XX.	47
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1847. Mai 28. Abdruck derſelben v. d. T.	—	60
R. u. B. Schluß betr. Prolongation. 1849. Febr. 21.....	XXI.	25
Bekanntmachung desſ. 1849. Febr. 23.	—	31
Prolongation. 1850. März 14	—	539
Desſ. Bekanntmachung. 1850. März 15.	—	540
Prolongation und Zuſatz zu § 2. 1851. März 27	XXII.	118
Bekanntmachung desſ.	—	122
Jährlich erneuerte Prolongationen. 1854—1857, ſ. Bd. XXVI.		
Prolongation und Abänderung des § 21. 1858. April 29	XXVII.	107
Desſ. Bekanntmachung. 1858. April 29.	—	115
R. u. B. Schluß betr. Einſetzung einer F. C. Deputation behufs Reviſion. 1854. Dec. 21.....	XXIV.	371
Bekanntmachung betr. bei der Feuer-Caſſe über beabſichtigte Neubauten zu machende Anzeige. 1844. Jan. 3....	XVIII.	3
Aufforderung desſ. 1844. Jan. 31 ..	—	6
Warnung betr. Sicherung flacher, mit Metall gedeckter Dächer gegen den Blitz. 1846. Juli.....	XIX.	253
Bekanntmachung betr. ordentliche Zulage zur Feuer-Caſſe. 1848. Juni 8..	XX.	309
Desgl. 1858. März 8.....	XXVII.	17
Erneuert 1863. März 24	XXXI.	103
Desgl. betr. zeitige Bezahlung. 1850. Juli 22	XXI.	584
Desgl. betr. dieſelben. 1851. April 7...	XXII.	153

Pro-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Propositio Senatus betr. den § 20 der R. F.-C.-Ordnung. 1836. Aug. 18..	XIV.	416
Bekanntmachung betr. die ordentlichen Zulagen. 1839. Sept. 13.....	XV.	489
Publicandum wegen einer außerordentl. Feuer-Cassen-Zulage. 1841. Febr. 1..	XVI.	342
Desgl. betr. ordentl. und außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage. 1847. Juli 2...	XX.	132
Desgl. betr. Aufforderung zur Zahlung der ordentl. F.-C.-Zulage. 1848. Juli 24.	—	319
R. u. B. Schluß betr. Vereinigung der Neuenwerker mit der städtischen Feuer-Casse. 1839. Dec. 12.....	XV.	514
Desf. Bekanntmachung. 1839. Dec. 27.	—	642
Desgl. betr. bei der Neuenwerker Feuer-Casse versichert gewesene Grundstücke. 1840. Febr. 26.....	XVI.	18
Desgl. 1840. April 21.....	—	27
Desgl. 1840. Mai 22.....	—	38
Neue revid. Artikel der F.-C. außerhalb der Stadt Hamburg, die Verbesserte genannt. 1841.....	—	768
R. u. B. Schluß betr. Aufnahme der Grundstücke des Grünen Deiches in die städtische Feuer-Casse. 1842. Dec. 1..	XVII.	260
Desf. Bekanntmachung. 1843. April 12.	—	335
Desgl. betr. Verwendung der Feuer-Cassen-Gelder. 1843. Juni 7.....	—	387
Aufforderung zur Anschaffung von Feuer-Eimern und haarnen Decken. 1843. Juni.	—	392
R. u. B. Schluß betr. F.-C.-Gelder der nicht herzustellenden, dem Staate gehörigen Gebäude. 1843. Nov. 23.....	—	485
Desgl. betr. Beihülfe von 140,000 ℔. 1847. Mai 6.....	XX.	47
Bekanntmachung betr. Abänderungen der Gen.-Feuer-Cassen-Ordnung. 1860. April 25.....	XXIX.	37

	Bd.	S.
Desgl. betr. deren Prolongation. 1862. April 25	XXX.	348
Desgl. 1863. April 13	XXXI.	114
Feuer-Cassen-Staats-Anleihe, s. Register Bd. XXVIII.		
Gesetz betr. deren Deckungsmittel. 1862. Juli 7	XXX.	426
Feuer-Polizei, s. Geestlande. Hafen. Schauspiele. Schiffe. Schornsteine.		
Revidirte Dienstverordnung für das Bürger-Militair und die Garnison bei Feuersbrünsten. 1862. Jan. 27	—	230
Bekanntmachung das Ausfüllen der leeren Räume unter den Fußböden betr. 1833. Juli 23	XII.	348
Desgl. wegen der von den Hausbewohnern vorräthig zu haltenden Decken. 1834. Mai 29. Bd. XIII. S. 84. Desgl. Aug. 29.	XIII.	292
Befehl betr. Vorsichts-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Heu u. Stroh. 1834. Dec.	—	308
Bekanntmachung wider Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht. 1835. Jan. 26.	XIV.	55
Desgl. betr. die an die Stelle des aufgehobenen Corps der Menschenretter getroffenen Einrichtungen. 1835. Sept.	—	255
Desgl. betr. Kaminthüren. 1838. März 17.	XV.	200
Mandat betr. Abstellung unnöthiger Allarmirung bei Feueraufläufen. 1838. Mai 18.	—	264
Renovirt 1854. März 8	XXIV.	38
Bekanntmachung betr. die auf Böden, Speichern u. dgl. gegen Feuersgefahr anzuwendende Vorsicht. 1838. Dec. 22.	XV.	336
Renovirt 1841. März 25	XVI.	381
Desgl. betr. feuersgefährliche Bügel-Oefen, Heerde und Oefen in Localen zum Trocknen. 1839. Aug. 1	XV.	448
Desgl. wegen der Feuersignale bei Feuersbrünsten in St. Georg und auf dem Stadtdeiche. 1840. Jan. 8	XVI.	5

Digitized by Google

	Bd.	S.
Mandat betr. die gegen Verbreitung eines Feuers durch Flugfeuer zu nehmenden Maaßregeln. 1841. Febr. 5.....	XVI.	343
Bekanntmachung betr. Erleuchtung der Häuser in der Umgegend der brennenden Gebäude bei Nacht. 1846. Sept. 20.	XIX.	116
Verordnung betr. Entfernung der mit den Rauchkammern verbundenen Feuersgefahr. 1841. März 15.....	XVI.	372
Verbot in den Buden in der Stadt Feuer oder Licht zu haben. 1842. Mai 17..	XVII.	129
Desgl. des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten. 1842. Juni 30.	—	176
Erneuert 1843. Oct. 15.....	—	433
Desgl. 1854. Juni 10.....	XXIV.	142
Desgl. 1863. Nov. 4.....	XXXI.	458
Desgl. in den Bauten und Bau- und Zimmerplätzen. 1843. Oct. 11.....	XVII.	433
Bekanntmachung betr. Anlegung v. Oefen in hölzernen Läden ꝛc. 1842. Juli 16.	—	190
Verbot des Arbeitens bei Licht in Neubauten. 1842. Dec. 21.....	—	292
Bekanntmachung betr. die bei Arbeiten auf Böden ꝛc. und bei Spirituosen mit Licht anzuwendende Vorsicht. 1843. Jan. 4.	—	295
Verordnung wegen Sicherungs-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Tischler- u. a. Werkstätten. 1843. Sept. 29..	—	424
Erneuert 1861. März 21.....	XXX.	42
Bekanntmachung betr. den Töpfern übertragene Verantwortlichkeit. 1843. Oct. 16.	XVII.	433
Mandat betr. bei Lagerung von ungelöschtem Kalk anzuordnende feuerpolizeiliche Sicherheits-Maaßregeln. 1844. Mai 22.	XVIII.	182
Verfügung betr. Ausbrennen von Tonnen ꝛc. auf den Straßen. 1844. Juni 26.	—	220
Verfügungen betr. Anlage von Oefen und deren Röhren. 1845. Febr. 13..	XIX.	25
Propositio Senatus betr. Gesetz wegen Lage-		

Digitized by Google

	Bd.	S.
rung feuersgefährlicher Waaren und Gegenstände. 1845. Dec. 15.....	XIX.	158
Bekanntmachung zur Verminderung der Feuersgefahr durch Backöfen. 1849. Febr. 2.....	XXI.	19
Verfügung betr. Trocknen von Holz auf Töpfer-Oefen. 1846. Febr. 11.....	XIX.	186
Bekanntmachung die in Fabriken, wo mit Feuer gearbeitet wird, bei Nacht zu führende Aufsicht betr. 1846. Mai 7.	—	204
Desgl. betr. den vorsichtigen Gebrauch des Lichtes in der Nähe feuerfangender Gegenstände. 1852. Sept. 3.....	XXII.	534
Warnung die Anwendung linsenförmiger Gläser zur Erleuchtung dunkler Räume betr. 1846. Oct. 31.....	XIX.	328
Verfügung wider das Aufbewahren von Asche und Kohlen in hölzernen Behältern. 1857. Juni 29. XXVI. 213. Renov. 1858. XXVII. 246. 1860. XXIX. 173. 1861. Nov. 29.....	XXX.	147
Feuers-Gefahr, s. Schauspielhaus.		
Feuer-Wache. Bekanntmachung betr. Feuerwache des Bürger-Militairs in der Vorstadt St. Pauli. 1838. Febr. 15....	XV.	180
Desgl. betr. Aufstellung von Feuerwachen in der Stadt u. St. Georg. 1843. Dec. 15.	XVII.	513
Finanzen.		
Provisorische Bestimmungen für die Organisation der Finanz-Verwaltung. 1860. Sept. 28.....	XXIX.	137
Finkenwärder. Schulmandat für dasselbe. 1840. Sept. 24.....	XVI.	204
Desgl. 1854. März.....	XXIV.	296
Nachtrag zu demselben. 1854. Nov.....	—	303
Verordnung betr. die Verwaltung der Schulangelegenheiten und die Erhebung einer Schulabgabe. 1863. Sept. 5...	XXXI.	410

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Schenkwirthe. 1842. April 18	XVII.	84
Befehl betr. das Ankern der Fahrzeuge daselbst. 1863. Jan. 29	XXXI.	3
Bekanntmachung wider die Behinderung des Fahrwassers. 1863. Nov. 4	—	459
Firmen, s. Handels-Societäten.		
Firniß. Bekanntmachung betr. feuersgefährliche Erwärmung von Firniß, Lack u. dgl. 1840. Jan. 2	XVI.	3
Firnißkochen, s. Bd. XVII.		
Fische. Bekanntmachung wider den Verkauf alter Fische. 1831. Oct. 18	XI.	683
Fischerei, s. Stadtgraben. Mandat betr. Fischerei in der Alster. 1831. März 4.	—	299
Erneuert 1851. Mai 21	XXII.	156
Fleisch. Befehl betr. Hausiren mit frischem Fleisch im Hafen. 1831. Sept. 8	XI.	663
Warnung wider dessen Verkauf durch Unprivilegirte. 1833. Nov. 8	XII.	433
Verfügung desgl. 1849. Mai 10	XXI.	71
R. u. B. Schluß betr. Accise und Einbringung frisch geschlachteten Fleisches. 1839. Juni 6	XV.	406
Bekanntmachung betr. letztere. 1839. Juni 17	—	424
Desgl. wider das Schlachten in der Stadt. 1841. Sept. 22	XVI.	503
Flethe, s. Düpe, Gassen. Warnung wider deren Verunreinigung. 1840. Sept. 7.	—	202
Publicandum betr. deren Reinigung. 1842. Mai 23	XVII.	135
Bekanntmachung betr. die Reinhaltung des kleinen Deichstraßen-Flethes 1863. Oct. 12	XXXI.	428
Fliegen-Papier. Verbot des Verkaufes von s. g. Fliegen-Papier. 1845. Juli 14.	XIX.	85
Frachtwagen, s. Wagen.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. deren Hinstellung auf dem Schweinemarkt. 1838. Nov. 27.	XV.	301
Befehl betr. dorthin zu bringende Frachtwagen. 1838. Nov. 27.....	—	302
Frankreich, s. 1827. Blokade. Sklavenhandel.		
Bekanntmachung betr. Einlaufen hamburgischer und französischer Schiffe in den gegenseitigen Häfen in Nothfällen. 1843. Febr. 27.....	XVII.	325
R. u. B. Schluß betr. Vertrag über Schutz des Eigenthums literarischer und künstlerischer Werke. 1856. Juni 19..	XXV.	514
Abdruck desselben. 1856. Juli 23.....	—	542
Bekanntmachung betr. Herabsetzung des französischen Einfuhrzolles für hamburgische, literarische und künstlerische Werke. 1856. Dec. 8.....	—	627
Desgl. betr. die vorhandenen Exemplare von Nachdrucken französischer Werke. 1857. Aug. 14.....	XXVI.	226
Convention betr. Auslieferung der Verbrecher. 1851. Aug. 19.....	XXII.	202
Bekanntmachung betr. Visirung der Pässe nach Frankreich Reisender. 1854. Jan. 5.	XXIV.	3
Freiwillige, s. Kriegspflichtigkeit.		
Fremde, s. Bürger-Militair. Geestländereien. Gesinde. Matrosen. Maurer. St. Pauli. Ritzebüttel. Tagelöhner. Walddörfer.		
Ern. Publicandum wegen der sich hier aufhaltenden Fremden. 1828. Jan. 21.	X.	68
Desgl. 1829. Nov. 17. XI. 104. Desgl. 1830. Juni 4. XI. 173. Desgl. 1840. Oct. 14. XVI. 213. Desgl. 1848. April 14....	XX.	287
Bekanntmachung betr. Legitimation Reisender auf d. Stadthause. 1831. Sept. 20.	XI.	645
Befehl an Gastwirthe, betr. Legitimations-Papiere der Fremden. 1831. Sept. 21.	—	647
Bekanntmachung betr. Anmeldung hier sich aufhaltender Fremder. 1842. Juli 8.	XVII.	188

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. 1843. Mai 5. XVII. 344. Desgl. 1846. Dec. 18. XIX. 408. Desgl. 1849. Mai 21. XXI. 79. Desgl. betr. die Bestimmungen des Fremden-Reglements. 1851. Jan. 27	XXII.	78
Desgl. betr. die Verpflichtung zur Anmeldung hier sich aufhaltender und ankommender Fremder. 1854. Jan. 26	XXIV.	22
Desgl. 1863. Juli 3	XXXI.	381
Desgl. 1863. Aug. 4	—	397
Warnung wegen Creditgebens an fremde Arbeiter. 1843. Mai 5	XVII.	344
Propositio Senatus betr. Ausdehnung des R. u. B. Schlusses vom 31. Oct. 1805 betr. die Fremden-Polizei über beide Vorstädte. 1833. März 28	XII.	243
Desgl. Mai 2	—	256
R. u. B. Schluß desfalls. 1833. Nov. 28.	—	448
Bekanntmachung über Ertheilung von Aufenthalts-Karten. 1837. Nov. 15.	XV.	128
Polizei-Befehl betr. dies. 1850. März 23.	XXI.	559
Verbot der Belästigung ankommender Fremder mit Logis-Empfehlungen u. dgl. 1846. Oct. 15	XIX.	323
Erneuert 1850. Mai 21	XXI.	557
Fuhlsbüttel. Verordnung wegen der Alsterfahrt und des Durchlasses der Schiffe bei der Schleuse	X.	192
Schul-Verordnung. 1835. Sept. 1.	XIV.	244
Fuhrwesen, s. Gassen. Wagen. Befehl betr. die Lübecker Fuhrleute. 1830. März 9.	XI.	166
Desgl. wider dies. und auswärtige Post- und Miethpferde 1836. März 11	XIV.	333
Bekanntmachung betr. Befugnisse derselben zum Mitnehmen von Reisenden aus der Stadt und St. Georg. 1840. Febr. 3.	XVI.	15
Verfügung betr. die Omnibus. 1839. Oct. 31	XV.	499
Zweite desgl. 1839. Dec. 14	—	517

Digitized by Google

	Bd.	S.
Regulativ für die Omnibus in der Stadt. 1841. Dec. 4	XVI.	596
Revid. Regulativ für die Omnibus in der Stadt und auf dem Landgebiete. 1860. Febr.	XXIX.	18
Taxe für die Fuhrleute am Landungsplatze der Dampfschiffe zu St. Pauli. 1857. Mai 30	XXVI.	195
Polizei-Verfügung betr. das Halten einspänniger Fuhrwerke. 1863. Juni 22.	XXXI.	367

Fußpost, s. Postwesen.

G.

Gänse, s. Geestländereien.

Garnison, s. Caserne. Tumulte.

Pension für den Major to der Horst, s. Bd. X.		
R. u. B. Schluß wegen Ergänzung des Gehalt-Reglements der Garnison. 1829. Dec. 17	XI.	107
Propositio Senatus betr. Dienstwohnung des Commandanten u. Gagen-Erhöhungen der Officiere. 1856. Juni 19	XXV.	513
R. u. B. Schluß desf. 1856. Sept. 25.	—	589
Propositio Senatus betr. Gage des Cavallerie-Commandeurs. 1856. Dec. 4	XXV.	620
Desgl. 1857. März 30	XXVI.	33
Desgl. und desf. Besprechungs-Commission. 1857. Aug. 27	—	233
R. u. B. Schluß desfalls. 1858. Nov. 29.	XXVII.	249
Bekanntmachung betr. Completirung der Garnison. 1839. Juni 12	XV.	411
Desgl. betr. Ehrenauszeichnungen für das regulaire Militair. 1839. Sept. 25.	—	492
Desgl. betr. veränderte Bestimmungen für deren Ertheilung. 1858. Juli 30	XXVII.	191
Disciplinar-Ordnung. 1851. April 2.	XXII.	139
Revidirte Disciplinar-Straf-Ordnung. 1854. Sept. 6	XXIV.	247
R. u. B. Schluß betr. Ernennung und		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Gage des 2ten Major und Zulage für den Bataillons-Adjutanten. 1851. Juni 2.	XXII.	166
Senatsanträge wegen Pension für Oberst Schohl. 1851. Sept. 25	—	256
Desgl. Dec. 8. S. 280. Desgl. 1852. April 26. S. 431. Desgl. Juli 22...	—	519
R. u. B. Schluß betr. dieselbe und Wahl eines Obersten. 1852. Oct. 7	—	547
R. u. B. Schluß betr. Pension des Lieut. a. D. B. J. Kräuter. 1853. April 28.	XXIII.	61
Kriegs-Artikel. 1856. März 14....	XXV.	307
Propositio Senatus betr. Ertheilung des Major-Ranges an den zu pensionirenden Hauptmann Christiani I. 1857. Dec. 21.	XXVI.	313
R. u. B. Schluß betr. die Stellung des Platz-Adjutanten. 1859. Juni 6.....	XXVIII.	50
Desgl. betr. Anstellung eines Brigade-Adjutanten. 1859. Juni 6	—	—
Garten, s. Botanischer Garten.		
Gas-Erleuchtung, s. St. Georg. Spirituosa. Stadtleuchten. Theater.		
R. u. B. Schluß betr. Ueberlassung der öffentlichen Erleuchtung an Privat-Unternehmer. 1843. Febr. 20.....	XVII.	322
Desgl. betr. Anordnung betr. Röhrenleitungen in den Häusern. 1844. Dec. 16.	XVIII.	607
Propositio Senatus betr. Prolongation des Contractes vom Jahre 1874 bis 1879. 1851. Dec. 8.....	XXII.	280
Mandat betr. Anlegung von Gasleitungen in Gebäuden u. a. 1844. Dec. 18 ..	XVIII.	610
R. u. B. Schluß betr. Anlage von Fittings mittelst freier Concurrenz. 1847. Nov. 25.	XX.	195
Mandat betr. dieselbe. 1847. Nov. 29.	—	203
Bekanntmachung betr. Controleprobe der Dichtigkeit von Fittings. 1845. Mai 27.	XIX.	68
Desgl. betr. Bedingungen der Privat-Straßen-Laternen. 1845. Juni 6	—	72
Desgl. betr. Gasbeleuchtung. 1845. Oct.	—	117

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Benutzung von Gasleitungen in Häusern. 1845. Oct. 6	XIX.	124
Desgl. betr. Nachsehen und Stempeln der Gasuhren. 1845. Dec. 19	—	161
Desgl. betr. Gasbeleuchtung in Privathäusern und Locale. 1846. Aug. 28.	—	269
Nachtrag zu derselben. 1846. Sept. 7.	—	312
Warnung betr. öffentliche Gasleitungen und Laternen. 1846. Sept. 7	—	313
Desgl. betr. Gasleitungsröhren und Hähne im Theater. 1846. Sept.	—	320
Bekanntmachung betr. Anlegung von Ablaßhähnen für das Wasser in den Gasleitungen. 1850. Jan. 12	XXI.	490
Desgl. betr. die Benutzung kupferner Rohre zu Gasfitters. 1854. Nov. 1	XXIV.	305
Desgl. für die conceſſionirten Gasfitters. 1855. Dec. 10	XXV.	252
Polizei-Verfügung betr. die Verwendung der Gasflüſſigkeiten. 1857. Jan.	XXVI.	11
Inſtruction für die zur Anlegung von Gasröhren admittirten Mechaniker. 1857. Juni.	—	214
Neue desgl. 1860. Juli	XXIX.	57
Gaſſen-Ordnung.		
Bekanntmachung betr. bequeme Paſſage der Straße. 1830. Mai 15	XI.	170
Desgl. wider Hinſetzen von Wagen auf den Gaſſen. 1831. Dec. 10	—	712
Desgl. wider Behinderung der Paſſage auf Trottoirs u. Promenaden. 1832. Dec. 7.	XII.	151
Renovirt 1863. Juli 23	XXXI.	386
Desgl. über die bevorſtehende Bezeichnung der Häuſer. 1833. Jan. 21	XII.	231
Verfügung wider das ſchnelle Fahren. 1833. März 2	—	238
Bekanntmachung desſ. 1839. Sept. 19.	XV.	490
Desgl. 1841. Oct. 19	XVI.	524
Verfügungen betr. Fahren mit leeren		

Stein-

Digitized by Google

	Bd.	S.
Steinwagen nach deren Entladung. 1844. Juli 6	XVIII.	306
Bekanntmachung betr. das Fuhrwerk in den dem Steinthore nahe gelegenen Straßen. 1834. Aug. 20	XIII.	290
Verfügung wider das unstatthafte Fahren u. Rollen in einigen Gassen. 1835. März 18.	XIV.	98
Befehl betr. Jagen und Trunkenheit von Fuhrleuten in St. Pauli. 1837. Juni 1.	XV.	41
Desgl. betr. Wagenpassage über die Roth-Fahrbrücke bei Gr. Ericus. 1838. Aug. 2.	—	282
Desgl. wider deren Misbrauch. 1838. Aug. 13.	—	283
Desgl. betr. wider Wagenpassage in der Admiralitätsstraße an den Rathstagen. 1842. Dec. 6	XVII.	272
Desgl. betr. Wagenpassage auf der Rothbrücke beim Reesendamm. 1844. April 15.	XVIII.	135
Verbot des Ausschüttens von Bauholz-Abfällen ꝛc. auf die Straßen. 1844. Aug. 3.	—	317
Verfügung betr. die bei Erdaufgrabungen zu machende Anzeige. 1853. April 30.	XXIII.	62
Gassen-Musikanten. Verfügung wider Unfug derselben. 1835. April 28	XIV.	195
Gassen-Reinigung. Warnung wider Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. März 28	XI.	324
Bekanntmachung betr. Reinigung der Straßen und Flethe. 1831. April 13.	—	352
Ern. Warnung wider Verunreinigung derselben. 1831. Juni 6	—	376
Desgl. 1833. März 18	XII.	238
Desfalsige Warnung. 1841. Juni 4	XVI.	400
Befehl wider Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze in St. Pauli. 1834.	XIII.	72
Bekanntmachung betr. Gassenreinigung in St. Pauli. 1844. Mai 20	XVIII.	179
Desgl. 1862. Juni 6	XXX.	409
Gasthaus, s. Graskeller. Kirchenmusiken.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. deſſen Verlegung nach St. Georg. 1852. Dec. 16	XXII.	615
R. u. B. Schluß deſſ. 1856. April 24.	XXV.	388
Gaſtwirthe, ſ. Fremde. Wirthſchaften.		
Geburts-, Trau- u. Todten-Regiſter, ſ. Ehen.		
Nachträgliche Verordnung über dieſelben. 1831. März 21	XI.	301
Bekanntmachung betr. Anzeige der Geburt von Kindern, welche in ſpäteren Jahren getauft werden ſollen. 1840. Mai 13	XVI.	37
Geeſthacht, ſ. Vierlande.		
Gemeinde-Ordnung. 1843. Oct. 20.	XVII.	438
Nachträgliche Beſtimmungen zu deren §. 17. 1853. Aug. 29.....	XXIV.	241
Bekanntmachung betr. Regulirung der Feldmark und Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch. 1844. Febr. 14.	XVIII.	11
Verordnung wegen Einrichtung von Vergleichs-Commiſſionen. 1849. Mai 13.	XXI.	71
Desgl. betr. die Wahl des Vogtes, der Deputirten und der Gemeinde-Aelteſten. 1849. Juli 4	—	111
Gebühren-Schragen für ſelbige. 1853. Mai 24	XXIII.	67
Reglement betr. die von den Gemeindegliedern zu leiſtende polizeiliche Hülfe. 1854. Juni 26.....	XXIV.	159
Bekanntmachung betr. das Fahrwaſſer daſelbſt. 1864. Nov. 1	XXXII.	147
Geeſtlande, ſ. Barmbeck. Borſtel. Eilbeck. Eppendorf. Farmſen. Fuhlsbüttel. Glücksſpiele. Hamm. Langenhorn. Poſtſtraßen. Schneider. Schornſteine. Schulweſen. Schuſter. Sonntage. Umſchreibung. Volksdorf. Wege. Wohldorf.		
Inſtruction für die Voigte. 1831. Febr.	XI.	294
R. u. B. Schluß betr. Anſtellung eines		

zwei-

	Bd.	S.
zweiten Unterbeamten und Besoldung der Medicinal-Personen. 1853. Juni 21..	XXIII.	122
Bekanntmachung wider Wegnehmen der Bäume und Gesträuche an öffentlichen Wegen. 1831.....	XI.	313
Mandat betr. Sammeln trocknen Holzes in herrschaftlichen Zuschlägen. 1853. Dec. 1.	XXIII.	375
Desgl. betr. das Rauchen und Holzsammeln in denselben. 1858. Mai 1.....	XXVII.	117
Bekanntmachung über Ertheilung der Nachtzettel und Erlaubnißscheine. 1831.	XI.	313
Desgl. wider freies Herumlaufen der Pferde u. a. Viehes, so wie wegen Aufräumung der Gräben und Sommerwege. 1831.	—	315
Desgl. wider die Abdeckung gefallener Pferde durch Unbefugte. 1836. Oct. 14....	XIV.	434
Erneuert 1856. Juni 4.....	XXV.	509
Desgl. betr. die Benutzung der Gemeinweide vor dem Dammthore. 1844. Mai 20.	XVIII.	179
Notification wegen der öffentlichen Verlassungen. 1831. April 9.....	XI.	330
Bekanntmachung betr. Einführung der Todesbezeugungs-Atteste. 1831. Sept. 15.	—	639
Verordnung betr. Hülfe der Dorfbewohner bei Feuersbrünsten. 1846. Juni 20...	XX.	115
Desgl. wider Freuden-Schießen und Raketen-Werfen. 1833.....	XII.	483
Mandat wider unbefugtes Schießen, Raketenwerfen und Pulveranzünden. 1841. Jan. 9.....	XVI.	296
Desgl. 1852. Juli 23.....	XXII.	524
Desgl. wider Ausschütten von heißer Asche auf Düngerhaufen. 1858. März 10...	XXVII.	18
Bekanntmachung betr. Ernennung für die Vogtschaften. 1836. Jan.....	XIV.	322
Desgl. wider Weiden der Gänse auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors. 1836. April 20.....	—	364

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Verbot der Hasardspiele. 1836. Aug. 6	XIV.	396
Desgl. wider Glücks- und hohe Kartenspiele. 1842. Dec.	XVII.	265
Mandat wider das Verspielen von Gegenständen aller Art. 1854. Oct. 26	XXIV.	293
Desgl. betr. von fremden Dienstboten zu nehmende Aufenthalts-Karten. 1844. Dec. 24	XVIII.	360
Desgl. betr. die Fremden. 1838. Nov. 10.	XV.	300
Desgl. wider Aufnahme Fremder ohne landherrlichen Erlaubnißschein. 1841. Jan. 9.	XVI.	295
Verfügung wegen herumlaufender Hunde. 1841. März 31	—	382
Bekanntmachung wegen herrenloser Hunde. 1845. Juli 9	XIX.	84
Desgl. betr. das freie Umherlaufen der Hunde. 1857. April 7	XXVI.	111
Desgl. 1857. Juni 12	—	204
Renovirt 1863. Juni 13	XXXI.	366
Bekanntmachung wider Schlachten und den Verkauf des frischen Fleisches durch Unbefugte. 1840. April 18	—	25
Gesinde-Ordnung. 1844. Dec. 2	XVIII.	593
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1844. Dec. 12	—	603
Desgl. wider Verkauf ausgenommener Vogelnester und geblendeter Vögel. 1841. April 3.	XVI.	383
Desgl. wegen Beförderung der Hülfe bei Ertrunkenen und Erstickten. 1841. Juni.	—	437
Desgl. betr. zeitige Schließung der Wirthshäuser. 1841. Nov.	XVI.	594
Desgl. wider Verunreinigung der öffentlichen Gärten. 1842. Oct. 1	XVII.	238
Mandat wider das Abreißen von Bäumen und Gesträuchen. 1862. Juni 6	XXX.	411
Bekanntmachung betr. Tanzmusik. 1844. Aug.	XVIII.	324
Desgl. betr. Armenwesen. 1847. April 20.	XX.	39

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. das Erscheinen echter Pocken im Geestgebiet. 1853. April 6.....	XXIII.	45
Desgl. betr. Aufgrabungen auf öffentlichem Grunde. 1853. April 11.....	—	46
Desgl. betr. die Wegnahme von Bäumen an öffentlichen Wegen. 1853. April 15.	—	46
Desgl. wider das Kegelschieben. 1853. Juli 1.	—	85
Desgl. betr. Recognoscirungs-Arbeiten K. Dänischer Officiere. 1859. Juni 10..	XXVIII.	62
Gefängnisse.		
Antrag Senatus wegen Erbauung eines Detentions-Gefängnisses. 1827. Mai 3.	X.	14
R. u. B. Schluß wegen derf. 1827. Nov. 13.	—	53
H. Geist-Feld. R. u. B. Schluß betr. dessen Expropriation. 1857. März 30.	XXVI.	31
Geisteskranke.		
Propositio Senatus betr. Errichtung einer Heilanstalt für Geisteskranke. 1834. Sept. 18.....	XIII	295
R. u. B. Schluß desfalls. 1835. Oct. 15.	XIV.	266
Gemeinweide, s. Geestlande.		
General-Gesundheits-Commission, s. Cholera.		
Geometer, s. Bau-Deputation.		
St. Georg, s. Alster. Brodt. Hypotheken. Impfung. Klosterthor. Knochen. Stadtdeich. Stadtgraben. Thore. Tumulte. Vorstädte. Wege.		
Bekanntmachung wider Schießen und Raketenwerfen. 1830. Dec.....	XI.	274
Desgl. wider Abbrennen von Feuerwerk und Schießen. 1845. Sept. 27.....	XIX.	117
Notification wegen Schließung d. Wirthshäuser in St. Georg und auf dem Stadtdeiche, Abends nach 8 Uhr. 1831. Aug. 5.	XI.	590
Bekanntmachung über Aufhebung vorgedachter Verfügung. 1831. Aug. 12.	—	611
Desgl. wider Verunreinigung von Gassen und Plätzen. 1831. Aug.....	—	618
Erneuert 1831. Dec.....	—	717

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. 1843. März 9	XVII.	333
Desgl. betr. heimliches Schlachten durch unbefugte Personen. 1834. Dec. 3..	XIII.	322
Desgl. wider Weiden von Vieh. 1842. Juni 1.	XVII.	143
Desgl. wider Fahren und Karrenschieben auf den Fußsteigen. 1842. Juni 3...	—	144
Desgl. wider das Befahren der Trottoirs und Fußwege. 1852. Dec. 11.....	XXII.	609
Dieselbe erneuert. 1854. Sept. 18....	XXIV.	262
Desgl. betr. dort arbeitende Handwerker, Fabrik- und sonstige aus der Fremde anlangende Arbeiter. 1842. Oct. 22...	XVII.	239
Desgl. wider Rauchen in den Werkstätten. 1842. Oct. 25.....	—	241
Aufforderung zur Bezahlung des von den Schutzverwandten zu erlegenden Schutzgeldes. 1843. April 21.....	—	343
Desf. Notification. 1848. Mai 10..	XX.	301
Desgl. 1853. April 1	XXIII.	41
Bekanntmachung betr. neue Vermessung dieser Vorstadt. 1844. April 6.....	XVIII.	132
Desgl. wider Silentium-Spiel. 1844. Oct. 11	—	355
Desgl. betr. Gewerbe-Concessionen. 1846. Juli 27.....	XIX.	253
Desgl. die Gas-Erleuchtung in St. Georg betr. 1849. Febr. 12.....	XXI.	23
Desgl. betr. dieselbe. 1849. Sept. 20..	—	181
R. u. B. Schluß betr. die Führung der Amsinckstraße als Fahrstraße in die Stadt. 1852. Oct. 7.....	XXII.	547
Bekanntmachung desf. 1854. Sept. 20.	XXIV.	264

Geräthschaften, s. Aemter.

Gerichte, s. Arreste. Eid. Handels-Gericht. Ober-Appellations-Gericht. Ober-Gericht. Prätoren.

Obergerichtl. gem. Bescheid betr. die Weihnachts- und die Sommerferien, so wie

die

Digitized by Google

	Bd.	S.
die Prätur-Audienzen während der letzteren. 1861. Juli 1	XXX.	68
Gesangbuch, s. Gottesdienst.		
Gesinde, s. Bergedorf. Geestlande. Nachweisungs-Comptoire.		
R. u. B. Schluß über Verordnung betr. Veränderung der Umziehe-Termine und Termine des Dienstboten-Wechsels, so wie der Kündigung. 1845. Dec. 29	XIX.	166
Abdruck derselben. 1846. Jan. 7	—	179
Bekanntmachung betr. diese Termine. 1846. Juli 13	—	249
R. u. B. Schluß über die Verordnung betr. Gesinde und Nachweisungs-Comptoire und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen. 1845. Juli 31	—	92
Abdruck derselben. 1845. Aug. 8	—	98
Bekanntmachung wider Anschreibegeld der Nachweisungs-Comptoire. 1839. Aug. 7	XV.	450
R. u. B. Schluß betr. Aussetzung der Revision so wie das Gehalt des Beamten. 1851. Juni 30	XXII.	179
Gesundheitswesen, s. Cholera. Medizinal-Ordnung. Viehseuche.		
Verfügungen betr. das Gesundheitswesen. 1831. Juni 13	XI.	378
Gewerbegesetz. 1864. Nov. 7	XXXII.	161
Bekanntmachung, betr. Einführung desselben. 1864. Nov. 28	—	218
Gewerbeschule. Gesetz, betr. die Beförderung des Besuchs derselben. 1864. Oct. 17	—	135
Gewicht, s. Maaß.		
Gift. Bekanntmachung betr. Verkauf von Gift. 1839. Nov. 2	XV.	500
Desgl. betr. Einlieferung der Empfangscheine über verkauftes Gift. 1864. Nov. 28	XXXII.	224

Digitized by Google

	Bd.	S.
Glücksspiele, s. Lotterien. Silentium.		
Bekanntmachung betr. Verbot der Schnepper- und Stoßbahnen. 1853. Nov. 24	XXIII.	343
Desgl. 1853. Dec. 19	—	377
Gothaer Vertrag, s. Auszuweisende.		
Gottesdienst, s. Bußtag. Kirchengebet.		
Anzeige wegen des Anfanges der Hauptpredigt. 1830. Oct.	XI.	252
Desgl. betr. Schließung der Läden während des Hauptgottesdienstes. 1861. Dec. 30.	XXX.	210
Bekanntmachung betr. die Zeit der Predigten im Winterhalbjahre. 1849. Febr. 12	XXI.	22
Notification betr. Einführung eines neuen Gesangbuches. 1842. Nov. 2.	XVII.	252
Bekanntmachung betr. den Nachmittags-Gottesdienst am zweiten Weihnachtstage. 1838. Oct. 10	XV.	287
R. u. B. Schluß betr. Wiederherstellung eines deutschen Schiffs-Gottesdienstes. 1844. März 14	XVIII.	40
Bekanntmachung betr. die Feier des Reformationsfestes. 1849. Oct. 5	XXI.	202
Desgl. betr. die Gedächtnißfeier des Augsburger Religionsfriedens. 1855. Sept. 7.	XXV.	207
Gränz-Inspector. Propositio Senatus betr. Gehalt desselben. 1841. Oct. 7	XVI.	522
Desgl. 1852. Dec. 16	XXII.	613
R. u. B. Schluß desf. 1853. April 28.	XXIII.	60
Grasbrook, s. Baden. Dampfschiffe. Gesinde. Holzhafen. Mehl. Sonn- und Festtage.		
Propositio Senatus betr. dessen Administration und Benutzung. 1844. März 14.	XVIII.	37
Verfügungen wegen der landenden Dampfschiffe. 1847. März	—	18
Publicandum betr. Droschken-Fuhrleute am Landungsplatze. 1845. Juli	XIX.	93
Desgl. betr. Arbeitsleute und Droschken-		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Fuhrleute bei den Eisbrücken, so wie deren Taxe. 1847. Dec. 6	XX.	234
Schragen des dortigen Brückengeldes. 1853. Dec. 30	XXIII.	426
Bekanntmachung betr. das Halten der Wagen am Landungsplatze der Fähre. 1853. Mai 4	—	63
Bekanntmachung betr. die auf dem Grasbrook über Nacht stehenden Wagen. 1860. Oct. 19	XXIX.	294
Notification betr. Passage auf dem Grasbrook. 1830. Dec.	XI.	270
Bekanntmachung wider das Schießen. 1831. März 26. XI. 322. Desgl. 1839. Dec. XV. 645. Desgl. 1849. Jan. 24.	XXI.	15
Desgl. wider Kriegsspiel und andern Unfug der Kinder. 1835. Oct. 3	XIV.	260
Ern. desgl. 1849. Juni 6	XXI.	82
Desgl. wider Mitnehmen von Hunden. 1837. Juli	XV.	103
Notification wider Unfug und Verunreinigungen am neuen Hafen. 1840. April 30	XVI.	33
Bekanntmachung wider Unfug der Kinder daselbst. 1846. Juli 18	XIX.	251
Desgl. wider das Beweiden mit Pferden und anderem Vieh. 1856. Juli 8 ...	XXV.	532
Desgl. wider das Weiden von Schaafen. 1852. März 1	XXII.	421
Notification betr. Errichtung von Schenkhütten daselbst u. auf der Elbe. 1844. Dec.	XVIII.	838
Desgl. wider das Durchwühlen des Erdreichs. 1853. Oct. 21	XXIII.	312
Desgl. 1863. März 24	XXXI.	102
Propositio Senatus betr. Erweiterung der Hafen-Anlagen auf dem Grasbrook. 1856. Juni 19	XXV.	512
R. u. B. Schluß betr. Expropriation einer Fahrgerechtsame daselbst. 1854. März 20.	XXIV.	49

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Vergleich mit den Besitzern eines Areals. 1845. Juli 31	XIX.	91
Bekanntmachung betr. die Jurisdictions-, Parochial- und andere Verhältnisse des zur Stadt gezogenen Theiles. 1857. Febr. 7.	XXVI.	13
Desgl betr. die Bezeichnung einiger Straßen im städtischen Theile. 1857. März 25.	—	24
R. u. B. Schluß betr. Vereinbarung über Grundeigenthum von J. C. W. Ruperti und H. C. Meyer Erben. 1854. Juni 29.	—	166
Graskeller, s. Schleusen. Vgl. Bd. XI.		
Griechenland.		
Declaration betr. Gleichstellung der Hanseatischen Flagge mit der Griechischen in den Hafen-Abgaben. 1836. Oct. 22..	XV.	649
Großbritannien, s. Blokade. Engl.-bischöfl. Gemeinde. Post. Sklaven. Stahlhof.		
R. u. B. Schluß betr. Supplementar-Convention zu dem Tractate vom 29. Sept. 1825. 1841. April 22	XVI.	386
Desgl. 1841. Aug. 23.....	—	485
Abdruck derselben. 1841. Aug. 28	—	490
Bekanntmachung betr. Deserteure von Hamburger Schiffen innerhalb der Britischen Staaten. 1852. Nov. 4	XXII.	592
R. u. B. Schluß betr. Vertrag wegen Schutz der Autorenrechte wider den Nachdruck. 1853. Nov. 14.....	XXIII.	320
Abdruck desselben. 1853. Dec. 30.....	—	384
Notification betr. Abstempelung hamburg. Verlags-Artikel zu Leipzig. 1855. Oct. 22.	XXV.	227
Bekanntmachung betr. das Britische Eigenthum an einigen im Arctischen Meere verlassenen Schiffen. 1854. Nov. 30..	XXIV.	362
Desgl. betr. Gleichstellung Hanseatischer Schiffe und Ladungen von und nach der Maas bis zur Elbe und von der Trave bis zur Memel gehend, in Großbritanien und dessen Besitzungen. 1845. Dec. 8.	XIX.	156

Digitized by Google

	Bd.	S.
Grün der Schulkinder, s. Geestlande.		
Ern. Bekanntmachung des Verbots. 1833. Juli 20	XII.	348
Grundeigenthum. Gesetz betr. Erwerb desselben. 1863. März 20	XXXI.	97
Grundeigenthümer, s. Wahlen. Bekanntmachung betr. die Umfragezettel wegen ihrer Bürgerschaftswahlen. 1862. Oct. 24.	XXX.	497
Desgl. betr. die Wahlen von und aus denselben. 1862. Nov. 11	—	501
Desgl. betr. Reclamationen für dieselben. 1862. Nov. 13	—	520
Desgl. betr. fernere Eintragung in die Wählerlisten. 1862. Nov. 25	—	523
Desgl. betr. Ausschreibung dieser Wahlen. 1862. Nov. 26	—	525
Desgl. wegen Ort und Zeit derselben. 1862. Nov. 28	—	526
Grundrechte des deutschen Volkes. 1849. Jan. 19. (Vgl. Abgaben.)	XXI.	13
Bekanntmachung betr. die Aufhebung derselben. 1851. Sept. 22	XXII.	251
Grundsteuer, s. Ländereien. Landgrundsteuer. Vom Jahr 1827 bis 1831, s. Bd. XI. R. u. B. Schluß betr. revid. Grundsteuer-Verordnung für die Stadt und Vorstädte. 1832. Dec. 13	XII.	154
Desf. revid. Verordnung. 1832. Dec. 17.	—	157
Bewilligung der Grundsteuer für 1834 bis 1842, s. Bd. XII—XVI.		
Bekanntmachung betr. Abänderung der Grundsteuer-Verordnung. 1834. Nov. 14.	XIII.	309
Desgl. betr. Zusatz zu der revid. Verordnung vom Jahre 1832. 1839. Dec. 23.	XV.	557
R. u. B. Schluß betr. Ueberweisung der Grundsteuer an die Feuer-Casse, sowie Erhöhung derselben in der Stadt und zu St. Georg. 1842. Juli 2	XVII.	180

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Erlaß derselben für 1843 an abgebrannte Grundstücke. 1842. Juli 2.	XVII.	182
Desgl. betr. Erlasse und Taxations-Norm. 1844. Juni 6.	XVIII.	188
Bekanntmachung betr. Grundsteuer für Grundstücke innerhalb der Brandstätte. 1844. Juni 24.	—	213
Aufforderung betr. von den Eigenthümern an die Wasserkünste zu zahlende Beiträge. 1848. Oct. 9.	XX.	372
Bekanntmachung betr. die Umfragezettel für die Miethen der Grundstücke, siehe Bd. XXVII.		
Desgl. 1859. Nov. 28.	XXVIII.	266
Gesetz betr. die Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte. 1864. Nov. 16.	XXXII.	209
Guatemala. R. u. B. Schluß betr. den Vertrag mit Guatemala. 1849. Dec. 27.	XXI.	318
Abdruck desselben. 1851.	XXII.	2
Gymnasium, s. Museum. Scholarchat.		
R. u. B. Schluß betr. eine Mehrausgabe für das Gymnasium. 1837. April 27.	XV.	34
Rev. Gesetze für dasselbe. 1837. Juni 21.	—	73
Gesetze für das akademische und Real-Gymnasium. 1854. Juni 19.	XXIV.	180
Bekanntmachung in Bezug auf dasselbe. 1854. Sept. 4.	—	242
Regulativ für die von Nicht-Professoren desselben in dessen Localen zu haltenden Vorlesungen. 1854. Sept. 4.	—	243
Propositio Senatus betr. Plan zur weiteren Ausbildung des Gymnasiums als Real-Gymnasium. 1857. März 30.	XXVI.	29
R. u. B. Schluß betr. Fortsetzung der Vorlesungen für Volksschullehrer und Techniker. 1858. Nov. 29.	XXVII.	248
Regulativ für die Lehrerbildungs-Anstalt. 1859. April.	XXVIII.	37

Digitized by Google

H.	Bd.	S.
Hängegerüste, s. Bau-Ordnung.		
Hafen, s. Arbeiter. Grasbrook. Hebemaschine. Hafenbau und Anleihe s. Bd. XVI.		
R. u. B. Schluß betr. die neue Organisation der Beamten am Niederhafen. 1837. Oct. 26	XV.	118
Desf. Anzeige. 1837. Dec. 7	—	133
Bekanntmachung betr. Gebühren der Beamten am Niederhafen. 1837. Dec. 22.	—	143
R. u. B. Schluß betr. den zweiten Gehülfen des Hafenmeisters. 1845. Dec. 15.	XIX.	159
R. u. B. Schluß betr. Anstellung verschiedener Hafenbeamten. 1858. April 29.	XXVII.	110
Desgl. betr. Entrichtung eines Baumgeldes von den Flußschiffen. 1843. Nov. 23. Subadjunct. Prop. III. Lit. C.	XVII.	484
Desf. Bekanntmachung. 1843. Dec. 8.	—	496
Prolongation. 1846. Dec. 10	XIX.	348
Desf. Bekanntmachung. 1846. Dec. 16.	—	362
Hafen-Reglement. Zusätze zum Hafen-Reglement v. 15. Febr. 1815, betr. 1) das unanständige Rufen im Hafen; 2) das Verbot der Arbeit am Bord der Schiffe an Sonn- und Festtagen	XI.	167
Verbot, Fahrzeuge an die Sturmpfähle vor der Hafenmauer zu vertauen und mit Haken einzustechen. 1840. Sept. 21.	XVI.	203
Verfügungen betr. Benutzung der vor der neuen Landungstreppe beim Jonas-Hafen befindlichen Bäume. 1840. Nov. 30.	—	227
Verordnung wegen Einrichtung von Feuerschapen am Bord der Kartoffel-Fahrzeuge. 1843. Oct. 9	XVII.	432
Warnung betr. Gebrauch von offenem Licht. 1844. April 30	XVIII.	173
Bekanntmachung betr. außerhalb des Sandthors am neuen Hafen angelegte Landungstreppe. 1844. Oct. 1	—	350

Digitized by Google

	Bd.	S.
Mandat wider Behinderung der Schiffahrt vor dem Hafen und deſſen Umgebungen. 1856. April 30	XXV.	398
Bekanntmachung betr. Durchfahrt unter den Brookthorsbrücken. 1856. Nov. 21.	—	613
Hafen-Runde, ſ. Fleiſch. Waſſernoth.		
Hafen-Thor. Bekanntmachung betr. deſſen Eröffnung für zoll- und acciſepflichtige Waaren. 1845. Sept. 17.....	XIX.	115
Haiti. Bekanntmachung betr. ein daſelbſt erlaſſenes Paßgeſetz. 1864. Nov. 4..	XXXII.	148
Hamburger-Berg, ſ. St. Pauli.		
Hamm und Horn, ſ. Geeſtlande. Jahrmarkt. Krämer.		
Notificationen betr. Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Beſten der Kirche. 1823. Jan. 10 u. 1828. Dec. 29.	XI.	212
Desgl. 1833. Dec. 14	XII.	482
Desgl. 1839. März 23	XV.	373
Desgl. 1843. Nov. 1.....	XVII.	472
Bekanntmachung betr. Tanzmuſiken und Schenken. 1830.....	XI.	234
Dieſelbe erneuert 1835	XIV.	57
Desgl. betr. Erhebung des allgemeinen Schulgeldes. 1832. Nov. 3	XII.	131
Desgl. betr. Schulgeld der Einwohner zu Horn, welche keine ſchulpflichtige Kinder mehr haben. 1832. Nov. 3	—	135
Desgl. über Schuldiſtricte in Hamm. 1833. April 4.....	—	246
Verordnung betr. die Schulen. 1834. Juni.	XIII.	275
Additament zu derſelben. 1845. Jan. 11.	XIX.	4
Desgl. 1853. April 23	XXIII.	55
Armen-Ordnung. 1845. Febr. 10...	XIX.	15
Additament zu derſelben. 1851. Juni 7.	XXII.	168
Bekanntmachung betr. Löſchung von Feuersbrünſten. 1833. Juni 18	XII.	313
Desgl. betr. dortige Verlaſſungs-Gebühren. 1841. Sept. 18.....	XVI.	500

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. die Verpachtung der Jagd. 1849. Sept. 18	XXI.	159
Desgl. betr. die Kostkinder zu Hamm und Horn. 1852. Dec. 10	XXII.	606
Dieselbe, erneuert. 1860. Juni 28	XXIX.	45
Mandat betr. die Gemeinweide in Horn. 1858. Juli 1	XXVII.	144
Hammerbrook, s. Viehmarkt.		
Notification wegen Reinigung u. Ausgrabung der Deichwetterung. 1831. Oct. 21.	XI.	688
Bekanntmachung betr. Reinigung der Wasserwege daselbst. 1845. Sept. 1.	XIX.	112
Desgl. wider Ausschütten von Unrath in die Deich-Wetterung. 1845. Nov. 17.	—	153
R. u. B. Schluß betr. bessere Benutzung des Hammerbrooks. 1842. Sept. 1.	XVIII.	847
Desgl. betr. nachträgliche Beliebungen. 1844. Juni 6	—	187
Desgl. betr. eine Expropriation. 1844. Nov. 28	—	385
Desgl. betr. Abrechnung über denselben. 1848. Sept. 21	XX.	356
Bekanntmachung wider Beschädigung der Canalufer oder Dämme. 1846. März 31.	XIX.	202
Desgl. wider das Baden in den Canälen. 1846. Juli 25	—	252
Desgl. betr. Gebühren-Tarif für die Durchfahrt durch die Schleuse. 1848. Febr. 6.	XX.	9
Desgl. betr. Benutzung der Landungsplätze und Canäle. 1852. Juni 28	XXII.	464
Desgl. betr. die Canäle. 1853. Febr. 28.	XXIII.	26
Verfügung betr. das Aushauen von Eis. 1853. Febr. 28	—	27
Befehl betr. Reinigung der Wetterung und Mittelwetterung. 1861. Oct. 14	XXX.	114
Desgl. betr. die Deichwetterung beim Stadtdeich und dem Grünendeich. 1861. Nov. 6.	—	145
Desgl. betr. die Mittelwetterung. 1862. Oct. 14	—	481

Digitized by Google

	Bd.	S.
Handels-Chemiker, beeidigte.		
Deren Regulativ. 1856. Juli 11.....	XXV.	532
Revidirtes Regulativ. 1863. März 20.	XXXI.	99
Handelscrisis v. J. 1857, s. Bd. XXVII.		
Handels- und Schifffahrts-Verträge, s. Belgien. Brasilien. Costarica. Dänemark. Dominica. Elbschifffahrt. Griechenland. Großbritannien. Guatemala. Hannover. Hawaii-Inseln. Jonische Inseln. Liberia. Mecklenburg. Mexico. Monaco. Neu-Granada. Nicaragua. Niederlande. Nordamerika. Oesterreich. Papst. Persien. H. Pforte. Preußen. Rußland. Sardinien. Schweden. Siam. Sicilien. Spanien. Venezuela. Zanzibar. Zollverein.		
Handelsgericht, s. E. E. Rath.		
Schragen für die Prozeßhandlungen im Handelsgerichte. 1834. Juni 16.....	XIII.	93
R. u. B. Schluß betr. Abänderung des Art. 36 der H. G. Ordnung über die Contrarestitution. 1845. Oct. 23....	XIX.	131
Desf. Verordnung. 1845. Oct. 24..	—	134
R. u. B. Schluß betr. Vermehrung der Zahl seiner Richter. 1858. April 29.	XXVII.	108
Verordnung desf. 1858. April 30...	—	116
Gesetz betr. Vermehrung des kaufmännischen Richterpersonals. 1863. Oct. 21.	XXXI.	432
Bekanntmachung betr. Abordnung eines rechtsgelehrten Mitgliedes des Obergerichts in das Handelsgericht. 1864. April 6.....	XXXII.	22
Handels-Societäten. R. u. B. Schluß betr. Handels-Societäten u. Firmen, anonyme Gesellschaften u. Procuren. 1835. Oct. 15.	XIV.	265
Verordnung desfalls. 1835. Dec. 28.	—	307
Desf. Publicandum. 1835. Dec. 28.	—	317
Bekanntmachung betr. Anmeldungen im Firmen-Bureau. 1844. Febr. 1.....	XVIII.	7
Handels-Statistik, s. Statistik.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Handwerker, s. Aemter.		
Hanf. R. u. B. Schluß betr. die Lagerung von Hanf, Torse und Flachs. 1852. April 26	XXII.	432
Desf. Bekanntmachung. 1852. April 26.	—	436
Hannover, s. Bundes-Contingent. Elbschifffahrts-Acte. Maaß nnd Gewicht. Militair-Schule. Telegraphen.		
R. u. B. Schluß betr. Ratificirung des Vertrages über die Elbfahrt zwischen Hamburg und Hannover. 1844. Juli 25.	XVIII.	316
Vertrag betr. Schifffahrt zwischen beiderseitigen Elbuferplätzen. 1846. Mai 11.	XIX.	205
Uebereinkunft betr. regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Hamburg u. Harburg. 1846. Mai 11	—	210
Vereinbarung betr. Anlage einer Chaussee über Wilhelmsburg und Fähren über die Elbarme. 1851. Juni 30	XXII.	178
R. u. B. Schluß betr. desfalsige Auslagen. 1856. April 24	XXV.	387
Vertrag betr. Ablösung des Stader Zolles. 1861. Juli 3	XXX.	71
Hansdorf. Verordnung in Ansehung der Schule. 1838. Juni 6	XV.	267
Bekanntmachung betr. Befreiungen von deren Besuche. 1855. Jan. 15	XXV.	7
Harburg. Bekanntmachung, Reglement und Tarif für die Fähranstalt zwischen Hamburg und Harburg. 1853. Jan. 7.	XXIII.	4
Taxe der Kofferträger am Stationsplatze der Hamburg-Harburger Omnibuslinie. 1853. Aug. 20	—	279
Harvestehude, s. Waisenhaus.		
Häuser-Bezeichnung, s. Gassen.		
Hasardspiele, s. Geestlande.		
Hausirer. Propositio Senatus über desf. Verordnung. 1832. März 29	XII.	48
Desgl. Juni 28	—	92

	Bd.	S.
Haus-Zimmerleute. Befehl wider Anbringung von Beschwerden über Meister durch Gesellen vor der Lade. 1849. Juni 9.	XXI.	83
Hawaii-Inseln. R. u. B. Schluß betr. Vertrag mit denselben. 1849. Dec. 27.	—	319
Abdruck desselben	XXIV.	410
Hebammen. Instruction für dieselben in Stadt und Gebiet. 1832. März 30.	XII.	52
Publicandum betr. Instruction für dieselben. 1832. April 17.	—	79
Bekanntmachung betr. Zulassung zu deren Unterricht und Examen. 1836. Febr. 18.	XIV.	330
Desgl. betr. die von denselben zu beobachtenden Vorschriften. 1840. Sept. 8.	XVI.	203
Hebemaschine, s. Bd. XX.		
Tarif beim Hebebock im Niederhafen. 1857. Oct. 7	XXVII.	395
Heimathsrecht. Vgl. Bd. XV.		
R. u. B. Schluß betr. revidirte Verordnung. 1843. Febr. 20	XVII.	321
Abdruck derselben. 1843. Febr. 27	—	325
R. u. B. Schluß betr. Abänderung in derselben. 1856. April 24	XXV.	387
Desf. Bekanntmachung. 1856. Mai 2.	—	423
Heimathscheine. Bekanntmachung betr. dieselben. 1854. März 6	XXIV.	35
Herbergen, s. Aemter.		
Herrengrabenfleth. R. u. B. Schluß betr. Errichtung einer nächtlichen Sperre. 1855. Mai 30	XXV.	162
Desf. Bekanntmachung. 1856. Dec. 5.	—	623
Desgl. 1857. April 22	XXVI.	116
Hohes Wasser, s. Wassersnoth.		
Holstein, s. Eisenbahn. Viehseuche. Walddörfer. Telegraphen.		
Bekanntmachung wider Ankauf u. Pfandnahme von Waffen und Montirungsstücken Holsteinischer Beamten. 1840. April 1.	XVI.	23
R. u. B. Schluß betr. Vertrag über		

die

	Bd.	S.
die Holsteinischen Transito-Verhältnisse. 1840. Aug. 20	XVI.	174
Abdruck dieser Convention. 1840. Sept. 4.	—	178
R. u. B. Schluß betr. Vertrag über den Anschluß der Walddörfer an den Holsteinischen Zoll-Verein. 1840. Nov. 12.	—	221
Abdruck desselben. 1840. Dec. 18	—	240
Desgl. betr. desgl. über dessen Zoll- und Brennsteuer-System. 1853. Juli 21	XXIII.	119
Bekanntmachung desfalls. 1853. Aug. 17, nämlich:		
Vertrag. 1853. Juni 26	—	130
Verordnung betr. die Anordnung einer Brennsteuer	—	142
Desf. Instruction	—	162
Verordnung betr. Veränderungen des Zolltarifes	—	233
Desgl. betr. Aufhebung der Zollbegünstigungen Altona's und Wandsbecks	—	258
Desgl. betr. Controllemaaßregeln im Grenzzolldistrict	—	259
Bekanntmachung über die Veränderungen des Zolltarifs. 1853. Aug. 19.	—	272
Desgl. betr. Einführung von Gegenständen für Wasser- und Gasleitungen u. a. 1854. Febr. 17	XXIV.	32
Desgl. betr. Aufhebung der interimistischen Handelsbeschränkungen durch die Verordnung vom 19. Aug. 1853. 1854. Mai 15.	—	133
Desgl. betr. die Heimathsverhältnisse unehelicher Kinder in Holstein und Lauenburg. 1853. Oct. 19	XXIII.	310
R. u. B. Schluß betr. Vereinbarung wegen zollfreier Waaren-Durchfuhr zu Wasser zum hiesigen Eisenbahnhofe. 1844. Nov. 28	XVIII.	382
Bekanntmachung betr. ein Verbot der Einfuhr von Hornvieh. 1863. Nov. 17.	XXXI.	498
Holzhäfen, s. Diebstahl.		
Bekanntmachung betr. Entwendung der		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Pfähle und Klampen in den Holzhäfen. 1830. Dec. 13	XII.	258
R. u. B. Schluß betr. Fortdauer der Verordnung über Benutzung derſ. 1831. Febr. 17.	—	283
Desgl. betr. Havelboden-Holzhäfen auf dem kleinen Grasbrook. 1851. Juni 30	XXII.	179
Propositio Senatus betr. Verordnung über die Benutzung der Holzhäfen. 1858. Nov. 29	XXVII.	249
R. u. B. Schluß desſ. 1858. Dec. 27.	—	330
Abdruck derſelben. 1858. Dec. 29	—	392
Horn, ſ. Hamm.		
Hülfsprätur, ſ. Präturen.		
Hülfsverein, ſ. Bd. XVII.		
Hülfswohnungen, ſ. Bd. XVII.		
Hunde, ſ. Geeſtlande. Grasbrook. Marſchlande. St. Pauli. Mandat betr. Tödtung herrenloſer Hunde. 1827. Juli 11.	X.	43
Bekanntmachung desſ. 1826. Juli 30.	—	171
Desgl. betr. herrenloſe Hunde und Bulldoggen. 1837. Juli 21	XV.	101
Desgl. betr. Halsbänder der Hunde. 1839. Juli 4	—	438
Desgl. betr. herumlaufende Bulldoggen und andere große Hunde. 1839. Juli 17.	—	444
Wiederholte desgl. betr. dieſ. 1839. Oct. 4.	—	498
Desgl. 1841. März 8	XVI.	371
Desgl. 1854. Mai 23	XXIV.	136
Ern. Mandat anzuwendende Vorſicht wegen toller Hunde betr. 1827. Juli 27	X.	44
Desgl. 1828. Juli 30	—	172
Desgl. betr. Vorſicht gegen die ſ. g. ſtille Wuth der Hunde. 1851. Dec. 4	XXII.	273
Erneuert 1851. Dec. 24	—	285
Bekanntmachung betr. die Hundekrankheit. 1852. Mai 10	—	438
Desgl. betr. die Fortdauer der Verfügungen rückſichtlich derſelben. 1852. Juli 12	—	511

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. über erweiterte Vorschriften betr. die Hundswuth. 1852. Aug. 21	XXII.	530
Desgl. betr. Aufhebung von Maaßregeln wider tolle Hunde. 1853. Febr. 1	XXIII.	18
Desgl. wider das freie Umherlaufen von Hunden. 1857. Juni 12	XXVI.	204
Propositio Senatus betr. eine Hundesteuer. 1858. Juli 8	XXVII.	148
Verfügung betr. die herrenlos umhertreibenden Hunde. 1861. März 21	XXX.	42
Bekanntmachung der rücksichtlich der Tollwuth der Hunde getroffenen Maaßregeln. 1862. Juli 25	—	436
Renovirt 1863. Juni 15	XXXI.	366
Bekanntmachung betr. Aufhebung dieser Maaßregeln. 1863. Oct. 9	—	424
Erneuerung dieser Maaßregeln. 1864. Aug. 9	XXXII.	114
Hypothekenwesen. Propositio Senatus über eine desf. Verordnung. 1843. Juni 1.	XVII.	385
R. u. B. Schluß betr. Niedersetzung einer desf. gemischten Deputation. 1843. Dec. 14.	—	511
E. E. Raths Anzeige betr. dieselbe. 1853. April 28	XXIII.	61
Bekanntmachung betr. Verlassungs-Audienzen für St. Georg. 1843. Sept. 13.	XVII.	417
Gebühren-Schragen für Ein- und Umschreibungen ꝛc. auf der Landstube. 1843. Sept. 13	—	418
Bekanntmachung betr. Zutritt des Publicums daselbst. 1845. Sept. 10	XIX.	114
Desgl. 1852. Jan. 12	XXII.	404
Desgl. betr. die außerordentliche Oeffnung der Landstube für die Geest- u. die Marschlande. 1852—1854, s. Bd. XXII—XXIV.		
Desgl. betr. Schließung derselben an Tagen im Johannistermine. 1861. Juli 10.	XXX.	95
Desgl. betr. das neue Local für das Hypothekenwesen. 1862. Sept. 15	—	459

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Verlegung der Landstube. 1862. Sept.	XXX.	470
Desgl. betr. die Verwaltung des Hypothekenwesens. 1864. Janr. 25	XXXII.	13

J.

St. Jacobi Kirche, s. Bd. X.		
R. u. B. Schluß betr. Verlegung des Jacobitischen Begräbnißplatzes. 1845. Dec. 29.	XIX.	166
Desgl. betr. Erwerbung eines andern Platzes. 1847. März 11	XX.	17
Notification betr. Gaben für den Kirchenbau. 1862. April 2	XXX.	334
Jagd. Vgl. Bd. X.		
R. u. B. Schluß betr. Jagd-Verordnung. 1849. Juni 25	XXI.	88
Abdruck. 1849. Aug. 3	—	118
Bekanntmachung betr. Contraventionen gegen die Jagd-Gesetze. 1864. Oct. 17.	XXXII.	135
Jagd-Verordnung für Amt und Stadt Bergedorf. 1849. Dec.	XXI.	343
Nachtrag zu derselben. 1850. Nov. 12.	—	618
Jahrmärkte.		
Bekanntmachung über Termine des Martini-Jahrmarktes. 1830. Oct. 11.	XI.	239
Desgl. wider Besuchen der Jahrmärkte durch Fremde. 1831. Oct. 10	—	668
Desgl. betr. Zulassung fremder Verkäufer zu den hiesigen Jahrmärkten. 1831. Dec. 7.	—	711
Publicandum betr. Jahr- und Viehmarkt in Hamm u. Barmbeck. 1843. April 1.	XVII.	335
Illumination, s. Reichsverweser. Feste.		
Bekanntmachung wider eine von Privaten beabsichtigte Illumination. 1849. Febr. 23.	XXI.	31
Immobilien. Vgl. Bd. XVII. XX. XXIV.		
R. u. B. Schluß wegen rev. Verordnung über Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen. 1857. Dec. 21	XXVI.	312
Abdruck derselben. 1857. Dec. 23	—	329

	Bd.	S.
Desf. Bekanntmachung. 1857. Dec. 23.	XXVI.	321
Desgl. 1860. Dec. 28	XXIX.	289
Prolongation. 1861. Dec. 20	XXX.	208
Desgl. 1862. Dec. 29	—	546
Desgl. 1863. Dec. 30	XXXI.	525
Desgl. 1864. Dec. 28	XXXII.	252
Impfung. Bekanntmachung betr. die unentgeltliche Impfung in St. Georg. 1853. Mai 21	XXIII.	66
Desgl. betr. die Impfscheine der Kinder in den Geestlanden. 1853. Juli 1	—	84
Desgl. im Marschgebiet. 1853. Juli 6	—	86
Desgl. betr. Impfung gegen die Pocken-Krankheit in den Marschlanden. 1863. Sept. 18	XXXI.	417
Desgl. desgl. in den Geestlanden. 1863. Sept. 18	—	418
Inhibitorien. Bekanntmachung betr. Aufhebung der obergerichtlichen Inhibitorien bei Arrestbefehlen auf Grundstücke. 1864. März 16	XXXII.	16
Interpositions-Scheine, s. Obergericht.		
Invaliden-Casse, s. Bd. XVII.		
Propositio Senatus betr. eine Extra-Zulage von 3000 ℔. 1850. Sept. 19	XXI.	594
Desgl. betr. revid. Invaliden-Cassen-Ordnung. 1855. März 22	XXV.	74
R. u. B. Schluß desf. 1855. Dec. 20.	—	257
Desf. Bekanntmachung. 1855. Dec. 21.	—	274
Neu revid. Ordnung. 1855. Dec. 21.	—	275
Bekanntmachung betr. Zusatz zu Art. 22. 1857. März 9	XXVI.	19
Gesetz, betr. Abänderung des Art. 25. 1863. Nov. 25	XXXI.	500
Desgl. betr. Abänderung des Art. 22. 1864. Mai 23	XXXII.	76
Johanneum, s. Scholarchat. Vgl. Bd. XV.		
Propositio Senatus betr. Mehrbewilligung für die Schulen des Johannei. 1845.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
April 24. XIX. 53. Desgl. 1846. Juni 18. XIX. 244. Desgl. 1846. Aug. 6. XIX. 256.		
Desgl. 1847. Juli 1	XX.	126
R. u. B. Schluß betr. das Budget derselben und außerordentliche Bewilligung. 1849. April 19	XXI.	58
St. Johannis Kloster, s. Bd. XVIII. Harvestehude.		
Jollenführer. Taxe für die mit Nummern versehenen Jollenführer. 1833	XII.	352
Additionelle Verfügung. 1833. Sept.	—	356
Taxe der nach der Elb-Badeanstalt fahrenden Jollenführer. 1836. Mai 26	XIV.	384
Verfügung betr. dieselben nebst revidirter Taxe. 1842. Oct. 31	XVII.	247
Verfügung betr. dieselbe. 1852. Jan. 26.	XXII.	419
Verfügungen in Betreff der Jollenführer. 1863. Juli 30	XXXI.	392
Jonische Inseln. Bekanntmachung betr. Gleichstellung der Hansischen Flagge mit der Großbritannischen. 1858. Sept. 20.	XXVII.	221
Desgl. betr. die Gleichstellung der hanseatischen mit der nationalen Flagge. 1863. Febr. 9	XXXI.	57
Irrenanstalt. Bekanntmachung betr. Aufhebung der über das Terrain derselben führenden Fußwege. 1864. Nov. 1...	XXXII.	147
Israeliten, s. Ehen. Notarien.		
R. u. B. Schluß betr. deren Erwerb von Grundeigenthum u. Wohnen. 1842. Dec. 1.	XVII.	257
Bekanntmachung betr. Wohnungs-Befugniß derselben. 1842. Dec. 5.....	—	271
R. u. B. Schluß betr. Provisor. Verordnung behufs Ausführung des § 16 der Grundrechte. 1849. Febr. 21....	XXI.	24
Abdruck derselben. 1849. Febr. 23.....	—	27
Regulativ betr. Zulassung fremder Israeliten und deren Aufnahme in eine hiesige Gemeinde. 1854. Jan. 23	XXIV.	3

Digitized by Google

	Bd.	S.
Geſetz betr. die Aufhebung des moſaiſchen Rechtes für Matrimonial-Teſtaments- und Erbſchaftsſachen der Iſraeliten. 1864. Juni 1.	XXXII.	88
Desgl. betr. die Verhältniſſe der hieſigen Iſraelitiſchen Gemeinden. 1864. Nov. 7.	—	194
Bekanntmachung betr. Einführung deſſelben. 1864. Nov. 23.	—	218
Italien, ſ. Sardinien.		
Juſtizweſen. R. u. B. Schluß betr. Ergänzung und Abänderung der daſſelbe betr. Verordnungen. 1840. Dec. 17.	XVI.	251
Abdruck derſelben. 1840. Dec. 21	—	256
Propositio Senatus betr. Penſion für die Wittwen der graduirten Mitglieder der Untergerichte. 1840. Dec. 17.	—	251
Deſſ. Anzeige Senatus. Dec. 28.	—	271
Proviſoriſches Geſetz betr. Veränderungen in der Organiſation der Juſtiz. 1860. Sept. 28	XXIX.	139
Bekanntmachung betr. die in deſſen Folge getroffenen Aenderungen. Dec. 19.	—	282

K.

Kälber. Verfügung betr. Ausladung der an die Stadt gekommenen. 1840. Juli 9.	XVI.	171
Kämmerei, ſ. Anleihen. Handels-Criſis. Staatsſchuld. Vgl. Bd. XVI.		
R. u. B. Schlüſſe wegen Deckung des Deficits v. J. 1841—58, ſ. Bd. XVII bis XXVII.		
Propositio Senatus für 1859	XXVIII.	49
Desgl. betr. Ueberweiſung des Zinſen-Erſparungs-Fonds zur Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben. 1847. Oct. 28.	XX.	159
Desgl. betr. Entlaſſung von Kämmereibürgern. 1849—1859, ſ. Bd. XXVIII.		
R. u. B. Schluß betr. diesmalige Erwählung eines Verordneten aus der Erbgeſ. Bürgerſchaft. 1857. Dec. 21	XXVI.	315

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß wegen Geldmittel betr. den Hafenplan, H. Geiſtfeld und Holſtenthor. 1858. April 29	XXVII.	106
Kalender. Polizei-Mandat wider das Hauſiren mit denſelben. 1857. Sept. 9.	XXVI.	236
Renovirt 1863. Oct. 22	XXXI.	433
Bekanntmachung betr. Aufhören des Kalender-Privilegii. 1860. Sept. 3	XXIX.	77
Kamine, ſ. Feuer-Anſtalten.		
Kaper. Bekanntmachung betr. Verbot der Kaperei u. Zurückweiſung fremder Kaper. 1854. April 26	XXIV.	131
Desgl. betr. Aufhebung der Kaperei. 1861. Juli 19	XXX.	96
Katholiken, ſ. Religions-Verwandte.		
Katzen. Befehl wider Einfangen der Katzen. 1836. Dec. 17	XIV.	449
E. E. Kaufmann. R. u. B. Schluß betr. Berechtigung zum Beſuche der Verſammlungen. 1856. Sept. 25	XXV.	588
Bekanntmachung desſ. 1856. Sept. 26.	—	594
Kinder, ſ. Grasbrook. Kriegsſpiel.		
Bekanntmachung wider Unfug und Frevel der Knaben auf Straßen und Spaziergängen. 1828. Juli 28	X.	170
Desgl. 1831. Juni 2	XI.	367
Desgl. wider Unfug der Kinder in den Gaſſen. 1835. Sept. 14	XIV.	254
Renovirt. 1861. Juli 1	XXX.	70
Desgl. wider Kinderbälle. 1835. Febr. 27.	XIV.	90
Desgl. betr. Verbot der Schulkinder-Grüne und Kinderbälle. 1851. Juli 31	XXII.	201
Desgl. wider Unfug der Schulknaben auf den Gaſſen. 1838. Dec. 22	XV.	336
Warnung betr. den Knaben-Unfug. 1850. Mai 13	XXI.	556
Kirche. Geſetz betr. die Verhältniſſe der evangeliſch-lutheriſchen Kirche. 1860. Sept. 28	XXIX.	161

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Aufhebung der, dem Collegium der Sechsziger hinsichtlich der Bildung neuer religiöser Gemeinschaften ertheilten Vollmacht. 1860. Sept. 28	XXIX.	162
Kirchengebet, s. Cholera.		
Kirchenmusiken, s. Bd. XIX—XXX.		
Verfügungen bei derjenigen zu St. Petri. 1863. Jan. 28	XXXI.	3
Desgl. 1863. Febr. 23	—	85
Desgl. — März 11	—	94
Desgl. — — 28	—	104
Desgl 1864. Febr. 20	XXXII.	14
Verfügungen bei derjenigen zu St. Catharinen. 1858. Dec. 6	XXVII.	254
Desgl. bei derjenigen zu St. Michaelis. 1863. Nov. 24	XXXI.	499
Desgl. 1864. Nov. 27	XXXII.	224
Desgl. — Dec. 6	—	225
Desgl. bei derjenigen zu St. Jacobi. 1860. Nov. 10	XXIX.	191
Desgl. bei derjenigen zu St. Nicolai. 1864. April 1	XXXII.	21
Kirchensteuer, s. Billwärder. Eppendorf. Hamm. Moorfleth.		
Kirchwärder. R. u. B. Schluß betr. Geschenk von 25,000 ℔ für die dortigen Deiche und Ufer. 1830. Sept. 16...	XI.	231
Bekanntmachung betr. die Einströmung in den Deichbruch. 1855. Jan. 10...	XXV.	6
Verordnung betr. Vorzug der Zehntrentengelder in Concursfällen. 1844. Aug. 16.	XVIII.	330
Klosterthor. Bekanntmachung betr. dessen Eröffnung. 1854. Sept. 20	XXIV.	262
Knallbriefe. Bekanntmachung wider Verkauf derselben u. a. 1836. März 31..	XIV.	341
Knochen, s. Gesundheitswesen.		
Renov. Bekanntmachung wider Knochengraben. 1831. Febr. 4	XI.	280

Digitized by Google

	Bd.	S.
Verfügung wider Knochengraben auf den Weiden in St. Georg. 1835. Febr. 7..	XIV.	58
Köhlbrand, s. Schifffahrt- u. Hafen-Deputation.		
Kofferträger. Taxe deren am Stationsplatze der Hamburg-Bremer Courier-Schnell-Droschken-Fahrt. 1855. April 10 ...	XXV.	823
Korbmacher. Verfügung betr. deren Schwefelkisten. 1843. Dec. 6.....	XVII.	489
Kornhandel, s. Maaße. Ochsenwärder.		
Bekanntmachung betr. Benutzung des bedeckten Liegeplatzes für Kornschuten. 1843. Jan. 25.....	—	312
R. u. B. Schluß betr. die neue Korn-Ordnung. 1843. Dec. 14.....	—	506
Abdruck derselben. 1844. April 3.....	XVIII.	42
Bekanntmachung betr. Ausführung derselben. 1844. Mai 10.....	—	177
Kornmesser. Propositio Senatus betr. das Wägen des Getraides. 1855. Dec. 20.	XXV.	258
R. u. B. Schluß desf. 1856. Juni 19.	—	515
Regulativ desf. 1856. Juli 14.....	—	536
Bekanntmachung betr. Modification des Regulativs. 1857. April 6.....	XXVI.	111
Bekanntmachung betr. dessen Ausführung. 1857. Febr. 13.....	—	15
R. u. B. Schluß betr. Pensionirung der Kornmesser. 1859. Juni 6.....	XXVIII.	52
Instruction für die Kornmesser, betr. das Füllen und den Transport von Wiegesäcken. 1860. Jan. 9.....	XXIX.	10
Kornträger. R. u. B. Schluß betr. Abschaffung der Kornträger. 1856. Dec. 4.	XXV.	621
Bekanntmachung betr. desf. Abänderung der Korn-Ordnung. 1857. Jan. 30.	XXVI.	9
Kostkinder, s. Hamm und Horn.		
Krahn, s. Bd. XXIX. Register.		
Krahn-Ordnung und Tarif betr. die verschiedenen Stadtkrähne. 1860. Febr.	XXIX.	25
		Desgl.

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. die kleinen Stadtkrähne. 1862. März	XXX.	330
Notification betr. den Krahn beim kl. Fleth. 1861. März	—	51
Krahnordnung und Tarif betr. den Krahn am Landungsplatze Pinnasberg № 51. 1863. März	XXXI.	105
Kramer. Bekanntmachung wider deren Weihnachts- und Neujahrs-Geschenke. 1847. Nov. 15	XX.	192
Desgl. betr. dieselben in Ham und Horn. 1854. Nov. 20	XXIV.	359
Krankenhaus, Allgemeines, s. Collecten.		
Bekanntmachung betr. Aufnahme der Kranken. 1831. Oct. 10	XI.	669
Desgl. betr. Aufnahme daselbst und dessen Besuch. 1831. Dec.	—	733
Desgl. betr. das Kostgeld. 1847. Sept. 9.	XX.	147
R. u. B. Schluß betr. Gehalts-Erhöhung des zweiten Hospital-Arztes. 1844. Dec. 16	XVIII.	609
Desgl. betr. die Stadtsammlung für dasselbe u. Wahl der Provisoren. 1847. März 11.	XX.	17
Desf. Bekanntmachung. 1847. März 26.	—	33
R. u. B. Schluß betr. Anbau der beiden Flügel. 1854. Oct. 19	XXIV.	272
Desgl. betr. dessen ärztliche Organisation. 1858. April 29	XXVII.	108
Krautsand, s. Leuchtschiff.		
Kreken, s. St. Pauli. Warnung wider das Fahren mit denselben. 1847. Dec. 31.	XX.	239
Kriegscontrebande, s. Pulver. Bekanntmachung betr. das Verbot der Ausfuhr derselben und die Blokade. 1854. April 10.	XXIV.	108
Desgl. betr. Suspension der Verfügungen wegen derselben. 1856. April 14.	XXV.	385
Desgl. betr. Verfahren bei deren Versendung nach neutralen Häfen. 1854. Mai 22.	XXIV.	134

Digitized by Google

	Bd.	S.
Kriegspflichtigkeit, s. Bergedorf. Bundes-Contingent. Recrutirungsgesetz.		
Propositio Senatus betr. Aufhebung des Art. 10 der Kriegspflichtigkeit-Ordnung. 1837. Oct. 26	XV.	120
Desgl. betr. nähere Bestimmung desf. 1838. Nov. 8	—	297
Desgl. betr. dessen Abänderung. 1838. Dec. 10	—	314
R. u. B. Schluß betr. Befreiung der Seeleute. 1840. Nov. 12	XVI.	223
Desf. Bekanntmachung. 1840. Nov. 16.	—	224
Ern. 1847. Jan. 22. XX. 8. 1852. Nov. 10.	XXII.	603
R. u. B. Schluß betr. Abänderung des Art. 5 so wie das Reserve-Arsenal. 1841. Oct. 7.	XVI.	518
Desf. Bekanntmachung. 1841. Nov. 1.	—	544
Kriegsspiel, s. Grasbrook.		
Bekanntmachung wider dasselbe und anderen Unfug der Kinder in den Gassen. 1848. Juni 3	XX.	307
Krüge, s. Wirthschaften. Kuchen, s. Conditor-Waaren. Kündigung, s. Gesinde. Küper, s. Tonnen. Küterhaus, s. Schlachter.		
Küterwall.		
Bekanntmachung betr. den neuen Namen dieser Gasse. 1854. Dec. 22.	XXIV.	402

L.

Lampen. Bekanntmachung betr. Diebstähle öffentlicher Lampen und Lampenscheine. 1832. Febr. 18	XII.	33
Desgl. betr. deren Entwendung. 1840. Febr. 13	XVI.	18
Desgl. wider Beschädigung der Stadtleuchten. 1836. April 8	XIV.	341
Verbot des eigenmächtigen Ausgrabens und Versetzens von Laternenpfählen. 1842. Oct. 28	XVII.	243

Digitized by Google

	Bd.	S.
Erneuert. 1843. Febr. 27	XVII.	333
Landgebiet, s. Hypotheken. Löschanstalten. Parochial-Verhältnisse. Poststraßen. Vgl. Bd. XI.		
R. u. V. Schluß betr. Verfassungs-Anordnungen für das Landgebiet. 1835. Oct. 15.	XIV.	265
Reglement der öffentlichen Verhältnisse der Landherrenschaften. 1835. Nov. 16.	—	272
Allgemeiner Gebühren-Schragen für die Landherrenschaften. 1835.....	—	284
R. u. V. Schluß betr. Besoldung der Medizinal-Personen. 1834. Sept. 18.	XIII.	294
Instruction für dieselben. 1835.....	XIV.	3
R. u. V. Schluß betr. Anstellung und Gehalt an Schreiber, Polizei und Medizinal-Beamte. 1852. Dec. 16	XXII.	612
Desgl. betr. Bewilligung für Medizinal-Personen. 1858. Nov. 29	XXVII.	248
Bekanntmachung betr. Vermessung des Landgebietes. 1862. Aug. 20.....	XXX.	447
Desgl. betr. Vermessung des Marschgebietes. 1863. Mai 9 *).....	XXXI.	126
Landgrundsteuer, s. Bd. XVI.		
R. u. V. Schluß betr. deren Prolongation und Erhöhung. 1842. Juli 2.....	XVII.	180
Gesetz über dieselbe. 1862. Aug. 1....	XXX.	438
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1862. Nov. 28.....	—	528
Gesetz betr. eine Abänderung des Gesetzes vom 1. August 1862. 1863. April 1.	XXXI.	107
Landungsbrücken, s. Dampfschiffe.		
Landwirthschaftliche Ausstellung, internationale. Patronatsbekanntmachung betr. dieselbe. 1863. Juli 1.....	—	380
Langenhorn. Verordnung wegen der dor-		

*) Die Bd. XXXI. S. 371 abgedruckte Instruction, betreffend Vermessung des Landgebietes ist nicht erlassen und somit zu keiner Zeit gültig gewesen.

Digitized by Google

	Bd.	S.
tigen Schule. 1841. Sept. 29.....	XVI.	507
Bekanntmachung betr. die Leistung der Herrentage. 1849. Mai 9.....	XXI.	68
Lehrerbildungs-Anstalt, s. Gymnasium.		
Lehrlinge, s. Wirthe.		
Leichen.		
Befehl wider Abholen ders. vor vorgezeigten Todesbezeugungs-Attesten. 1837. Nov. 9.	XV.	127
Bekanntmachung betr. Recognition von Leichen. 1842. Mai 10.....	XVII.	117
Notification betr. gefundene Leichen. 1842. Mai 11.....	—	119
Bekanntmachung betr. Transport von Leichen hieselbst Verstorbener in das Ausland. 1857. Dec. 14.....	XXVI.	308
Leichter-Schiffe. Bekanntmachung wegen der Besichtigung der die Elbe unterwärts bis Cuxhaven befahrenden Leichter-Schiffe. 1822. Jan. 19 und 1827. Oct. 12....	X.	50
Desgl. betr. deren Besichtigung. 1833. Juni 7.	XII.	312
Desgl. wegen jährlicher Besichtigung der patentirten Leichter-Schiffe auf der Elbe. 1835. April 27.....	XIV.	192
Leihhaus. R. u. B. Schluß betr. revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Mai 2....	XII.	257
Rev. Leihhaus-Ordnung. 1833. Juni 19.	—	317
Desf. Bekanntmachung. 1833. Juni 26.	—	330
Instruction für den Lombard-Verwalter und den Lombard-Schreiber. 1833. Juli.	—	331
Leuchtenwesen. R. u. B. Schluß betr. Unterstützung Angestellter. 1847. Juli 1.	XX.	131
Leuchtschiff. Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtschiffes an der Mündung der Elbe. 1827. Aug. 25.....	X.	44
Nachricht betr. das bei Schulau hingelegte Leuchtschiff. 1839. Sept. 24.....	XV.	491
Desf. Bekanntmachung. 1840. März 27.	XVI.	21
Desgl. betr. dasselbe. 1841. April 6....	—	384
Nachricht betr. das Beleuchtungswesen		

Digitized by Google

	Bd.	S.
auf der Elbe. 1853. Oct. 27.....	XXIII.	313
Desgl. betr. die Signalschiffe bei Schulau. 1844. Mai 22.....	XVIII.	183
Desgl. betr. die Legung eines Signalschiffes unterhalb Schulau. 1844. Juli 15...	—	309
Desgl. betr. die Stationirung der beiden Leuchtschiffe im Fahrwasser bei Schulau. 1849. Nov. 22.....	XXI.	212
Bekanntmachung betr. Auslegung des dritten Signalschiffes im Nordergatt und Anweisung für die Einseglung daselbst. 1854. Sept. 20.....	XXIV.	264
Desgl. betr. Verlegung der schwarzen Tonne und Stationirung eines Signalschiffes bei der weißen Tonne. 1859. Oct. 31...	XXVIII.	198
Desgl. betr. das Leuchtfeuer bei Schulau. 1850. Oct. 11.....	XXI.	614
Desgl. betr. das Leuchtschiff zu Krautsand. 1864. Nov. 16.....	XXXII.	218
Desgl. desgl. 1864. Nov. 29.....	—	225
Liberia. N. u. B. Schluß betr. Vertrag mit demselben. 1855. Oct. 4.....	XXV.	278
Abdruck desselben. 1856. Mai 12.....	—	428
Licht, s. Feuer-Polizei.		
Liquidations-Commission, s. Bd. X.		
Lösch-Anstalten. Propositio Senatus betr. Anstellung eines Directors. 1843. Febr. 20.	XVII.	320
Bekanntmachung betr. die Bezirke für das Löschwesen. 1859. Juni 16.....	XXVIII.	67
Desgl. 1861. Nov.....	XXX.	148
Desgl. 1862. Mai.....	—	405
Desgl. 1862. Nov.....	—	528
Desgl. 1863. Nov.....	XXXI.	409
Provis. Gesetz betr. das Feuerlöschwesen auf dem Lande. 1862. Juli 25.....	XXX.	432
Bekanntmachung betr. die Verlängerung desselben. 1863. Oct. 21.....	XXXI.	433
Löschsteuer. Bekanntmachung betr. die Einlieferung der Umfragebogen für die-		

Digitized by Google

	Bd.	S.
selbe und demnächstige Berichtigung derselben in den Geestlanden. 1863. Febr. 25.	XXXI.	86
Desgl. für die Marschlande. 1863. Febr. 25.	—	87
Desgl. für die Vorstadt St. Pauli. 1863. Febr. 27	—	—
Bekanntmachung betr. das Löschwesen auf dem Landgebiete. 1864. Mai 18.	XXXII.	38
Lohmühle, s. Schuhmacher.		
Lombard, s. Leihhaus. Pfänder.		
Lootsen. Curhavener Lootsen-Ordnung. 1838. Dec. 20	XV.	317
(Vergl. Bd. XVIII. S. 846.)		
Desf. Bekanntmachung. 1839. Jan. 2.	—	356
Desgl. betr. deren definitive Beliebung, so wie Abänderungen der Loots- und Gebühren-Taxe. 1844. Juni 24	XVIII.	215
Desgl. wider Annahme von Nz-Stücken für das Lootsgeld. 1848. Jan. 7.	XX.	249
Instruction für die Ritzebütteler Voll- und Patent-Lootsen. 1838. Dec.	XV.	328
Bekanntmachung betr. die Kreuzer-Lootsen. 1855. Jan. 9	XXV.	4
Desgl. 1861. Jan.	XXX.	10
Reglement und Instruction für die Loots-Kreuzer, deren Mannschaft und die Kreuzer-Lootsen. 1856. Juni 27	XXV.	520
Desgl. 1861. Sept. 5	XXX.	102
Bekanntmachung betr. d. zweiten Schooner f. d. Kreuzer-Lootsen. 1856. Nov. 1.	XXV.	612
Desgl. betr. Befreiung kleiner Schiffe vom Lootsgelde. 1859. Jan. 4	XXVIII.	4
Desgl. betr. Befreiung von Schiffen von 60 Last und darunter s. Zollordnung. 1862. Dec. 29	XXX.	542
Desgl. betr. das Lootsgeld für diejenigen Schiffe, welche sich der Hamburg. Seelootsen bedienen. 1863. Juni 18.	XXXI.	366
Loots-Galliote. Bekanntmachung über neue Station derselben. 1835. März 9.	XIV.	96

Digitized by Google

	Bd.	S.
Lotterieen. Warnung betr. Zahlen-Collecten und das Einsetzen in die Zahlen-Lotterieen. 1831. Mai 5	XI.	361
Mandat wider unerlaubte Lotto-Collecten, Einsetzen in Zahlen-Lotterieen, Privat-Lotterieen und Debit fremder Lotterie-Loose. 1832. März 16	XII.	36
Erneuert 1843. Aug. 23	XVII.	417
Bekanntmachung betr. getheilte Loose der Stadt-Lotterieen. 1833. Sept.	XII.	357
Ern. Mandat betr. Collectiren und Betrieb für auswärtige Classen-Lotterieen und gegen Verspielungen durch Lotterieen von 1819. Dec. 1. 1836. Oct. 10.	XIV.	431
Erneuert 1837. Juni 1	XV.	40
Bekanntmachung wider ungefordertes Zusenden von Lotterie-Loosen. 1837. Juni 1.	—	41
Desgl. wider Verkauf der Interims-Loose der Lübecker Lotterie. 1837. Sept. 8.	—	111
Desgl. wider letztere. 1838. Sept. 20.	—	286
Mandat wider das Ausspielen von Luxus-Gegenständen. 1850. April 12	XXI.	549
Desgl. wider eigenmächtiges Ausspielen von Waaren, Sachen u. Geld auf Züge hiesiger oder fremder Lotterieen. 1853. März 23.	XXIII.	38
Bekanntmachung wider von Privaten betriebene Ausspiel-Geschäfte. 1850. Aug. 9.	XXI.	587
Desgl. wider die s. g. Commerziellen Unternehmungen. 1850. Aug. 13	—	—
Desgl. wider die Industrielle Association. 1850. Aug. 13	—	588
Desgl. wider die Commerzielle Actien-Compagnie. 1851. Jan. 15	XXII.	77
Ern. Polizei-Verbot betr. Ausspielen von allerlei Gegenständen. 1855. Oct. 11.	XXV.	220
Mandat wider das Lotto und die Wette-Comtoire. 1853. Oct. 5	XXIII.	299
Lübeck, s. Bundes-Contingent. Eisenbahn. Lotterieen. R. u. B. Schluß betr. Auf-		

Digitized by Google

	Bd.	S.
hebung der mit Lübeck bestehenden Arrestfreiheit in Schuldsachen. 1846. Nov. 12.	XIX.	330
Desf. Bekanntmachung 1847. März 5.	XX.	11
Desgl. betr. die Nivellements-Arbeiten für eine Eisenbahn von Lübeck über Oldesloe nach Hamburg. 1857. Oct. 5.....	XXVI.	238
Desgl. betr. den Beitritt Lübecks zu dem Gothaer Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden. 1860. April 25.	XXIX.	36
R. u. B. Schluß betr. Vertrag mit Dänemark über eine Eisenbahn zwischen Hamburg und Lübeck, und Concession an die Lübeck-Büchener Eisenbahn-Gesellschaft. 1858. Juli 8.....	XXVII.	146
Abdruck desselben. 1858. Juli 12.....	—	183
Concession. 1862. Dec. 1.....	XXX.	531
Bekanntmachung betr. die Nivellementsarbeiten. 1863. Febr. 20.....	XXXI.	82
Lübecker Fuhrleute, s. Fuhrwesen. Luftfahrt, s. Bd. XI. Lumpen, s. Cholera. Lungenseuche, s. Viehseuche. Lutheraner, s. Altlutheraner. Luxemburg, s. Auszuweisende.		

M.

	Bd.	S.
Maaß und Gewicht, s. Bd. XVI. Apotheker. Bergedorf. Butter.		
Bekanntmachung betr. Unterabtheilungen der Kornfaß- und anderer Maaße. 1844. Oct. 16.....	XVIII.	356
R. u. B. Schluß betr. Uebereinkunft mit Hannover u. a. wegen Annahme des Zollgewichtes. 1857. März 30.....	XXVI.	27
Abdruck derselben. 1857. Mai 8.....	—	138
Verordnungen betr. dessen Einführung, s. Bd. XXVI. und XXVII.		
R. u. B. Schluß betr. die revid. Verordnung. 1858. Juli 8.....	XXVII.	148

	Bd.	S.
Abdruck derselben. 1858. Juli 9.....	XXVII.	153
Bekanntmachung betr. Anstellung eines Controle-Beamten. 1858. Juli 21....	—	188
Mädchen, öffentliche, s. Wirthe.		
Befehl betr. den Besuch der Tanzsalons. 1854. April 24.....	XXIV.	130
Desgl. wider das Anrufen Vorübergehender. 1854. Oct. 30.....	—	293
Desgl. wider den Besuch der Promenaden und Wirthslocale. 1854. Dec. 22...	—	402
Desgl. wider den Besuch des Jungfernstieges und Umgegend. 1863. Oct. 10.	XXXI.	425
Desgl. wider deren Ausgehen in den Nachmittagsstunden. 1855. April.....	XXV.	145
Erneuert 1857. April 3. XXVI. 36. Erneuert 1859. März 1.....	XXVIII.	31
Desgl. betr. deren Behandlung durch die Untersuchungs-Aerzte. 1856. Jan. 24.	XXV.	302
Desgl. wider die Kundgebungen derselben. 1861. Jan. 4.....	XXX.	3
Desgl. wider deren Ausgehen. 1862. März 4.	—	326
Desgl. 1863. März 24.....	XXXI.	103
Desgl. 1864. März 14.....	XXXII.	16
Desgl. betr. deren Verpflegung im Krankenhause. 1862. April 1.....	XXX.	333
Desgl. wider deren Schaustellung an erleuchteten Fenstern und Klopfen. 1862. Dec. 8.....	—	541
Desgl. betr. deren Schaustellung am Fenster. 1864. Mai 25.....	XXXII.	82
Desgl. 1864. Nov. 14.....	—	207
Bekanntmachung wider das Kuriren der Wirthinnen und der öffentlichen Mädchen. 1857. Febr. 19.....	XXVI.	17
Mahagoni- u. a. Nutzhölzer.		
Bekanntmachung betr. Anstellung beeidigter Messer. 1853. Nov. 28.....	XXIII.	345
Makler, s. Nachweisungs-Comptoire.		
R. u. B. Schluß wegen Abänderung des		

Digitized by Google

	Bd.	S.
§. 20 der Makler-Ordnung vom 9. Dec. 1824. 1828. Oct. 9.	X.	201
Anhang zur Makler-Ordnung. 1828. Oct. 9.	—	204
Bekanntmachung betr. Vorschriften gegen unbefugte Makelei. 1832. Oct. 6.	XII.	115
Makler-Wittwen-Casse, s. Börse.		
Marinebeamten, s. Schiff.- und Haf.-Deputation.		
Markthalle. Deren Eröffnung. 1847. April.	XX.	37
Marquisen. Bekanntmachung wider deren Anbringung vor Läden. 1858. März 22.	XXVII.	19
Marschgebiet, s. Landgebiet.		
Marschlande, s. Billwärder. Brandshof. Brodt. Elbe. Everführer. Fährwesen. Grasbrook. Moorburg. Moorfleth. Ochsenwärder. Reich. Schleusengraben. Schornsteine. Sonn- u. Festtage. Steinwärder. Veddel. Viehseuche.		
R. u. B. Schluß betr. Gehalte der Schreiber, Polizei-Officianten und Medicinal-Personen. 1848. Nov. 27.	XX.	414
Desgl. für 1850. 1849. Sept. 20.	XXI.	163
Desgl. für 1851. 1850. Oct. 31.	—	616
Desgl. für 1852. 1852. Sept. 25.	XXII.	256
Desgl. für 5 Jahre. 1853. Juli 21.	XXIII.	122
Bekanntmachung wider Aufnahme der Fremden. 1831. März 26.	XI.	316
Desgl. 1837. Februar 25.	XV.	9
Desgl. betr. die Fremden. 1844. Oct. 4.	XVIII.	352
Desgl. betr. die Anmeldung fremder Personen. 1854. Mai 30.	XXIV.	139
Verbot an Schenkwirthe: Musik, Verspielen u. dergl. zu halten. 1831. März 26.	XI.	323
Desgl. 1833. Dec. 18.	XII.	484
Bekanntmachung betr. die zeitige Schließung der Locale der Schenkwirthe. 1854. Febr. 17.	XXIV.	33
Desgl. betr. Dienstboten. 1831. März 26.	XI.	323

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. 1837. Febr. 25. XV. 3. Ern. 1844. Juli 6	XVIII.	306
Desgl. wider unerlaubtes Ausgehen und Unordnungen des Gesindes. 1847. April 10.	XX.	35
Revid. desgl. desf. 1855. Juni 29.	XXV.	175
Desgl. 1863. Mai 20	XXXI.	142
Bekanntmachung betr. Kegelschieben während des Gottesdienstes. 1847. Juni 22.	XXV.	126
Desgl. betr. Einführung der Todes-Bezeugungs-Atteste. 1831. Sept. 15	XI.	642
Desgl. wegen Sammelns mit der Armenbüchse. 1831. Dec.	—	716
Befehl wider Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen u. Deichen. 1834.	XIII.	65
Bekanntmachung betr. Anbinden der Hunde. 1838. Juni 30	XV.	279
Desgl. wider das freie Umherlaufen von Hunden. 1857. Juni 11	XXVI.	203
Desgl. wider Schlachten der Kühe und Schweine durch Unprivilegirte. 1834. April 22	XIII.	76
Desgl. wider Schlachten von Vieh und Verkauf des Fleisches durch Unconcessionirte. 1848. Nov. 30	XX.	418
Desgl. wider Schießen. 1835	XIV.	239
Desgl. 1839. Dec. XV. S. 644. 1840. Dec. 19. XVI. S. 256. 1850. Febr. 12. XXI. S. 512. 1863. Mai 20	XXXI.	144
Desgl. wider dasselbe an den Elbufern und auf den Elbwärdern. 1863. Nov. 25.	—	501
Publicandum wider Silentiumspiel und Ausspielen von Gegenständen aller Art. 1840. Dec. 11	XVI.	234
Bekanntmachung wider Verkauf ausgenommener Vogelneſter und geblendeter Vögel. 1841. April 3	—	384
Desgl. wider zudringliche Gastwirthe bei Landung der Dampfschiffe. 1845. Aug. 5.	XIX.	98

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Errichtung eines Deich-Collegii auf den Elbinseln. 1847. Mai 12...	XX.	55
Verordnung betr. die in Bereitschaft zu haltenden Sandsäcke. 1855. Oct. 31.	XXV.	229
R. u. B. Schluß betr. jährliche Beihülfe zu den Schulen. 1847—1859, s. Bd. XXV.		
Propositio Senatus betr. dieselbe bis 1864. 1859. Juni 6.....	XXVIII.	53
Masken-Bälle.		
Bekanntmachung wider dieselben in Tanzlocalen. 1831. März 18.....	XI.	304
Desgl. in Tanzsälen. 1835. Jan. 17...	XIV.	52
Matrosen, s. Nordamerika. St. Pauli. Seeleute.		
Mandat gegen Borgen an fremde Matrosen. 1827. Sept. 5. X. S. 47. Renovirt.	XVII.	55
Befehl, dieselben am Bord zu behalten. 1831. Sept. 5.....	XI.	631
Maulfäule, s. Viehseuche.		
Maurer. Befehl betr. fremde Maurergesellen. 1831. Juli. XI. 389. Desgl. 1848. Jan.	XX.	251
Mecklenburg, s. Eisenbahn. Münzwesen. Viehseuche. Vergl. Bd. XII.		
Bekanntmachung betr. Gleichstellung der dortigen und der Hamburgischen Schiffe. 1851. Sept. 19.....	XXII.	251
Desgl. betr. Aufhebung der Absperrung Mecklenburgs wider Ein- und Durchführung des Rindviehs. 1854. Nov. 19.	XXIV.	346
Medizinal-Ordnung, s. Apotheker. Arsenik. Chloroform. Cholera. Fliegen-Papier. Geisteskranke. Hebammen. Ländereien. St. Pauli. Rathschirurgus. Zahnärzte.		
Bekanntmachung über Zuziehung der Physici bei gerichtlichen Untersuchungen und Gutachten. 1830. Juli 28.....	XI.	205
Desgl. betr. Beibringung von Todes-Bezeugungs-Attesten vor Ertheilung eines Erdzettels. 1831. Jan.....	—	279
Desgl. betr. dieselben. 1859. April 3...	XXVIII.	34

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Erscheinung der Menschenblattern und zeitige Vaccination. 1831. April 5.	XI.	327
Nachträgliche Bekanntmachung wegen §. 9 der M.-O. 1831. Juni 17.....	—	380
Bekanntmachung wider unstatthafte Anpreisungen von Arznei- und geheimen Mitteln. 1834. März 6.....	XIII.	49
Desgl. betr. den verbotenen Verkauf von Arzenei u. s. g. Geheim-Mitteln. 1840. März 25.....	XVI.	20
Desgl. Mai 25.....	—	71
Desgl. einer dritten Auflage des Codicis medicamentarii Hamburg. und desf. Taxe. 1852. Nov. 5.....	XXII.	594
Arzenei-Taxe. 1858. April.....	XXVII.	33
Bekanntmachung desf. 1858.....	—	32
Desgl. 1862. Juni 25.....	XXX.	419
Desgl. betr. die Abänderung der §§. 85 flgd. und 98 der Medizinal-Ordnung. 1855. Febr. 5.....	XXV.	51
Desgl. betr. Taxirung ärztlicher Besuche. 1857. Oct. 1.....	XXVII.	395
R. u. B. Schluß betr. Erhöhung der Administrations-Kosten. 1854. Dec. 21.	XXIV.	370
Rev. Instructionen für die ärztlichen Mitglieder des Gesundheits-Rathes. 1851.	XXII.	124
Mehl. Mahlfreiheit s. Register Bd. XXV.		
Mehlführer, s. R. u. B. Schluß betr. Accise. 1846. Dec. 10.....	XIX.	345
Bekanntmachung betr. Aufhebung ihres Zwangsrechtes. 1848. Jan. 5.....	XV.	248
Menschenretter, s. Feuer-Anstalten.		
Meßbriefe. Bekanntmachung betr. Ertheilung neuer Meßbriefe. 1841. Oct. 20.	XVI.	525
Mexico, s. Bd. XVI.		
R. u. B. Schluß betr. Handels-Convention mit Mexico. 1856. Sept. 25.	XXV.	592
St. Michaelis Kirche, s. Kirchen-Musiken.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Einstellung der Frühpredigten am Sonnabend. 1844. Mai 1	XVIII.	174
Miethe-Abgabe, s. Bd. XI.		
Milch, s. Maaße.		
Rev. Bekanntmachung betr. Verkauf von Milch in unbedeckten Gefäßen, so wie deren Verfälschung. 1840. Mai 8	XVI.	36
Militair, s. Invaliden.		
Militair-Departement.		
R. u. B. Schlüsse betr. Entlassung von Militair-Commissarien. 1857 — 1858, s. Bd. XXVII.		
Desgl. betr. H. A. Krogmann. 1859. Juni 6	XXVIII.	53
Desgl. betr. Aussetzung der Wahl eines Militair-Commissar. 1857. Dec. 21	XXVI.	316
Desgl. betr. die Uebertragung des Montirungswesens der Garnison. 1851. Juni 30	XXII.	180
Militair-Schule, s. Bd. XIV.		
Bekanntmachung betr. Benutzung derselben. 1857. Juni 19	XXVI.	205
R. u. B. Schluß betr. Bewilligung von 2000 ℔ Crt. jährlich für die auf K. Hannoversche Bildungsanstalten zu sendenden Officiere. 1856. Dec. 22	XXV.	774
Convention betr. Zulassung Hamburg. Officiere und Aspiranten zu denselben. 1857. Jan. 29	XXVI.	3
Militair-Verträge, s. Bundes-Contingent.		
Ministerium.		
R. u. B. Schluß betr. Honorar des Senioris. 1834. Febr. 20	XIII.	46
R. u. B. Schluß betr. einstweilige Erhöhung der festen Einnahmen der Prediger der städt. u. vorstädt. Kirchen. 1857. Aug. 27.	XXVI.	232
Monaco, s. Bd. XIX. Theilnahme an dem zwischen den Hansestädten und Sardinien abgeschlossenen Vertrage. 1851. Sept. 9.	XXII.	236

Digitized by Google

	Bd.	S.
Montirungsstücke, s. Waffen.		
Moorburg. Neue Feuer-Cassen-Ordnung. 1832. Dec. 5	XII.	197
Moorfleth. Steuer zum Besten der Kirche. 1828—1855, s. Bd. XXV.		
Moorwärder. Bekanntmachung betr. die Benutzung der Freiweiden. 1863. Febr. 7.	XXXI.	54
Mosaisches Recht, s. Israeliten.		
Mühlen. Propositio Senatus betr. das Staats-Mühlenwesen. 1833. Oct. 31..	XII.	427
Desgl. 1836. Mai 19	XIV.	374
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung der Mühle beim Graskeller. 1837. Dec. 7.	XV.	131
Propositio Senatus betr. Wegnahme einiger Räder und eines Theiles des Grundwerkes bei der Mühlenbrücke. 1838. Juni 27..	—	277
R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Oberdamms-Mühlen und Eingehen derer am Niederdamm. 1842. Sept. 1....	XVIII.	846
Desgl. betr. Bestimmungen für die außerhalb der Acciselinie belegenen Staatsmühlen und Mahlpreis für die neue. 1854. März 20	XXIV.	48
Desf. Bekanntmachung. 1854. Juni 23.	—	151
Münzwesen.		
Bekanntmachung betr. Anstellung des Münzmeisters Biewend. 1843. Sept. 25.	XVII.	422
Publicandum wider Annahme von N-Stücken bei öffentl. Cassen. 1847. Dec. 22.	XX.	227
Bekanntmachung betr. falsche Hamburger Schillinge. 1849. Dec. 12...	XXI.	214
Desgl. betr. die Nichtannahme der 12-, 4- und 1-Schillingsstücke Dänischen od. Schleswig-Holsteinischen Gepräges. 1854. März 17.	XXIV.	43
Desgl. betr. das Verbot der fremden Courant-Scheidemünzen für das Herzogthum Schleswig. 1855. Aug. 22.....	XXV.	198
Desgl. betr. Zahlungen in Mecklenburgischen Schillingen. 1855. Aug. 25...	—	199

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. die proviſoriſche Münz-Verordnung. 1856. April 24.	XXV.	386
Abdruck derſelben. 1856. Mai 30.....	—	502
Bekanntmachung betr. die Notirung des Courant-Thalers. 1856. Dec. 29...	—	837
Muſeum, Naturhiſtoriſches.		
R. u. B. Schluß betr. Verwaltung und Zuſchuß. 1843. Mai 11.....	XVII.	349
Verfaſſung deſſelben. 1843. Mai 12..	—	352
Desſ. Bekanntmachung. 1844. Nov. 25.	XVIII.	379
R. u. B. Schluß betr. Erhöhung der Dotation. 1854. Juni 12.....	XXIV.	147
Muſikanten, ſ. Gaſſen-Muſikanten.		
Muſterrolle, ſ. Seeleute.		

N.

	Bd.	S.
Nachahmung. Mandat wider täuſchende Nachahmung von Staatspapieren bei Anzeigen u. dgl. 1844. Oct. 7.....	XVIII.	354
Nachdruck, ſ. Bund. Frankreich. Großbritannien. Vergl. Bd. X.		
R. u. B. Schluß betr. revid. Verordnung wider Nachdruck. 1847. Nov. 25.	XX.	194
Abdruck derſelben. 1847. Nov. 29.....	—	198
Bekanntmachung betr. die zur Erlangung des Schutzes wider den Nachdruck auf der Stadt-Bibliothek einzureichenden Exemplare literariſcher oder artiſtiſcher Werke. 1853. Dec. 31.....	XXIII.	429
Nachtigallen.		
Warnung wider deren Einfangen. 1834. Mai 5.....	XIII.	76
Desgl. 1836. April 15.....	XIV.	364
Nachtwache. ſ. Bd. X—XXI.		
Senatsanzeige betr. dieſ. 1851. März 27.	XXII.	119
Errichtung einer Nacht- und Polizei-Wache. 1851. Dec. 29.....	—	341
Deren Reglement. 1852. Mai 15....	—	450

Digitized by Google

	Bd.	S.
Instruction für dieselbe. 1852. Nov. 1.	XXII.	566
Bekanntmachung betr. die Wachlocale und Signale derselben. 1852. Dec. 4.	—	605
R. u. B. Schluß betr. Gewinnung des Bürgerrechts für die Mitglieder derselben. 1852. Dec. 16.	—	616
Revid. Reglement. 1852. Dec. 16...	—	620
Nachweisungs-Comptoire, s. Gesinde.		
Notification wider Eingriffe der Inhaber derselben in die Makler-Ordnung. 1833. Febr. 4.	XII.	233
Bekanntmachung für deren Inhaber und dergl. 1834. Jan. 2.	XIII.	37
Desgl. wider Schlafstellen bei denselben. 1836. Dec. 12.	XIV.	447
Desgl. betr. Vermiethung von Säugeammen durch dieselben. 1837. März 14.	XV.	26
National-Versammlung, s. Reich.		
Navigations-Schule.		
Bekanntmachung betr. Aufnahme fremder Seeleute. 1842. März 7.	XVII.	55
Desgl. betr. Aufnahme in dies. 1846. März 28.	XIX.	193
Neubauten, s. Abgebrannte Stadttheile. Brodtschrangen.		
Bekanntmachung betr. die Richtungsfeierlichkeiten. 1846. Jan. 22.	—	184
Neuewerk, s. Feuercasse.		
Neu-Granada, R. u. B. Schluß betr. Handels-Vertrag. 1854. Oct. 19. XXIV. 273. Abdruck desselben. 1857. Mai 27.	XXVI.	153
Neujahrs-Nacht, s. Schießen.		
Nicaragua. R. u. B. Schluß betr. Vertrag. 1855. Mai 30. (Nicht ratificirt) ...	XXV.	162
St. Nicolai. Verfügungen für die Grundsteinlegung d. Hauptkirche. 1846. Sept. 22.	XIX.	317
R. u. B. Schluß betr. Beitrag zum Bau derselben. 1854. Juni 12.	XXIV.	143
Propositio Senatus betr. Bewilligung zum Neubau. 1855. Mai 30..	XXV.	164

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß desfalls. 1855. Oct. 4.	XXV.	217
Desgl. 1858. April 29.	XXVII.	110
Verfügungen betr. die Richtfeier. 1860. Oct. 14.	XXVIII.	187
Verfügung betr. die Einweihung. 1863. Sept. 22.	XXXI.	418
Niederbaum, ſ. Everführer.		
Bekanntmachung frühere Oeffnung und ſpätere Schließung des Niederbaumes im Winter betr. 1828. Nov. 26.	X.	222
R. u. B. Schluß betr. Zurücklegung desſelben. 1855. Mai 30.	XXV.	162
Bekanntmachung wider das Befeſtigen von Fahrzeugen an die Schwimmbäume des Niederbaums. 1857. Dec. 1.	XXVI.	281
Nieder-Gericht, ſ. E. E. Rath.		
Gemeiner Beſcheid betr. Nachſuchung und Bekanntmachung der Proclame und Edictal-Ladungen. 1839. Dec. 16.	XV.	519
Niederhafen, ſ. Hafen. Hebemaſchine.		
R. u. B. Schluß betr. Vergrößerung deſſelben. 1852. Juli 22.	XXII.	517
Niederlande. Extr. Prot. betr. Gleichſtellung der Tonnengelder Hamburger Schiffe mit den Nationalen. 1817. Jan. 3.	XV.	645
Bekanntmachung betr. Freiheiten und Gleichſtellung der Hamburger Schiffe in den überſeeiſchen Beſitzungen. 1850. Nov. 23.	XXI.	621
Convention betr. Auslieferung der Verbrecher. 1852. Oct. 21.	XXII.	550
R. u. B. Schluß betr. Convention über die Zulaſſung Hamburg. Conſuln in den Niederländ. Colonien. 1857. März 30.	XXVI.	26
Abdruck derſelben.	—	37
Nord-America. R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention. 1827. Nov. 27. 1828. Febr. 21.	X.	69
Abdruck der Convention.	—	108

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß wegen Zusatz-Artikels, betr. Auslieferung von Seeleuten. 1828. Oct. 9.	X.	201
Abdruck desselben	—	206
Desgl. betr. Convention über die richterlichen Befugnisse beiderseitiger Consuln. 1852. Dec. 16.....	XXII.	614
Abdruck derselben. 1853. Febr. 25.....	XXIII.	20
Bekanntmachung betr. die nach den Vereinigten Staaten erforderlichen Pässe. 1861. Sept. 22.....	XXX.	114
Norwegen. Bekanntmachung betr. die in Hamburg gebaueten, von Norwegern angekauften Schiffe. 1853. Jan. 15..	XXIII.	13
Notarien.		
R. u. B. Schluß betr. Erwählung von Israeliten. 1840. Mai 25.....	XVI.	69
Publicandum betr. interimistische Notariats-Substituten für Wechsel-Proteste. 1857. Dec. 4.....	XXVI.	291
Bekanntmachung betr. desfallsige Hülfs-Notare. 1857. Dec. 12.....	—	302
R. u. B. Schluß betr. Privilegirung der Gebühren für Wechsel-Proteste. 1857. Dec. 21.....	—	314
Desf. Publicandum. 1857. Dec. 23..	—	342
Nothbauten, s. Hülfswohnungen.		

O.

Oberalte. S. Bd. XV.		
Propositio Senatus betr. Honorar u. Wartegeld deren Secretarii. 1855. März 22.	XXV.	74
Desgl. betr. dessen Gehalt. 1857. Aug. 27.	XXVI.	232
Ober-Appellations-Gericht.		
Circular betr. Procuratur-Rechnungen. 1829. März 9.....	XI.	9
R. u. B. Schluß zur Genehmigung der definitiven Gerichts-Ordnung und Procuratur-Ordnung. 1830. Dec. 9.....	—	256
Gerichts-Ordnung. 1831. Aug. 10.	—	529

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. abgeänderte Fassung einiger Artikel derselben. 1837. April 27.	XV.	35
Abdruck derselben. 1837. Oct. 28.....	—	113
Publicandum betr. Einführung der Gerichts-Ordnung. 1831. Aug. 29.....	XI.	616
R. u. B. Schluß betr. Gehalts-Zulage für den Secretair. 1842. Dec. 1....	XVII.	259
Dritter gemeiner Bescheid betr. Einziehung der Urtheilsgebühren. 1845. März 6.	XIX.	37
R. u. B. Schluß betr. einstweilige Erwählung eines siebenten Rathes. 1845. Oct. 23.	—	132
Desgl. betr. einstweilige Acten-Versendung. 1848. Sept. 21.....	XX.	356
Desgl. betr. deren Verlängerung bis 1851. 1850. Juni 13.....	XXI.	575
Bekanntmachung derf. 1850. Aug. 23.	—	588
Desf. Verordnung. 1848. Oct. 2....	XX.	370
Desgl. für Bergedorf. 1848. Dec. 6 u. 11.	—	461
R. u. B. Schluß betr. Abänderung verschiedener §§. der Gerichts-Ordnung. 1848. Sept. 21.....	—	357
Desf. Verordnung. 1848. Nov. 22..	—	396
Desgl. für Bergedorf. 1848. Dec. 6 u. 11.	—	461
R. u. B. Schluß wegen Ausdehnung Art. 40 der Verordnung betr. das Verfahren vom 29. Dec. 1815 und §. 4 der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820. 1848. Sept. 21.....	—	358
Desf. Verordnung. 1848. Nov. 22..	—	399
R. u. B. Schluß betr. die veränderte Fassung verschiedener §§. der Gerichts-Ordnung. 1855. Mai 30.....	XXV.	160
Fernere Verordnung desf. 1855. Juni 27.	—	170
Propositio Senatus betr. Regulativ über Ruhegehalte der Mitglieder des Gerichtes. 1849. Jan. 4.....	XXI.	6
Desgl. betr. daſſelbe. 1850. Juni 13...	—	574
Desgl. betr. daſſelbe. 1855. Mai 30...	XXV.	161

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Quiescirung des O.-A.-G.-Rathes Hach. 1850. Juni 13.	XXI.	574
Desgl. betr. Gehalts-Erhöhung des Präsidenten. 1852. Dec. 16.....	XXII.	612
Propositio Senatus betr. Nachtrag zum Art. 10 der Uebereinkunft zur Unterstützung unerwachsener Kinder der Räthe 1855. Mai 30.....	XXV.	160
Desgl. 1855. Oct. 4.....	—	218
Bekanntmachung betr. die Vollmachten der Procuratoren. 1863. Jan. 22....	XXXI.	3
Desgl. betr. eine Aenderung des §. 8 und einen Zusatz zu §. 56 der Gerichtsordnung. 1864. Jan. 6.....	XXXII.	3

Ober-Gericht.

Gemeiner Bescheid betr. Exhibirung des protocollar. Theils des handelsgerichtl. Erkenntnisses a quo. 1834. Nov. 24..	XIII.	315
Desgl. in Gemäßheit Art. 65 der Verordnung betr. das von den Justizbehörden zu beobachtende Verfahren. 1838. Febr. 5.	XV.	177
Desgl. betr. Nachsuchung appellatorischer Citationen. 1831. Sept. 2. Renovirt 1844. Oct. 21.....	XVIII.	359
Desgl. über das Verfahren bei der Inrotulation und Transmission der Acten. 1849. Febr. 26.....	XXI.	34
Desgl. betr. Beibringung der Interpositions-Scheine bei Supplicationen wider Erkenntnisse der Prätoren, Patrone und Landherren. 1854. Nov. 17.....	XXIV.	346
Bekanntmachung betr. Bezeichnung der Wohnung der Supplicanten und Supplicaten. 1842. Oct. 7.....	XVII.	238
R. u. B. Schluß betr. das Präsidium im Obergerichte. 1850. Febr. 21.....	XXI.	513
Desgl. betr. das jährliche Abtreten seiner Mitglieder. 1851. Febr. 17.....	XXII.	82
Desf. Bekanntmachung. 1851. Febr. 19.	—	83

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Abänderungen in der Organisation desselben. 1851. März 27.	XXII.	115
Desf. Bekanntmachung. 1851. März 28.	—	120
Oberländische Kähne.		
Bekanntmachung betr. Vorschriften der in Winterlage hier bleibenden. 1864. Oct. 24	XXXII.	137
Oberschulbehörde, s. Scholarchat.		
Bekanntmachung betr. Einsetzung einer interimistischen. 1862. Febr. 7	XXX.	255
Desgl. betr. deren Sectionen. 1862. März 31.	—	328
Desgl. betr. Concessionirung durch dieselbe. 1862. Oct. 1	—	471
Desgl. betr. deren Section für Privatschulen. 1862. Oct. 3	—	471
Obst, unreifes.		
Publicandum betr. unreife Zwetschen. 1831. Aug. 27	XI.	616
Bekanntmachung betr. unreife Zwetschen und Pflaumen. 1834. Aug. 11	XIII.	289
Rev. desgl. betr. unreifes Obst. 1853. Juli 11. XXIII. 88. Desgl. 1854. Aug. 15.	XXIV.	232
Ochsen, s. Sonntage.		
Ochsenwärder, s. Marschlande.		
Neue Bekanntmachung wider Ausgrabungen auf der Binnenfreiheit und den Vorländern. 1834	XIII.	65
Desgl. daselbst und auf den Billwärder Ländereien. 1850. März 8	XXI.	527
Neue Feuer-Cassen-Ordnung für Ochsenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg. 1836. Aug. 12	XIV.	396
Bekanntmachung wider den unerlaubten Kornhandel. 1842. April 18	XVII.	83
Verordnung betr. die Deichschauungen. 1855. Mai 14	XXV.	152
Verordnung betr. die Ordnung bei Tanzmusiken. 1860. Aug. 6	XXIX.	67
Oesterlinger Haus in Antwerpen.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. deſſen Veräußerung. 1858. April 29.	XXVII.	110
Oeſterreich, ſ. 1851. Auch Handelskriſis vom Jahre 1857.		
Notification betr. Gleichſtellung der Schiffe in den wechſelſeitigen Häfen. 1839. April 12.	XV.	377
Desſ. Kaiſ. Declaration. 1839. März 25.	—	378
Desgl. betr. die gegenſeitige Auslieferung gemeiner Verbrecher bezüglich der K. Kronländer. 1855. Febr. 28.	XXV.	62
Oldenburg, ſ. Bundes-Contingent.		
Oleum petrae. Bekanntmachung betr. Lagerung deſſelben. 1863. Oct. 27.	XXXI.	434
Omnibus, ſ. Fuhrweſen. Hannover.		
Oratorium, ſ. Kirchen-Muſiken.		

P.

Päpſtliche Staaten. Gleichſtellung hamburgiſcher und päpſtlicher Schiffe in den beiderſeitigen Häfen. 1854. Sept. 6.	XXIV.	246
Papiergeld. Vereinbarung mit Preußen und anderen Regierungen wegen deſſen Außercourssetzung. 1850. Sept. 13.	XXI.	590
Parochial-Verhältniſſe. Bekanntmachung betr. die der auf dem Lande verweilenden ſtädtiſchen Familien. 1846. Dec. 9.	XVI.	232
Erneuert 1842. Oct. 31.	XVII.	247
Paßkarten, Päſſe, ſ. Frankreich.		
R. u. B. Schluß betr. Vertrag wegen der Paßkarten. 1850. Dec. 19.	XXI.	625
Bekanntmachung desfalls. 1850. Dec. 30.	—	635
Desgl. betr. die Paßkarten und das Paßkarten-Inſtitut. 1850. Dec. 31.	—	649
Desgl. betr. die erloſchenen Paßkarten. 1852. Jan. 7.	XXII.	403
Protokoll betr. Auslegung Art. 4 lit. c. des Vertrages. 1858. Juli 29. 1859. Febr.	XXVIII.	19

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Erläuterung zu demselben. 1859. Febr. 4.....	XXVIII.	22
Desgl. betr. die Reisepässe. 1862. Juli 18.	XXX.	429
St. Pauli, s. Brodt. Bürger-Militair. Collecte. Dampfschiffe. Drachen. Droschken. Eis. Feuer-Wache. Fuhrwesen. Gassen-Ordnung und Reinigung. Gesinde. Nachtwache. Polter-Abend. Schauspiele. Schiffbauer. Schillerfeier. Schlafbaase. Schuster. Sonntage. Steinwärder. Stocklaternen. Umschreibung. Viehmarkt. Vorstädte.		
Publicandum betr. die Benennung St. Pauli Vorstadt. 1833. Nov. 6.....	XII.	432
Bekanntmachung betr. Fremde. 1833.	—	242
Desgl. 1834.....	XIII.	67
Befehl an Schenkwirthe. 1833.....	XII.	240
Desgl. 1834.....	XIII.	67
Desgl. an Schlafbaase. 1841. Nov. 7..	XVI.	547
Publicandum an dies. 1842. April 12.	XVII.	81
Befehl wider Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf Privatpersonen zuständigen Weiden. 1833.....	XII.	241
Desgl. wider Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf fremden Grundstücken. 1834.....	XIII.	70
Desgl. wider dasselbe, auch am Stadtgraben. 1842. April 16.....	XVII.	82
Bekanntmachung wider Benutzung des Glacis u. a. zum Trocknen der Wäsche. 1846. Mai 25.....	XIX.	240
Desgl. wider das Betreten der Böschungen und das Bleichen auf öffentlichem Grunde. 1861. April 25.....	XXX.	53
Desgl. wider Schießen und Raketenwerfen. 1830. Dec. XI. S. 274. 1833.....	XII.	239
1834. XIII. S. 71. 1843. Dec. 29...	XVII.	520
Desgl. 1855. Dec. 29.....	XXV.	295
Desgl. in der Neujahrsnacht. 1856. Dec. 29.	—	839

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. 1857. Dec. 29	XXVI.	351
Desgl. wider Abbrennen von Feuerwerk. 1845. Aug. 11	XIX.	108
Desgl. wider Anzünden der s. g. Ehrenpforten. 1846. Juni 3	—	242
Desgl. wider Verkauf von Schießgewehren, Pulver und Feuerwerk an Unerwachsene. 1856. Oct. 10	XXV.	606
Befehl die Tanzsäle um 11 Uhr Abends zu schließen. 1834	XIII.	71
Bekanntmachung betr. im Patronats-Gebiete wohnende Medicinal-Personen. 1834. Juni 25	—	273
Namen-Verzeichniß der Einwohner, welche die Erlaubniß, Matrosen in Schlafstelle zu nehmen, erhalten. 1836. April 30	XIV.	370
Bekanntmachung wider Schlachten und Verkauf frischen Fleisches abseiten Unbefugter. 1836. Juni 6	—	386
Verfügung wider Beengung des Hamburgisch-Altonaer Grenzgrabens. 1838.	XV.	282
Bekanntmachung betr. Kamine und Schornsteine. 1839. Febr. 1	—	360
Befehl betr. Silentiumspiel. 1839. Febr. 16.	—	366
Verbot des Verspielens von Gegenständen jeder Art. 1840. Nov. 21	XVI.	226
Befehl betr. Aufhören der Musik um 11 Uhr, Schließung der Wirthslocale um 12 Uhr und wider hohe und Hazardspiele. 1842. Juli	XVII.	201
Renovirt 1863. Oct. 31	XXXI.	457
Bekanntmachung betr. das zu erhebende Nachtwachengeld. 1839. April 12	XV.	378
Desgl. betr. dessen Aufhebung. 1862. Dec. 29	XXX.	547
Befehl betr. Festlegen der Bulldoggen und Einfangen herumtreibender Hunde. 1839. Mai 10	XV.	391

Desgl.

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. 1846. Aug. 12	XIX.	269
Bekanntmachung wider das freie Umherlaufen der Hunde. 1857. Juni 10.	XXVI.	202
Desgl. wider die umhertreibenden freien Hunde. 1861. März 26	XXX.	50
R. u. B. Schlüsse betr. Zuschüsse an dortige Armen-Anstalt. 1841 bis 1859, s. Bd. XXV. XXVI.		
Bekanntmachung betr. die Sammlung der Armen-Vorsteher für die Armenschulen, s. Bd. XXVI.		
Desgl. 1861. Aug. 15	—	98
R. u. B. Schluß betr. Errichtung einer zweiten Armenschule. 1850. Juni 13.	XXI.	576
Desgl. betr. Bewilligung für dieselbe und Erbauung einer neuen Schulclasse für die erste Armenschule. 1855. März 22.	XXV.	75
Verbot des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten. 1843. Jan. 2.	XVII.	295
Bekanntmachung betr. feuerpolizeiliche Vorschriften für Werkstätten. 1862. April 9	XXX.	336
Bekanntmachung betr. Anlegung von Einfahrten, Ueberfahrten ꝛc. 1843. Dec. 15	XVII.	515
Regulativ für Fuhrleute, welche von den Pumpen am h. Geistfelde Wasser holen. 1845. März 18	XIX.	40
Publicandum betr. bei Neubauten nachzusuchende Bau-Erlaubniß. 1845. April 22.	—	50
Desgl. betr. Anzeige der Todesfälle. 1845. Aug. 1	—	96
R. u. B. Schluß betr. Anstellung von eilf Polizei-Officianten. 1852. April 26.	XXII.	433
Propositio Senatus betr. Begrenzung der Vorstadt St. Pauli. 1845. Oct. 23.	XIX.	129
R. u. B. Schluß desfalls. 1845. Dec. 29.	—	167
Desf. Publicandum. 1846. Jan. 5.	—	175
R. u. B. Schluß betr. Anstellung eines		

drit-

Digitized by Google

	Bd.	S.
dritten Schreibers und 3 bis 4 neuer Polizei-Officianten. 1855. Oct. 4...	XXV.	214
Verbot der Handschlitten oder Kreken. 1855. Dec. 7.....	—	247
Bekanntmachung desfalls. 1856. Dec. 1.	—	617
Desgl. betr. Annahme von Kostkindern. 1856. Sept. 1.....	—	579
R. u. B. Schluß betr. Anstellung von zwei Beamten anstatt des Voigtes. 1856. Sept. 25.....	—	591
Desgl. betr. Anlage einer Fahrstraße vom Hafenthor bis an den Pinnasberg. 1857.	XXVI.	230
Bekanntmachung betr. die Hafenstraße. 1860. Oct. 17.....	XXVIII.	195
Desgl. betr. Zuziehung des Klütjenstiegs zur Thalstraße. 1860. Oct. 17....	—	—
Bekanntmachung wider das Lagern von Effecten auf dem Ponton und der Landungsbrücke. 1858. Aug. 4.....	XXVII.	196
Desgl. betr. den Wagenplatz am Wege nach der Elbhalle. 1861. Sept. 7...	XXX.	109
Desgl. wider das Hintereinanderbinden von Wagen. 1861. Nov. 27.....	—	146
Pensionen, s. Garnison. Register von 1856.		
R. u. B. Schluß betr. neu revidirte Verordnung. 1857. März 30.....	XXVI.	19
Abdruck derselben. 1857. April 22.....	—	117
R. u. B. Schluß betr. Ertheilung der Pensionen für die Kämpfer der Jahre 1813 und 1814. 1840. Dec. 17....	XVI.	25
Gesetz, betr. dieselben. 1863. März 6.	XXXI.	88
Desgl. betr. Unveräußerlichkeit von Pensions-Scheinen. 1841. April 22.....	XVI.	387
Verordnung desfalls. 1841. April 26.	—	390
R. u. B. Schluß betr. an neun Wittwen Hamburgischer Officiere zu ertheilende Pension. 1843. Dec. 14.....	XVII.	510
Bekanntmachung betr. Verpflichtung neuer Civilbeamten und Officianten rücksichtlich		

Digitized by Google

	Bd.	S.
sichtlich eines Pensionsgesetzes. 1860. Sept. 28	XXIX.	170
Persenninge. Verbot wider Aufhängen derselben an den Brücken. 1843. Sept.	XVII.	431
Desgl. auf Brücken und Brückengeländern. 1858. Aug. 31	XXVII.	212
Desgl. bezüglich der Pallisaden-Wände zwischen dem Sandthore und der Dampfmühle. 1855. Sept.	XXV.	213
Persien. R. u. B. Schluß betr. Vertrag mit dem Schach. 1857. Aug. 27	XXVI.	229
Abdruck desselben. 1858. Jan. 30	XXVII.	3
St. Petri Kirche, s. Kirchen-Musik.		
R. u. B. Schluß betr. Uebereinkommen derselben wegen des Nachlasses der St. Johannis Kirche und jährliche Beihülfe. 1838. Nov. 8	XV.	300
Desgl. betr. Verlängerung dieser Beihülfe für 3 Jahre. 1842. Dec. 1	XVII.	258
Desgl. betr. dieselbe. 1845. Oct. 23	XIX.	130
Desgl. betr. Zuschuß von 6000 ℔ für 1849. 1849. Jan. 4	XXI.	5
Desgl. betr. denselben. 1850. Sept. 19.	—	593
Desgl. von 4000 ℔. 1851. Sept. 25	XXII.	255
Desgl. betr. denselben. 1852. Oct. 7	—	546
Verfügungen für die Einweihung der Hauptkirche. 1849. Mai 5	XXI.	66
petroleum, s. Erdöl. oleum petrae.		
Bekanntmachung betr. Lagerung desselben. 1863. Juli 24	XXXI.	387
Desgl. betr. die Untersuchung der Entzündbarkeit desselben. 1863. Juli 24.	—	389
Desgl. betr. die Ablieferung desselben vom Theerhofe zum Versand per Eisenbahn, so wie die Verabfolgung von Verkaufsproben. 1864. März 22	XXXII.	17
Pfänder, s. Holstein.		
Bekanntmachung betr. Zinsen von auf Pfänder geliehenen Geldern. 1830. Febr. 1.	XI.	116

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Berechnung der Zinsen durch die Pfandleiher. 1847. Sept. 14....	XX.	151
Erneuert.....	XXI.	65
Warnung wegen anzuwendender Vorsicht bei Einlösung oder Umschreibung der Pfänder. 1831. März 1	XI.	298
Bekanntmachung die Pfandscheine betr. 1834. Oct. 11.....	XIII.	299
Desgl. betr. von den Pfandleihern auszustellende Pfandscheine. 1834. Nov.....	—	316
Desgl. wider Unrechtfertigkeiten der Pfandleiher. 1849. Dec. 24.....	XXI.	317
Erneuert 1851.....	XXII.	216
Warnung betr. Versetzen und Verkaufen der von der Armen-Anstalt den Armen gelieferten Gegenstände. 1845. Jan. 20.	XIX.	10
Pferde. Bekanntmachung betr. Ankauf von Pferdehaaren. 1830. Aug. 28...	XI.	218
Notification betr. mit der Krankheit des Rotzes behaftete Pferde. 1830...	—	227
R. u. B. Schluß über Markt-Verordnung betr. Pferdekrankheiten. 1837. Juli 5.	XV.	86
Desgl. betr. deren definitive Beliebung. 1840. Aug. 20.....	XVI.	176
Abdruck derselben. 1837. Juli 5.....	XV.	86
Pferde-Eisenbahnen. Gesetz betr. die Anlage derselben. 1864. Sept. 28.....	XXXII.	127
Pflaumen, s. Obst.		
Pforte, Hohe. R. u. B. Schluß betr. Vertrag der Hanseſtädte. 1839. Aug. 22.	XV.	451
Abdruck desselben. 1839. Aug. 27.....	—	455
R. u. B. Schluß betr. Additional-Tractat zu demselben. 1841. Dec. 9.	XVI.	602
Abdruck desselben. 1842. März 10.....	XVII.	59
Additionalvertrag. 1863. Febr. 12.	XXXI.	56
Physici, s. Medicinal-Ordnung. Pensionirung. s. Bd. XXI.		
Pocken, s. Impfung. Bekanntmachung		

Digitized by Google

	Bd.	S.
betr. die herrschende Pocken-Epidemie. 1864. Juni 25	XXXII.	108
Policen, s. Stempel.		
Polizei, s. Arretirungen. Bauten. Bettler. Bittermandelöl. Buden. Butter. Cholera. Concerte. Cyankalium. Drachen. Droschken. Erdöl. Fremde. Gassenmusikanten. Handwerker. Kalender. Kinder. Kirchenmusiken. Knallbriefe. Mädchen. Marquisen. Nachtwache. Paßkarten. Raths-Chirurgus. Schauspiele. Schenkwirthe. Spottbilder.		
Instruction für die Posten und Patrouillen an den Thoren und Bäumen und im Landgebiete. 1831. Sept. 13	XI.	637
R. u. B. Schluß betr. Organisation und Competenzgesetz der Polizei. 1832. Juni 28	XII.	89
Desgl. betr. Prolongation bis 1861, Register Bd. XXV.		
Bekanntmachung betr. dieselbe bis Mai 1862. 1861. Oct. 28	XXX.	131
Desgl. bis 1862. Oct. 1. 1862. April 25.*)	—	348
Desgl. bis 1864. Mai 1. 1863. Sept. 28.	XXXI.	420
Desgl. bis 1865. Mai 1. 1864. April 25.	XXXII.	36
R. u. B. Schluß betr. Competenz der städtischen Polizei für St. Georg. 1847. März 11	XX.	16
Desgl. betr. Sportelschragen für die Angestellten der Polizei-Behörde und für die Hafenrunde. 1847. März 11	—	—
Desf. Bekanntmachung 1847. März 19.	—	29
Desgl. betr. Niedersetzung einer gemischten Deputation für definitive Organisation der Polizei. Competenzgesetz und Criminalverfahren u. a. 1843. Nov. 23	XVII.	481

*) Prolongation der Polizeiverfassung u. w. d. a. für ein Jahr, siehe Senats- und Bürgerschaftsverhandlungen 1862. Sept. 17. Desgl.

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Theilnahme der Städte Lübeck und Bremen wegen des Hamburgiſchen Criminal-Geſetzbuches. 1844. März 14.	XVIII.	38
polizei-Bürger, ſ. Bd. XVII.		
polter-Abend.		
Verfügung wider Unfug an dem Polter-Abend. 1832. Aug. 30.....	XII.	107
Desgl. zu St. Pauli. 1861. Mai 11...	XXX.	57
portugal, ſ. Quarantaine.		
poſtweſen, Staats-, ſ. Briefkaſten, Briefmarken.		
R. u. B. Schluß betr. Organiſirung. 1832. Nov. 15.....	XII.	142
Verordnung desfalls. 1832. Dec. 21..	—	172
R. u. B. Schluß betr. zwei neue Angeſtellte und einen neuen Briefträger. 1853. Juli 21.....	XXIII.	121
Desgl. betr. Briefbeförderung zwiſchen Hamburg und Curhaven. 1834. Mai 12..	XIII.	78
Desgl. betr. Porto der engliſchen, ſo wie der nach England beſtimmten deutſchen Zeitungen. 1834. Sept. 29.....	—	297
Desgl. betr. Briefbeförderung nach Frankreich und Amerika mit den nach Havre gehenden Dampfböten. 1835. April 3.	XIV.	106
Rev. Verordnung für die Fußpoſt. 1838. April 12.....	XV.	257
Desgl. über Extra-Poſten, Couriere und Eſtafetten. 1840. Dec. 23.....	XVI.	261
R. u. B. Schluß betr. Ueberweiſung ſeines Vermögens an den Staat. 1847. Oct. 28.	XX.	160
Desgl. betr. die Ueberweiſung der Zinſen des Reſerve-Fonds der Poſt-Caſſe an die Stadt-Caſſe. 1850. Sept. 19.....	XXI.	593
Desgl. betr. dieſelbe für 1853 — 1855. 1853. Juli 21.....	XXIII.	117
Desgl. betr. dieſelbe bis auf Weiteres. 1857. Dec. 21..	XXVI.	310
Rev. Poſtvereins-Vertrag. 1852. Juli 1.	XXII.	466

Digitized by Google

	Bd.	S.
Nachtrag zu demſelben. 1856. April..	XXV.	399
Zweiter Nachtrag. 1858. Juli 1....	XXVII.	130
Bekanntmachung betr. den Poſtvereins-Vertrag vom 18. Aug. 1860. 1860. Dec. 17.....	XXIX.	225
Poſtvertrag zwiſchen Hamburg und Großbritannien und Irland. 1863. Febr. 6.	XXXI.	4
Bekanntmachung betr. die Beförderung von Waarenproben oder Muſtern mit der Briefpoſt nach und von Großbritannien und Irland. 1864. Dec. 30.	XXXII.	252
Poſt-u. Handelsſtraßen, ſ. Bergedorf, Preußen.		
R. u. B. Schluß wegen deren Neubaues, desſ. Verwendung des halben Ertrages der Entfeſtigungs-Steuer und Erhebung eines Wegegeldes. 1829. Juni 18...	XI.	38
Desgl. betr. Ermäßigung des Beitrages der Wegebau-Caſſe zu der Staats-Caſſe und deren theilweiſen Erſatz durch die Entfeſtigungs-Caſſe. 1840. Aug. 20.....	XVI.	176
Desgl. betr. Anleihe zum Wegebau. 1841. Febr. 11.....	—	370
Desgl. betr. erweiterte Beihülfe zum Bau der Elmenhorſt-Wandsbecker Chauſſee. 1843. Mai 11.....	XVII.	349
Bekanntmachung betr. Erhebung des Chauſſeegeldes in Langenhorn. 1841. Oct. 27.....	XVI.	527
Verordnung, Erhebung des Chauſſee- und Wegegeldes betr. 1830. Dec. 15.	XI.	259
Chauſſee- und Wegegeld-Tarif.....	—	261
Polizei-Befehl betr. das Wegegeld der Militair-Perſonen. 1851. Febr. 19...	XXII.	84
Bekanntmachung über den Anfang der Erhebung eines Chauſſee- und Wegegeldes. 1830. Dec. 15.....	XI.	263
Inſtruction und Verpflichtung für Einnehmer des Chauſſeegeldes. 1830. Dec. 15.....	—	—

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Befreiung der Landbewohner vom Chaussee- und Wegegelde innerhalb ihrer Gemeindegrenzen. 1830. Dec. 27.	XI.	272
Desgl. betr. Erhebung des Chausseegeldes in Eimsbüttel. 1831. Dec. 28.	—	731
Desgl. bei der hohen Luft. 1835. April 24.	XIV.	191
Desgl. bei der Kuhmühle. 1839. Dec. 27.	XV.	643
Desgl. Erhaltung der Chausseen betr. 1834. Mai 6.	XIII.	77
R. u. B. Schluß betr. Bewilligung von 20,000 ℔ für Wegebau. 1844. Juni 6.	XVIII.	185
Desgl. betr. dieselbe von 40,000 ℔ jährlich und 2000 ℔. 1848. Sept. 7.	XX.	333
Desgl. betr. außerordentlich 4000 ℔. 1850. Sept. 19.	XXI.	592
Desgl. desgl. 10,000 ℔. 1852. Oct. 7.	XXII.	544
Desgl. betr. Bewilligung von 50,000 ℔ jährlich von 1853—1857. 1853. Juli 21.	XXIII.	117
Desgl. betr. 6000 ℔ für die Chausseen. 1852. Oct. 7.	XXII.	546
Bekanntmachung betr. Herstellung der Barriere beim Schäferkamp. 1849. Juni 22.	XXI.	86
Prämien-Anleihe, s. Staatsschuld.		
Prätoren, s. Arreste. Gerichte.		
Instruction für die mit den Pfändungen und Aussetzungen beauftragten Officianten. 1828. Jan. 2.	X.	59
Publicandum betr. Prätur-Verfahren in Miethesachen. 1833. Nov. 28.	XII.	450
R. u. B. Schluß betr. Anstellung eines Actuarius substitutus. 1834. Sept. 18.	XIII.	293
Schragen für die Stadtprätoren und das Actuariat. 1841. Febr. 8.	XVI.	344
Bekanntmachung betr. die Verwaltung der Prätoren. 1861. Aug. 19.	XXX.	99
Bekanntmachung betr. Wahl eines Hülfsprätors. 1864. Nov. 28.	XXXII.	224

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. die bei der Hülfsprätur zu machenden Einrichtungen. 1864. Dec. 7.	XXXII.	225
Prediger, ſ. Confirmation. Gottesdienſt. Wittwencaſſe.		
R. u. B. Schluß betr. die Paſtoren- und Diaconen-Wahlen. 1855. Oct. 4.....	XXV.	215
Desſ. Regulativ. 1855. Oct. 19.....	—	224
Preſſe, ſ. Bund, deutſcher. Rath- u. Bürger-Deputation.		
Wunſch Erbgeſ. Bürgerſchaft betr. Preßfreiheit. 1847. Nov. 25.....	XX.	197
R. u. B. Schluß betr. das Preßgeſetz. 1849. Sept. 20.....	XXI.	161
Abdruck deſſelben. 1849. Oct. 5.....	—	183
Bekanntmachung betr. das Eintreten der Geſetzeskraft deſſelben. 1849. Oct. 5.	—	201
Propositio Senatus betr. revid. Preßgeſetz. 1851. Juni 30. XXII. 178. Desgl. 1851. Dec. 8. XXII. 280. Desgl. 1855. Mai 30.	XXV.	160
Bekanntmachung betr. den Beſchluß der H. Bundes-Verſammlung über Beſtimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preſſe. 1854. Oct. 23...	XXIV.	280
Preußen, ſ. Eiſenbahnen. Papiergeld. Union. Zollverein, deutſcher. Zündnadelgewehre. Ueber die Cholera-Maaßregeln, ſ. Bd. XI.		
R. u. B. Schluß wegen einer Handels-Convention. 1828. Nov. 13.....	X.	214
Abdruck derſelben	—	216
R. u. B. Schluß betr. Declaration über die Kunſtſtraße zwiſchen Hamburg und Berlin. 1837. Oct. 26.....	XV.	119
Abdruck derſelben. 1837. Nov. 24.....	—	650
Bekanntmachung betr. die Veranlaſſungen des Einrückens und Verbleibens der K. Truppen. 1849. Aug. 21.....	XXI.	132
Desgl. betr. Umtauſch K. Preußiſcher Darlehns-Caſſenſcheine v. J. 1848 gegen neue Caſſen-Anweiſungen. 1853. Dec. 30..	XXIII.	427

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Umtausch der K. Preußischen Cassen-Anweisungen v. J. 1835. 1853. Oct. 12.	XXIV.	100
Desgl. betr. beider Einziehung. 1854. März 22	—	102
Desgl. betr. Präclusiv-Termin zum Umtausch der K. Preußischen Cassen-Anweisungen v. J. 1835. 1854. Aug. 4.	—	231
Desgl. betr. desgl. K. Preuß. Darlehnsscheine v. J. 1848. 1854. Oct. 30.	—	294
Desgl. betr. die Nachfrist zum Umtauschen gedachter Cassen-Anweisungen und Darlehns-Cassenscheine. 1855. Mai 23.	XXV.	153
Desgl. betr. Ersatz für präcludirte desgl. 1857. Mai 13.	XXVI.	151
Desgl. betr. die Küstenfrachtfahrt. 1863. Febr. 6.	XXXI.	54
Privatschulen, s. Oberschulbehörde.		
Proclamations-Scheine, s. Wedde.		
Promenaden, s. Gassen. Wall.		
Pulver, s. Schießpulver.		
Bekanntmachung betr. Ausfuhrverbot von Pulver und Kriegsmunition. 1864. Juni 27.	XXXII.	109
Desgl. betr. Zurücknahme desselben. 1864. Aug. 5.	—	114

Q.

Quarantaine, s. Cholera.		
Bekanntmachung betr. dieselbe für Schiffe aus den Cap-Verdischen Inseln kommend. 1846. Jan. 28.	XIX.	185
Desgl. betr. dieselbe für Schiffe aus den Canarischen Inseln. 1847. Dec. 22.	XX.	226
Desgl. betr. Aufhebung dieser Quarantaine-Untersuchung. 1848. Febr. 28.	—	261
R. u. B. Schluß betr. Revision der Quarantaine-Verhältnisse. 1856. Dec. 22.	XXV.	773
Verordnung betr. die Quarantaine-Anstalt. 1856. Dec. 29.	—	826

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. von Lissabon kommende verdächtige Schiffe. 1857. Oct. 5.	XXVI.	238
Desgl. betr. die Erlöschung des gelben Fiebers daselbst. 1858. Jan. 22.....	XXVII.	3

R.

E. H. Rath, s. Bd. XXVII. Vergl. Archiv. Secretariat. Senat. Syndicat.		
Bekanntmachung wider die persönliche Ueberreichung und Vorstellungen an den Senat durch Deputationen. 1849. Febr. 7.	XXI.	21
Rathhaus. Altes, s. Bd. XVII.		
Rathhaus-Schließer.		
R. u. B. Schluß betr. Gehalt und Gebühren. 1830. Sept. 16.....	XI.	231
Schragen desselben. 1830. Sept.....	—	232
Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1827—1859. s. Bd. XVI—XXVIII.		
Rath- und Bürger-Deputation vom Jahre 1842, s. Register Bd. XXI.		
Desgl. betr. Aufhebung ihrer Separat-Casse. 1858. Nov. 29.....	XXVII.	246
Rath- u. Bürger-Deputation v. Jahre 1848. Begutachtung einer Reform und Entwerfung eines Preßgesetzes, s. Register Bd. XX.		
Raths-Chirurgus. Bekanntmachung betr. die Kur durch denselben. 1834. Nov. 14.	XIII.	314
Desgl. betr. die Anstellung von zwei Raths-Chirurgen. 1836. Oct. 8.....	XIV.	430
Rauchen, s. Feuer-Polizei.		
Realgerechtsame. Gesetz betr. Entschädigung wegen Aufhebung derselben. 1864. Nov. 7.....	XXXII.	179
Bekanntmachung betr. Einführung. 1864. Nov. 28.....	—	218
Recrutirung. Aelteres bis zum Jahre 1861, s. unter Bundes-Contingent.		
Recrutirungs-Gesetz. 1862. Mai 12.	XXX.	350

Digitized by Google

	Bd.	S.
Bekanntmachung über Ernennung der Aushebungs-Commission. 1862. Sept. 1.	XXX.	458
Desgl. betr. das Contingent v. J. 1862. Sept. 15	—	458
Desgl. betr. die Stellvertreter für Dienstpflichtige. 1862. Oct.	—	498
Desgl. betr. die Zahl der auszuhebenden Mannschaft. 1862. Nov. 14	—	521
Desgl. 1863. Sept. 18	XXXI.	417
Desgl. 1864. Sept. 21	XXXII.	127
Desgl. betr. die Anmeldung der Dienstpflichtigen zur Loosung aus d. J. 1842. 1863. Juli 14	XXXI.	382
Desgl. desgl. aus d. J. 1843. 1864. Mai 19	XXXII.	38
Desgl. betr. die Tage zur Loosung der Dienstpflichtigen aus d. J. 1842. 1863. Juli 14	XXXI.	385
Desgl. desgl. aus d. J. 1843. Mai 19.	XXXII.	40
Desgl. betr. den Anfang der Ausloosung. 1863. Aug. 11	XXXI.	398
Desgl. betr. die Ausloosung, so wie die Reclamationen. 1863. Aug. 11	—	399
Desgl. den diesjährigen Einstellungstag betr. 1863. Sept. 7	—	416
Gesetz betr. eine transitorische Maßregel in Bezug auf die Aushebung zum Contingent. 1863. Sept. 18	—	—
Bekanntmachung betr. die Befreiung der Seefahrer von der Kriegsdienstpflicht. 1863. Nov. 10	—	497
Redouten, s. Schauspiele.		
Befehl wider das Rauchen während der Redoute. 1844. Febr. 23	XVIII.	21
Reformirte (Deutsch-).		
R. u. B. Schluß betr. Ueberlassung eines Bauplatzes an dieselben. 1844. Nov. 28.	—	384
Concession für dieselben. 1785. Nov. 7.	XXIII.	442

Digitized by Google

	Bd.	S.
Reformirte (Englisch-). Concession für dieselben. 1818. Jan. 28	XXIII.	463
Reformirte (Französisch-). Concession für dieselben. 1786. März 1	—	450
Reichs-Gesetze, -Versammlung, -Verweser, s. Bd. XX und XXI.		
Reisende, s. Fremde. Pässe. Schweiz.		
Religions-Verwandte (fremde christliche). Altlutheraner. Baptisten. Deutsch-Katholiken. Englisch-Bischöfliche. Reformirte.		
Reglement für dieselben. 1785. Sept. 19.	—	434
Desgl. für die Verhältnisse derselben. 1814. Oct. 20	—	458
Conclusum Senatus betr. Proclamation und Copulation bei gemischten Ehen christlicher Religions-Verwandten. 1820. Aug. 23.	—	474
R. u. B. Schluß betr. die Wahlfähigkeit derselben Religions-Verwandten zu Rath. 1819. Dec. 16	—	473
Reuß. Bekanntmachung betr. Einziehung der fürstlich Reußischen Cassen-Anweisungen. 1861. Febr. 22	XXX.	13
Revisions-Commission.		
R. u. B. Schluß betr. Entlassung des Ehrb. C. J. Johns. 1852. Dec. 16.	XXII.	616
Desgl. betr. die des Ehrb. J. Roosen-Runge. 1857. Dec. 21	XXVI.	318
Ritzebüttel, s. Curhafen.		
Verordnung Aufnahme der Fremden und Ertheilung des Bürgerrechts betr. 1829. Febr. 28	XI.	4
R. u. B. Schluß wegen Gehalts des Bau-Conducteurs. 1831. Dec. 19	—	728
Desgl. über eine Verordnung betr. das Criminal-Verfahren. 1837. April 27.	XV.	35
Abdruck derselben. 1837. Mai 1	—	36
R. u. B. Schluß betr. Verordnung über Aufhebung und Ablösbarkeit der Abgaben und Leistungen im Amte. 1849. Sept. 24.	XXI.	163

Digitized by Google

	Bd.	S.
Abdruck derselben	XXI.	165
R. u. B. Schluß wegen Chausseebau von Ritzebüttel nach Groden und nach Altenwalde. 1853. April 28	XXIII.	59
Provisor. Gesetz betr. die veränderte Organisation der Verwaltung und Rechtspflege im Amte Ritzebüttel. 1864. Juni 22	XXXII.	91
Bekanntmachung betr. das in Kraft treten desselben. 1864. Aug. 24	—	124
Gesetz betr. die Einquartirung daselbst. 1864. Juli 1	—	109
Rojer-Ordnung. R. u. B. Schluß betr. deren Beliebung. 1858. Juli 8	XXVII.	147
Abdruck derselben. 1858. Juli 9	—	176
Rußland. Gleichstellung der Hamburgischen und Russischen Flagge rücksichtlich der Schifffahrts-Abgaben. 1833. Nov. 10.	XV.	647
Desgl. betr. Aufhebung der Abzugssteuer. 1861. Juni 9	XXX.	5
Bekanntmachung betr. vertragsmäßige Schifffahrts-Verhältnisse. 1845. Dec. 22.	XIX.	162
Desgl. betr. die gegenseitige Befreiung Hamburgischer und Russischer Schiffe von Schifffahrts-Abgaben in den beiderseitigen Häfen bei relâche forcée. 1864. Mai 23	XXXII.	76

S.

Sachsen-Gotha. Bekanntmachung betr. dessen Cassenanweisungen. 1862. Oct. 15.	XXX.	482
Sachsen-Weimar. Bekanntmachung betr. Einziehung der großherzogl. Cassenanweisungen von 1848. 1860. Mai 21	XXIX.	40
Fernere desgl. 1861. Febr. 22	XXX.	15
Saugammen, s. Nachweisungs-Comptoire.		
Sägerplätze. Verbot der Auflage und des Einsammelns von Geld zum Vertrinken daselbst. 1844. Oct.	XVIII.	356

Digitized by Google

	Bd.	S.
Salzmeſſer. Bekanntmachung betr. Inſtruction und den Schragen der Salzmeſſer und Träger. 1846. Mai 20...	XIX.	232
Sammlungen, ſ. Volksbewaffnung.		
Sandbaggerei und Sandgraben, ſ. Elbe.		
Sandthor, ſ. Hafen. Thorſperre.		
Bekanntmachung wider Befahren der Sandthors-Brücke mit ſchwerem Fuhrwerke. 1840. Aug. 13.....	XVI.	173
Desgl. betr. Paſſirung von Schuten unter derſelben. 1850. Juli. 29.....	XXI.	586
Sardinien, ſ. Bd. XVIII.		
R. u. B. Schluß betr. Schifffahrts- und Handels-Vertrag. 1851. Juni 30.	XXII.	178
Abdruck deſſelben. 1851. Sept. 9.....	—	220
Additional-Convention. 1860. Nov. 14.	XXIX.	192
Bekanntmachung betr. Zollerleichterung der Spirituoſen durch die Sardiniſche Regierung. 1860. Dec. 29.....	—	291
Schauenburger-Straße. R. u. B. Schluß betr. expropriirte Häuſer. 1847. Juli 1.	XX.	129
Schauſpiele, ſ. Gaserleuchtung.		
R. u. B. Schluß wegen Befreiung der Direction des Stadt-Theaters von der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen von 1827—1831. 1827. Mai 3....	X.	15
Desgl. für die Direction des Stadt- und den Unternehmer des Steinſtraßen-Theaters bis Ende 1834. 1831. Dec. 19.....	XI.	726
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13.	XIII.	304
Desgl. bis Ende 1843. 1840. Nov. 12.	XVI.	221
Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Schauſpielhauſe. 1828. Jan., und 1830. Febr. 3.....	XI.	118
Befehl wider das Rauchen auf der Gallerie des Stadt-Theaters. 1831. Oct. 20..	—	684
Verbot des Rauchens in den Theatern zu St. Pauli. 1845. Oct. 1.....	XIX.	118
Regulativ betr. Aufrechthaltung der Ord-		

Digitized by Google

	Bd.	S.
nung vor dem Stadt-Theater bei Beendigung des Schauspiels. 1833. Febr. 9.	XII.	234
Desgl. 1836. März 28.....	XIV.	338
Verfügung betr. Feuer-Lösch-Anstalten im Stadt-Theater. 1836. März 16..	—	334
Desgl. betr. Verhütung von Feuersgefahr auf dem Tischlerboden. 1840. April 21.	XVI.	26
Fernere Verfügungen zur Verhütung von Feuersgefahr. 1840. April 30.....	—	31
Revid. Verfügungen. 1858. März 30.	XXVII.	26
Propositio Senatus betr. Erwerbung des Schauspiel-Hauses durch den Staat und die Pensions-Casse. 1855. März 30.	XXV.	161
Verfügung behufs Verhütung von Feuersgefahr im Thalia-Theater. 1843. Nov. 8.	XVII.	475
Renovirt und revidirt. 1844. Juli 15.	XVIII.	308
Instruction desfalls für die Angestellten und Arbeiter daselbst. 1844. Juli 18.	—	311
Verfügung zur Aufrechthaltung d. Ordnung bei der Eröffnung desselben. 1843. Nov. 8.	XVII.	479
Warnung vor dem Hinstellen von Operngläsern u. dgl. auf die Logenbrüstungen. 1846. Oct. 13.....	XIX.	321
Scheldezoll. General-Vertrag über die Ablösung desselben. 1863. Nov. 5....	XXXI.	459
Schenkwirthe, s. Marschlande. St. Pauli. Spiele.		
Verfügung betr. Schenken, Tanzsäle u. s. w. 1835. Aug. 20.....	XIV.	242
Schießen, s. Elbe. Geestlande. St. Georg. Marschlande. St. Pauli. Steinwärder.		
Bekanntmachung betr. Schießen und Raketenwerfen in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete. 1831. Dec. 9..	XI.	732
Desgl. wider Schießen auf der Außen-Alster. 1838. Juni 6.....	XV.	266
Desgl. betr. Binnen-Alster. 1845. Juli 23.	XIX.	87
Warnung wider unbefugtes Schießen und Tragen von Waffen. 1848. Mai 18...	XX.	302

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. verbot. Schießen. 1848. Aug. 11.	XX.	321
Desgl. 1848. Dec. 30	—	480
Mandat wider Schießen und Unfug in der Neujahrsnacht. 1851. Dec. 29	XXII.	385
Ern. 1852. Dec. 28	—	704
Desgl. 1856. Dec. 29	XXV.	839
Schießpulver, s. Zündapparate.		
Bekanntmachung betr. seewärts ankommendes Schießpulver. 1831. Juli 21	XI.	488
Renovirt 1844. Aug. 30	XVIII.	331
Desgl. wider Verkauf von Schießgewehren, Pulver und Feuerwerk an Kinder. 1839. März 6	XV.	370
Desgl. betr. Aufbewahrung und Transport des Schießpulvers. 1835. Juli 22	XIV.	235
Nachträgliche Bekanntmachung desfalls. 1836. Juli 6	—	395
Revid. Bekanntmachung. 1864. April 15.	XXXII.	23
Verfügung wegen gesetzwidrigen Verkaufes von Schießpulver. 1845. Jan. 16	XIX.	9
Desgl. betr. die Schiffe mit Schießpulver auf der Norder-Elbe. 1853. Oct. 28.	XXIII.	314
Desgl. betr. von der Süder-Elbe kommende. 1853. Oct. 28	—	315
Revidirt. 1861. Sept. 2	XXX.	101
Erneuerte desgl. betr. die von der Ober- und Nieder-Elbe ankommenden Fahrzeuge mit Schießpulver. 1854. Oct. 1	XXIV.	267
Bekanntmachung betr. die Zeitbestimmung zur Ablieferung von Handelspulver an das Pulver-Magazin. 1859. Febr. 16.	XXVIII.	23
Schiffbauer.		
Bekanntmachung betr. deren Unterstützungs-Casse in St. Pauli. 1836. Jan. 6	XIV.	323
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung der Schiffbauerzunft. 1838. Dec. 20	XV.	316
Desf. Bekanntmachung. 1839. Jan. 7.	—	358

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. ungehinderte Zulassung fremder Schiffbauer-Arbeiter. 1839. Mai 1...	XV.	389
Schiffe, s. Dampfschiffe. Diebstahl. Eversführer. Norwegen.		
Ern. Verbot Abends nach acht Uhr Feuer oder Licht zu haben. 1842. Mai 13..	XVII.	122
Revid. Bekanntmachung betr. Maßregeln zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Schiffen, namentlich Nacht- und Nebelsignale und das Ausweichen der Seeschiffe. 1863. Mai 1.....	XXXI.	115
Bekanntmachung betr. die Bauart der Schuten. 1862. Febr. 10.....	XXX.	258
Desgl. betr. Abänderungen derselben. 1862. April 25.....	—	346
Revid. Bekanntmachung betr. die Ertheilung und Controlle von Nummern für Schuten und dergl. Fahrzeuge. 1863. Aug. 13.....	XXXI.	400
Schifferwachen.		
Mandat betr. dieselben. 1842. Febr. 18.	XVII.	50
Schifffahrt- und Hafen-Deputation, s. Cuxhaven. Dampfbagger. Gottesdienst. Leichterschiffer. Leuchtschiff. Loots-Galliote. Navigations-Schule. Schiffe. Seetonnen. Taucherglocke. Ueber Aelteres s. das General-Register von Bd. XXX.		
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung des § 14 No. 2 des Reglements derselben wegen der Kosten der Düpe. 1840. Aug. 20.	XVI.	175
Nachricht für Seefahrer betr. den Wassermesser zu Twilenfleth. 1838. Nov. 3...	XV.	294
Desgl. betr. die schwarze Tonne No. 15 und die weiße Tonne No. 18. 1839. Mai 10.	—	392
Bekanntmachung betr. Legung einer Boje, und Leuchtschiff zu Schulau. 1841. April 6.....	XVI.	384
Desgl. wegen Legung von Bojen an dem		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Asseler und dem schwarzen Tonnen-Sande. 1844. Oct. 1	XVIII.	351
Desgl. wegen Legung zweier fernerer Bojen daselbst. 1845. Juni 3	XIX.	71
Desgl. betr. Auslegung von zwei Tonnen zwischen Vogelsand und dem Sandriff. 1845. Oct. 6	—	126
Desgl. betr. im südlichen Fahrwasser der Elbe unterhalb Stade bei den s. g. beiden Häusern gelegte Tonnen. 1846. Juni 8.	XIX.	243
Desgl. betr. Sicherung der Baggerfahrzeuge. 1853. Mai 20	XXIII.	65
Desgl. wider Beeinträchtigung derselben. 1853. Aug. 20	—	279
Desgl. betr. Benutzung der bei Blankenese gebaggerten Rinne in dem Fahrwasser. 1846. Oct. 19	XIX.	324
Desgl. betr. Eröffnung des neuen Fahrwassers bei Blankenese. 1847. Nov. 8.	XX.	166
Desgl. betr. Bezeichnung einer neuen Rinne im Fahrwasser zwischen Ovelgönne und Teufelsbrück. 1857. Juni	XXVI.	226
Desgl. betr. Betonnung des Fahrwassers auf der Unter-Elbe. 1848. April 1	XX.	278
Desgl. betr. Namen der in die Elbe einkommenden Schiffe. 1848. Oct. 16	—	375
Desgl. betr. in der Norder-Elbe angebrachte Laternen. 1846. Oct. 28	XIX.	327
Desgl. betr. deren Wegnahme. 1846. Nov. 20.	—	332
Desgl. betr. die Signal-Laternen am unteren Köhlbrand. 1849. Nov. 10	XXI.	207
Desgl. betr. dieselben an beiden Ufern des Köhlbrands. 1850. Nov. 15	—	619
Desgl. 1851. Sept. 6	XXII.	218
R. u. B. Schluß betr. Anstellung von Marine-Beamten für die Landungsbrücken in St. Pauli und auf dem Grasbrook, so wie Abgabe an Letzteren. 1841. April 22.	XVI.	388

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Gehalte des Wasserbaudirectors und der Inspectoren. 1847. Mai 6.	XX.	50
Desgl. betr. Gehalte des Inspectors und dreier Ingenieure und Beihülfe für die Ww. Kerner. 1858. Juli 8.	XXVII.	149
Desgl. betr. Bewilligung von 14,000 ℔. 1852. Oct. 7.	XXII.	545
R. u. B. Schluß betr. Bewilligung von Bco. ℔ 800,000 für die Häfen betr. Anschaffungen u. Arbeiten. 1857. Aug. 27.	XXVI.	230
Bekanntmachung betr. die neu ernannten Marinebeamten und deren Büreaus. 1864. Juli 1.	XXXII.	110
Schiffsleute. Bekanntmachung betr. Einrichtung von Dienstbüchern für Hiesige in Elbschiffsdiensten. 1854. Dec. 14.	XXIV.	366
Schiffspapiere.		
R. u. B. Schluß betr. Verordnung betr. die Papiere für hamburgische Seeschiffe. 1850. Sept. 19.	XXI.	594
Abdruck derselben. 1850. Sept. 30.	—	602
Desf. Bekanntmachung. 1850. Sept. 30.	—	613
Desgl. 1850. Dec. 28.	—	631
Mittheilung an die hiesigen Rheder betr. dieselbe. 1850. Dec. 30.	—	632
Bekanntmachung betr. das Local für den Verkauf von Schiffen. 1855. Febr. 5.	XXV.	56
Desgl. betr. die Insinuation der Entscheidungen der Commission für die Schiffspapiere. 1856. Mai 9.	—	427
Schiffs-Zimmerleute. Bekanntmachung betr. Streitigkeiten derselben und der Schiffszimmer-Baase. 1860. März 12.	XXIX.	34
Schillerfeier, s. Bd. XXVIII.		
Schlachter, s. Accise. Fleisch. St. Georg. Marschlande. St. Pauli. Schweine.		
Bekanntmachung wegen der Streitigkeiten der Gesellen im neuen Küterhause. 1830. Oct. 5.	XI.	239

Digitized by Google

	Bd.	S.
Befehl betr. tägliche Reinigung des neuen Küterhauses. 1831. Juni 16.....	XI.	380
Bekanntmachung wider Schlachten in andern als in den dazu verordneten Schlachthäusern. 1831. Juli 14.....	—	485
Desgl. 1832. Mai 17. XII. S. 80. Desgl. 1834. März 25. XIII. S. 64. Desgl. 1836. Juli 29.....	XIV.	395
Desgl. wider die Mißhandlung von Schlachtvieh. 1856. Sept. 22.....	XXV.	587
Befehl betr. fremde Schlachter-Gesellen. 1832. Febr. 10.....	XII.	33
Verfügung betr. Ansprechen um Geschenke bei den hiesigen Schlachtermeistern abseiten fremder Gesellen. 1833. Sept. 12.	—	356
Ern. Mandat wider Aufkäuferei des Schlachtviehes und heimliche Schlächterei. 1833. Oct. 28. XII. S. 425. Ern. 1841.	XVI.	466
Befehl betr. die sich hier aufhaltenden Schlachtergesellen. 1833. Dec.....	XII.	505
Notification wider Treiben von Schlachtvieh durch die Stadt mit Hunden. 1838. Sept. 21.....	XV.	286
R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Schlachthäuser. 1839. Aug. 22.....	—	453
Desgl. betr. desf. Anleihe. 1840. Nov. 12.	XVI.	220
Bekanntmachung betr. deren Betreten durch Kinder. 1861. Dec. 24.....	XXX.	209
Bekanntmachung betr. Abschaffung der Weihnacht- und Neujahrs-Geschenke an die Kunden. 1848. Dec. 17.....	XX.	222
Desgl. für St. Georg. Dec. 20.....	—	223
Desgl. für St. Pauli. Dec. 22.....	—	225
Desgl. für die Geestlande. Dec. 22....	—	—
Schlachtviehmarkt, s. Viehmarkt.		
Schlafbaase, s. St. Pauli.		
Bekanntmachung betr. Schlafbaase in der Stadt, der Vorstadt St. Pauli und auf dem Stadtdeiche. 1835. Dec. 8..	XIV.	290

Digitized by Google

	Bd.	S.
Verordnung für diejenigen in St. Pauli. 1862. Febr. 26.....	XXX.	271
Schleswig, s. Münzwesen.		
Schleuse, s. Brandshof. Fuhlsbüttel. Hammerbrook.		
Bekanntmachung betr. Bau der Schleuse beim Graskeller. 1838. Mai 2.....	XV.	263
Verfügung für dieselbe passirende Ever- und Schutenführer. 1839. Sept.....	—	496
Gebühren-Tarif bei der Alster-Schleuse unter der Schleusen-Brücke. 1846. Juli 6.	XIX.	247
Verfügung für dieselbe passirende Führer von Fahrzeugen. 1846. Aug.....	—	272
Gebühren-Tarif bei der Schleuse unter der Mühlenbrücke. 1847. Sept. 15..	XX.	152
Desgl. bei der Schleuse unter der Ellernthorsbrücke. 1852. Juli 8.....	XXII.	510
Schleusengraben.		
Bekanntmachung wider Lagern von Holz in demselben. 1841. Oct. 16.....	XVI.	523
Schlosser. Verfügung wider fremde Schlosser-Gesellen. 1833. Jan. 30.....	XII.	232
Desgl. zur Verhütung des Mißbrauchs von Dietrichen und Schlüsseln. 1839. Febr. 18.	XV.	367
Warnung für Gesellen. 1841. Nov. 1.	XVI.	546
Befehl betr. dieselben. 1848. Dec.....	XX.	480
Schneider,		
Bekanntmachung betr. fremde Gesellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. Juni 20.	XII.	329
Desgl. betr. Wohnungs-Veränderung der Gesellen. 1844. Jan. 27.....	XVIII.	5
Mandat betr. die Lehrlinge im Geestgebiete. 1853. Nov. 8.....	XXIII.	318
Scholarchat, s. Botanischer Garten. Gymnasium. Johanneum. Oberschulbehörde. Stadtbibliothek.		
Bekanntmachung betr. die wegen des Gymnasii beliebte Aenderung. 1833. Oct. 3.	XII.	359

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Erweiterung der Schul-Anleihe auf Bco.ℳ 480,000. 1839. Juni 6.	XV.	405
Desf. Notification. 1839. Juni 8...	—	410
R. u. B. Schluß betr. die Sternwarte. 1833. Oct. 31.....	XII.	427
Desgl. betr. Errichtung neuer Gebäude für Stadtbibliothek, Gymnasium und Johanneum; sowie desf. Anleihe. 1836. Dec. 1.	XIV.	444
Propositio Senatus betr. Kostenbeitrag für das Johanneum, Vacanzen beim Gymnasium und Zusammensetzung des Scholarchats. 1847. Juli 1.....	XX.	126
Desgl. betr. Schulordnung und Additional-Artikel zum Pensionscassen-Gesetz. 1847. Juli 1.....	—	128
Desgl. betr. Ueberweisung des Antrages wegen der Schulordnung an eine gemischte Deputation. 1847. Nov. 25..	—	196
Schornsteine, s. Feuer-Casse.		
Befehl an Schornsteinfeger, in gesetzmäßigen Fristen zu fegen und die gefundenen Mängel sofort anzuzeigen. 1829. Nov.	XI.	104
Erneuert. 1831. Oct.....	—	682
Bekanntmachung über Auskehrung der Küchen-Schornsteine. 1829. Nov. 28.	—	106
R. u. B. Schluß betr. Anlegung enger Schornsteine. 1836. Oct. 27.....	XIV.	439
Desf. Bekanntmachung. 1836. Nov. 14.	—	440
Erneuert. 1843. Juni 1.....	XVII.	386
Desf. Warnung. 1843. Juni 1.....	—	—
Bekanntmachung wider Anlage verbotener Schornsteine. 1837. Sept. 9...	XV.	112
Desgl. betr. genauere Untersuchung der Schornsteine. 1839. Febr. 11.....	—	365
Verfügung betr. Reinigung der Schornsteine in zahlreich bewohnten Häusern. 1842. Mai 15.....	XVII.	126
Bekanntmachung betr. die Schornstein-Reinigung. 1851. Jan. 29.....	XXII.	79

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. in den Geeſtlanden. 1852. Jan. 15.	XXII.	404
Desgl. in den Marſchlanden. 1862. April 30.	XXX.	348
Schreiberei.		
Notification betr. deren Wiedereröffnung. 1842. Mai 15	XVII.	125
Desgl. betr. die Expeditionen. 1843. Juni 20.	—	388
Bekanntmachung betr. Gebühr für Combination von Hypothekpoſten. 1850. Nov. 25.	XXI.	622
Schuhmacher.		
Bekanntmachung betr. das Amt. 1831. Febr. 28	XI.	294
Desgl. betr. fremde Geſellen auf dem Hamburger Berge. 1833. April 6	XII.	247
R. u. B. Schluß betr. die Vereinigung mit dem Amte wegen der Lohmühle. 1853. April 28	XXIII.	60
Mandat betr. die Lehrlinge in den Geeſtlanden. 1854. Febr. 1	XXIV.	28
Schuld, öffentliche, ſ. Kämmerei. Staatsſchuld.		
Schulweſen, ſ. Barmbeck. Billwärder. Borſtel. Farmſen. Finkenwärder. Fuhlsbüttel. Hamm. Hansdorf. Horn. Johanneum. Kinder. Langenhorn. Marſchlande. Navigationsſchule. Scholarchat. Veddel. Volksdorf. Wohldorf.		
Bekanntmachung betr. ungebührliches Betragen der Schulknaben auf den Gaſſen. 1830. Dec.	XI.	268
Notification betr. Lehr-, Erziehungs-, und Penſions-Anſtalten. 1831. April 18.	—	357
Warnung betr. Anmeldung der Schulen und Erziehungs-Anſtalten. 1831. Dec. 12	—	713
Bekanntmachung wider Ankauf der Schulbücher von der Jugend. 1839. Jan. 29.	XV.	359
Verfügung wider Verunreinigung der Schulgebäude. 1839. Oct. 24	—	499
Bekanntmachung betr. Entrichtung des Schulgeldes durch Altentheiler in den Geeſtlanden. 1853. Dec. 20	XXIII.	378

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Dispensation der Kinder von zeitweiligem Besuche der Schulen in den Geestlanden. 1854. Jan. 26	XXIV.	21
Schuten, s. Schiffe.		
Schuttwagen, s. Wagen.		
Schutzverwandte, s. Bd. XV.		
R. u. B. Schluß betr. eine revid. Verordnung. 1843. Febr. 20.....	XVII.	321
Abdruck derselben. 1843. Febr. 27.....	—	329
Schwäne.		
Bekanntmachung betr. Schwäne auf der Alster. 1832. Febr. 10.....	XII.	32
Desgl. wider Schießen nach denselben. 1836. Aug. 25.....	XIV.	418
Desgl. betr. Füttern derselben. 1844. Mai 25.	XVIII.	184
Schweden.		
K. Bekanntmachung betr. Gleichstellung der Hamburg. und Bremischen Schiffe mit den einheimischen. 1835. Febr. 7....	XV.	647
R. u. B. Schluß betr. Handels- und Schifffahrts-Vertrag. 1841. Juni 3.	XVI.	398
Abdruck desselben. 1841. Juni 30	—	441
Declaration betr. Aufhebung der Abzugsrechte. 1845. Mai 14.....	XIX.	58
Convention betr. Auslieferung der Verbrecher. 1852. Mai 15.....	XXII.	438
Schweine, s. Wall.		
Warnung wider Halten von Schweinen in der Stadt. 1831. Aug. 1.....	XI.	496
Bekanntmachung betr. Veruntreuungen beim Schlachten derselben. 1842. März 31.	XVII.	79
Verfügungen betr. deren Mißhandeln auf dem neuen Schlachthause. 1842. Oct. 30.	—	246
Bekanntmachung betr. deren ausgebrochene Milzkrankheit. 1855. Juli 26.	XXV.	190
Desgl. betr. den Verkauf kranker Schweine. 1855. Dec. 22.....	—	293
Schweinemarkt, s. Frachtwagen.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Schweiz, s. Bd. XIII.		
Bekanntmachung betr. Befreiung der beiderseitigen Handelsreisenden von Patentgebühren. 1860. Dec. 12.....	XXIX.	222
Desgl. betr. hamburg. Handelsreisende in der Schweiz. 1860. Dec. 28.....	—	290
Secretariat, s. Canzelei. Vgl. Bd. XV. XXII.		
Seeleute, s. Brasilien. Kriegspflichtigkeit. Matrosen. Recrutirungsgesetz.		
R. u. B. Schluß betr. Seemanns-Ordnung und Reglement des Wasserschout. 1854. Juni 12.....	XXIV.	144
Abdruck derselben. 1854. Aug. 2.....	—	196
Bekanntmachung betr. Ansetzung eines späteren Termins für die Wirksamkeit der Casse. 1854. Dec. 8.....	—	363
Desgl. 1855. Dec. 28.....	XXV.	295
Desgl. betr. Aussetzung der Geltung Art. I, 2. 1856. Dec. 29.....	—	837
R. u. B. Schluß betr. Statut einer Seemanns-Casse, so wie die Errichtung eines Seemanns-Hauses. 1857. März 30.	XXVI.	29
Abdruck desselben. 1857. April 3.....	—	95
Seerecht. Bekanntmachung betr. die Pariser Congreß-Declaration über dessen Anwendung in Kriegszeiten. 1856. Juli 7.	XXV.	527
Seeschiffe, s. Schiffe.		
Seetonnen. Nachricht wegen auswärts geborgener Hamburgischer Seetonnen, Chaloupen ꝛc. 1827. März 21.....	X.	12
Selbsthülfe, s. Feuersbrunst.		
Senat, s. Bd. XXVII. s. Ehrenämter. E. H. Rath.		
Gesetz über die Wahl und Organisation des Senates. 1860. Sept. 28.....	XXIX.	125
Transitorische Bestimmungen für den Verfassungsabschnitt betr. den Senat und Abänderungen in der Organisation des Senates, der Finanzen und der Justizbehörden, sowie in den Verhältnissen		

Digitized by Google

	Bd.	S.
nissen der evangelisch-lutherischen Kirche. 1860. Sept. 28	XXIX.	162
Bekanntmachung betr. Beeidigung der Senatoren Weber Dr. und Rücker Dr. 1860. Dec. 28.	—	290
Desgl. betr. die Erwählung des ersten Herrn Bürgermeister. 1861. Jan. 2.	XXX.	3
Desgl. betr. diejenige der Herren Bürgermeister für 1862. 1861. Dec. 27	—	210
Siam. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag. 1862	—	272
Sicilien. R. u. B. Schluß betr. Schifffahrts- u. Handels-Vertrag. 1856. April 24	XXV.	387
Abdruck desselben. 1856. Mai 15	—	442
Siele, s. Abgebrannte Stadttheile. Bd. XIX.		
Bekanntmachung betr. Benutzung der neu vollendeten Siele. 1844. Febr. 9.	XVIII.	9
R. u. B. Schluß betr. Ausdehnung des Sielbaues über die Brandstätte. 1844. Juni 6	—	186
Bekanntmachung betr. Abschluß der Privat-Siele. 1845. Febr. 3	XIX.	14
Fernere desgl. desfalls. 1845. Febr. 19.	—	27
R. u. B. Schluß betr. Bau von 6 Stammsielen und Entwässerung in die Siele bei Neubauten. 1854. Juni 12	XXIV.	146
Bekanntmachung betr. letztere. 1854. Juni 14	—	150
R. u. B. Schluß betr. Nachbewilligung zur Vollendung obiger Siele. 1857. Aug. 27	XXVI.	231
Bekanntmachung wider den Misbrauch der Siel- und Straßen-Trummenroste. 1861. Mai 9	XXX.	53
Signale s. Schiffe.		
Bekanntmachung betr. Sturm-Warnungs-Signale. 1864. Sept. 6	XXXII.	124
Desgl. desgl. 1864. Oct. 8	—	132

Digitized by Google

	Bd.	S.
Signal-Laternen, s. Schifffahrt- und Hafen-Deputation.		
Silber. Mandat über Gehalt des hiesigen Silbers. 1845. Aug. 1	XIX.	94
Silentium-Spiel, s. St. Georg. St. Pauli. Mandat wider dasselbe. 1853. Nov. 11.	XXIII.	320
Singvögel, s. Nachtigallen. Vogelnester. Bekanntmachung wider das Einfangen und das Blenden der Singvögel, sowie das Ausnehmen und den Verkauf von Vogelnestern. 1863. April 21	XXXI.	115
Sklaven-Handel.		
R. u. B. Schluß betr. Accessions-Vertrag zu den Conventionen über dessen Unterdrückung u. Strafgesetz. 1836. Aug. 18.	XIV.	416
Desgl. betr. Genehmigung des Accessions-Vertrages. 1837. Mai 11.	XV.	39
Abdruck desselben. 1837. Juni 9	—	42
Strafgesetz. 1837. Juni 19.....	—	70
R. u. B. Schluß betr. desf. Competenz des Handelsgerichtes. 1841. Juni 3.	XVI.	398
Desf. Bekanntmachung.....	—	399
Slamatjenbrücke. Befehl betr. deren Passage. 1842. Juli 1.	XVII.	178
Sonn- und Festtage, s. Charfreitag. Bekanntmachung betr. Treiben der Ochsen durch die Stadt an Sonn- und Festtagen. 1832. Sept. 28	XII.	110
Desgl. wegen deren Feier. 1836. Oct. 14.	XIV.	432
Desgl. 1837. Dec. 8.....	XV.	134
Desgl. zu St. Pauli. 1844. Nov. 28..	XVIII.	592
Desgl. 1861. April 8.....	XXX.	51
Desgl. in den Geestlanden. 1845. Aug. 26.	XIX.	111
Desgl. in den Marschlanden. 1851. Dec. 30.	XXII.	387
Desgl. daselbst. 1854. Juni 8.....	XXIV.	142
Desgl. daselbst. 1862. Mai 15.....	XXX.	403
Spanien. Bekanntmachung betr. Gleichstellung der Hamburgischen Flagge mit den Nationalschiffen. 1852. März 25.	XXII.	427

Digitized by Google

	Bd.	S.
Sparcaſſe. Organiſations-Plan. 1827. Mai.	X.	18
Revid. Organiſations-Plan. 1829.	XI.	11
Anzeige betr. Errichtung eines vierten Bureaus der Sparcaſſe. 1834. April.	XIII.	75
Zuſatz-Artikel vom 17. Juni 1852...	XXII.	509
Speicherlaken.		
Bekanntmachung betr. Anbringung von Haken an denſelben. 1840. Oct. 23..	XVI.	215
Spiele. Befehl wider Geſtattung der Silentium- und Schnepperbahnen-Spiele in den Tanzſälen. 1833. Oct. 13	XII.	362
Verbot wider Ausſpielen von Gegenſtänden in Schenklocalen. 1838. Nov. 3.	XV.	295
Erneuertes Verbot betr. Ausſpielen von allerlei Gegenſtänden. 1839. Dec. 3..	—	510
Desgl. 1846. Oct. 26.....	XIX.	326
Spielkarten, ſ. Stempel.		
Spielzeug, ſ. Conditorwaaren.		
Spirituoſa, ſ. Acciſe.		
Verbot an Aufſeher bei öffentlichen Bauten, Arbeitern bei deren Verkäufern Credit zu eröffnen. 1840. Dec. 5.....	XVI.	230
Desgl. Arbeitern einen Abzug vom Lohne für dergl. zu machen, und Schenken auf Bau- oder Arbeitsplätzen zu halten. 1841. Jan. 2. XVI. 293. Ern. 1842. Juli 29. XVII. 192. Desgl. 1843. Febr. 1....	XVII.	316
Verfügung betr. Kleinhandel mit Brennſpiritus oder ſ. g. Gasflüſſigkeit. 1847. Jan. 6.....	XX.	4
Bekanntmachung betr. die am Haupt-Acciſe-Comptoir nachzuſuchende Conceſſion zum Spirituoſen-Verkauf. 1862. Jan. 23.....	XXX.	228
Spottbilder. Bekanntmachung wider dieſelben. 1835. März 30	XIV.	102
Warnung betr. dieſelben. 1846. Sept. 1.	XIX.	274
Spruchmänner, ſ. Bund, deutſcher.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Staatsangehörigkeit. Gesetz betr. dieselbe und das Bürgerrecht. 1864. Nov. 7..	XXXII.	150
Bekanntmachung betr. Einführung desselben. 1864. Nov. 23.....	—	218
Staatspapiere, s. Nachahmungen.		
Staatsschuld, s. Kämmerei.		
R. u. B. Schluß wegen Einbehalt von jährlich 100,000 ℔ Crt. von dem Zinsen-Betrage getilgter Staatsschuld-Obligationen u. Annahme 3procentiger Staats-Obligationen für voll beim Verkauf von Staatseigenthum. 1830. Jan. 28....	XI.	114
Desgl. betr. Aufhebung der letztern Hälfte des vorgedachten R. u. B. Schlusses. 1856. Juni 19.....	XXV.	510
Desf. Bekanntmachung. 1856. Juni 27.	—	526
Desgl. Unkündbarkeit der älteren Staatspapiere bis zum Abtrag der Feuercassen-Anleihe. 1842. Juni 16.....	XVII.	160
Regulativ wegen Zahlungen der Zinsen und Renten der öffentlichen Schuld. 1844. Dec.	XVIII.	840
R. u. B. Schluß betr. Gesetz wegen Mortification verlorner Staatsschuld-Documente auf Inhaber. 1846. Aug. 6...	XIX.	254
Abdruck desselben. 1846. Aug. 12.....	—	259
Bekanntmachung bei dessen Publication. 1846. Aug. 12.....	—	267
Desgl. betr. Unstatthaftigkeit einer Vindication solcher Documente. 1846. Aug. 12.	—	268
R. u. B. Schluß betr. Prämien-Anleihe von 9 Mill. ℔ Bco. 1845. Juli 31...	—	89
Anzeige Senatus betr. deren Abschluß. 1846. Juni 18.....	—	246
R. u. B. Schluß betr. Uebernahme in contributionsmäßiger Anleihe. 1848. Sept. 7.	XX.	334
Desf. Anzeige. 1848. Sept. 12.....	—	343
R. u. B. Schluß betr. Uebernahme eines Theils der Staats-Prämien-Anleihe durch Brandsteuer-Pflichtige. 1849. Juli 12.	XXI.	116

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desf. Bekanntmachung. 1849. Juli 13.	XXI.	117
R. u. B. Schluß betr. interimistisches Anlehen wegen der Truppen. 1849. Sept. 20.	—	161
Desgl. betr. fernere Vertheilung der Staats-Prämien-Anleihe. 1849. Sept. 27...	—	179
Bekanntmachung betr. die Verpflichtung zur Uebernahme eines ferneren Theiles der Staats-Prämien-Anleihe. 1849. Oct. 8.	—	203
R. u. B. Schluß betr. abermalige Vertheilung von derselben. 1850. Juni 13.	—	576
Bekanntmachung desf. 1850. Juni 17.	—	579
R. u. B. Schluß betr. fernere Vertheilung derselben. 1851. Juni 2.....	XXII.	165
Desf. Bekanntmachung. 1851. Juni 11.	—	171
Desgl. betr. die fälligen Gewinne derselben. 1863. Oct. 19.....	XXXI.	431
R. u. B. Schluß betr. Anleihe von Bco.$ 500,000. 1848. Sept. 7.....	XX.	334
Desgl. betr. interimistische außerordentliche Geldmittel von Bco.$ 700,000. 1849. April 16.....	XXI.	60
Desgl. betr. desgl. von Bco.$ 300,000. 1849. Dec. 13.....	—	218
Desgl. betr. die Aufnahme v. Bco.$ 300,000. 1850. Sept. 19.....	—	592
Desgl. betr. die Aufnahme v. Bco.$ 300,000. 1852. Oct. 7.....	XXII.	546
Bekanntmachung betr. die Aufnahme von Consensen bei Umschreibung von Staatsdocumenten. 1852. Jan. 7.....	—	402
Desgl. betr. Theilung von Staatsdocumenten, von auf Inhaber lautenden Staatspapieren und anderen. 1852. Juli 16.	—	512
Bekanntmachung betr. zeitweilige Schließung des Bureaus für die Umschreibung von Staatsschuld-Documenten. 1856. Juli 1.....	XXV.	526

Stader Zoll, s. Hannover.

Stadt-Bibliothek, s. Nachdruck. Scholarchat.

Deren

Digitized by Google

	Bd.	S.
Deren revidirte Gesetze. 1844. März 1.	XVIII.	21
Reglement f. d. Benutzung. 1844. März 1.	—	29
Stadtdeich, s. St. Georg. Hammerbrook.		
Bekanntmachung wider Fahren auf demselben. 1843. Sept. 25	XVII.	421
Desgl. betr. Gestattung des Fahrens mit leichten Fuhrwerken. 1848. Juni 2..	XX.	307
Stadtgraben, s. Wall.		
R. u. B. Schluß betr. Fußbrücke über denselben von der Bastion David und Fußweg zur Communication mit St. Georg. 1828. Oct. 9.....	X.	202
Publicandum wegen Eröffnung dieser Fußbrücke. 1830. Oct. 29.....	XI.	251
Stadtleuchten, s. Lampen.		
Stadtwage.		
Publicandum wegen Schließung des Locals der alten Stadtwage. 1831. Dec. 28.	—	731
Stahlhof in London. S. Register Bd. XXV.		
Staltmäntel. Bekanntmachung betr. den Gebrauch der Staltmäntel und Kragen bei Beerdigungen. 1833. Juni 5....	XII.	312
Statistik.		
R. u. B. Schluß betr. Kosten eines handelsstatistischen Bureaus. 1847. Nov. 25.	XX.	195
Desgl. betr. deren definitive Genehmigung. 1850. Dec. 19.....	XXI.	628
Stein-Ausfuhr.		
Bekanntmachung betr. Stein-Ausfuhr aus den Walddörfern. 1845. Juli 5..	XIX.	82
Steinkohlen. R. u. B. Schluß wegen nachträglicher Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. 1827. Mai 7...	X.	15
Verordnung deshalb. 1827. Mai 7..	—	17
Bekanntmachung betr. desf. Verordnungen v. J. 1825 und 1827. 1847. Mai 3.....	XX.	46
Desgl. betr. deren Messen. 1835. April 1.	XIV.	105
Propositio Senatus wegen einer anderweitigen		

Digitized by Google

	Bd.	S.
weitigen Regulirung des Steinkohlen-Verkehrs. 1837. April 27	XV.	35
Steinmetzen. Bekanntmachung betr. Aufhebung ihrer Zunft. 1843. Febr. 15..	XVII.	317
Steinthor. Bekanntmachung betr. dortige Zerstörung an Staatseigenthum. 1848. Juni 10.	XX.	311
Steinwärder. Bekanntmachung betr. dortige Schießübungen. 1848. Mai	—	306
Desgl. betr. dort zu versuchende Signalschüsse. 1848. Aug. 9.....	—	320
R. u. B. Schluß betr. jährliche Beihülfe für eine Schule. 1850. Juni 13....	XXI.	577
Bekanntmachung betr. die der Steinwärder Schule zugewiesene Schulpflichtigkeit der Bewohner des kleinen Grasbrooks. 1863. Sept. 1.....	XXXI.	410
Desgl. wider das Kriegsspiel und Unfug der Kinder. 1852. März 13.....	XXII.	422
Desgl. wider Verunreinigung der Straßen. 1852. März 18.....	—	426
Desgl. wider das gesetzwidrige Schießen. 1852. März 18.....	—	—
Revidirte Taxe für die Fähre von dort nach St. Pauli. 1852. Nov. 4.....	—	593
Nachtrag. 1860. Dec. 29.....	XXIX.	292
Stellagen. Bekanntmachung wegen Einrichtung und Vorsicht beim Gebrauche derselben. 1830. Aug. 12.....	XI.	216
Stempel, s. Proclamations-Scheine. Zeitblätter. Vergl. Bd. XXIV. XXV.		
R. u. B. Schluß betr. Prolongation der Stempel-Verordnung. 1856. Dec. 4.	XXV.	619
Abdruck derselben. 1856. Dec. 15.....	—	639
Desf. Bekanntmachung. 1856. Dec. 19.	—	718
Desgl. betr. Vergütung für unbenutzte Ausgangs-Stempel-Zollzettel. 1856. Dec. 29.	—	835
R. u. B. Schluß betr. Prolongation der Stempel-Verordnung, mit Ermäßigung		

Digitized by Google

	Bd.	S.
des See-Versicherungs-Policen-Stempels. 1857. Dec. 21	XXVI.	310
Desf. Bekanntmachung. 1857. Dec. 23.	—	321
Desgl. betr. Stempelung auswärtiger Versicherungs-Gesellschaften. 1859. Jan. 10.	XXVIII.	5
Verordnung betr. die Stempel-Abgabe von Versicherungs-Policen. 1859. Febr. 22.	—	24
Bekanntmachung betr. Verlängerung. 1860. Dec. 28	XXIX.	289
Desgl. 1861. Dec. 20	XXX.	208
Desgl. 1862. Dec. 29	—	546
Desgl. 1863. Dec. 30	XXXI.	525
Desgl. 1864. Dec. 28	XXXII.	252
Desgl. betr. Rückgabe des Stempels auf unbenutzte Declarationen zur Niederlage. 1862. Jan. 21	XXX.	225
Desgl. betr. die Stempelabgabe auf Spielkarten. 1862. März 17	—	327
Sternwarte, s. Scholarchat.		
Steuern, s. Erwerbs- ꝛc. Steuer.		
R. u. B. Schluß wegen Vereinfachung der Erhebung der directen Steuern. 1830. Dec. 9.	XI.	255
Bekanntmachung betr. Erhebung der directen Steuern, so wie die Rückstände der Grundsteuer. 1831. Mai 5	—	360
Propositio Senatus betr. Erhöhung der Gehalte einiger Angestellter. 1843. Mai 11.	XVII.	350
R. u. B. Schluß betr. außerordentliche Steuer von Vermögen, Einnahme und Erwerb. 1848. Mai 25	XX.	302
Desf. Bekanntmachung. 1848. Mai 25.	—	305
Desgl. betr. Zahlung der Steuer-Rückstände. 1848. Aug. 25	—	326
Desgl. betr. Eintreibung der rückständigen Steuern. 1849. Jan. 30	XXI.	15
Desgl. wegen Zahlung der Steuern per Banco zum laufenden Courant-Cours. 1849. Febr. 9	—	21

Digitized by Google

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. eine fernere außerordentliche Steuer. 1848. Sept. 7...	XX.	334
Desf. Bekanntmachung. 1848. Sept. 12.	—	344
Propositio Senatus betr. Abänderungen des Gehaltes und sonstiger Verhältnisse der Angestellten der Steuer-Deputation. 1849. Jan. 4.....	XXI.	5
R. u. B. Schluß desfalls. 1849. Juni 25.	—	89
Desgl. betr. die Gehalte von drei Steuer-Einnehmern. 1853. Nov. 14.....	XXIII.	322
Bekanntmachung betr. die neuen Termine für Steuer-Reclamationen. 1861. Aug. 28.	XXX.	101
Gesetz betr. Vermehrung der Zahl der Steuer-Schätzungs-Bürger. 1862. Jan. 22...	—	227
Bekanntmachung betr. Verlegung der Steuer-Controlle und -Einnahme. 1862. Juni 21.....	—	418
Verordnung betr. die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben. 1863. Dec. 30.....	XXXI.	525
Stiftungen, s. Ländereien. Vergl. Bd. XI.		
Stocklaternen. Verfügung betr. papierne Stocklaternen. 1842. Aug. 26.....	XVII.	206
Desgl. für St. Pauli. 1845. Aug. 12..	XIX.	109
Strandbatterien, s. Curhafen.		
Straßen, s. Gassen. Küterwall.		
Streichleitern, s. Wagen.		
Sturmfluthen, s. Wassernoth.		
Sturm-Warnungs-Signale, s. Signale.		
Sundzoll. R. u. B. Schluß betr. General-Vertrag über dessen Ablösung v. 14. März 1857. März 30.....	XXVI.	25
Abdruck desselben.....	—	58
R. u. B. Schluß betr. General-Vertrag über dessen Ablösung. 1857. März 14 u. März 30.....	—	25
Abdruck desselben.....	—	58

Sup-

Digitized by Google

Bd. S.

Supplicate.
Bekanntmachung betr. deren Concipienten. 1858. Mai 5 ..... XXVII. 118
Syndicat, s. Bd. XXII.

T.

Tagelöhner. Bekanntmachung betr. Zurückweisung Fremder. 1842. Mai 25. XVII. 138
Desgl. desf. 1842. Juni 6 ..... — 145
Warnung betr. widerrechtliches Austreten aus der Arbeit. 1842. Oct. 25 ..... — 242
Erneuert 1843. März 29 ..... — 334
Tannenbäume. Bekanntmachung betr. deren Hereinbringen und Beschädigung fremder Anpflanzungen. 1830. Dec. 10. XI. 257
Desgl. 1832. Dec. 12 ..... XII. 153
Tanzsäle, Tanzstunden, s. Wirthschaften.
Bekanntmachung wider angebliche Tanzstunden in Tanzsalons. 1839. März 2. XV. 369
Verfügungen zur Verhütung von Mißbräuchen bei dem in bestimmten Localen gegebenen Tanz-Unterricht. 1840. Oct. 23. XVI. 213
Desgl. 1841 ..... — 501
Bekanntmachung betr. Anmeldung der Locale für Tanz-Unterricht. 1840. Nov. 4. — 216
Verfügung wider Besuchen der Tanzsalons durch Kinder. 1841. Febr. 27. — 370
Desgl. betr. die Tanz-Clubs in den Wirthschaften. 1860. Sept. XXIX. 170. Ern. 1861. Sept. XXX. 114. Ern. 1864. Sept. ..... XXXII. 132
Bekanntmachung betr. Anmeldung der Tanzlehrer, welche in bestimmten Locale unterrichten, bei der Polizei. 1841. Sept. 23 ..... XVI. 504
Warnung wider Anwerbung von Kindern durch auswärtige Balletmeisterinnen. 1846. April 7 ..... XIX. 202
Taucherglocken, 1847, s. Bd. XX.

Digitized by Google

	Bd.	S.
Telegraphen.		
Warnung wider Beschädigung des Apparates desselben. 1848. Oct. 17.....	XX.	376
Verbot betr. das Fahren mit aufgesteckten Flaggenstangen auf der Elbstrecke zwischen dem Niederhafen und dem Theermagazin. 1850. April 2.....	XXI.	546
Verfügung betr. Schutz der durch die Norderelbe gelegten Drähte. 1855. Oct.	XXV.	234
Warnung betr. Beschädigungen der Telegraphen-Leitung in St. Pauli. 1864. Mai 14.....	XXXII.	37
Bekanntmachung betr. Eröffnung des Staats-Telegraphen zwischen der Stadt und St. Pauli. 1864. Mai 28.....	—	83
Reglement für die Correspondenz auf demselben. 1864.....	—	84
Vertrag über die Herstellung und den Betrieb einer Telegraphenlinie zwischen Hamburg und Lübeck. 1864. Aug. 16.	—	115
Desgl. über die Regelung der telegraphischen Verbindung Hamburgs mit dem Herzogthum Holstein ꝛc., so wie mit Cuxhaven. 1864. Aug. 16.....	—	119
Terpentinoel. Bekanntmachung wider das Stürzen und Tariren desselben in Schuten. 1859. April 27.....	XXVIII.	36
Testamente, s. Zehnten-Amt.		
Obergerichtl. Bekanntmachung betr. Legitimation der Verwalter von Testamenten und Privatstiftungen. 1842. Oct. 28.	XVII.	244
Theater, s. Schauspiele.		
Warnung betr. Gasleitungs-Röhren und Hähne. 1848. Mai.....	XX.	305
Thee.		
Bekanntmachung betr. Anstellung eines beeidigten Tarirers der Theekisten. 1855. Jan. 12.....	XXV.	7

Desgl.

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. zwischen Hamburg und Hannover über den Telegraphenverkehr. 1864. Oct. 28	XXV.	138
Desgl. zwischen Hamburg und Lübeck. 1864. Nov. 21/23	—	219
Theer. Bekanntmachung betr. Lagerung von Pech, Theer u. ähnl. Substanzen außerhalb des Theerhofs-Magazins. 1830. Dec. 3.	XI.	253
Erneuert 1834. Mai 16	XIII.	79
R. u. B. Schluß betr. revid. Theerhofs-Ordnung. 1841. Oct. 7	XVI.	522
Abdruck derselben	—	528
Bekanntmachung betr. Entfernung der feuergefährlichsten Waaren aus dem Theerhofe. 1842. Mai 20	XVII.	134
Verordnung die Zoll-Verhältnisse des Theer-Magazins auf dem Baakenwerder betr. 1842. Sept. 12	—	232
Verbot des Rauchens daselbst. 1842. Nov. 4.	—	254
Erneuert 1843. Juli 4	—	393
Bekanntmachung wider Kochen von Theer u. a. auf öffentlichen Plätzen. 1855. Sept. 1	XXV.	200
Revid. Taxe der Lagermiethe ꝛc. des Theerhofes. 1855. Sept. 5	—	201
Desgl. 1864. Mai 25	XXXII.	77
Thierärzte, s. Viehseuche.		
Thore, s. Ferdinandus. Hafen-Thor. Wege.		
R. u. B. Schluß betr. Thor-Anlage bei Pilatuspool. 1857. März 30	XXVI.	30
Bekanntmachung betr. das Holstenthor. 1859. Mai 25	XXVIII.	46
Thorsperre. Vergl. Bd. XXVII.		
Tischler, s. Feuer-Polizei.		
Bekanntmachung wegen der unzünftigen Tischlergesellen, so wie des Zuschickens der Gesellen. 1828. März 10	X.	102
Desgl. betr. fremde Tischlergesellen. 1831. Sept. 30	XI.	660

Digitized by Google

	Bd.	S.
Befehl wider Bewirthung der Tischlermeister beim Einholen der Auflage durch die Gesellen. 1844. Mai 29.....	XVIII.	184
Bekanntmachung wider Uebernahme von Tischlerarbeiten an Häusern ohne vorhergegangene Besichtigung. 1845. Juni 28.	XIX.	77
Todes-Bezeugungs-Atteste, s. Geestlande. Marschlande. Medicinal-Ordnung.		
Todesstrafe, s. Criminal-Recht.		
Todtenladen, Sterbecassen u. Krankenladen.		
R. u. B. Schluß wegen einer revid. Verordnung. 1828. Nov. 13.....	X.	214
Abdruck derselben. 1828. Dec. 15.....	—	224
R. u. B. Schluß betr. das Gehalt des Boten der Commission der Todtenladen. 1834. Jan. 30.....	XIII.	42
Tonnen. Befehl betr. deren Ausfeuern. 1853. Nov. 30.....	XXIII.	348
Bekanntmachung betr. Wegnahme derjenigen im südlichen Fahrwasser unterhalb Stade. 1859. April 23.....	XXVIII.	35
Torfhandel. Bekanntmachung betr. Mißbräuche beim Torfhandel. 1834. Oct. 14.	XIII.	299
Transito-Güter. Bekanntmachung betr. Formulare der Gesuche wegen Umpackung von Transito-Gütern. 1830. März 8.	XI.	163
Desgl. wegen Prolongation der Transito-Zettel bis Ende März. 1830. März 12.	—	168
Desgl. betr. Ausfuhr von Transito-Gut und accisepflichtigen Gegenständen. 1856. Dec. 29.....	XXV.	834
Desgl. betr. Aufhebung der Declarationen zum Transito accisepflichtiger Waaren. 1864. Jan. 23.....	XXXII.	11
Trottoirs, s. Abgebrannte Stadttheile. Bd. XVII. Eis.		
Bekanntmachung wider die Behinderung der Passage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden. 1863. Juli 23.	XXXI.	386

Digitized by Google

Bd. S.

Türkei, ſ. Hohe Pforte.
Tumulte, ſ. Central-Caſſe. St. Georg. Steinthor. Waffen. Wahlen. Wirthſchaften. Vergl. Bd. XIV. XX.
Bekanntmachung betr. die Erneuerung des Tumult-Mandats. 1849. Aug. 14. XXI. 125
Reglement für die Garniſon bei Aufläufen und Tumulten. 1818. Sept. 1851. XXII. 188

U.

Uhlenhorſt, ſ. Wege.
Umſchreibung. Von den Jahren 1831—1862. ſ. Bd. XIX—XXX.
Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Officiere des Bürger-Militairs. 1863. Mai 8..... XXXI. 126
Desgl. Nov. 6..... — 496
Desgl. 1864. Mai 9..... XXXII. 37
Desgl. — Nov. 9..... — 205
Polizei-Bekanntmachung betr. dieſelbe. 1854. Mai 29..... XXIV. 136
Bekanntmachung betr. dieſelbe. Nov. 8. — 305
R. u. B. Schluß betr. deren jährliche Koſten. 1851. Juni 30..... XXII. 180
Umziehen, ſ. Geſinde. Bekanntmachung betr. Umziehe-Termin u. Hauskündigungen zum nächſten Herbſt. 1846. Mai 1... XIX. 203
Uneheliche Kinder, ſ. Holſtein.
Union, ſ. Bd. XXI.
Univerſitäten, ſ. Bund, deutſcher.
Unruhen, ſ. Tumulte.
Unter-Elbe. R. u. B. Schluß betr. Rath- und Bürger-Deputation zur Verbeſſerung des Fahrwaſſers. 1854. Dec. 28. XXIII. 379
Desgl. betr. Erwählung eines neuen Mitgliedes. 1854. Dec. 21..... XXIV. 372
Unterſtützungsbehörde, öffentliche, ſiehe Bd. XVIII.

Digitized by Google

V.	Bd.	S.
Vagabonden, Publicandum betr. dieſelben. 1831. Oct. 7	XI.	602
Veddel. Bekanntmachung betr. deren Schuldiſtrict. 1857. April 16	XXVI.	114
Venedig, ſ. Blokade.		
Venezuela. R. u. B. Schluß betr. Ratification eines Tractats. 1837. Dec. 7.	XV.	131
Abdruck deſſelben. 1838. März 19	—	202
Veracruz. Bekanntmachung betr. Verfügung der Ober-Commandantur daſelbſt. 1863. Sept. 30	XXXI.	420
Vereine, ſ. Bd. XXI. Publicandum über den Beſchluß vom 6. Aug. 1846 betr. communiſtiſche Vereine. 1847. Sept. 13.	XX.	147
Bekanntmachung betr. aufrühreriſche Beſchlüſſe hieſiger Vereine. 1848. Aug. 12.	—	321
R. u. B. Schluß betr. revidirte Verordnung zur Verhütung des Mißbrauchs des Verſammlungs- und Vereinigungsrechtes. 1851. Juni 30	XXII.	178
Abdruck derſelben. 1851. Juni 30	—	182
Publicandum über den Beſchluß der H. Bundes-Verſammlung betr. das Vereinsweſen. 1854. Oct. 20	XXIV.	276
Mandat wider Verſammlungen wegen der Verfaſſungs-Angelegenheit. 1859. März 30	XXVIII.	33
Antrag Erbgeſ. Bürgerſchaft auf deſſen Zurücknahme. 1859. Juni 6	—	56
Bekanntmachung betr. deſſen Aufhebung. 1859. Juli 29	—	75
Verfaſſung. Ueber die verfaſſunggebende Verſammlung. 1848—52, ſ. Bd. XXI. XXII.		
Propositio Senatus betr. die Entwürfe der Verfaſſung, des Wahlgeſetzes, der Geſchäfts-Ordnung der Bürgerſchaft, des proviſoriſchen Geſetzes über die Gerichts- und Polizei-Verfaſſung und das Verfahren		

Digitized by Google

	Bd.	S.
fahren in Criminal-Straf- und Unterſuchungs-Sachen, ſo wie das Geſetz über die Organiſation der Verwaltung. 1855. Juni 7	XXV.	166
Desgl. 1856. März 27	—	355
Desgl. 1856. April 7	—	381
Desgl. betr. Geſetz wegen Veränderungen in der Organiſation des Senates, der Finanz-Behörden und Commerz-Deputation. 1859. März 14	XXVIII.	32
Desgl. betr. Organiſation der Juſtiz	—	—
Desgl. betr. Entſcheidung von Competenz-Conflicten	—	—
Desgl. betr. Tranſitoriſche Beſtimmungen wegen der in der Organiſation des Senates und der Behörden vorzunehmenden Abänderungen	—	32
R. u. B. Schluß betr. die Verfaſſungs-Angelegenheit. 1859. Aug. 11	—	76
Desſ. Bekanntmachung. 1859. Aug. 12. Dabei:	—	81
A. Verfaſſungs-Abſchnitte betr. die Bürgerſchaft, deren Ausſchuß und die Geſetzgebung	—	87
B. Desgl. betr. das Wahlgeſetz	—	108
C. Desgl. betr. Geſchäfts-Ordnung der Bürgerſchaft	—	137
D. Desgl. Proviſor. Geſetz über das Verfahren in ſtreitigen Verwaltungs- und Regierungsſachen	—	164
Desſ. Bekanntmachung. 1859. Dec. 12.	—	275
Desgl. betr. Publication der hamburg. Verfaſſung u. bezügl. Geſetze. 1860. Sept. 26.	XXIX.	77
Verfaſſung. 1860. Sept. 28	—	79
Vgl. Bürger-Eid. Finanz-Verwaltung. Juſtiz. Kirche. Senat.		
Bekanntmachung betr. den Eintritt der Verfaſſungs-Abſchnitte 1, 2, 6, 8—10 und 12. Dec. 19	—	281

Digitized by Google

	Bd.	S.
Vergnügungen (Oeffentliche), s. Schauspiel. Vgl. Bd. XV. XXIV.		
R. u. B. Schluß wegen modificirter Prolongation der desf. Abgabe. 1857. Dec. 21.	XXVI.	311
Reglement für die Erhebung. 1857. Dec. 23	—	326
R. u. B. Schluß betr. die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen. 1858. Dec. 27.	XXVII.	330
Desf. Reglement. 1858. Dec. 29 ...	—	332
Desf. Bekanntmachung. 1858. Dec. 29.	—	337
Prolongation. 1860. Dec. 28	XXIX.	289
Desgl. 1861. Dec. 20	XXX.	208
Desgl. 1862. Dec. 29	—	546
Desgl. 1863. Dec. 30	XXXI.	525
Desgl. 1864. Dec. 28	XXXII.	252
Vermessung, s. Landgebiet.		
Vermögens- und Einkommen-Steuer, s. Bd. XVI.		
Verwaltung, s. Deputationen. Gesetz über die Organisation desselben. 1863. Juni 15.	XXXI.	223
Bekanntmachung betr. Einführung desselben. 1864. Jan. 8	XXXII.	6
Verwaltungs-Gebäude, s. Hypotheken. Steuer. Zoll.		
Instruction für dessen Wächter. 1862. Sept.	XXX.	467
Viehmarkt. Schragen für selbigen im Hammerbrook. 1851. Nov. 19	XXII.	272
Bekanntmachung betr. den neuen Schlachtviehmarkt in St. Pauli. 1864. April 25.	XXXII.	34
Marktordnung für denselben. 1864. April 23	—	34
Viehseuche, s. Meklenburg.		
Belehrung betr. s. g. Maulfäule und Klauenseuche. 1838. Nov. 30	XV.	303
Instruction der öffentlichen Thierärzte in Bezug auf die Lungenseuche unter dem Rindvieh. 1844. Aug. 6	XVIII.	318

Digitized by Google

	Bd.	S.
Verordnung betr. die bei ausbrechender Lungenseuche unter dem Rindvieh zu ergreifenden Maaßregeln. 1847. Aug. 13	XX.	137
Bekanntmachung betr. s. g. Franzosen-Krankheit des Rindes. 1848. Nov...	—	419
Desgl. wegen der in Meklenb.-Schwerin ausgebrochenen Lungenseuche. 1856. Mai 29.	XXV.	501
Desgl. betr. Einfuhr von Rindvieh aus Holstein und Lauenburg während der Lungenseuche. 1856. Sept. 19.....	—	586
Desgl. wider das Einschleppen der Lungenseuche. 1857. März 23.....	XXVI.	23
Desgl. betr. die K. Hannoverschen Anordnungen wegen derselben. 1857. April 15.	—	112
Desgl. betr. die verbotene Einfuhr in Hannover. 1857. Mai 28.....	—	192
Desgl. wider die Einfuhr von Rindvieh und Schaaf- u. Ziegenfellen aus den russischen Ostsee-Provinzen. 1857. Mai 29....	—	194
Desgl. betr. Aufhebung des vorstehenden Verbotes. 1857. Dec. 9.....	—	301
Desgl. wider das Einbringen von Hornvieh aus Altenwerder in die Marschlande. 1857. Mai 29.....	—	194
Desgl. betr. Aufhebung der Maaßregeln wider die Lungenseuche. 1858. Juli 7.	XXVII.	145
Vierlande, s. Bergedorf. Geesthacht. Kirchwärder.		
Ern. Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande und Geesthacht. 1828. Juli.	X.	154
Verordnung betr. öffentliche Tanzmusiken in den Wirthshäusern. 1834. Mai 27.	XIII.	82
Desgl. wegen Beiordnung von Deputirten aus den Grund-Eigenthümern der Bauerschaften bei Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten. 1834. Juni.....	—	97
Instruction für die Gemeinde-Vorsteher, betr. das Gemeinde-Hebungs- und Rechnungs-Wesen. 1834. Juli.....	—	285

Digitized by Google

	Bd.	S.
Verordnung betr. Schulbesuch in den Vierlanden. 1834. Dec.	XIV.	225
Mandat wider Betteln der Kinder. 1834. Dec.	—	228
Bekanntmachung über Einführung des neuen Hamb. Gesangbuches. 1842. Dec. 12.	XVII.	290
Verordnung betr. Unterbringung obdachloser Familien. 1847. Juni 21	XX.	123
Desgl. betr. Errichtung von Vergleichs-Commissionen. 1848. Sept. 13	—	346
Desgl. über Erwählung der Landvögte und Höftleute. 1849. Nov. 21	XXI.	208
Gebühren-Schragen für die Landvögte u. a. Gemeinde-Vorsteher. 1850. Mai 2.	—	551
Verordnung betr. die Wegräumung der Bäume von den Elbdeichen und wider Gruben in der Nähe. 1851. Juni 11.	XXII.	172
Desf. fernere Verfügungen. 1858. Aug. 9	XXVII.	197
Feuercassen-Ordnung für die Vierlande und die Dorfschaft Geesthacht. 1864. Mai 21	XXXII.	42
Vogelnester, s. Geestlande. Marschlande.		
Verfügung wider Verkauf derselben und geblendeter Singvögel. 1836. April 14.	XIV.	363
Desf. Bekanntmachung. 1840. Mai 1.	XVI.	35
Erneuert 1843. April 29	XVII.	343
Volksbewaffnung, s. Bd. XXI.		
Volksdorf, s. Wohldorf. Verordnung betr. die Schule. 1839. April 12	XV.	381
Vormundschaften, s. Bd. XVII. Vgl. Justizwesen.		
Propositio Senatus wegen Revision der Vormundschafts-Ordnung. 1843. Dec. 14.	XVII.	507
R. u. B. Schluß desf. 1844. April 25.	XVIII.	138
Abdruck derselben. 1844. Juli 5	—	224
Schragen der Gebühren in Vormundschaftssachen. 1844 u. 1855	XXV.	706

Digitized by Google

	Bd.	S
R. u. B. Schluß betr. Erhöhung des Gehaltes des Registrators 1846. Aug. 6.	XIX.	256
Publicandum betr. Belegungen von Pupillarvermögen in den zur Grundsteuer nicht taxirten Grundstücken. 1843. April 18	XVII.	336
Desgl. betr. Belegung von Pupillengeldern bei der Sparcasse. 1843. Dec. 8	—	492
Desgl. betr. hypothecarische Belegungen von Pupillarvermögen. 1845. Juni 13.	XIX.	75
R. u. B. Schluß betr. Abänderung der Art. 26 u. 45. 1855. Oct. 4	XXV.	215
Desf. Verordnung. 1855. Oct. 4	—	221
Desgl. betr. Ermäßigung des Schragens. 1855. Oct. 12	—	222
Gesetz betr. Abänderung verschiedener Bestimmungen. 1862. Oct. 3	XXX.	472
Vorstädte, s. Ländereien.		
R. u. B. Schluß über öffentliche Verhältnisse der Vorstädte. 1832. Nov. 15.	XII.	159
Propositio Senatus betr. Theilnahme abseiten derselben an den Bürger-Conventen und deren Justiz-Verwaltung. 1833. Juli 11	—	343
R. u. B. Schluß desfalls. 1833. Oct. 31.	—	426
Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte. 1833. Nov. 11.	—	434

W.

Waaren-Bezeichnungen.		
Propositio Senatus betr. Verordnung zu deren Schutz. 1844. April 25	XVIII.	139
Wachen. Bekanntmachung betr. das auf den Wachtposten zu gebrauchende Feuerungsmaterial. 1832. Dec. 4	XII.	150
R. u. B. Schluß betr. die Abbrechung der Großneumarkts- u. Gänsemarkts-Wache und Errichtung eines Detentions-Locales auf den Hütten. 1857. März 30	XXVI.	32

Digitized by Google

	Bd.	S.
Waffen, s. Holstein. Schießen. Bekanntmachung wider Ankauf von Waffen und Montirungsstücken. 1835. Juni 3.	XIV.	221
Erneuert 1841. Oct. 27	XVI.	385
Aufforderung zur Zurücklieferung geraubter Waffen und Munition. 1849. Aug. 30	XXI.	135
Wagen, s. Bd. XXV.		
Verordnung betr. deren Aufstellung auf bestimmten öffentl. Plätzen. 1861. Sept. 9.	XXX.	111
Verfügung wider Anhäufung der Wagen und des Holzes bei dem Bauhofe und am Meßberge. 1840. Nov. 16	XVI.	225
Bekanntmachung betr. Streichleitern. 1842. April 2	XVII.	80
Verbot betr. Umwenden mit schweren Wagen. 1842. Sept. 6	—	213
Wahlen, s. Union. Verfassung. Grundeigenthümer.		
Mandat wider Andrang des Volkes zu dem Hause der zu öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. 1835. April 10	XIV.	188
Verfügung wider den Andrang von Bittstellern ꝛc. bei der Neuwahl eines Senators. 1864. Dec. 26	XXXII.	229
Wahlen zur Bürgerschaft.		
Bekanntmachung betr. Constituirung der Central-Commission für die allgemeinen directen Wahlen. 1859. Sept. 26	XXVIII.	186
Desgl. betr. Aufstellung der Wählerlisten. 1859. Oct. 17	—	188
Desgl. betr. Reclamationen gegen die Wählerlisten. 1859. Oct. 18	—	196
Desgl. betr. Ergänzung der Wählerlisten. 1859. Oct. 20	—	197
Wahlen der Abgeordneten der Gerichte, Deputationen u. Collegien. 1859. Oct. 27.	—	236
Bekanntmachung betr. Ausschreibung für		

die

Digitized by Google

	Bd.	S.
die allgemeinen directen Wahlen. 1859. Nov. 4	XXVIII.	242
Desgl. betr. Bestimmungen für die allgemeinen directen Wahlen. 1859. Nov. 5.	—	243
Instructionen für die Bezirks-Commissionen. 1859. Nov. 8	—	247
Desgl. für die Bezirks-Commissionen auf dem Landgebiet. 1859. Nov. 8	—	248
Desgl. für die Unterwahlbureaus in den Landherrenschaften. 1859. Nov. 8	—	251
Nachtrag zu denselben. 1859. Nov. 11.	—	254
Bekanntmachung betr. die 2te Abtheilung der Wahlbezirke. 1859. Nov. 14	—	256
Desgl. betr. die Wahlen in der 1sten Abtheilung. 1859. Nov. 14	—	259
Desgl. betr. die Wahlen in den Wahlbezirken 34, 37, 38 u. 40. 1859. Nov. 15.	—	262
Desgl. betr. dieselben in der 2ten Abtheilung. 1859. Nov. 18	—	263
Desgl. betr. dieselben in den Wahlbezirken 35 u. 39. 1859. Nov. 19	—	266
Desgl. für Wahlbezirk 42. 1859. Nov. 21.	—	—
R. u. B. Schluß betr. Wahlen Erbges. Bürgerschaft zu der neuen. 1859. Nov. 24.	—	267
Desgl. betr. desfalsige Neuwahlen. 1859. Dec. 1	—	271
Bekanntmachung betr. neue Wahlen für die Bezirke 34 u. 38. 1859. Dec. 27.	—	277
Desgl. betr. Wahlausschreibung für die Bezirke 34, 38 u. 42. 1860. Jan. 16.	XXIX.	14
Desgl. Vornahme der vorgedachten Neuwahlen. 1860. Jan. 17	—	—
Desgl. desgl. für den 36. Bezirk. 1860. Mai. 4	—	39
Desgl. betr. Ausschreibung einer Neuwahl für den 36. Bezirk. 1860. Mai 21	—	42
Desgl. betr. Vornahme ders. 1860. Mai 22.	—	43
Desgl. betr. bevorstehende Neuwahl für den 41. Bezirk. 1860. Juni 20	—	44

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Ausschreibung einer Neuwahl für denselben. 1860. Juli 2.....	XXIX.	50
Desgl. betr. die Vornahme derselben. Juli 2.	—	—
Desgl. betr. die Neuwahlen für die Hälfte der Bürgerschaft. 1862. Sept. 29....	XXX.	461
Desgl. betr. eine Neuwahl für den 36. Wahlbezirk. 1862. Sept. 29.....	—	465
Desgl. betr. Anmeldungszettel für die Wählerlisten. 1862. Oct. 4.....	—	480
Desgl. betr. Einsprache gegen die Wählerlisten. 1862. Oct. 10.....	—	—
Desgl. betr. Ausschreibung einer Neuwahl der Hälfte der Bürgerschaft. 1862. Oct. 17.	—	490
Desgl. betr. deren Vornahme. 1862. Oct. 17.	—	491
Desgl. betr. dieselbe für den 36. Wahlbezirk. 1862. Oct. 17.....	—	490
Desgl. betr. deren Vornahme. Oct. 17..	—	495
Desgl. betr. bevorstehende Neuwahl für den 35. Wahlbezirk. 1863. Febr. 18.	XXXI.	80
Desgl. betr. Ausschreibung desselben. 1863. März 9.....	—	92
Desgl. betr. deren Vornahme. 1863. März 9.	—	93
Desgl. betr. bevorstehende Neuwahl von und aus den Grundeigenthümern für den 10. Wahldistrict. 1863. Febr. 23.	—	83
Desgl. betr. Ausschreibung desselben. 1863. März 6.....	—	90
Desgl. betr. deren Vornahme. 1863. März 7.	—	91
Desgl. betr. Neuwahl für den 14. Bezirk. 1864. Dec. 9.....	XXXII.	227
Desgl. betr. Ausschreibung derselben. Dec. 23.	—	229
Desgl. betr. Vornahme derselben.	—	229
Wahlgesetz, s. Verfassung.		
Bekanntmachung betr. einige Abänderungen der Anlage 2 zu demselben. 1864. Jan. 8.....	—	4
Waisenhaus, s. Collecten.		
Bekanntmachung, daß den Waisenkindern nichts zu verkaufen. 1836. Juli 5....	XIV.	394

Digitized by Google

	Bd.	S.
Propositio Senatus betr. den Ankauf des Harvestehuder Wirthshausgartens und des Waisenhausgebäudes. 1849. April 16.	XXI.	58
Desgl. betr. die Exemtion des Waisenhauses und Perpetuirung von dessen Filialität zur St. Nicolai Kirche, auch Organisation desselben. 1853. Juli 21.....	XXIII.	123
R. u. B. Schluß betr. dessen politische und kirchliche Verhältnisse. 1854. März 20.	XXIV.	48
Desgl. betr. Ankauf des Waisenhausgebäudes und Ueberlassung eines Platzes bei Pöseldorf. 1850. Juni 13.....	XXI.	575
Desgl. betr. Ankauf des Waisenhausgebäudes. 1850. Sept. 19.....	—	593
Desgl. betr. Wasserversorgung des Waisenhauses. 1858. Juli 8.....	XXVII.	150
Walddörfer, s. Farmsen. Geestlande. Holstein. Stein-Ausfuhr. Volksdorf. Wohldorf.		
Publicandum betr. die Fremden in den Walddörfern. 1830. Dec.....	XI.	271
R. u. B. Schluß betr. Erlaß einer Zoll-Verordnung für die Enclaven. 1840. Nov. 12.....	XVI.	222
Abdruck derselben.....	—	301
Bekanntmachung betr. provisorische Modification der §§ 7 und 9 der Zoll-Verordnung v. J. 1841. 1841. Nov. 17.	—	591
Desgl. betr. Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafen im Holsteinischen Zollvereine. 1842. Febr. 28.....	XVII.	51
Desgl. betr. Berichtigung des Zolltarifs v. J. 1841. 1843. Sept. 13.....	—	421
Zusammengestellte Abänderungen der Zoll-Verordnung. 1844. Mai 1.....	XVIII.	221
Bekanntmachung betr. Veränderung der Zollgesetze. 1846. Febr. 18.....	XIX.	187
Desgl. betr. Abgaben-Erleichterung für Kornwaaren. 1847. Mai 17.....	XX.	56

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Veränderungen der K. Zollgesetzgebung. 1847. Dec. 15.....	XX.	211
Desgl. betr. Einfuhr, Verfertigung und Gebrauch von Spielkarten in Holstein. 1847. Dec. 15.....	—	221
Desgl. betr. Aufhebung und Tarifs-Veränderungen Holsteinischer Einfuhrzölle auf Kornwaaren und Fabrikate, so wie das Last- und Feuergeld bei Wiederausfuhr von Föhren und Tannenholz. 1847. März 5.....	—	240
Desgl. betr. Erleichterung für den Transito-Handel durch Holstein. 1846. März 30.	XIX.	198
R. u. B. Schluß betr. Prolongation des Anschluß-Vertrages v. J. 1840. 1849. Febr. 21.....	XXI.	25
Desf. Bekanntmachung. 1849. Febr. 24.	—	33
Desgl. betr. Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Lumpen. 1849. Juni 25...	—	91
R. u. B. Schluß betr. Prolongation des Vertrages. 1849. Dec. 13.....	—	217
Bekanntmachung desf. 1849. Dec. 14.	—	222
Desgl. betr. Verfügungen für die betreffenden Gebietstheile. 1850. Jan. 17....	—	495
Desgl. betr. die Herabsetzung des Zolles für Fournire. 1850. April 8.....	—	548
R. u. B. Schluß betr. Prolongation des Vertrages. 1850. Dec. 19.....	—	627
Bekanntmachung betr. Veränderungen der Holsteinischen Zollverordnung. 1851. Jan. 3.....	XXII.	71
Desgl. betr. Veränderung des Holsteinischen Zolltarifes. 1851. Jan. 15.....	—	74
Desgl. betr. Zusätze zum Holsteinischen Einfuhrzolltarife. 1852. März 12.....	—	421
Desgl. betr. Verfügungen für die innerhalb der Holsteinischen Zollinie belegenen Hamburgischen Gebietstheile. 1852. Oct. 4.	—	535

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Lohn der Dienstboten in den Walddörfern. 1841. März 15.....	XVI.	374
Desgl. betr. das Sammeln von Fallholz in den Staatswaldungen. 1857. Febr. 10.	XXVI.	16
Wall.		
Bekanntmachung wegen Passage des Walles nach dem Eintritte der Thorsperre. 1829. Juli 11.....	XI.	80
Desgl. betr. das Aufhören der Passage auf einigen Strecken des Walles bei Nacht. 1849. Oct. 24.....	XXI.	205
Desgl. 1850. Oct. 28. XXI. S. 615. 1855. Oct. 26. XXV. S. 228. 1856. Oct. 27.	XXV.	609
Desgl. betr. die Passage einiger Wallstrecken bis Mitternacht. 1851. März 1.....	XXII.	110
Desgl. betr. zwischen dem Brook- und dem Sandthore in der Nacht. 1857. Dec. 1.	XXVI.	282
Desgl. betr. die während der ganzen Jahreszeit gestattete Passage zwischen Dammthor und Millernthor. 1860. Nov. 4.....	XXVIII.	242
Befehl, Schweine nicht über den Wall zu treiben. 1831. Jan. 18.....	XI.	279
Ern. Bekanntmachung wider Fischen im Stadtgraben, Betreten des Wallufers und Weiden von Schafen und Ziegen. 1833. Mai 17. XII. S. 309. Ern. 1834. Mai 17.	XIII.	81
Desgl. 1846. Juni 4.....	XIX.	243
Warnung vor Beschädigung der Anlagen und Anpflanzungen. 1846. Mai 29..	—	241
Bekanntmachung desf. 1849. Juni 4.	XXI.	81
Desgl. wider den Transport der Ochsen über denselben am Sonntage. 1861. Juni 22.	XXX.	63
Waltershof. R. u. B. Schluß betr. Bezahlung des Ankaufspreises. 1858. Dec. 27.	XXVII.	331
Wasch- und Bade-Anstalt.		
R. u. B. Schluß betr. deren Einrichtung am Steinthorwalle. 1852. April 26..	XXII.	434
Wasserkunst, s. Grundsteuer. R. u. B. Schluß		

Digitized by Google

	Bd.	S.
betr. Verlegung der Anstalten. 1839. Aug. 22.	XV.	454
Desgl. betr. Verlängerung der desf. Termine. 1840. Mai 25.	XVI.	70
Desgl. betr. Uebereinkunft mit den drei Wasserkünsten und Anlegung einer Staats-Wasserkunst. 1844. Juni 26.	XVIII.	216
Provisorisches Regulativ, nebst Bedingungen für die Interessenten der Stadt-Wasserkunst. 1844. Aug. 16.	—	326
Propositio Senatus betr. fernere Geldmittel für die Stadt-Wasserkunst. 1846. Nov. 12.	XIX.	329
R. u. B. Schluß desf. 1847. März 11.	XX.	14
Propositio Senatus betr. Anordnungen wegen derselben. 1848. Nov. 27.	—	411
R. u. B. Schluß desf. 1849. Jan. 4.	XXI.	6
Desgl. betr. Uebernahme der Neuen Elb-Wasserkunst. 1851. März 27.	XXII.	118
Desgl. betr. Vereinigung mit der Elb-Wasserkunst. 1852. Juli 22.	—	516
Desgl. betr. Entlassung und verlängerte Amtsdauer von Mitgliedern. 1852. Juli 22.	—	520
Desgl. betr. Vermehrung der Maschinenkraft der Stadt-Wasserkunst und desf. Anleihe bis 820,000 ℔. 1853. Juli 21.	XXIII.	118
Desgl. betr. Ausdehnung der Röhrenleitung über die Stadt hinaus. 1853. Juli 21.	—	119
Wassernoth.		
Rev. Instruction für die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen. 1827. Jan. 22.	X.	4
Publicandum über die bei den Signalen bei hohem Wasser und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen. 1827. Jan. 24.	—	10
Bekanntmachung wegen der durch Ueberschwemmungen bedrängten Kellerbewohner. 1831. Oct. 21.	XI.	686
Desgl. betr. Veränderung der Signalschüsse bei Sturmfluthen. 1848. Juni 7.	XX.	308

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Signalschüsse bei Sturmfluthen. 1848. Oct. 29	XX.	378
Desgl. betr. die Warnungsschüsse bei Sturmfluthen auf der Bastion beim Wilhelminen-Bade. 1852. Nov. 19	XXII.	603
Desgl. betr. Einführung früherer Warnungsschüsse bei zu erwartenden Sturmfluthen. 1855. März 12	XXV.	69
Desgl. betr. Abänderungen in Hinsicht der Warnungsschüsse. 1860. Febr. 29	XXIX.	16
Wasserschout, s. Seeleute.		
R. u. B. Schluß betr. dessen Reglement. 1856. Dec. 4	XXV.	620
Abdruck desselben. 1856. Dec. 10	—	628
Wechsel-Ordnung. Vgl. Bd. XVIII.		
Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung. 1848. Nov. 26	XX.	500
Deren Publication. 1849. Febr. 2	XXI.	18
R. u. B. Schluß betr. Verordnung in Bezug auf deren Einführung. 1849. Febr. 21	—	24
Abdruck derselben. 1849. März 5	—	40
Wedde.		
R. u. B. Schluß betr. Combinirung der Stelle des Weddeschreibers und des Registrators beim Bürger-Protocolle. 1834. Jan. 30.	XIII.	42
Bekanntmachung betr. Auslösung der Proclamations-Scheine. 1834. März 14.	—	51
Propositio Senatus betr. verbesserte Einrichtung des Wedde-Bureaus. 1845. Oct. 23.	XIX.	128
Desf. R. u. B. Schluß. 1845. Dec. 15.	—	158
Desgl. betr. den bisherigen Weddeschreiber und einen Boten. 1847. Mai 6	XX.	49
R. u. B. Schluß betr. Anstellung eines zweiten Weddeschreibers. 1857. Aug. 27.	XXVI.	233
Wege.		
Bekanntmachung betr. Ordnung auf den Wegen, Fußsteigen und an den Gräben. 1830	XI.	209

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. Wege-Polizei. 1831. Mai 25.	XI.	363
Notification betr. Wegewärter. 1833.	XII.	305
R. u. B. Schluß betr. Anlage eines Fußweges nach St. Georg neben dem Eisenbahnhofe. 1848. Nov. 27	XX.	413
Publicandum bei dessen Eröffnung. 1848. Dec. 8	—	459
R. u. B. Schluß betr. Umwandlung desselben in eine Fahrstraße. 1852. Oct. 7	XXII.	547
Desgl. Verlängerung der Amsinkstraße zu einer in die Stadt führenden Fahrstraße. 1852. Oct. 7	—	—
R. u. B. Schluß betr. Bewilligung für den Wegebau. 1851. Sept. 25	—	254
Desgl. betr. Anlegung eines Weges an der Alster. 1852. April 26	—	432
R. u. B. Schluß betr. Fahrstraße von der Lohmühlen-Pforte bis zur dritten Alsterstraße. 1858. Juli 8	XXVII.	150
Desgl. Erhöhung der Bewilligung für den Wegebau. 1854. Juni 29	XXIV.	168
Desgl. Bewilligung. 1857. Dec. 21	XXVI.	312
Wegebau und Wegegeld, s. Alsterpforte. Post- und Handels-Straßen.		
Weinverlasser-Ordnung.		
R. u. B. Schluß desf. 1844. Juni 6.	XVIII.	189
Abdruck derselben	—	204
Publicandum bei deren Einführung	—	—
Werbungen, s. Register v. J. 1826.		
Bekanntmachung wider Werbung zu fremdem Militairdienst. 1855. Jan. 5.	XXV.	3
Werk- und Armenhaus.		
R. u. B. Schluß betr. Neubau desselben. 1851. Juni 2	XXII.	163
Desgl. betr. Verlegung der Strafclasse nach demselben. 1853. Juli 21	XXIII.	120
Desgl. betr. Zahl der aufzunehmenden Personen. 1854. Juni 12	XXIV.	146
Widerspenstige, s. Bundes-Contingent.		

Digitized by Google

	Bd.	S.
Wiegekrahn, s. Krahn.		
Wilhelmsburg, s. Hannover.		
Wirthe, s. St. Georg. Marschlande. St. Pauli.		
Verordnung betr. Wirthschaften und Krüge in Bergedorf. 1830. Juli 30..	XI.	308
Regulativ betr. die öffentliche Tanzmusik im Städtchen Bergedorf. 1849. Dec. 18.	XXI.	223
Bekanntmachung betr. Wirthschafts-Locale und Obliegenheit der Wirthe. 1830. Sept. 14.....	XI.	226
Befehl betr. Schließung der Wirthshäuser und Tanzsäle und das Verbot des Musicirens am Sonnabend und dem Vorabend eines Festtages. 1831. Oct. 3.....	—	661
Verfügung betr. unerlaubte Zusammenkünfte von Lehrlingen bei Schenk- und anderen Wirthen. 1841. März 16...	XVI.	375
Befehl wider das Pfandnehmen von Gästen. 1854. Mai 30.....	XXIV.	139
Desgl. wider das Creditgeben der Wirthe und der öffentl. Mädchen. 1862. Juni 2.	XXX.	408
Wittwencasse, s. Makler. Statuten der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Prediger im privativen u. gemeinschaftlichen Gebiete. 1828. Juli.	X.	173
Wohldorf. Schul-Ordnung für Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf. 1851. Sept. 20.	XXIV.	12
Wollmarkt. Bekanntmachung betr. denselben. 1853. April 21.....	XXIII.	47
Desgl. 1854. März 29.....	XXIV.	104
Desgl. abseiten der Commerz-Deputation. 1854. März 31.....	—	105
Desgl. abseiten E. H. Raths. 1856. April 2.	XXV.	79
Desgl. betr. dessen Ansetzung. 1856. Mai 23.	—	500
Wundärzte. Bekanntmachung betr. Wandern der Gesellen der Wundärzte, Barbiere und Bader. 1847. April 30...	XX.	42

Digitized by Google

Bd. S.

Z.

Zahnärzte. Verordnung betr. deren Praxis. 1859. Juni 27. . . . . XXVIII. 69
Zanzibar. Hanseischer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit demselben. 1861. Febr. 25. . . . . XXX. 17
Zehnten-Amt, s. Belgien. Erbschafts-Steuer. Schweden. Rußland. Vgl. Bd. XV—XXV.
R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe und Collateral-Steuer. 1857. Dec. 21. . . . . XXVI. 313
Desf. Bekanntmachung. 1857. Dec. 23. — 321
Desgl. 1860. Dec. 28. . . . . XXIX. 289
Desgl. 1861. Dec. 20. . . . . XXX. 208
Desgl. 1862. Dec. 29. . . . . — 546
Desgl. 1863. Dec. 30. . . . . XXXI. 525
Desgl. 1864. Dec. 28. . . . . XXXII. 252
Desgl. wegen Prolongation der Wieder-Verpachtung des Zehnten-Actuariats. 1853. Juli 21. . . . . XXIII. 121
Desgl. betr. das Actuariat. 1855. Oct. 4. XXV. 216
Bekanntmachung betr. Aufbewahrung von Testamenten bei dem Zehnten-Amte. 1832. April. . . . . XII. 79
Zeitblätter, s. Amtsblatt. Bund, deutscher. Ueber die Abgabe von Inseraten bis 1858 s. Bd. XXVII.
R. u. B. Schluß betr. Beschränkung des Zeitungs-Stempels. 1848. Nov. 27. . XX. 413
Desf. Bekanntmachung. 1848. Nov. 29. — 416
Revidirte Verordnung betr. Abgabe von Zeitungs-Inseraten. 1858. Dec. 22. XXVII. 321
Desf. Bekanntmachung. 1858. Dec. 22. — 329
Prolongation. 1860. Dec. 28. . . . . XXIX. 289
Desgl. 1861. Dec. 20. . . . . XXX. 208
Desgl. 1862. Dec. 29. . . . . — 546
Desgl. 1863. Dec. 30. . . . . XXXI. 525
Desgl. 1864. Dec. 28. . . . . XXXII. 252

Digitized by Google

	Bd.	S.
Warnung betr. das Anheften von Zeitungen u. s. g. Extrablättern in den Straßen. 1850. Juli 27	XXI.	585
Zimmerleute, s. Haus-Zimmerleute. Schiffs-Zimmerleute.		
Zoll-Gewicht, s. Maaße und Gewichte.		
Zoll-Ordnung, s. Bergedorf. Eßlingen. Stempel. Walddörfer. Von den Jahren 1829 — 1850, s. Bd. XXI.		
Propositio Senatus betr. das Gehalt des Actuars der Zoll- und Accise-Deputation. 1841. Oct. 7	XVI.	522
R. u. B. Schluß betr. dessen Verhältnisse. 1841. Dec. 9	—	603
Desgl. betr. Vervollständigung des Beamten-Personals. 1844. Juni 26	XVIII.	218
Desgl. betr. Vermehrung desselben durch zwei Gehülfen. 1853. April 28	XXIII.	60
Desgl. betr. Prolongation der Zoll-Verordnung mit Abänderungen. 1851. Dec. 29	XXII.	340
Bekanntmachung desf. 1851. Dec. 29.	—	344
Abdruck derselben. 1851. Dec. 29	—	—
Bekanntmachung wider Durchführung von zoll- und accisepflichtigen Waaren durch die Pforten und Planken beim neuen Hafen. 1840. Aug. 14	XVI.	174
Desgl. betr. Angabe zollfreier Waaren in den Zoll-Passirzetteln. 1841. Febr. 9.	—	369
Desgl. wider Beeinträchtigungen des Zolles und der Accise im neuen Hafen zwischen dem Grasbrook und dem Kehrwieder-Walle. 1841. Nov. 25	—	593
Desgl. betr. Passirung von Schuten unter der Sandthors-Brücke. 1850. Juli 29.	XXI.	586
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung des Ein- und Ausfuhrzolles für Guano und Ermäßigung des Schiffsgeldes für die		

Digitized by Google

	Bd.	S.
mit demselben beladenen Schiffe. 1852. Oct. 7	XXII.	546
Desf. Bekanntmachung. 1852. Dec. 29.	—	704
Bekanntmachung betr. Prolongation der 3 u. 6monatlichen Fristen der Transito-Declarationen. 1855. März 2	XXV.	63
Desgl. betr. Zollbefreiung des Blutdüngers. 1856. Mai 19	—	500
R. u. B. Schluß betr. Prolongation der Zoll-Verordnung auf 2 Jahre. 1856. Dec. 22	—	772
Bekanntmachung desfalls und wegen der Abänderungen. 1856. Dec. 22	—	775
Rev. Zoll-Verordnung. 1856. Dec. 22.	—	777
Bekanntmachung betr. die Reclamation wegen unbenutzter Ausgangs-Zoll-Formulare. 1856. Dec. 29	—	835
Desgl. betr. Verlängerung der Auslösungs-Frist. 1857. Febr. 13	XXVI.	15
Desgl. betr. die rechtzeitige Abgabe der Transito-Zettel No. 3, der Transito-Abschreibe- und der Accise-Ausfuhr-Declarationen und der Accise-Passirscheine. 1857. Juli 31	—	224
Desgl. betr. Befreiung des Wolldüngers vom Eingangs-Zolle. 1857. Oct. 5	—	237
Desgl. betr. Zoll-Declarationen der gemäß der Verordnung vom 2. Dec. erwählten Mitadministratoren. 1857. Dec. 29.	—	352
Desgl. betr. den Gebrauch von Centesimal- und Decimal-Waagen an den Zoll- und Accise-Stätten. 1857. Dec. 29	—	353
R. u. B. Schluß betr. Prolongation des Zolls. 1858. Dec. 27	XXVII.	329
Rev. Zoll-Verordnung. 1858. Dec. 29.	—	339
Desf. Bekanntmachung. 1858. Dec. 29.	—	338
Prolongation. 1861. Dec. 20	XXX.	208
Desgl. betr. die Expeditionszeiten des Zolls und der Accise. 1861. März	—	50

Digitized by Google

	Bd.	S.
Desgl. betr. die Declarationen wegen zollfreier Waaren. 1861. Dec. 20.....	XXX.	207
Desgl. betr. Verlegung der Zoll- und Accise-Comtoirs. 1862. Juni 19.....	—	417
Verordnung betr. die Zoll-Abgabe. 1862. Dec. 29.....	—	542
Bekanntmachung betr. die freie Ausfuhr der Waaren bei Nacht. 1862. Dec. 29.....	—	547
Prolongation. 1863. Dec. 30.....	XXXI.	525
Verordnung betr. die Zollabgabe. 1864. Dec. 28.....	XXXII.	230
Bekanntmachung betr. die Vergütung für unbenutzte Eingangs-Stempel-Zollzettel. 1864. Dec. 31.....	—	254
Zoll-Verein, deutscher.		
R. u. B. Schluß betr. Uebereinkommen mit demselben wegen Verkehrs-Erleichterungen. 1839. Dec. 12.....	XV.	511
Abdruck dieser Convention. 1840. Jan. 20.	XVI.	9
Zuckerbäcker.		
Bekanntmachung betr. deren Tagelöhner. 1838. Oct.....	XV.	294
Zündapparate.		
Verordnung betr. feuersgefährliche Zündapparate. 1835. Juli 29.....	XIV.	240
Mandat betr. dieselben. 1851. Nov. 5.	XXII.	264
Bekanntmachung betr. Congreve-Zündapparate. 1839. Juni 14.....	XV.	424
Zündnadelgewehre. Vertrag der Hansestädte mit Preußen betr. Ueberlassung derselben für die hanseatischen Contingente. 1861. März 22.....	XXX.	43

Ende des zweiunddreißigsten Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DEC 27 1932